

DER SENATOR FÜR ARBEIT, FRAUEN,
GESUNDHEIT, JUGEND UND SOZIALES

JAHRESBERICHT 2000

**DER GEWERBEAUF SICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**



FREIE HANSESTADT BREMEN

JAHRESBERICHT

2000

der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

Herausgegeben vom Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Faulenstraße 69, 28195 Bremen

Zielgruppen für den Jahresbericht

Die obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeiten der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Jahresbericht umfasst auch Angaben zur Erfüllung von Unterrichtungspflichten aus internationalen Übereinkommen oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie den Arbeitsschutz betreffen. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat in einer „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Arbeitsschutzbehörden“ den Rahmen festgelegt, damit die Berichte vergleichbar sind.

Der bremische Jahresbericht wird zusätzlich im Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit und der Deputation für Arbeit und Gesundheit vorgestellt.

Im Rahmen der aufgabenkritischen Überlegungen und der Produkt- und Leistungsdiskussion wurde es für sinnvoll gehalten, weiterhin umfassend - auch mit Stimmungsschilderungen - zu berichten.

Die bremische Gewerbeaufsicht hat sich auf vier Produkte geeinigt:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit
- Sicherheitstechnik und Öffentlichkeitsschutz
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Entgeltüberwachung.

Um die Gesamttätigkeit darstellen zu können, wird der Immissionsschutzbericht an dieser Stelle mit veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Für den eiligen Leser	I
TEIL 1 TECHNISCHER UND SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	1
1. ORGANISATION, PERSONAL	2
1.1 ORGANISATION	2
Das Jahr 2000 nicht nur für Computer ein Problem	2
Neuorganisation der senatorischen Dienststelle	2
Das Neue Steuerungsmodell für die Gewerbeaufsichtsämter	3
1.2 PERSONAL	6
Fortbildungsveranstaltungen	9
2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE	10
2.1 DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBEN	10
Anzahl der Betriebe	10
Aufgesuchte Betriebe	11
2.2 DIENSTGESCHÄFTE BEI SONSTIGEN STELLEN	15
2.3 INNENDIENST	16
2.4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen	16
Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht im Land Bremen	16
Zusammenarbeit mit den Baubehörden	19
Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit	20
Verein „Arbeit und Zukunft“	21
2.5 Öffentlichkeitsarbeit	22
Arbeitsschutz - Vortragsveranstaltung im Gewerbehaus	22
Redaktionelle Freiheit am Beispiel einer Pressemitteilung zum Spielzeugkauf	23
3 Grundsatzfragen, Fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	26
3.1 TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALL- VERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ	26
3.1.0 Allgemeines	26
Unfallzahlen, Unfalluntersuchungen	26
Unfälle beim Gehen – eine kleine unwissenschaftliche Untersuchung	29
Arbeitsschwerpunkt: Gesundheit und Sicherheit bei der Zeitungszustellung	30
Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremen	31
Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremerhaven	35
3.1.1 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen	38
Sicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben	38
Elektronfall bei PC-Reparaturarbeiten	38
Hautverätzungen durch unsachgemäße Handhabung beim Ankleben einer Batterie	38
Überprüfung von größeren Küchenbetrieben	39
Strahlarbeiten	42
Arbeitsschwerpunkt „Ambulante Pflegebetriebe“	43
Effektiver Hautschutz in der Lebensmittelverarbeitung	47
Arbeitsstättenverordnung	48
Arbeitsschwerpunkt: Erste Hilfe im Betrieb	48
Schutzmaßnahmen bei der Glasreinigung	50
Arbeitsschwerpunkt: Fluchtwegsituation in Klein- und Mittelbetrieben der Feinmechanik- und Elektrotechnik- Branche	51
Arbeitsschwerpunkt: Lagern und Stapeln	51

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umnutzungen von Arbeitsstätten sind häufig Problemfälle	53
Liegt Bremen in Deutschland?	55
Pausenraum im Großraumbüro	55
Lärminderungsmaßnahmen an Metallkreissägeautomaten	56
Lüftung	57
Sozial- und Sanitarräume im Einzelhandel	59
Unzureichende freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz.	59
Kältearbeitsplätze in der Fischindustrie	60
Baustellenverordnung	61
Erfahrungen mit der Baustellenverordnung	61
Der Bauherr trägt Verantwortung zum Arbeitsschutz bei seinem Bauvorhaben	65
Mangelhafte Organisation auf Baustellen? oder Fehlt auf Baustellen eine bessere Regelung des Betriebsablaufes?	66
Arbeitsschutzverordnung für Winterbaustellen	70
Kontrolle der Winterbaustellen	70
Lastenhandhabungsverordnung	71
Selbstbedienungsregale im Supermarkt	71
3.1.2 Überwachungsbedürftige Anlagen	73
Dampfkesselverordnung	73
Schwerpunktaktion Dampfkesselanlagen der Gruppe IV	73
Druckbehälterverordnung	75
Explosion gratis - Sicherheit von Flüssiggasanlagen auf Märkten	75
Erlaubnispflichtig? - Befüllen von Druckgasbehältern für Ballonfahrer	77
Aufzugsverordnung	78
Aufzüge in Türmen - Moskau in Bremen ?	78
Auflagen für Aufzugsanlagen	79
Getränkeshankanlagenverordnung	83
Wiederkehrende Prüfungen an Schankanlagen durch Sachkundige ein Flop?	83
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	84
Benzinfreisetzung in einem Tanklager durch unbemerkten Lochfraß	84
Domschächte im Wirkungsbereich von Zapfstellen	85
3.1.4 Medizinprodukte	86
Brandunfall mit einem Hochfrequenz-Chirurgiegerät	86
3.1.5 Technische Arbeitsmittel, Einrichtung, Arbeitsverfahren	87
Gerätesicherheitsgesetz	87
Marktüberwachung	87
EG-Konformitätserklärung für Maschinen zum Eigengebrauch; Probleme mit der Umsetzung	88
Unfall mit einer Anhänger Teleskop Hubarbeitsbühne	88
Schadensfälle durch flüssiggasbetriebene Gabelstapler; Umrüstung der Verdampferanlagen	89
Provisorium als Ersatz für mangelnde Arbeitsvorbereitung	89
Umsturz eines Raupenbaggers im Hebezeugbetrieb	90
Überprüfung von unsicheren Lichterketten zum Schutz der Verbraucher	91
Produktsicherheit: Bettnestchen als Todesursache	91
Handlungshilfen für die eigenen Mitarbeiter	93
Verpuffung statt Räuchern	93
Tödlicher Unfall an einer Backofenanlage mit automatischer Beschickung	94
Sicherung von Gefahrstellen an Backofen-Beschickungseinrichtungen	97
3.1.6 Gefahrstoffe	
Gefahrstoffverordnung	99
Arbeitsschwerpunkt: Persönliche Schutzausrüstung bei „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“	99
Merkblatt zur Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe	101
Merkblatt zur Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe	102

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umgang mit Asbest	103
Jahr	104
Materialprüfung auf Asbest	105
Aufsicht bei Asbestarbeiten	105
Asbestabbrucharbeiten	106
Begasungen	107
Begasung von Mehlsilos in einer Bäckerei	107
Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Koop	108
Probleme bei der Begasung von Getreide in Laderäumen von Seeschiffen während der Fahrt - (in-transit-Begasung) -	108
Biostoffverordnung	113
Unterschiedliche Umsetzung der Biostoffverordnung in medizinischen Laboren, der Produktion und der Abfallwirtschaft.	113
Allergie durch Tierhaare?	114
Sonstige Verordnungen nach dem Chemikaliengesetz	115
Arbeitsschwerpunkt: Schädlingsbekämpfungsmittel in Apotheken	115
3.1.7 Explosionsgefährliche Stoffe	116
Sprengstoffgesetz	116
Änderung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften	116
Erlaubnisverfahren	116
Anwenderzirkel „Sprengstoffrecht“ tagte im Gewerbeaufsichtsamt Hannover	117
Sprengtechnik	117
Schleusenhäupter wurden gesprengt	118
Sprengung einer Kaimauer des ehemaligen Überseehafens der Stadt Bremen	119
Sprengung durfte Messgeräte nicht beeinflussen	119
Teilabbruchsprengung einer alten Fortanlage	119
Lagerung von Treibladungsmitteln	120
Durchführungsverordnungen	120
Feuerwerke nicht ohne Probleme	120
Verkauf von Kleinfeuerwerk wurde intensiv überwacht	121
Schwere Verletzung durch „Tolle Biene“	121
Lehrgangstätigkeit	122
3.1.8 Strahlenschutz	123
Atomgesetz	123
Genehmigungen nach dem Strahlenschutzrecht	123
Illegaler Besitz und Lagerung eines radioaktiven Stoffes	124
3.2 Sozialer Arbeitsschutz	126
3.2.1 Arbeitszeitschutz	126
Arbeitszeitgesetz	126
Wird eine Neuordnung der Arbeitszeit in Krankenhäusern erforderlich?	126
Arbeitszeitüberschreitung auf einer Straßenbaustelle	128
Wie weit geht das Vertrauen bei der „Vertrauensarbeitszeit“	128
Arbeitszeit in der ambulanten Pflege	129
Arbeitszeitüberschreitungen beim Fruchtumschlag	129
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	131
Subunternehmer ohne jegliche Verantwortung?	131
Die Rechnung „Nichtvorlage“ ging nicht auf.	133
Der Freund spielte nicht mit – Strafantrag!	134
Mangelnde Einsicht wird teuer	135
Um Ausreden nicht verlegen	135
Zwangsgeldfestsetzung	136
Ladenschlussgesetz	137
Sonderregelung aufgrund der EXPO 2000 (mit Hindernissen)	137
Verkaufsoffener Sonntag im Jahre 1999	139

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
3.2.2 Jugendarbeitsschutzgesetz	141
Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	141
Kinder und Jugendliche im Medien- und Kulturbereich als Hauptdarsteller	143
3.2.3 Mutterschutzgesetz	146
3.2.4 Bundeserziehungsgeldgesetz	146
Kündigungsschutz	146
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	147
Krankenkasse inkompetent?	147
Beschäftigungsverbot wegen zu hoher Raumlufttemperatur	149
Unklare Vereinbarungen über private Firmenwagennutzung	150
Beschaffungskriminalität und ihre Folgen	151
Auch ein Arbeitgeber hat Probleme	153
Schwangerschaftsanzeigen nach §§ 5 und 19 Mutterschutzgesetz	156
Freudige Ereignisse sollten Sie teilen	157
Auch mit Ihrem Arbeitgeber	157
Informationen für berufstätige Schwangere zum Mutterschutzgesetz	157
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	160
3.4 Immissionsschutz	161
3.4.0 Allgemeines	161
Neubau von Anlagen für die Kraft-Wärme-Kopplung rückläufig	162
Rücknahme einzelner Messverpflichtungen bei der Durchführung wiederkehrender Messungen nach § 26 Bundes Immissionsschutzgesetz	162
3.4.1 Regional- und Bauleitplanung	163
Bauleitplanung und Immissionsschutz	163
Bremen	163
Bremerhaven	164
3.4.2 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	165
Nachtrag zum Genehmigungsverfahren	165
“Neuzustellung eines Hochofens im Jahre 1999“	165
3.4.3 Luftreinhaltung	167
Offene Kamine - Kaminöfen	167
Informationsblatt zum Betrieb offener Kamine und Kaminöfen	169
Neuartige Abfallbehandlungsanlage für Farbbehälter	170
Betanken von Neuwagen im Herstellerwerk	172
Belästigung durch Benzindämpfe	172
Durchführung von Strahlarbeiten im Werftbereich	173
Vorsorgemaßnahmen gegen Farbnebelverwehungen aus dem Werftbereich	174
3.4.4 Lärm und Erschütterungen	175
Nächtlicher Lärm – Verursacher unbekannt	175
Nächtlicher Lärm – Verursacher ein 8 cm großes Loch	175
Nächtlicher Lärm – Verursacher eine Schrottschere	176
Nächtlicher Lärm – Verursacher ein neuer Abluftfilter	177
Belästigung durch den Betrieb einer Steinbrechanlage	178
Fehler bei der Projektierung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	179
Lärm durch Rinderhaltung	180
Lärm durch den Betrieb des Container Terminals Bremerhaven	181
3.4.7 Anlagensicherheit	182
Die neue Störfall-Verordnung	182
Vollzug	183
Anwendbarkeit der novellierten Störfall-Verordnung auf Hafenumschlagsbetriebe	183
Pyrotechnische Fertigung / Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	185
Überprüfung von Lägern für pyrotechnische Gegenstände	185

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
TEIL 2 - ARBEITSMEDIZINISCHER BERICHT	187
1. ORGANISATION, PERSONAL	188
2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT	188
2.1 AUSSENDIENST	188
2.2 INNENDIENST	188
3 GRUNDSATZFRAGEN UND FACHLICHE SCHWERPUNKTE; EINZELBEISPIELE	190
3.1 BERUFSKRANKHEITEN	190
Berufskrankheiten durch mechanische Einwirkungen	199
3.3 SONSTIGES	208
Vorsorgeuntersuchungen	208
Fragebogenaktion "Nachtarbeit"	209
TEIL 3 - BERICHTE SONSTIGER DIENSTSTELLEN	212
HAFENINSPEKTION	213
Allgemeines	213
Schiffsverkehr	213
Besichtigungstätigkeit	214
Information	214
ANHANG DES JAHRESBERICHTES	218

Für den eiligen Leser

1. Die Bremische Verwaltung wird nach den Grundsätzen des Neuen Steuerungsmodells (NSM) umgestaltet. Die Gewerbeaufsichtsämter, aber auch die Eichämter, haben die ersten Verträge mit der Senatorin abgeschlossen. Um die Daten für das Controlling bereitzustellen zu können, wurde das „Informationssystem für den Arbeitsschutz – IFAS“ beschafft (Seite 4 ff).
2. Die Zahl der Dienstgeschäfte in Betrieben ist seit Jahren rückläufig, die Innendiensttätigkeit steigt. Diese Entwicklung ist nicht bremenspezifisch, sondern gilt für alle Bundesländer. Die Ursachen sind noch nicht bekannt. Die Tätigkeiten müssen im Rahmen des Controllings genauer und langfristig betrachtet werden (Seite 11 ff).
3. Beim Trend in der Unfallentwicklung sollte stärker unterschieden werden zwischen Unternehmen,
 - die bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
 - einer Unfallkasse versichert sind
 - oder die Beamte einsetzen.Die Unfallentwicklung in Bremen zeigt, dass nur bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der allgemein verkündete Trend, dass die Unfallquote kontinuierlich sinkt, zutrifft. Die bundesweit übliche 10%-Statistik bildet die Situation in Bremen nicht richtig ab. (Seite 27 ff).
4. Über den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes wird ausführlich berichtet (Seite 32 ff).
5. Wirkt sich die Baustellenverordnung schon nach zwei Jahren positiv aus. Die Ämter berichten über ihre Erfahrungen (Seite 62 ff).
6. Ergonomische Probleme im Bereich der Obst- und Gemüsestände gelöst. „Wie“ lesen Sie auf Seite 72 ff.
7. Flüssiggas auf Märkten bleibt ein Problem (Seite 76 ff).
8. Dürfen an Aufzugsanlagen länderspezifische Anforderungen gestellt werden? Wir meinen ja und haben die Auflagen für das Baugenehmigungsverfahren überarbeitet (Seite 80 ff).
9. Schiffsladeräume sind in der Regel nicht für das Begasen während der Fahrt geeignet (Seite 110 ff)

10. Wird jede Schwangerschaft von berufstätigen Frauen angezeigt? Das Formular für die Schwangerschaftsanzeige steht im Internet zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit den Gynäkologen wird ein Informationsschreiben an die berufstätige Schwangere verteilt (Seite 156 ff).
11. Der Bericht zum Immissionsschutz ist in den Bericht der Gewerbeaufsicht integriert. Nur so kann die Tätigkeit umfassend dargestellt werden. Der Immissionsschutz ist eins der vier Produkte der Gewerbeaufsicht (Seite 163 ff).
12. Fragen der Anlagensicherheit werden unter Nr. 3.4.7 und nicht mehr unter Nr. 3.1.3 behandelt (Seite 184 ff).
13. Der Landesgewerbearzt beobachtet die Entwicklung der Berufskrankheiten in Bremen. Nach einem Höchststand bei den angezeigten Berufskrankheiten 1998 sinkt die Zahl wieder (Seite 195 ff).
14. Im Rahmen der Bearbeitung von Berufskrankheiten kann der Gewerbearzt dem Unfallversicherungsträger Beweiserhebungsvorschläge machen. Diese sind verbindlich. Das Bundesversicherungsamt hat seine Rechtsauffassung hierzu geändert (Seite 199 ff).
15. Die Hafeninspektion wird auf Fahrzeugen im Hafengebiet sowie Anlagen und in Betrieben im Hafennutzungsgebiet zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten tätig. Sie berichtet über ihre Tätigkeit ab Seite 221.
16. Arbeitsschwerpunkte waren in diesem Jahr:

	Seite
Gesundheit und Sicherheit bei der Zeitungszustellung	31
Küchenbetriebe	40
Ambulante Pflege	44
Erste Hilfe im Betrieb	49
Fluchtwegsituation in Klein- und Mittelbetrieben der Feinmechanik und Elektrotechnik- Branche	52
Lagern und Stapeln	52
Dampfkesselanlagen der Gruppe IV	74
Persönliche Schutzausrüstung bei „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“	101
Nachtarbeit	214

TEIL 1

TECHNISCHER UND SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

1. ORGANISATION, PERSONAL

1.1 ORGANISATION

Das Jahr 2000 nicht nur für Computer ein Problem

Das Jahr 2000 hat wesentliche Veränderungen für die Gewerbeaufsicht gebracht.

Neuorganisation der senatorischen Dienststelle

In vier Arbeitsgruppen wurde intensiv über die neuen Strukturen beraten und versucht ein gemeinsames Ziel für die neuen Abteilungen zu finden. In der Arbeitsgruppe 2 waren Mitarbeiter aus

- dem Sozialbereich mit arbeitsmarktpolitischen Aufgaben,
- der Abteilung Arbeitsmarktpolitik,
- der Abteilung Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Eichwesen und
- dem Referat Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit vertreten.

Auch wenn die Aufgaben und –wahrnehmung recht unterschiedlich waren, konnte man sich auf einen gemeinsamen Zweck einigen:

Erhalten und Verbessern der Fähigkeiten und Möglichkeiten der Bürger, ihre wirtschaftliche Existenz selbstverantwortlich und selbsttätig zu sichern, durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, wirtschaftlich, Bildung)

Für die spätere Abteilungsbildung wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen nur teilweise zugrunde gelegt, doch zeigt der gemeinsame Zweck, in welchen Bereichen die neuen Referate zusammenarbeiten können.

Für die bisherige Abteilung „Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Eichwesen“ bedeutete die Neuorganisation nicht nur, dass sie zukünftig als Referat bezeichnet wird, sondern auch, dass der Abteilungsleiter nach fast 39 jähriger Tätigkeit im

Arbeitsschutz ausschied und unplanmäßig eine weitere Stelle eingespart werden musste.

Das Neue Steuerungsmodell für die Gewerbeaufsichtsämter

Die Bremische Verwaltung wird zur Zeit nach den Grundsätzen des Neuen Steuerungsmodells (NSM) umgestaltet. Durch die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente sollen die Qualität der Leistung erhöht und die Kosten reduziert werden. Im Berichtsjahr wurde mit den beiden NSM-Bausteinen „Kontraktmanagement“ und „Produkte/Leistungscontrolling“ begonnen, weitere wie z. B. die Kosten- und Leistungsrechnung werden folgen.

Die Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen. Dazu wurden zwischen den Leitern der Gewerbeaufsichtsämter und der Senatorin Verträge abgeschlossen, in denen sich die Ämter verpflichten die vereinbarten Finanz-, Personal- und Leistungsziele zu erreichen. Alle drei Ziele sind eng miteinander verknüpft und ihr Erreichen z. T. von äußeren Ereignissen abhängig. Dies betrifft insbesondere das Finanzziel, da die Einnahmen im wesentlichen auf Gebühren für Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beruhen und somit von der Investitionstätigkeit der Unternehmen abhängen.

In 5 Arbeitsgruppen („Personal“, „Investitionen und Haushalt“, „Produkte“, „Kontrakt“ und „Gesamtgruppe“) und unter kooperativer Beteiligung der Frauenbeauftragten und des Personalrats wurden gemeinsam mit den jeweiligen Experten des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Eckpunkte erarbeitet. Dabei galt es nicht nur, die eigenen Standpunkte gegenüber dem Vertragspartner zu vertreten, sondern zwischen den Ämtern einen Konsens zu finden. Dank der engagierter Arbeit aller Beteiligten gelang es im Rahmen der Zeitvorgaben die Kontrakte zu erarbeiten, bei denen die Eckdaten (Produktgruppen, Produkte, Leistungsziele usw.) für beide Gewerbeaufsichtsämter identisch waren. Die individuellen Besonderheiten der jeweiligen Ämter kamen im redaktionellen Teil zum Ausdruck.

Zur Festlegung der Leistungsziele wurden zunächst die Produkte und Leistungen der Gewerbeaufsicht aus Sicht der „Kunden“ definiert. Dabei wird versucht, die Tätigkeiten für den Beschäftigtenschutz und den Öffentlichkeitsschutz getrennt auszuweisen. Um beide Ämter vergleichen zu können wurde ein einheitlicher Produkt- und Leistungskatalog erstellt. Als Datengrundlage dienen die ohnedies

für die Jahresberichte zu erstellenden Tätigkeitsberichte für den Außen- und Innendienst in den Bereichen Arbeits- und Immissionsschutz.

In den Produkten

- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit
- Sicherheitstechnik und Öffentlichkeitsschutz
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Entgeltüberwachung

werden folgende Leistungen erbracht:

1. Besichtigung und Überprüfung von Betrieben und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben
*(incl. Beratungen, Besprechungen und Messungen)**
(Anlass: Gewerbemeldung, Regelbesichtigung, Initiativbesichtigungen, Durchführung von Arbeitsschwerpunkten, Schwerpunktaktionen usw.)
2. Erstellung von Revisionsschreiben*
3. Besprechung und Beratung im Innendienst*
4. Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen*
5. Bearbeiten von Anfragen und Beschwerden*
6. Bearbeitung von Anzeigen *(DA 00.19.2)**
7. Bearbeitung von Ausnahme-, Genehmigungs-, Erlaubnis- und Zulassungsanträgen*
8. Bearbeiten von Stellungnahmen und Gutachten
*(zu Genehmigungsanträgen und aus besonderem Anlass)**
9. Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren *
10. Durchführung von Anhörungen nach § 28 BremVwVfG und Erlass von Anordnungen *
11. Halten von Vorträgen und Abhalten von Prüfungen*
12. Erstellung des Jahresberichtes *(nur Berichte)*
** einschließlich Vor- und Nachbereitung*

Die derzeitige Anleitung zur Jahresberichterstattung lässt keine exakte Aufteilung der Tätigkeiten auf die Produkte

- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit
- Sicherheitstechnik und Öffentlichkeitsschutz

zu. Häufig werden bei einer Besichtigung Tätigkeiten für beide Produkte durchgeführt. Nach einer zeitlich begrenzten Erhebung wurden geeignete Faktoren für das Aufteilen der Tätigkeiten auf die Produkte gefunden.

In allen Bundesländern findet eine Verwaltungsreform statt. Es ist zu erwarten, dass eine zukünftige „Anleitung zur Jahresberichterstattung“ die Produktbildung berücksichtigt.

Das Controlling erfolgt vierteljährlich. Ob die festgelegten Leistungen steuerungsrelevant sind, muss sich noch zeigen.

Die personalwirtschaftlichen Ziele werden durch die zu erfüllenden Quoten aus dem Personalentwicklungsprogramm (PEP) vorgegeben. Die PEP-Quote verpflichtet die Dienststellen zu einem kontinuierlichen Personalabbau. Aufgrund der Altersstruktur der Beschäftigten in den Ämtern verlief der Personalabbau unterschiedlich. Die Nichterfüllung der PEP-Quote führt zu einem Negativvortrag. Dieser kann nur vermieden werden, wenn ein Personalausgleich zwischen den Ämtern stattfindet.

Die Reduzierung des Personals bei unverändertem Aufgabenumfang erfordert eine Erhöhung der Effektivität. Aufgabenkritischen Überlegungen werden deshalb ständig durchgeführt.

Zur Aufgabenwahrnehmung, aber auch für die Berichterstattung und das Controlling, muss eine geeignete Datenverarbeitung genutzt werden. Bisher wird eine auf Grundlage von Access selbst erstellte Datenbank (s. Jahresberichte 1996 und 1997) zur Verwaltung der Betriebsdaten genutzt. Die Erstellung der für den Jahresbericht erforderlichen Statistiken ist damit sehr aufwendig und da die Tätigkeitsstatistiken aus einer zweiten Datenbank manuell erstellt werden, sind Fehler und Widersprüche unvermeidlich. Während diese Arbeit bisher nur einmal jährlich geleistet werden musste, erfordert das Neue Steuerungsmodell jedes Quartal einen Controllingbericht – wobei weniger Personal hierfür zur Verfügung steht.

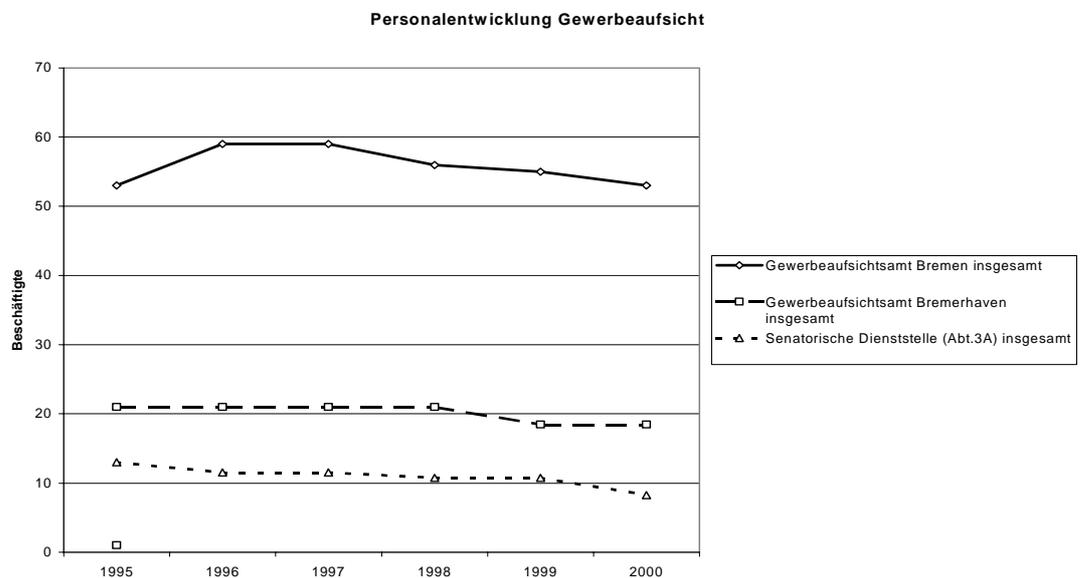
Die Vernetzung nahezu aller Arbeitsplätze ist abgeschlossen, so dass es sinnvoll erschien, über die Beschaffung des Softwarepaket IFAS (Informationssystem für den Arbeitsschutz) der Kisters AG nachzudenken. IFAS wird mittlerweile in neun anderen Bundesländern eingesetzt und ist ein bewährtes Produkt. Beim Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit in Saarbrücken wurden Fragen zum Leistungsumfang, zur Übernahme des vorhandenen Datenbestandes, Unterstützung durch den Hersteller bei Problemen sowie zum Aufwand für Installation, Schulung und Betrieb geklärt. Das Saarland hatte zuletzt IFAS angeschafft und verfügte damit nicht nur über die aktuellsten Erfahrungen, sondern aufgrund seiner mit Bremen vergleichbaren Größe, Aufgaben und

Struktur auch über ähnliche Verhältnisse. Die Erkenntnisse dieser Reise waren so überzeugend, dass IFAS bestellt und zum Ende des Jahres geliefert wurde.

Die Vernetzung der Arbeitsplätze in den Gewerbeaufsichtsämtern und beim senatorischen Bereich bewirkt, dass die gebräuchlichen Kommunikationswege – E-Mail und Internet - genutzt werden können.

1.2 PERSONAL

Die Personalentwicklung seit 1995 zeigt das Diagramm.



Referat „Arbeitschutz, Technische Sicherheit, Eichwesen“

Die im Personalentwicklungsplan für die alte Abteilung „Arbeitschutz, Gewerbeaufsicht, Eichwesen“ für die Jahre 2000 bis 2005 vorgegebene Personalstärke ist schon jetzt unterschritten.

Zwei Mitarbeiterinnen (1,5 Stellen) wechselten zu einer anderen Dienststelle, als bekannt wurde, dass aus der Abteilung ein Referat wird und wurden durch zwei neue (1,0 Stellen) ersetzt, die eingearbeitet werden mussten.

Ein schon länger als ein Jahr kranker Mitarbeiter schied im Februar aus. Zum 01. Oktober übernahm eine junge Kollegin aus dem Sozialbereich diese Stelle.

Der Abteilungsleiter, der 38 Jahre für den Arbeitsschutz tätig war und die Entwicklung nicht nur in Bremen wesentlich prägte, ist am 30. September in den Ruhestand getreten. Nicht nur das Erfahrungswissen, auch die Stelle gingen verloren.

Die Unterstützung der Amtsleitung bei der Dienst- und Fachaufsicht über die Fachdienste für Arbeitsschutz der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde -, ist zum Jahresbeginn auf das Referat übertragen worden. Dies bietet die Möglichkeit fachlich auf die Arbeitsschutzorganisation des bremischen öffentlichen Dienstes Einfluss zu nehmen, ist aber eine nicht zu unterschätzende Zusatzbelastung, da Ziele vereinbart und kontrolliert werden müssen.

Da auch die Eichämter Kontrakte abgeschlossen haben, ist das vierteljährliche Controlling für fünf Ämter durchzuführen.

Referat Immissionsschutz, Umweltchemikalien

Die Fachaufsicht über die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben nehmen zwei Mitarbeiter aus dem Referat „Immissionsschutz, Umweltchemikalien“ beim Senator für Bau und Umwelt wahr. Auch hier fand ein personeller Wechsel nach dem Ausscheiden der Referatsleiterin statt.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Frei werdende Stellen, die nicht unter den Einsparzwang der Personalentwicklung fielen, konnten zwar nicht von außen neu besetzt werden, doch konnte eine Besetzung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgenommen werden. Da es sich durchweg um höher dotierte Dienstposten handelte, hatten zumindest die neuen Stelleninhaberinnen und -inhaber einen persönlichen Nutzen von der PEP-Quotierung, wenn auch die Gesamtleistungen, die das Amt zu erbringen hat, auf immer weniger Schultern verteilt werden müssen.

Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

- zwei Mitarbeiter sind ausgeschieden,
- fünf konnten höherwertige Dienstposten besetzen und
- fünf wurden befördert.

Im Rahmen der Kontraktverhandlungen stellte sich heraus, dass in Bremen bei ausreichender Kapitalausstattung Mitarbeiter fehlten und in Bremerhaven Finanzmittel für das vorhandene Personal. Es lag somit im Interesse des Ressorts, einen Personalausgleich zwischen den Ämtern herbeizuführen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten gelang es, einen Kollegen von Bremerhaven nach Bremen bis zum Beginn seiner Altersteilzeit im Jahre 2003 abzuordnen.

Im entsprechenden Kapitel des Jahresberichtes 1999 war schon befürchtet worden, dass aufgrund der bis zum Jahre 2005 zu erbringenden Einsparquoten Wiederbesetzungen frei werdender Stellen mit externen Bewerberinnen und Bewerbern nicht mehr möglich sein würden, was sich bewahrheitet hat und zu einer weiteren Verdichtung der Aufgaben geführt hat.

Es ist jedoch zu hoffen, dass durch die Besetzung höherwertiger Stellen mit eigenen qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Motivationsschub führt, der die negativen Effekte übersteigt.

Aufgaben im Immissionsschutz werden unverändert wie in den Vorjahren von ausgebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. Sieben Beschäftigte sind ausschließlich im Bereich „Durchführung von Genehmigungsverfahren sowie Überwachung von genehmigten Anlagen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ tätig. Die allgemeinen Überwachungsaufgaben für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und die Verfolgung von Umweltbeschwerden über diese Anlagen sowie die Überwachungsaufgaben des Gefahrenschutzes im Sinne § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige Anlagen, nehmen Mitarbeiter des Arbeitsschutzes wahr. Beschwerden von Privatpersonen über Lärm und Luftverunreinigungen, verursacht von Privatpersonen, bearbeitet ein Mitarbeiter.

Fortbildungsveranstaltungen

Zur Aufgabenerfüllung ist eine regelmäßige Fortbildung in Fachfragen, aber auch in organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Fragen erforderlich.

Interne Fortbildungsveranstaltungen fanden statt zu folgenden Themen:

- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes
- Neuerungen des Gerätesicherheitsgesetzes
- Neue Störfallverordnung
- Regeln für den Schriftverkehr.

An externen Fortbildungsveranstaltungen nahmen teil zu den Themengebieten:

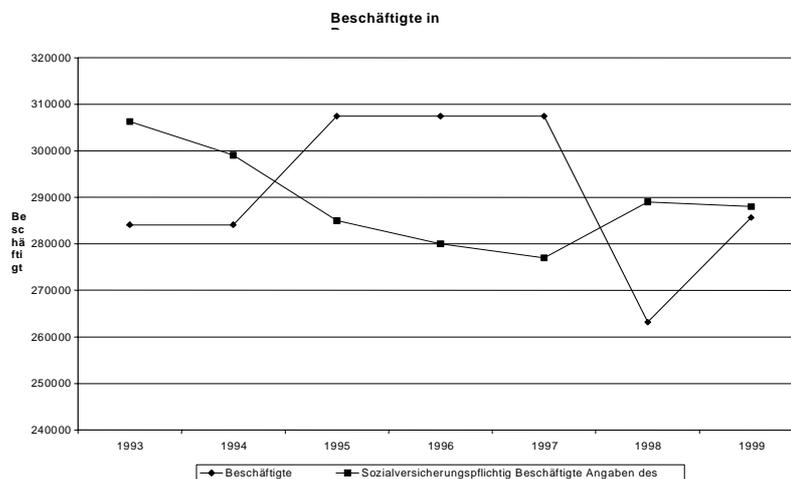
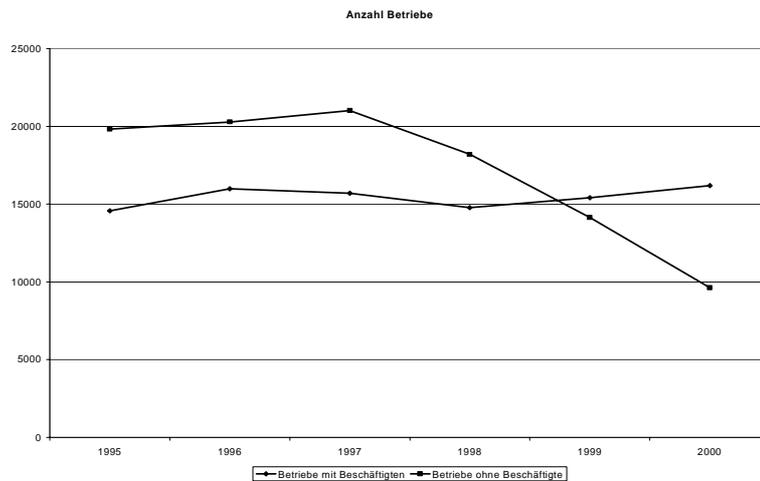
Arbeitsschutz	47 Teilnehmer
Immissionsschutz	3 Teilnehmer
Soft- und Hardware	46 Teilnehmer
Sonstige Fortbildungen	18 Teilnehmer

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE

2.1 DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBEN

Anzahl der Betriebe

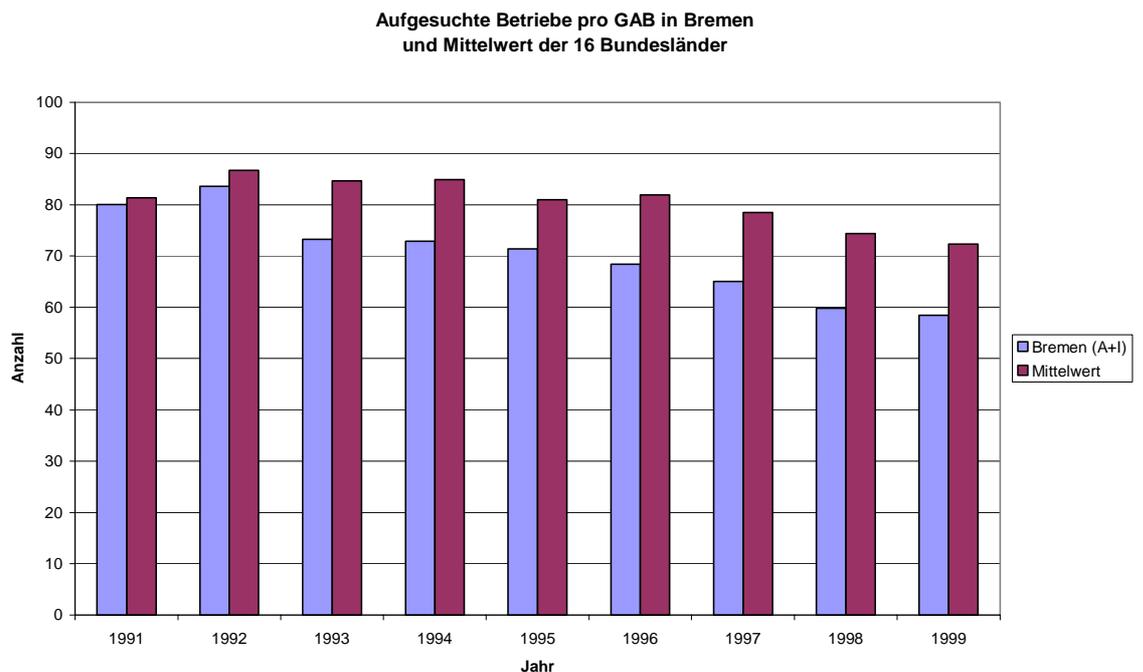
Ausgehend von den Betriebsdaten der Bundesanstalt für Arbeit, werden diese Daten in der Betriebsstättendatei der Gewerbeaufsichtsämter gepflegt. Seit 1995 liegt die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten bei 15 000 (Tabelle 2). Die Zahl der Betriebe ohne Beschäftigte wird fortlaufend bereinigt, da in dem Datenbestand viele Betriebe geführt werden, die nicht mehr existieren und deshalb automatisch in die Betriebsgruppe „ohne Beschäftigte“ gerutscht sind. Bis 1995 wurde in der Statistik unterschieden zwischen Betrieben und Gewerbebetrieben. Bundesbahn und Bundespost waren nicht in den Zahlen enthalten.



Die Zahl der Beschäftigten hat sich wesentlich verändert. Sie weicht jedoch deutlich von den von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Unfallverhütungsbericht genannten Zahlen ab. Die Unterschiede zwischen der Betriebsstättendatei und den Daten des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sind für die Aufgabenwahrnehmung ohne Bedeutung, erschweren aber das Arbeiten mit Vergleichszahlen.

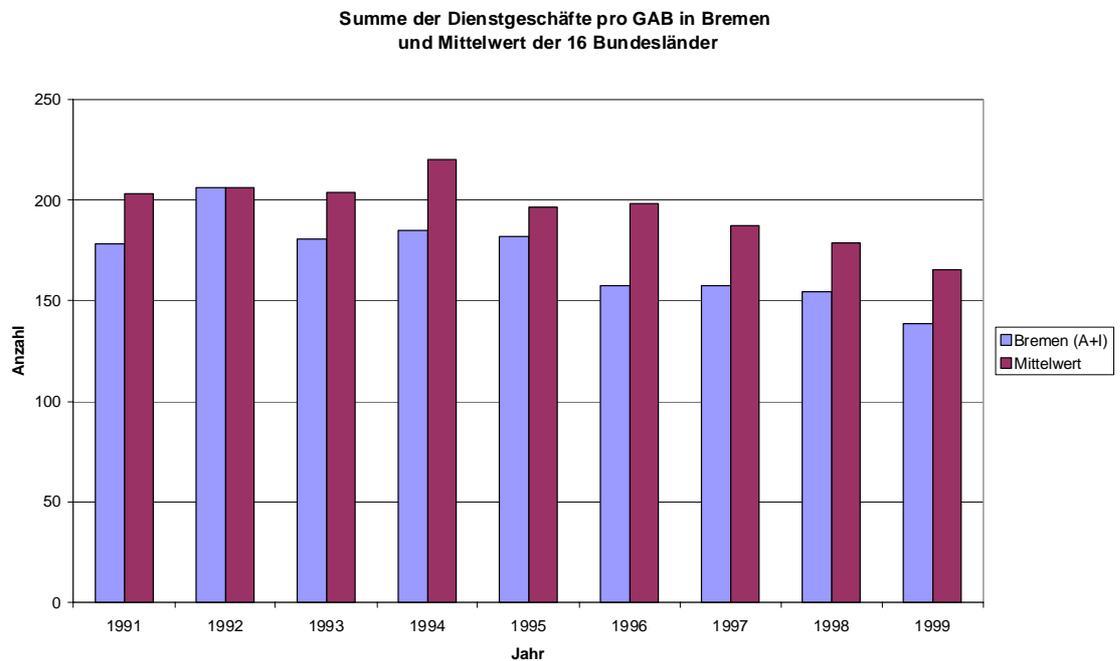
Aufgesuchte Betriebe

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht veränderten sich in den letzten Jahren erheblich. Das Arbeitsschutzgesetz verlangt eine andere Arbeitsweise. Es ist mehr die Arbeitsschutzorganisation des Betriebes zu überprüfen und über neue Entwicklungen zu beraten. Die Vorschriften werden an die europäischen Vorgaben angepasst. Flexible, auslegungsbedürftige Formulierungen ersetzen konkrete Anforderungen. Der Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand zwischen den Bundesländern, aber auch den Mitgliedsstaaten nimmt zu. Die Bereitschaft der Länder, Gewerbeaufsichtsbeamte für diese Arbeiten abzustellen, nimmt ständig ab, da alle mit weniger Personal auskommen müssen. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen zeigt das Diagramm „Summe der Dienstgeschäfte pro GAB in Bremen“.



Ausgehend von den Gewerbeaufsichtsbeamten in der Ortsinstanz (Tabelle 1) und den aufgesuchten Betrieben nach Tabelle 3.1 der Jahresberichte zeigt sich eine deutlich rückläufige Tendenz bei der Außendiensttätigkeit. Wurden 1992 noch 84 Betriebe aufgesucht, waren es 1999 nur 58, im Jahr 2000 61 Betriebe.

Dies gilt genauso, wenn man die Dienstgeschäfte im Außendienst (Tabellen 3.1 bis 3.3) betrachtet. Wurden noch 1992 206 Dienstgeschäfte pro Gewerbeaufsichtsbeamten im Außendienst erledigt, waren es 1999 nur noch 139, im Jahr 2000 142.



In Bremen ist die Gewerbeaufsicht sowohl für den Arbeit- und Immissionsschutz tätig. Beide Aufgabengebiete werden in den Tabellen 3.1 bis 3.3 erfasst.

Bei der Außendiensttätigkeit werden die Sachgebiete unterschiedlich intensiv überprüft.

Pos. aus Tabelle 4	Sachgebiet	Summe der Tätigkeiten	Beanstandungen pro Überprüfung
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	3840	0,82
2.4	Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	2885	0,70
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	1797	0,71
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	1292	0,66
2.5	Gefahrstoffe	1097	0,67
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	525	0,45
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	514	0,43
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	383	0,07
3.3	Mutterschutz	350	0,30
3.2	Jugendarbeitsschutz	262	0,05
2.7	Strahlenschutz	220	0,28
2.3	Medizinprodukte	191	0,31
3.4	Heimarbeitsschutz	23	0,69
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	23	0,20

Die Übersicht zeigt einerseits die Summe der Tätigkeiten für ein Sachgebiet, andererseits die Zahl der Beanstandungen pro Überprüfung. Es zeigt sich, dass die Verteilung der Arbeitszeit auf die Sachgebiete sinnvoll ist.

Die Häufigkeit der Beanstandungen wird seit 1996 berechnet. Die Verschiebungen sind gering.

Pos. aus Tabelle 4	Beanstandungen	Zahl	1. v. H. () = 1999	
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	1736	35,0	(37,5)
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	1192	24,1	(22,5)
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	734	14,8	(12,3)
2.5	Gefahrstoffe	458	9,2	(8,7)
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	461	9,3	(8,0)
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	124	2,5	(3,3)
3.1	Arbeitszeitschutz	138	2,7	(1,9)
2.7	Strahlenschutz	12	0,2	(1,7)
2.3	Medizinprodukte	15	0,3	(1,6)
	insgesamt (Tabelle 4)	5.717	98,1	

Die Überprüfung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr erfolgt nur selten bei Außendiensttätigkeiten in Betrieben.

Zu den Beanstandungen auf dem Gebiete des Arbeitszeitschutzes ist anzumerken, dass darin keine Verstöße auf dem Gebiete der Sozialvorschriften im Straßenverkehr enthalten sind.

Das liegt daran, dass die Überprüfungen auf Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr entweder durch die Polizei, das Bundesamt für Güterverkehr oder durch die Gewerbeaufsichtsämter im Innendienst erfolgen. Aus Gründen der Zeitersparnis werden die Betriebe in der Regel schriftlich aufgefordert, Schaublätter einzusenden und bestimmte Auskünfte zu erteilen.

Die Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven haben im Jahr 2000 insgesamt 4323 Schaublätter angefordert und ausgewertet. In dieser Zahl sind nicht die Schaublätter enthalten, die den von der Polizei erstatteten Anzeigen beigelegt waren.

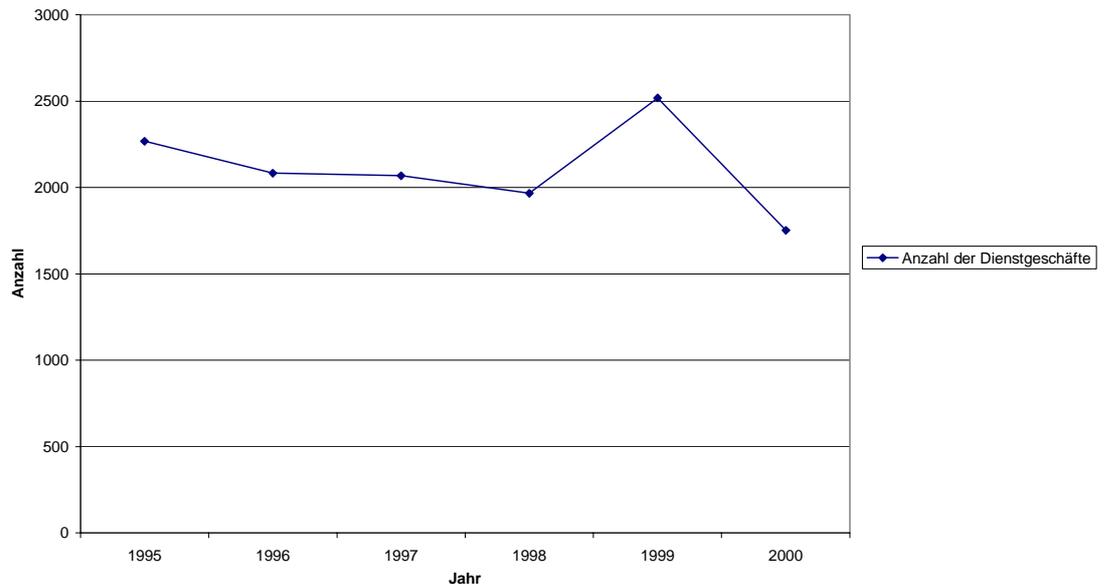
Die Schaublattauswertung ergibt folgendes Bild:

Lenkzeitverstöße	614
Mangelhafte Lenkzeitunterbrechungen	988
Ruhezeitverstöße	699
Verstöße gegen die Kontrollmittelvorschriften	<u>1005</u>
Verstöße insgesamt	<u>3.306</u>

2.2 DIENSTGESCHÄFTE BEI SONSTIGEN STELLEN

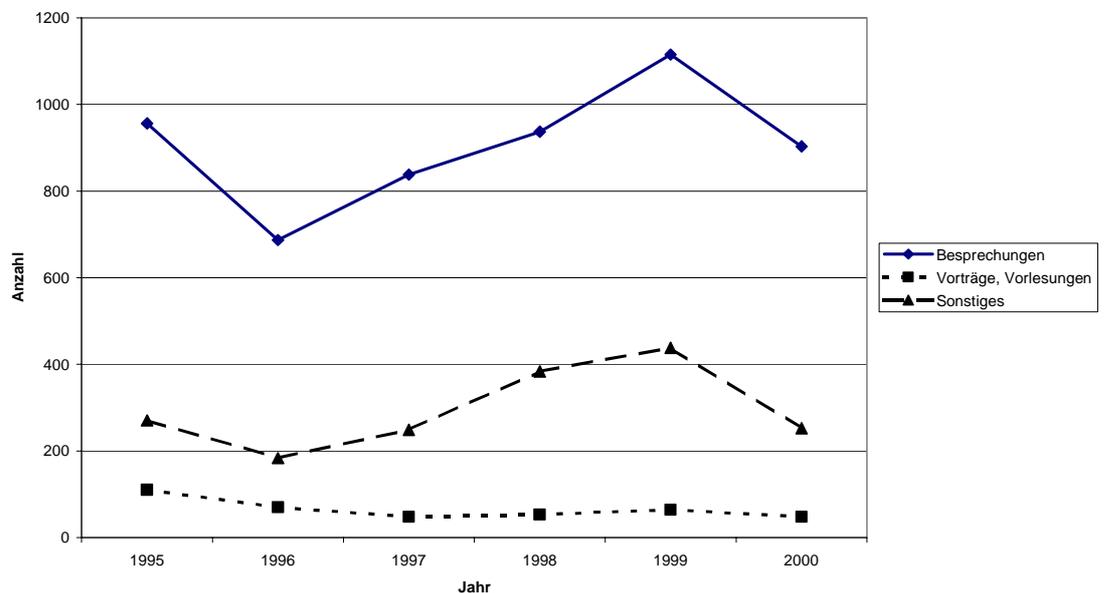
Die Gesamtzahl ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, liegt aber im Trend der letzten Jahre, wie das Diagramm „Anzahl der Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen“ zeigt.

Anzahl der Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen



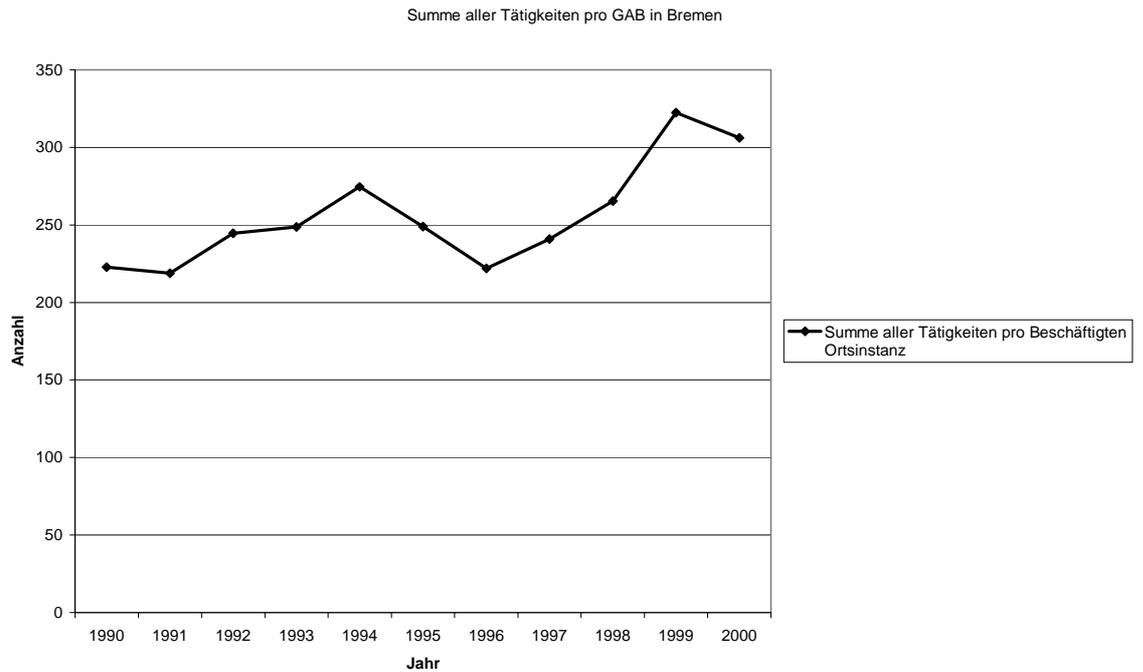
Die Anzahl der Besprechungen, Vorträge und Vorlesungen sowie sonstige Tätigkeiten im Außendienst (Tabelle 3.3) verändert sich über die Jahre anders als die Besichtigungstätigkeiten, die in den Tabelle 3.1 und 3.2 erfasst werden und in eigenen Diagrammen dargestellt worden sind.

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst



2.3 INNENDIENST

Einzelheiten über die Innendiensttätigkeiten ergeben sich aus der Tabelle 5. Die Entwicklung über die letzten Jahre zeigt das Diagramm „Summe aller Innendiensttätigkeiten pro GAB in Bremen“.



Während die Außendiensttätigkeiten seit 1992 ständig zurück gehen, wächst der Anteil der Innendiensttätigkeit.

Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Die veränderte Arbeitsweise – weg von der Einzelprüfung – hin zur Systemprüfung und zu einer verstärkten Beratung und Information ist eine gewollte Ursache.

2.4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht im Land Bremen

Bereits in den letzten Jahresberichten wurde über die Zirkel, die zur Kooperation zwischen den Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht entsprechend § 20 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII und in § 21 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz im Land Bremen installiert worden, berichtet.

Sinn und Zweck der Zirkel ist unter anderem:

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht,
- der Erfahrungsaustausch zwischen den Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht,
- die Steigerung der Effizienz der berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Aufsicht und
- die einheitlichen Auslegung von berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Vorschriften.

Zirkel „Handel“

Aufgrund der positiven Erfahrung beim ersten Treffen wurde der Kreis der teilnehmenden Berufsgenossenschaften erweitert. So nahmen Vertreter der Berufsgenossenschaften Nahrungsmittel und Gaststätten, Fleischerei, Feinmechanik und Elektrotechnik, Großhandels- und Lagerei, Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege sowie Verwaltung teil.

Als Themen wurden behandelt

- Kassenarbeitsplätze und Bedientheken. Schwerpunkt war die überarbeitete „Handlungsanleitung zur Beurteilung an Kassenarbeitsplätzen (LV 20)“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).
- Umsetzung des Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetzes in Klein- und Mittelbetrieben.
- Probleme und Risiken bei der Benutzung von Mitgängerflurförderzeuge, Beschickung von Obst- und Gemüseregalen, Gefährdung der Arbeitnehmer bei der Abwehr von Ladendiebstählen (hierbei kommt es zu einer hohen Anzahl von meldepflichtigen Unfällen).
- Hautschutz in den Betrieben, insbesondere für den Bereich Gärtner und Floristen.

Alle Teilnehmer sprachen sich für eine Fortsetzung des Erfahrungsaustausches im Jahr 2001 aus.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ulbricht

Zirkel „Metall“

Am Treffen des Zirkels „Metall“ haben neben der Bau-BG Hannover, der Norddeutschen Metall BG und der Verwaltungs-BG auch Vertreter des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, des Landesgewerbearztes sowie Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsämter Bremerhaven und Bremen teilgenommen. Folgenden Punkte wurden angeregt und produktiv diskutiert:

- Auslegungsfragen zur Baustellenverordnung (BaustellV)
- Betriebsärzte
- Aufschlagrichtung der Haupteingangstür
- neue BGV 6 „Krane“
- Maschinen für den Eigengebrauch

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Röddecke

Zirkel: Bauwirtschaft

Zweimal im Kalenderjahr findet ein Informationsaustausch der auf Bremer Baustellen tätigen Berufsgenossenschaften statt. Teilgenommen haben neben dem Landesgewerbearzt und den Gewerbeaufsichtsämtern die Bau Berufsgenossenschaft Hannover, Tiefbau Berufsgenossenschaft München und Norddeutsche Metall Berufsgenossenschaft. Neben der gegenseitigen Information über Neuerungen oder Änderungen im eigenen Vorschriftenwerk wurden die BGV D 6 - „Krane“ und der Arbeitsschwerpunkt „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen behandelt.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Rehbach

Zusammenarbeit mit der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen

Die Absprache über die Zusammenarbeit, über die im Jahresbericht 1998 berichtet wurde, wird von den Beteiligten weiterhin positiv bewertet. Neben der Abstimmung im Tagesgeschäft findet auch hier ein jährlicher Erfahrungsaustausch der Aufsichtspersonen statt.

Landesverband Nordwestdeutschland

Der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die Auffassung vertreten, dass Ausführungen im arbeitsmedizinischen Teil des Jahresberichtes 1999, und zwar insbesondere die auf den Seiten 179 - 195, "unüblich und unangebracht" seien. Diese Einschätzung löst Verwunderung aus, denn bisher und auch zukünftig wird die bremische Gewerbeaufsicht über alle ihr wesentlich erscheinenden Dinge auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes berichten. Zu solch wesentlichen Dingen gehört zweifellos auch das Beispiel auf den Seiten 180 ff des Jahresberichtes 1999. Ebenfalls berichtenswert war, dass hier die im Bericht wiedergegebene Auffassung des Bundesversicherungsamtes nicht geteilt wird. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2000 (siehe auch S. 201 ff dieses Berichtes) hat das Bundesversicherungsamt seine Auffassung geändert. Es vertritt jetzt die Auffassung, dass den Beweiserhebungsvorschlägen des Gewerbearztes auch im Zweifel zu folgen ist.

Der Landesverband übersieht, dass gerade das Geschehen auf dem Gebiete der Berufskrankheiten schon immer von den politischen Gremien, wie z.B. der Deputation für Arbeit und Gesundheit, mit besonderem Interesse verfolgt wurde.

Zusammenarbeit mit den Baubehörden

Die Bearbeitung von Bauakten im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens hat im Gewerbeaufsichtsamt Bremen weiterhin einen hohen Stellenwert, weil die Belange des baulichen Arbeitsschutzes bei einem Bauvorhaben noch leichter umzusetzen sind als bei einem bereits fertiggestellten Gebäude.

Neben dem Baugenehmigungsverfahren gibt es mit den Baubehörden weiterhin öfter Berührungspunkte bei der Bearbeitung von Immissionsschutzbeschwerden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann an eine nicht genehmigungspflichtige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nur materielle Anforderungen stellen, wenn geklärt ist, ob diese Anlage baurechtlich genehmigt worden ist oder sie keiner solchen Genehmigung bedarf.

Da im Zuge dieser Zusammenarbeit sporadisch Einzelprobleme auftreten, ist ein Gespräch zwischen den Ämtern auf „höherer Ebene“ immer mal wieder nötig.

Ein solches Gespräch fand auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsamtes statt. Als Resümee ist festzustellen, dass die Besprechung zum gegenseitigen Verständnis der Probleme (enge Personalsituation, gesetzlich vorgegebene enge

Fristen usw.) beigetragen hat. Konkret wurde festgestellt, dass die Baubehörden an der Frist von 1 Monat, in der die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes dort vorliegen muss, festhält. Sollten trotz Kontaktaufnahme mit dem Architekten die Unterlagen aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen für eine Beurteilung nicht ausreichend sein und lässt sich dieses nicht mehr innerhalb der o.g. Frist klären, wird das Gewerbeaufsichtsamts die Bauakte mit der Bitte, einen entsprechenden Vorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen, an die Baubehörde zurückgeben.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ritter

Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit

Der Wunsch Arbeitsschutzwissen schnell zugänglich zu haben und sich mit anderen zu Arbeitsschutzfragen auszutauschen, ist überall groß. So auch in Bremen. Der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit hat deshalb den Unterausschuss „Bremer Netzwerk Arbeit und Gesundheit“ gegründet, der Wege für die Zusammenarbeit aufzeigen soll. Das Internet bietet eine verhältnismäßig einfache Möglichkeit dies zu organisieren. Der Unterausschuss hat mit dem Internetportal „auge-bremen.de“ oder „auge-netzwerk.de“ einen Weg geschaffen, für Bremen und umzu Kontakte herzustellen. So können Personen und Betriebe ihre Visitenkarte einstellen und somit ihre Bereitschaft zeigen, mit anderen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu diskutieren. Wer eine eigene homepage hat, kann über das Portal eine Verknüpfung zu dieser schaffen.

Eine Redaktionsgruppe stellt „Links“ ein, um schnell zu aktuellen Internetseiten zu finden.

Termine können angemeldet und in einen Kalender eingestellt werden.

Wer selbst einen interessanten Beitrag hat, kann diesen auf dem Internetweg an das Redaktionsteam senden. Eine Eingabemaske führt den Verfasser. Das Redaktionsteam entscheidet, ob der Beitrag zum Thema „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ gehört und für alle zugänglich gemacht wird.

Der Internetauftritt startet am 07. Mai 2001.

Verein „Arbeit und Zukunft“

Der Verein „Arbeit und Zukunft“ – ein Verein zum Aufbau und zur Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Arbeitslosenprojekte - hat als gemeinsames Projekt mit dem Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen, der IG Metall - Verwaltungsstelle Bremen - und dem Verein „Wir Vulkanesen e.V.“ das Projekt „Sicherung und Auswertung gesundheitsrelevanter Daten der Vulkanwerft Bremen im Konkurs“ seit Februar 1999 betrieben. Einerseits wurden die Gesundheitsdaten, die der Verein vertraglich vom Konkursverwalter übernommen hat, genutzt, um ehemalige Mitarbeiter der Werft zu beraten, andererseits um in einem Forschungsvorhaben darzulegen, wie sich die das Wegbrechen fester industrieller Strukturen und die Arbeitslosigkeit oder Veränderung der Arbeitssituation auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales war im Beirat vertreten.

Die Arbeit in diesem Projekt zeigt, dass es große Probleme mit der Aufbewahrung von Gesundheitsdaten gibt, wenn ein Betrieb schließt. Die gesetzlichen Regelungen, welche Daten von wem und wie lange aufzubewahren sind, sind sehr unterschiedlich. Der hiesige Datenschutzbeauftragte sieht einen erheblichen Regelungsbedarf, damit die Beschäftigten bei Berufskrankheitenverfahren auch davon ausgehen können, dass die tatsächliche Arbeitsplatzsituation hinreichend bekannt ist.

Wie erheblich der Beratungsbedarf ist, zeigt die Aufstellung der Projektmitarbeiter des Projektbüros Bremen Nord. Neben Hilfestellungen bei Berufskrankheitenanzeigen, Widerspruchs- und Klageverfahren, haben die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter – zwei frühere Betriebsratsmitglieder – für 52 Mitarbeiter den Ablauf ihrer Tätigkeit auf der Werft beschrieben, 13 mal Anfragen von Berufsgenossenschaften zur betrieblichen Situation beantwortet, 6 mal die ermittelnde Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft unterstützt, die konkrete Arbeitssituation für BK-Verfahren zu rekonstruieren. Dies war nur möglich, weil die Mitarbeiter einerseits aus ihrer Betriebsratsarbeit die Arbeitssituation kennen, andererseits aber weil sie auf 300 Ordner mit unterschiedlichen Informationen zu den Arbeitsverfahren, zur Arbeitssituation, den eingesetzten Arbeitsstoffen zurück greifen können, die sonst vernichtet worden wären.

Genauso wichtig, vielleicht sogar noch wichtiger, ist die Aufgabe als Gesprächspartner für die alten Kolleginnen und Kollegen, aber auch für viele andere, die Gesundheitsprobleme haben.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitsschutz - Vortragsveranstaltung im Gewerbehaus

Der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat am 12. Oktober in Kooperation mit dem Verein Deutscher Revisionsingenieure (VDRI) in Kooperation mit dem Verein Deutscher Revisionsingenieure (VDRI) eine Vortragsveranstaltung durchgeführt, in der die folgenden Themen behandelt worden sind:

1. Umgang mit künstlichen Mineralfasern

Gefahren und Schutzmaßnahmen aus der Sicht der Berufsgenossenschaft

Vortragender: Dipl. Ing. Joachim Münch, Norddeutsche Metall-BG

Gefahren und Schutzmaßnahmen aus der Sicht der Hersteller

Vortragender: Dr. Utz Dräger, Fa. Rockwool

2. Baustellen-Verordnung

Verantwortung und Haftung des Bauherrn

Vortragender: Dr. Eberhard Groscurth, Rechtsanwalt

3. Passiv-Rauchen

Gefahren für den Passivraucher

Vortragender: Rüdiger Raber, Arbeitsmediziner und Internist

Rechtliche Möglichkeiten, um das Passivrauchen zu vermeiden

Vortragender: Assessor Marcel Christmann, Rechtsanwalt

Schutz der Passivraucher aus der Sicht eines Betriebsrates

Vortragender: Robert Milbradt, DGB

Herr Dr. Arnold Knigge, Staatsrat beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, begrüßte die Teilnehmer der Vortragsveranstaltung und führte in die Themen ein. Die Vorträge fanden bei den über 100 Teilnehmer großes Interesse und führten zu regen Diskussionen.

Die Veranstaltung war wiederum organisiert und moderiert worden von Dipl. Ing. Alexander Horn und soll auf Wunsch der Teilnehmer im kommenden Jahr mit anderen aktuellen Themen erneut durchgeführt werden.

Redaktionelle Freiheit am Beispiel einer Pressemitteilung zum Spielzeugkauf

Spielzeug soll Spaß machen und vor allem die Entwicklung unserer Kinder fördern. Wer denkt dabei schon an Gefahren, wenn sein jüngster Spross quietschend vor der Ladentheke steht und unbedingt den kleinen Plüschpikatschu oder die Zauberstifte haben möchte. Aber leider können von Spielzeug auch Gefahren ausgehen. Daher sollten Eltern gerade in der Vorweihnachtszeit neben der Wunschliste der Kinder auch die Sicherheitsseite genau beachten. Darauf sollte die folgende Pressemitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen hinwirken:

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales



PRESSEMITTEILUNG

Bremen, den
30. November 2000

Gewerbeaufsichtsamt: Beim Spielzeugkauf für Weihnachten auf das CE – Zeichen achten

Mit Blick auf das bevorstehende Weihnachtsgeschäft weist das Gewerbeaufsichtsamt Bremen vorsorglich darauf hin, dass Spielzeug für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren mit dem CE - Zeichen sowie mit Name und Adresse des Herstellers oder Importeurs gekennzeichnet sein muss. Fehlt das CE - Zeichen, hat der Hersteller nicht erklärt, dass die europaweit geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind.

Diese Bestimmungen verlangen unter anderem die Verwendung ungiftiger Farben und Lacke. Das für Holzspielzeug verwendete Holz darf nicht mit Holzschutzmitteln wie beispielsweise Pentachlorphenol belastet sein. Scharfe Ecken und Kanten müssen vermieden sein, was besonders bei Importen von Blechspielzeug nicht immer der Fall ist. Geschoss-Spielzeug darf keine zu hohe Geschoss-Energie haben und es ist zu beachten, dass es auch bei der Verwendung nicht zugehöriger Geschosse gefährlich werden kann.

Spielzeuge mit verschluckbaren Kleinteilen wie zum Beispiel Selbstbauartikel aus Überraschungseiern und kleine Perlen sind nicht für Kinder unter drei Jahren bestimmt und müssen einen dementsprechenden Warnhinweis tragen. Auch bei Sportartikeln (CE - Kennzeichen ist hier nicht in jedem Fall vorgeschrieben) wie Inline -Skatern, Alu-Rollern und Rollschuhen, und sonstigem Spielzeug wie Chemiebaukästen und Elektroautos für Kinder müssen einschlägige Warn- und Gefahrenhinweise beigefügt oder angebracht sein.

Diese Mitteilung wurde von einigen Kreisblättern im niedersächsischen Gürtel um Bremen schnell und groß aufgemacht veröffentlicht.

Auszug aus Delmenhorster Kreisblatt vom 2.12.2000:

Amt: Beim Spielzeugkauf auch auf die Sicherheit achten

Gewerbeaufsicht empfiehlt Blick auf das CE-Zeichen – Sicherheitsbestimmungen sind europaweit verbindlich

Lo Bremen. Zur Weihnachtszeit verzeichnet der Spielzeughandel Hochsaison. Bei Kindern und Verkäufern leuchten die Augen. Das Bremer Gewerbeaufsichtsamt hat jetzt vorsorglich daran er-

innert, beim Kauf auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Spielzeug für Kinder bis zu 14 Jahren sollte das CE-Zeichen besitzen sowie mit Name und Adresse von Her-

steller oder Importeur gekennzeichnet sein. Die europaweit geltenden CE-Sicherheitsbestimmungen verlangen unter anderem die Verwendung ungiftiger Farben und Verzicht auf scharfe Kanten.

Spielzeuge mit verschluckbaren Kleinteilen sind nicht für Kinder unter drei Jahren bestimmt und müssen einen entsprechenden Warnhinweis tragen. Auch bei Sportartikeln wie

Inline-Skatern oder Rollschuhen müssen laut Gewerbeaufsichtsamt Warn- oder Gefahrenhinweise angebracht sein. Das gilt ebenso für Chemiebaukästen und Elektroautos für Kinder.

Der Weser-Kurier widmete dieser Tatsache erst zwei Wochen vor Weihnachten vier Sätze. Nur aufmerksame Leser werden diesen wenig umfassenden Artikel gelesen haben.

Auszug aus dem Weser-Kurier vom 14.12.2000:

Nur sicher mit CE-Zeichen

Bremen (psi). Wer sicheres Spielzeug kaufen will, sollte nach Angaben des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen auf das CE-Zeichen achten. Mit diesem Zeichen erklärt der Hersteller, dass die europaweit geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind. Nach diesen Bestimmungen dürfen zum Beispiel nur ungiftige Farben und Lacke für Kinderspielzeug verwendet werden. Das für Holzspielzeug verwendete Material darf nicht mit Holzschutzmitteln wie etwa Pentachlorphenol belastet sein.

Gerade heute, wo immer mehr Billigimporte auf dem Markt kommen, ist das Wissen der Kunden um Sicherheitsaspekte wichtiger denn je. Hier kann das Informationsmedium „Zeitung“ einen wichtigen Beitrag leisten. Das Gewerbeaufsichtsamt wird auch weiterhin Informationen an Kammern, Verbände und die Presse geben.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Vogel

Informationen an Kammern und Verbände

Die Informationsreihe zu aktuellen Themen des Arbeitsschutzes wurde mit folgenden Themen fortgesetzt:

Arbeitszeitgesetz

Kassenarbeitsplätze

Druckgeräte

Ferienjobs für Jugendliche.

3 GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE; EINZELBEISPIELE

3.1 TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1.0 ALLGEMEINES

Unfallzahlen, Unfalluntersuchungen

Die Entwicklung des Unfallgeschehen anhand der bei den Gewerbeaufsichtsämtern eingegangenen Unfallanzeigen enthält die Übersicht 2.

Übersicht 2

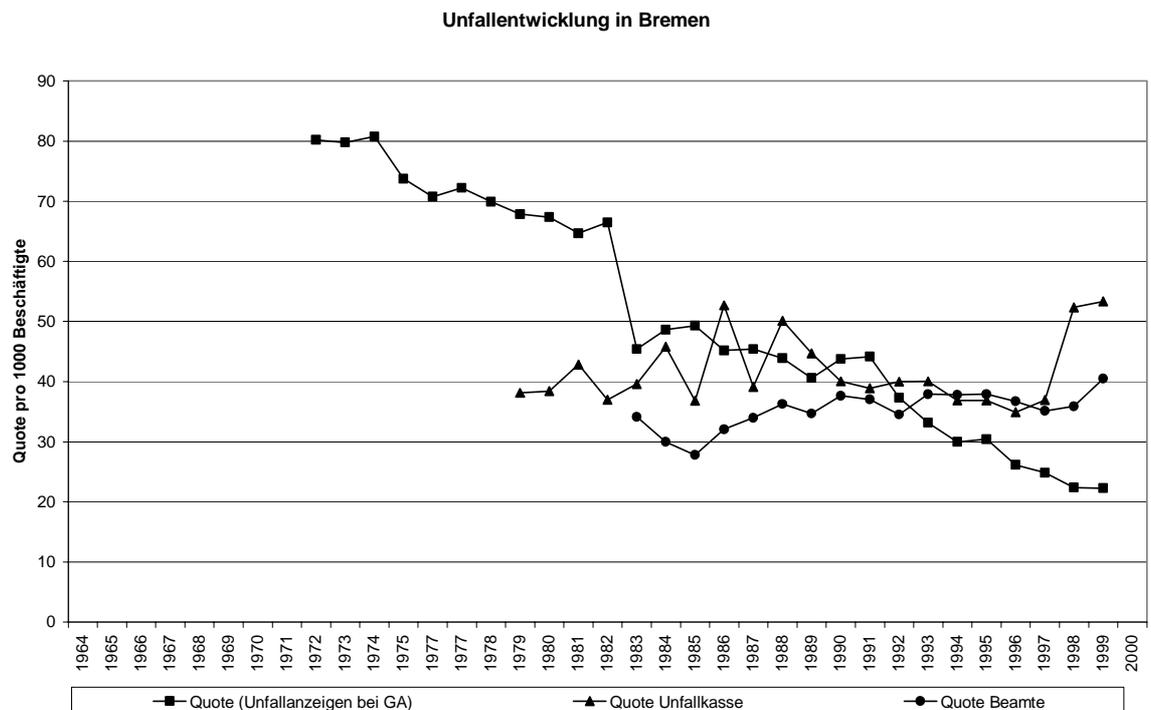
	Gemeldete Unfälle (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)					
	insgesamt	davon				tödliche Unfälle
		Wegeunfälle insgesamt	tödlich	untersuchte insgesamt	Unfälle tödlich	
1995	7999	917	-	86	9	10
1996	7478	802	-	69	2	3
1997	7530	520	-	87	7	7
1998	6946	416	-	92	8	8
1999	6946	800	-	60	4	4
2000	6258	844	-	57	2	3

In der Seeschifffahrt wurden im Jahr 2000 insgesamt 25 Unfälle beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen gemeldet.

Die Probleme der Unfallstatistik, insbesondere wenn man einen Vergleich mit den Zahlen des Unfallverhütungsberichts der Bundesregierung vornimmt, wurde schon wiederholt angesprochen. Eine Verbesserung brachte das 1999 eingeführte System der Sofortmeldungen. Nach dieser Statistik ereigneten sich in Bremen 4 tödliche Unfälle. Die Gewerbeaufsicht erfährt in der Regel nichts von tödlichen Verkehrsunfällen, die sich während der Arbeitszeit ereignen.

Die 1998 begonnene Unfallerfassung – gemeldete Unfälle bei der Gewerbeaufsicht, gemeldete Unfälle bei der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen und Unfälle der Beamten wurde fortgeschrieben und zeigt im Vergleich zu den Daten des Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung deutliche Unterschiede.

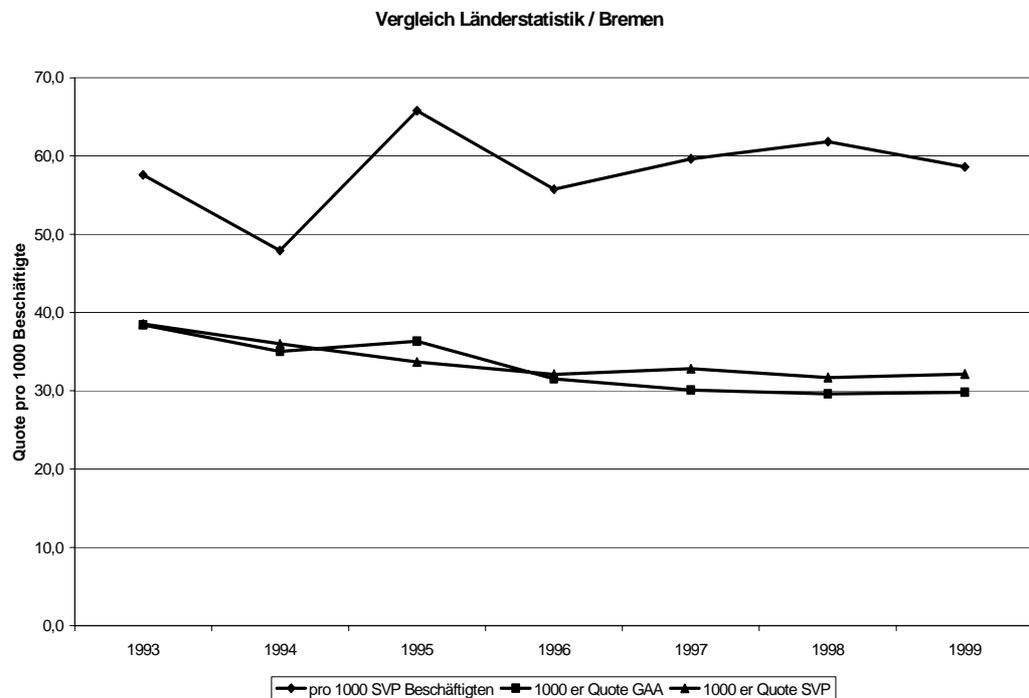
Das Diagramm „Unfallentwicklung in Bremen“ basiert auf unterschiedlichen statistischen Grunddaten, so dass ein Vergleich in den Absolutzahlen der Quoten unzulässig ist. Die unterschiedlichen Trends sind aber interessant und zeigen, dass die Unfallentwicklung nur in dem Bereich sinkt, der Kopien der Unfallanzeigen an die Gewerbeaufsicht schickt. Nach § 193 Abs. 7 des Sozialgesetzbuches VII sind dies alle Unternehmer, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, also auch die bei der Unfallkasse versicherten Unternehmen. Die Quote, die sich aus den Daten der Unfallkasse ergibt, sinkt aber nicht. Der Sprung 1998 ergibt sich aus einer geänderten Erfassungsregel. Es werden jetzt alle Unfälle, nicht nur die Unfälle mit mehr als drei Ausfalltagen, erfasst. Auch die Unfallquote für die Beamten nimmt nicht ab.



Das Diagramm „Vergleich Länderstatistik / Bremen“ basiert auf den Unfallquoten, die einerseits vom BMA veröffentlicht und andererseits in Bremen ermittelt wurden. Die Länderstatistik des Unfallverhütungsberichtes basiert auf einer 10% Statistik. Die Quote „pro 1000 SVP Beschäftigte“ wurde aus der Länderstatistik errechnet (Unfallverhütungsbericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 1999“ Tabelle 39 „meldepflichtige Arbeitsunfälle/ Erwerbstätige“). Die Quote „1000er Quote GAA“ basiert auf den Unfällen, die den Gewerbeaufsichtsämtern und der Unfallkasse gemeldet wurden sowie auf den im Personalcontrollingbericht

Bremens für Beamte angegebenen Unfällen. Die Meldungen wurden auf die Beschäftigtenzahlen der Tabelle 2 der Jahresberichte und die Zahl der Beamten bezogen. Die Quote „1000 er Quote SVP“ basiert auf den selben Unfallzahlen. Es wurden aber die Beschäftigtenzahlen aus dem Unfallverhütungsbericht und die Zahl der Beamten zugrunde gelegt. Die Gesamtunfallquote (gewerbliche Berufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) für Deutschland liegt bei 41,3 bezogen auf 1000 Vollarbeiter.

Es ist davon auszugehen, dass die 10% Statistik für Bremen keine nachvollziehbaren Ergebnisse liefert. Die Situation war bis 1999 bei den tödlichen Unfällen vergleichbar. Auch bei diesen wies die Länderstatistik zu hohe Werte aus.



Unfälle beim Gehen – eine kleine unwissenschaftliche Untersuchung

Der Geschäftsführer eines großen Betriebes stellte die Frage, welche Vorschläge das Gewerbeaufsichtsamt machen würde, um den Arbeitnehmern das Gehen beizubringen. Nach einer Erläuterung dieser auch ironisch gemeinten Frage stellte sich heraus, dass Unfälle beim Gehen über ein Drittel der Unfälle in diesem Betrieb ausmachten.

Die Auswertung aller Unfallanzeigen für den Bereich Baustellen sowie Bauhaupt- als auch Baunebengewerbe und holzbearbeitende Betriebe 1999 und 2000 ergab folgende Tabelle und bestätigte die Feststellungen des Betriebes:

Jahr	Unfallanzeigen insgesamt [Anzahl]	Unfälle im Verbindung mit Fortbewegung [Anzahl]	Unfälle im Verbindung mit Fortbewegung [%]
1999	494	132	27
2000	360	115	32

Zum besseren Verständnis eine kleine Auswahl von Texten aus Unfallanzeigen verschiedener Unternehmen:

1. *Beim Gehen auf Sand ist Herr X umgeknickt und mit den Händen auf die Kante des Köcherfundamentes gefallen, wodurch er sich o.a. Verletzung zuzog.*
2. *Beim Aussteigen aus dem Transporter ist der Verletzte seitlich auf eine Holzbohle getreten und ist dabei mit dem Fuß umgeknickt.*
3. *Auf dem Weg zum Pausenraum muss ich eine Treppe hinunter gehen. Auf dieser Treppe bin ich gestolpert, weggerutscht und die ganze Treppe heruntergefallen.*
4. *Beim Ausschachten eines Grabens knickte Herr X mit dem Fuß um. Dabei zog er sich eine Stauchung am Knöchel zu.*
5. *Auf der Treppe beim Abwärtsgehen umgeknickt.*
6. *Beim Laufen auf Sand ist Herr X mit dem linken Fuß umgeknickt.*
7. *Im Treppenhaus eine Stufe übersehen, dabei abgerutscht und den rechten Fuß verstaucht.*

Verletzungen im Fußbereich zählen zu den teuren Unfällen, vor allem, wenn ältere Beschäftigte betroffen sind.

Die Vorschläge der Gewerbeaufsicht auf die Frage des Geschäftsführers können nur sein:

- ermitteln möglicher Gefährdungen,

- beseitigen von Missstände auf Verkehrswegen, an Tritten von Erdbaugeräten, Bauwagen usw.,
- unterweisen der Beschäftigten damit sie darauf achten, wo sie hintreten,
- hinweisen auf die Unterstützungspflicht der Beschäftigten, damit festgestellte Defizite unverzüglich gemeldet werden.

Der Arbeitgeber tut gut daran, auf Baustellen die Verkehrswege sicher zu gestalten. Der Aufwand dafür ist in allen Fällen geringer als die Ausfallkosten, die bis zu DM 1000,- pro Tag betragen, oder die Kosten für Reha-, Heilbehandlung oder Umschulung durch die Berufsgenossenschaft.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Rehbach

Arbeitsschwerpunkt: Gesundheit und Sicherheit bei der Zeitungszustellung

Die „Handlungshilfe für Betriebsräte“ der IG Medien und deren Teil „Beteiligung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung“ wurde zum Anlass genommen, das Zustellwesen zum Arbeitsschwerpunkt zu machen.

Rund 800 Zeitungszustellerinnen und –zusteller sorgen bei Wind und Wetter dafür, dass die Bremer pünktlich ihre Zeitung bekommen. Jedoch werden die Gefährdungen, denen die Zeitungsträger bei ihrer Zustelltätigkeit ausgesetzt sind, unterschätzt. So ereigneten sich im Jahr 2000 in der Stadt Bremen 67 Unfälle, einer sogar mit tödlichem Ausgang. Die häufigsten Unfallarten waren witterungsbedingtes Ausrutschen oder Stürze mit dem Fahrrad.

In einem Gespräch mit der Vertriebsleitung legte diese dar, dass den Zustellern seit einigen Jahren Spikes, Taschenlampen, Pieper gegen Überfall, Regenbekleidung und Handschuhe zur Verfügung gestellt werden. Eine Kontrolle inwieweit diese Gegenstände genutzt werden, erfolgte nicht.

Die Unfallzahlen zeigen jedoch, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht ausreichend angenommen werden. So wurde vereinbart, dass zunächst eine umfassende Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz durchzuführen ist, in der unter anderem auch die Sicherheit der Transportfahrzeuge und im besonderen die Lastenverteilung auf Fahrrädern, untersucht werden sollen. Auch psychische Belastungen durch späte Belieferung, Angst vor Belästigung u.ä. sollen berücksichtigt werden. Gemeinsam mit dem Betriebsrat werden die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Nach einer umfassenden Unterweisung aller Zustellerinnen und –zusteller soll durch Stichprobenkontrollen geprüft werden,

ob die angebotenen Hilfen auch benutzt werden. Es bleibt zu hoffen, dass es zu weniger Unfällen kommt, damit alle jeden Morgen beruhigt die Zeitung lesen können.

In anderen Betrieben zeigte sich, dass die Zeitungsausträger in die grundsätzlich vorhandene betriebliche Arbeitsschutzorganisation nicht eingebunden waren. Um diese Arbeitnehmergruppe hatte sich weder die Fachkraft für Arbeitssicherheit noch der Betriebsarzt gekümmert, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz hatte nicht stattgefunden. Nach eingehender Beratung wurde von den Betrieben die Behebung dieser Mängel zugesagt. Handlungsbedarf wurde u.a. bei der Lastenhandhabung erkannt. Als Maßnahmen wurde das Paketgewicht durch Verringerung der Stückzahl herabgesetzt und die Anzahl der Sammelstellen erhöht.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Vogel
GAA Bremerhaven, Herr Koop

Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremen

Leider hat sich gegenüber dem letztjährigen Jahresbericht keine wesentlichen Verbesserungen der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremen ergeben. Unsere Erfahrungen des letzten Jahres haben sich bedauerlicherweise nur bestätigt:

1. Bei stichprobenartig durchgeführten intensiven Kontrollen der Gefährdungsbeurteilungen zeigte sich, dass in vielen Fällen keine bzw. eine nur sehr unvollständige Gefährdungsanalyse vorhanden war.

Viele Arbeitgeber vergessen leider, dass sie den Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht nur aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung sondern auch aus eigenem Interesse betreiben sollten, denn wesentliche wirtschaftliche Argumente sprechen dafür wie z.B.:

- Der präventive Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der planmäßig gesteuerte Produktionsablauf haben beide den störungsfreien und reibungslosen Betriebsfortgang zum Ziel. Hierdurch wird eine Erhöhung der Produktivität und der Qualität erreicht.
- Reduzierung der Krankheitstage durch gesündere und motiviertere Beschäftigte.

- Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden und der damit verbundenen Kosten wie Lohnfortzahlung, Produktionsausfall usw.
 - Steigerung der Produktqualität und Senkung der Unfallzahlen durch Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz. Sicherheitsgerechtes Arbeiten ist gleichzeitig qualitätsbewusstes.
2. Weiterhin hat sich in den Betrieben oft ein falsches Verständnis für die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation festgesetzt. Es besteht zum Teil die Auffassung, dass das Arbeitsschutzgesetz nichts Neues ist und die Vorgaben hieraus sowieso schon immer erfüllt wurden. Dieses gilt insbesondere für die Dokumentationspflicht. Hier wird fälschlicherweise angenommen, dass nur die Protokolle von Arbeitsschutzausschusssitzungen, Betriebsbegehungen und ähnlichen Veranstaltungen zusammenheftet werden müssen, um die Dokumentationspflicht zu erfüllen. Die vorgenannten Unterlagen sind jedoch nur additiv zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu sehen, sie ersetzen sie nicht.
3. In größeren Betrieben ist die Umsetzung des Arbeitsschutzes schon weiter fortgeschritten als in kleineren Betrieben. Viele Klein- und Mittelbetriebe haben auch fast fünf Jahren nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes noch keinen Bezug zum modernen Arbeitsschutz gefunden.
- Ausnahmen stellen Betriebe wie z.B. größere Lebensmittelbetriebe, Automobilzulieferbetriebe usw. dar, deren Kunden ein Qualitätssicherungssystem verlangen. In diesem Zusammenhang sind auch die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, die Erstellung von Betriebsanleitungen, die regelmäßigen Unterweisungen zu dokumentieren. Es stellt sich deshalb die Frage, warum die kleinen und mittleren Betriebe ihren Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht nachkommen? Es kann kaum am Können liegen eher am Wollen, denn die Arbeitgeber, die in der Lage sind einen Betrieb selbständig zu leiten, und alle technischen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen, müssten ja wohl auch im Stande sein den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihrem Betrieb in die Tätigkeiten zu integrieren.
4. Vielen Führungskräfte fehlt die Motivation sich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz einzusetzen. Hierfür sprechen folgende Beobachtungen:
- Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist in vielen Fällen nicht in den allgemeinen betrieblichen Ablauf eingebunden, vielmehr wird er als etwas Außenstehendes betrachtet, für das die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der

Betriebsarzt zuständig und verantwortlich sind. Diese Ansicht ist nicht nur falsch, sie wirkt sogar dem betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzgedanken entgegen. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz muss als integrierter Bestandteil in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden sein.

- Eine Vielzahl der Gefährdungsbeurteilungen wurde durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit erstellt. Die eigentliche Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie der erforderlichen Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzmaßnahmen trägt aber nicht die Fachkraft für Arbeitssicherheit, nicht der Sicherheitsbeauftragte ..sondern der Arbeitgeber bzw. die von ihm benannten verantwortlichen Personen.

5. In den Betrieben wurde meistens mit den am wenigsten gefährlichen Arbeitsplätzen - den Büroarbeitsplätzen - mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen. In den Bereichen (Produktion, Montage, Instandhaltung usw.) hingegen, bei denen die Gefährdungsbeurteilungen eigentlich aufgrund des dort vorhandenen Gefährdungspotenzials zuerst hätten durchgeführt werden müssen, geschah dieses erst verspätet oder noch gar nicht.
6. Viele Gefährdungsbeurteilungen wurden anhand von Vordrucken, Checklisten, Prüflisten, Handlungsanleitungen, Ankreuzbögen o.ä. durchgeführt. Diese Vordrucke sind entweder zu allgemein oder zu detailliert, sie sind nicht an den Einzelfall angepasst. Mit vorgefertigten „Gefährdungsbeurteilungen“ wird zwar die Pflicht erfüllt, die eigentliche Auseinandersetzung mit der Tätigkeit im Sinne von Verbesserung der Arbeitsbedingungen findet aber nicht statt.

Häufig werden die „Allgemeine Grundsätze“ des Arbeitsschutzgesetzes, die die Rangfolge der Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen, nicht berücksichtigt. So werden häufig zuerst individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, getroffen, ohne dass vorher geprüft wird, ob die Gefährdung auch an der Quelle zu bekämpfen ist.

7. Bei der Übertragung von Aufgaben durch den Arbeitgeber an Beschäftigte (§ 7 ArbSchG) wird die Befähigung der Beschäftigten zur sicheren Bewältigung der Aufgabe teilweise nur unzureichend berücksichtigt.
8. Bei der Zusammenarbeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber (§ 8 ArbSchG) ergeben sich immer wieder Abstimmungsschwierigkeiten und Informationsdefizite, die zu gefährlichen Situationen bis hin zu tödlichen Unfällen geführt haben.

Die bisherigen Kontrollen der Arbeitsschutzorganisation haben keine nachhaltige Wirkung in den Betrieben erzielt. Deshalb soll das Vorgehen künftig auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet sein:

- **Verstärkte Aufklärungsarbeit**

Den Arbeitgebern sowie den Führungskräften muss der neuer, präventiver Ansatz für den innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz deutlich gemacht werden. Bei den Arbeitgebern sowie den Führungskräften muss ein Grundverständnis für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die sich hieraus ergebenden Verantwortlichkeiten erzeugt werden. Arbeits- und Gesundheitsschutz im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes bedeutet vor allen Dingen die kontinuierliche Durchführung von systematischen Gefährdungsbeurteilungen sowie das Umsetzen der sich hieraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen. Die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes ist für den Betrieb sehr wohl mit Aufwand verbunden. Jedoch werden sich durch diesen Aufwand - neben der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb - auch mittelfristig die oben genannten wirtschaftlichen Vorteile für den Betrieb bzw. den Arbeitgeber einstellen.

- **Änderung der Aufsichtstätigkeit in den Betrieben**

Anlässlich der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, durch die die stärkere Eigenverantwortung des Arbeitgebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz hervorgehoben wird, ist bereits eine Umstellung auf eine Systemkontrolle der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation erfolgt. Die Erfahrungen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes - insbesondere der Gefährdungsbeurteilung – zeigen jedoch dass die Besichtigung und Bewertung einiger ausgewählter Arbeitsplätze in den Betrieben sowie Einsicht in die dazugehörige Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung intensiviert werden müssen.

Bei den immer knapper werdenden Personalressourcen der Gewerbeaufsichtsämter kann die Systemkontrolle mit der stichprobenartigen intensiven Betrachtung ausgewählter Arbeitsplätze nur noch in Betrieben aus Branchen mit einem erhöhten Gefährdungspotential erfolgen. In Branchen mit einem geringen Gefährdungspotential kann das Gewerbeaufsichtsamt nur noch auf Veranlassung tätig werden. Unfällen, Beschwerden, anderen besonderen Ereignissen und Erkenntnisse anderer können solche Anlässe sein.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Röddecke

Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremerhaven

Auch im vierten Jahr nach dem Inkrafttreten nahm die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes einen besonderen Stellenwert ein. Dessen Überprüfung und ggf. Beratung sind fester Bestandteil jeder Revision. Während in den Vorjahren im wesentlichen der Inhalt des Gesetzes erläutert und Unterstützung bei der Umsetzung geleistet wurde, wird nun überprüft, ob das Arbeitsschutzgesetz in den Betrieben tatsächlich „gelebt“ wird. Dabei werden neben der Organisation des Arbeitsschutzes (Zuständigkeitsregelungen, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Erste Hilfe, Unterweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, wiederkehrende Prüfungen etc.) insbesondere die Gefährdungsbeurteilung betrachtet.

Die Gefährdungsbeurteilung ist mittlerweile für nahezu alle Betriebe durchgeführt und die dazugehörige Dokumentation erstellt worden. Es zeigte sich jedoch, dass viele Betriebe dies als eine einmalige Aufgabe gesehen und zwischenzeitlich keine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, obwohl teilweise Arbeitsmittel, Arbeitsplätze oder sonstige Dinge wesentlich geändert wurden. In einigen Fällen wurden die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen trotz Terminüberschreitung nicht durchgeführt oder zumindest nicht dokumentiert. Besonders oft fehlte die Dokumentation der Wirksamkeitskontrolle der durchgeführten Maßnahmen, was an deren Durchführung zweifeln lässt.

Die Überprüfung der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung erfolgt im Anschluss an eine Teilbesichtigung des Betriebes. Dabei wird insbesondere auf Vollständigkeit und Plausibilität geachtet und ob im Betrieb vorgefundene Mängel sich in angemessener Weise in der Dokumentation wiederfinden. Wie bereits im Vorjahresbericht dargestellt, bleiben manchmal ganze Themenbereiche wie z. B. Lärm, Beleuchtung, Arbeitszeit unbetrachtet. Besonders bedenklich ist dies, wenn es sich dabei um prüfpflichtige Einrichtungen wie z. B. Krananlagen oder Dampfkessel handelt, mit der Folge, dass die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen und insbesondere die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel nicht gesichert sind.

Es gibt zwar auch viele positive Beispiele, Sorgen bereiten jedoch die Arbeitgeber, die sich ihrer Verantwortung nicht bewusst sind und Arbeitsschutz mit minimalem Aufwand betreiben wollen. Die Gefährdungsbeurteilung wird in diesen Fällen gerne lediglich anhand von Checklisten durchgeführt, ohne sich eigene Gedanken zu machen – mit der Folge, dass Gefährdungen, die auf der Liste nicht aufgeführt sind, leicht übersehen werden. In diesen Betrieben war die Überzeugungs- und Beratungsarbeit noch nicht ausreichend.

Als Beispiel hierfür sei die Gefährdungsbeurteilung eines international angesehenen Unternehmens genannt. Einem Mitarbeiter wurden an einer Maschine mehrere Fingerkuppen abgetrennt. Diese Maschine wurde nach dem Unfall zwar außer Betrieb genommen, spätestens jetzt hätten die übrigen Maschinen jedoch darauf untersucht werden müssen, ob sich an ihnen ein ähnlicher Unfall ereignen könnte. Dies unterblieb jedoch, obwohl es in dem Betrieb weitere Maschinen mit noch gefährlicheren ungesicherten Eingreifstellen gab.

In dem selben Betrieb befindet sich eine Brückenkrananlage, deren Laufkatze mit den Säulen einer CO₂-Hochdruckextraktionsanlage kollidieren kann. Der Sachverständige hat in seinem Prüfprotokoll auf diese Gefahr hingewiesen, Maßnahmen wurden jedoch nicht ergriffen. In diesem Betrieb war zwar die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen organisiert, nicht jedoch die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel.

Und wie wurden diese Probleme im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gesehen? Mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wurde eine betriebsfremde Person beauftragt. Sie verwendete eine auf dem Markt erhältliche Software. Die damit erstellte Dokumentation für die Arbeitsplätze der 50 Mitarbeiter füllte drei Ordner. Im wesentlichen wurden die Büroarbeitsplätze betrachtet, sehr detailliert und jeder einzeln. Die ungesicherten Eingreifstellen an den Maschinen wurden aber nicht gesehen, auch nicht die mögliche Kollision der Krankatze mit der CO₂-Anlage. Das war auch nicht verwunderlich, denn in der gesamten Dokumentation wurden weder die Maschinen, noch der Kran oder die CO₂-Anlage erwähnt – solche Einrichtungen sahen die verwendeten Checklisten offenbar nicht vor.

Im öffentlichen Dienst ist die Situation noch schlechter als in der freien Wirtschaft. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und deren Dokumentation vollzieht sich hier nur zögerlich. So ist die Umsetzung dieses zentralen, nachvollziehbar auch zeitgemäßen Anliegens des Arbeitsschutzgesetzes nur für etwa 1/3 der in diesen Bereichen Beschäftigten erfolgt. Die Verzögerung ist maßgeblich wohl darauf zurückzuführen, dass diese Arbeiten kurzerhand zumeist den Sicherheitsfachkräften übertragen wurden. Diese waren aber schon allein durch ihre Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ausgelastet. Die betroffenen Verwaltungen wurden deshalb inzwischen darüber aufgeklärt, dass für die Beurteilungs- und Dokumentationsarbeiten zusätzliche Kapazität bereitgestellt werden muss.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Dr. Klein

3.1.1 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben

Elektrounfall bei PC-Reparaturarbeiten

Bei der Reparatur eines PC älterer Bauart erlitt der Monteur einen elektrischen Schlag (Querdurchgang). Nach Feststellung des Krankenhauses, in das der Monteur vorerst zur Beobachtung eingeliefert wurde, blieb der Unfall glücklicherweise ohne gesundheitliche Folgeschäden.

Zu dem Unfall war es beim Entfernen des metallischen Gehäuses gekommen, als der Betroffene gleichzeitig einen unter Spannung stehenden Kontakt berührte, dessen Isolierung sich verschoben hatte. Der Stromdurchgang war zunächst nicht zu erklären, da der Reparaturplatz von einem mit FI-Automaten versehenen, zentralen Verteiler versorgt wurde. Wie sich bei näherer Untersuchung dann aber herausstellte, waren die Automaten aus unerfindlichen Gründen nicht angeschlossen.

Nach diesem Unfall wurden alle PC-Reparaturbetriebe mit Hilfe eines aus ZH 1/447 („Schutzmaßnahmen bei Radio- und Fernseh-Reparaturarbeiten sowie Antennenanlagen“) entwickelten Merkblattes zur Überprüfung der zu treffenden Schutzmaßnahmen veranlasst.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Behnke

Hautverätzungen durch unsachgemäße Handhabung beim Anklemmen einer Batterie

Nach dem Ladevorgang wurde die Batterie eines Kleintransporters wieder angeklemt. Die Batterie war während des Ladevorgangs an ihrem Aufstellungsplatz unter dem Beifahrersitz verblieben. Die Schraubabdeckungen der einzelnen Batteriezellen waren zum Laden entfernt worden. Der Fahrer befestigte zuerst die Schraubklemme des Anschlusskabels am Minuspol der Batterie. Während des Anziehens der Klemmverbindung mit einem Maulschlüssel wurde der noch

freiliegende Pluspol der Batterie mit dem Werkzeug berührt. Nach dem elektrischem Kurzschluss kam es zur Knallgaszündung, dabei wurde das Batteriegehäuse zerstört. Der Fahrer erlitt leichte Verätzungen der Gesichtshaut und der Augen. Er hatte intuitiv seinen Arm schützend vor das Gesicht gehalten. Nach ärztlicher Behandlung im Krankenhaus konnte er ohne verbleibende gesundheitliche Schäden seine Arbeit wieder aufnehmen. Ursächlich für den Unfall war die Reihenfolge beim Anklemmen der geladenen Batterie. Zur Vermeidung von zündfähigen Funken beim Anklemmen hätte das Minuskabel als letzter Kontakt angeschlossen werden müssen.

Der Fahrer wurde über den sicheren Umgang beim Laden, An- und Abklemmen der Batterien sowie den Umgang mit Säuren und Laugen unterwiesen. Die Erneuerung der Batterie einschließlich der Überprüfung der elektrischen Anlage des Fahrzeuges führte eine Fachwerkstatt durch.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Brockhage

Überprüfung von größeren Küchenbetrieben

Aufgrund von Berichten in Fachzeitschriften über Mängel bei Lüftungstechnischen Anlagen in gewerblichen Küchen entschied sich das Gewerbeaufsichtsamt für eine Schwerpunktaktion in Küchen.

Die Aktion wurde vorab mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten und dem Amt für Lebensmittelüberwachung und -hygiene in Bremerhaven abgestimmt. Anhand einer Checkliste mit 69 Einzelfragen zu folgenden Schwerpunkten wurden die Küchen besichtigt.

1. Die Arbeitssicherheitsorganisation einschließlich der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes
2. Die Beachtung der Arbeitsstättenverordnung insbesondere die Anforderungen an die Lüftung der Küche sowie Lärmschutz, Beleuchtung, Verkehrs- und Fluchtwege, Erste Hilfe, Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- und Sozialräume
3. Die Getränkeschankanlagen mit der Aufstellung von Druckgasflaschen und die Gasverbrauchsgeräte und deren Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen

4. Die Durchführung wiederkehrender Prüfungen der Lüftungsanlagen, Gasanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, elektrischen Einrichtungen, Getränkeschankanlagen und Aufzugsanlagen
5. Der Umgang mit Gefahrstoffen
6. Die Anlieferung zur Küche und die dazugehörige Abfallentsorgung

Insgesamt wurden 29 Küchen überprüft. Dabei ergaben sich 198 Beanstandungen.

Die Auswertung der Mängelschreiben ergab folgende Ergebnisse:

Zu 1. Arbeitssicherheitsorganisation

Nach dem Arbeitsschutzgesetz müssen Arbeitgeber die Arbeitsplätze nach den Gefährdungen überprüfen und beurteilen. Bei 11 und mehr Beschäftigten muss diese Beurteilung auch dokumentiert werden. Der Dokumentationspflicht unterlagen 18 der besichtigten Küchen. 11 Arbeitgeber wurden aufgefordert, mit der Dokumentation zu beginnen oder die unvollständige Dokumentation fertig zu stellen.

Zu 2. Arbeitsstättenverordnung

In fast allen Betrieben wurden Verstöße gegen die Arbeitsstättenverordnung festgestellt. Beanstandet wurde, dass Verbandskästen fehlten oder aufgefüllt werden mussten, Notausgänge nicht freigehalten oder gekennzeichnet waren, fehlende Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Mängel bei der Ausstattung und Beschaffenheit der Sozialräume, unzureichende Beleuchtung sowie fehlende Unterweisungen für das Verhalten bei Bränden. Außerdem waren fehlende Ersthelfer oder deren Ausbildungsstand zu beklagen.

Die überwiegend eingesetzten Hochleistungs- und Geschirrspülmaschinen entwickeln durch den starken Wasserstrahl höhere Betriebsgeräusche. Da die Maschinen in der Regel in einem abgetrennten Raum aufgestellt waren und die Betriebszeiten am Tage 2 bis 3 Stunden betragen, werden Lärmgrenzwerte in den Küchen nicht überschritten.

Zu 3. Getränkeschankanlagen

Zum Betrieb der Schankanlagen wird Kohlendioxid in Druckgasflaschen eingesetzt. Bei unzureichendem Anschluss der Verbindungen besteht die Gefahr, dass Kohlendioxid entweicht und die Atemluft verdrängt. Die Aufstellung der Anlage hat daher in gut belüfteten Räumen zu erfolgen. Bei 9 von 19 Betreibern von Getränkeschankanlagen lag die letzte Prüfung durch einen Sachkundigen länger als 2 Jahre zurück oder war nicht dokumentiert. Außerdem gab es in diesen 9 Küchen Mängel durch fehlende Sicherheitskennzeichnungen.

Zu 4. Prüfung elektrischer Anlagen, Gasverbrauchsgeräte und raumluftechnische Anlagen

Die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ schreibt verschiedene Prüfintervalle vor. Nur in jedem zweiten Betrieb waren die Prüfungen vorgenommen worden.

Hinsichtlich der Prüfung von Gasverbrauchsgeräten und der Lüftungstechnischen Anlagen gab es nur in 20 % der überprüften Küchen Beanstandungen.

Die Geräte und Anlagen werden häufig gewartet und gereinigt, nur die Dokumentation war oftmals nicht nachzuweisen gewesen.

In nur $\frac{1}{3}$ der Küchen werden noch gasbefeuerte Verbrauchsgeräte verwendet.

Zu 5. Gefahrstoffe

In allen Küchen werden Spül- und Reinigungsmittel mit Gefahrstoffsymbolen wie „Ätzend“ und „Reizend“ eingesetzt. In jeder zweiten Küche gab es keine Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung, so dass auch notwendige Unterweisungen nicht stattgefunden haben.

Zu 6. Anlieferung zur Küche und Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch zugelassene Firmen nach dem Hygienerecht. Vielfach erfolgt die Lagerung von Lebensmittelresten in eigens dafür gekühlten Räumen. Beanstandungen gab es nicht.

Schlussfolgerung

Die Be- und Entlüftungssituation in gewerblichen Küchen stellte sich besser dar, als vor Beginn der Aktion angenommen wurde. Durch die Schwerpunktaktion sind viele Belange des Arbeitsschutzes abgedeckt worden. Auffälligkeiten in der Arbeitszeitgestaltung oder im Mutterschutz gab es nicht.

Alle Küchenbetreiber sind zur Durchführung von durchschnittlich 7 Maßnahmen aufgefordert worden. Sofern diese Maßnahmen umgesetzt werden, führt das zur Verbesserung der Verhältnisse im Arbeitsschutz in den gewerblichen Küchen.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Engelmann

Strahlarbeiten

Für erforderliche Korrosionsschutzarbeiten an einer Klappbrücke mussten Strahlarbeiten durchgeführt werden. Bei einer Revision der Baustelle wurden diverse Mängel festgestellt, u.a. fehlende Kommunikation zwischen dem Strahler und dem Maschinenführer. Der Unternehmer musste vor Fortführung der Arbeiten folgende Maßnahmen entsprechend UVV Strahlarbeiten ergreifen:

- Herstellen einer Sprechfunkverbindung zwischen Strahler und Maschinenführer,
- einer Waschelegenheit auf der Baustelle,
- eines Reinigungsbereiches für den Schutzanzug nach dem Strahlen.
- Erneute Belehrung der Arbeitnehmer anhand der Betriebsanweisung in der Nutzung des Betätigungsschalters der Strahlanlage, insbesondere dass dieser am Strahlrohr zu führen ist und nicht festgesetzt abgelegt werden darf.

Ansprechpartner: Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven, Herr Guzek

Arbeitsschwerpunkt „Ambulante Pflegebetriebe“

Grund der Aktion:

Beschwerden von Beschäftigten über Arbeitszeitverstöße, besonders auch Schwangeren, aus dem Bereich der ambulanten Pflegebetriebe wurden Anfang des Jahres 2000 in verstärktem Maße bekannt. Dabei gab es keinen Unterschied, ob es sich um große oder kleine Betriebe handelte. Hinzu kamen Medienberichte über teilweise sehr bedenkliche Zustände auf diesem Gebiet der Dienstleistungen.

Ziel der Aktion:

In Anknüpfung an die 1996 durch versandte Fragebogen gewonnenen Erkenntnisse (siehe Jahresbericht 1997 – Sonderbericht „Arbeitsschutz in der ambulanten Pflege“ -) sollte der Arbeitsschutz möglichst umfassend mit den Schwerpunkten „Arbeitsorganisation“, „Heben und Tragen“, „Mutterschutz“ und „Infektionsschutz“ überprüft werden.

Durchführung/Ablauf:

Die Überprüfung der Betriebe erfolgte nach Voranmeldung anhand eines Fragebogens. Der Fragebogen (siehe Anlage im Anschluss an diesen Bericht) war zusammen mit der Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW), der AOK als größte Pflegekasse, der Interessenvertretung der ambulanten Pflegebetriebe und des Landesgewerbeärztes Bremen entwickelt worden.

Ergebnisse:

Innerhalb des Zeitraumes 23. Oktober bis 10. November 2000 wurden alle 23 Betriebe in Bremerhaven aufgesucht. Die geforderten Arbeitszeitchweise wurden ausgehändigt, in einem Fall musste per Verfügung die Aushändigung der Nachweise angeordnet werden.

22 Betriebe waren bei der BGW versichert, ein Betrieb bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen. Die Betriebsgröße und Zahl der Beschäftigten verteilen sich wie folgt:

Betriebsgröße	Anzahl Betriebe	Beschäftigte	
		Vollzeit	Teilzeit
1 - 9 Beschäftigte	10	33	20
10 - 19 Beschäftigte	7	41	62
20 - 99 Beschäftigte	4	52	83
100 - 200 Beschäftigte	2	40	238
Insgesamt	23	166	403

Die Zahl der Beschäftigten hatte sich zu 1996 um ca. 20 %, die der Teilzeitkräfte sogar um fast 40 % reduziert.

Beschäftigte in der ambulanten Pflege:

	Gesamt Arbeitnehmer	Vollzeit Arbeitnehmer	Teilzeit Arbeitnehmer
1996	719	92	627
2000	569	166	403

Die Qualifikation der Beschäftigten verteilte sich wie folgt:

Krankenschwester/-pfleger	106
Krankenpflegehelfer/-innen	35
Altenpflegehelfer/-innen	24
Altenpfleger/-innen	71
angelernete Kräfte	333

Nach wie vor sind überwiegend Frauen (ca. 85 %) in diesem Berufsfeld tätig.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte wurden von 20 Betrieben beschäftigt.

Sicherheitsbeauftragte haben 6 Betriebe, hier greift die Bestellpflicht erst ab 20 Arbeitnehmern. Ähnlich verhält es sich bei der Durchführung von Arbeits-

schutzausschusssitzungen. Auch sie sind ab 20 Arbeitnehmern vorgeschrieben und wurden in 4 Betrieben abgehalten.

Zur Erstellung von Arbeitsplatzbeurteilungen und Dokumentation gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz waren 11 Betriebe verpflichtet. 8 von ihnen wiesen Mängel auf, insbesondere dadurch, dass die Beurteilung auf den Gebieten zur Arbeitszeit, zum Mutterschutz und Heben und Tragen nicht ausreichend, nicht fortgeschrieben oder auf Erfolg kontrolliert war.

Der Anzeigepflicht über die Beschäftigung schwangerer Arbeitnehmerinnen waren 60 % der Betriebe nachgekommen. Andere Verstöße gegen Mutterschutzvorschriften wurden nicht festgestellt. Regelungen zu Mutterschutz angemesseneren Beschäftigungen waren getroffen.

Persönliche Schutzausrüstung - vorwiegend Handschuhe, Kittel, Schürzen, Atemschutzvorrichtungen - wird von allen Betrieben gestellt. Die Thematik der Latexallergie ist bekannt, vielfach sind ohnehin Ersatzmaterialien wie Nitril und Vinyl im Einsatz. Ein Hautschutzplan hängt erst in 9 Betrieben aus.

Vorsorgeuntersuchungen für ihre Beschäftigten führen 9 Betreiber durch, 18 bieten Impfungen - vorrangig gegen Hepatitis B - an, die von den Beschäftigten auch angenommen werden. Maßnahmen zum rückschonenden Heben und Tragen werden in Form von Unterweisungen und Schulungen mit praktischen Übungen von 21 Betrieben durchgeführt. Hier bedient man sich zunehmend externer Schulungsleiter und Sanitätshäuser. Darüber hinaus schulen 8 Betriebe ihre Mitarbeiter in Kinästetik und Bobath (gemeinsames, aufeinander abgestimmtes schonendes Bewegen von Pflegekraft und Patient, Förderung der Bewegungsfähigkeit des Patienten und Entlastung der Pflegekraft).

Für einen sicheren Umgang mit dem Dienst-Pkw melden 5 Einrichtungen ihre Mitarbeiter zum Fahrtraining an. Von dieser Möglichkeit sollte mehr Gebrauch gemacht werden, zumal die BGW hier einen Zuschuss von DM 100,- pro Arbeitnehmer zahlt. Die Information wurde an die Betriebe weitergegeben.

Die Arbeitszeitorganisation wurde anhand der Schichtpläne und Arbeitszeitznachweise überprüft. Auch wenn die Vorplanungen kaum Mängel auswiesen, zeigten sich doch bei der Arbeitszeitkontrolle über den Zeitraum von 6 Monaten zum Teil

erhebliche tägliche Arbeitszeitverstöße (15 Betriebe) und damit verbunden die Unterschreitung der ununterbrochenen Ruhezeit (19 Betriebe).

Eine Systemschwäche wurde bei der Einteilung der Wochenendarbeit festgestellt. Damit möglichst viele Arbeitnehmer frei hatten, wurden die diensthabenden Pflegekräfte in der Vorplanung schon mit 10 Std./Tag eingesetzt, tatsächlich brauchten sie zur Verrichtung der Tätigkeit jedoch 11 bis 12 Std., bei einem Betrieb sogar bis 14 Std..

Aushangpflichtige Gesetze - wie zum Beispiel das Arbeitszeitgesetz - wurden nur in 14 Einrichtungen angetroffen.

Folgende Tabelle gibt als Übersicht die wichtigsten Feststellungen wieder:

Fragestellung in den Betrieben nach:	Vorschriften eingehalten [%]
Fachkraft für Arbeitssicherheit	87
Betriebsarzt	87
Sicherheitsbeauftragter	91
Arbeitsschutzausschusssitzung	83
Arbeitsplatzbeurteilungen nach §§ 5 und 6 ArbSchG	27
Anzeige schwangerer Beschäftigter	61
persönliche Schutzausrüstung	100
Hygieneplan	39
Vorsorgeuntersuchung nach G 42 (Infektionskrankheiten)	39
Impfangebot	78
Maßnahmen zum Heben und Tragen	91
Arbeitszeit	35
Ruhezeiten	17
Ausgleich für Sonn- und Feiertage	96
Aushang von Schutzgesetzen und UVV	61

Aufgrund von Arbeitszeitverstößen wurden gegen 5 Betriebe Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, 21 Betriebe erhielten Mängelschreiben z. T. mit Verwarnungen.

Bewertung:

Die Aktion hat besonders durch die persönliche Kontrolle vor Ort ein der Wirklichkeit nahes Ergebnis erbracht. Im Vergleich zu der Brief - Fragebogen - Aktion von 1996 ist zu vermuten, dass mit der damaligen Methode ganz wichtige Informationen z. B. zur Arbeitsschutzorganisation, insbesondere Arbeitszeit, nicht er-

langt werden können und die Zuverlässigkeit anderer Angaben zweifelhaft bleibt. Insofern kann ohne weiteres eine Tendenz nicht abgeleitet werden.

Alles in allem wurde die Aktion auch von den Betrieben als hilfreich und qualitätsverbessernd verstanden.

Unterschiede zwischen großen (über 20 Arbeitnehmer) und kleinen Betrieben (unter 20 Arbeitnehmer) gab es in der räumlichen Ausstattung. Separate Schulungsräume mit Demonstrationsartikeln (Hebehilfen, Badewanne, Übungspuppen) wurden nur in größeren Einrichtungen angetroffen. Hier erfolgen Planung und Erfassung der Arbeitszeiten durch elektronische Datenverarbeitung. Kleine Einrichtungen führen noch handschriftlich Aufzeichnung. Für die Eigenkontrolle und Überwachung der Arbeitszeiten wird zwar in den größeren Einrichtungen mehr Zeit und Personalaufwand investiert, was jedoch nicht zur Vermeidung von Arbeitszeitverstößen führt. Von den 5 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren entfielen 4 auf größere Einrichtungen.

Ansprechpartner: Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven, Frau Wienberg

Effektiver Hautschutz in der Lebensmittelverarbeitung

Wie in den Jahresberichten 1998 (S. 145) und 1999 (S. 115) dargestellt, hat der Betriebsarzt eines fischverarbeitenden Großbetriebes die Beschwerden und Ausfälle der auf Latexhandschuhe allergisch reagierenden Mitarbeiter durch Umstellung auf Nitril- und Vinylhandschuhe abstellen und die Hautbeschaffenheit deutlich verbessern können.

Im Jahr 2000 wurde in dem Unternehmen ein Präventionsprogramm zum Hautschutz abgeschlossen. Zahlreiche Handschuhtrageversuche mit unterschiedlichen Nitril- und Vinylanteilen verschiedener Hersteller wurden über unterschiedliche Tragezeiträume durchgeführt. Latexhandschuhe werden nicht mehr benutzt. In den Feldversuchen unterschied man die regelmäßigen Handschuhträger nach den Kriterien des Arbeitsplatzes (Produktion, Verpackung, Lager) und dem Geschlecht. Wöchentliche Überprüfungen des Hautzustandes durch den leitenden Arzt der Hautklinik des Zentralkrankenhauses, schriftliche Mitarbeiterbefragung sowie unterstützende „Hautschutztage“ mit Demonstrationen durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten waren Bestandteil des Programms.

Als Ergebnis sind bei den 860 Mitarbeitern durch anschließende Makro-Video Untersuchung nach Aussage des Betriebsarztes eine sehr gute Hautgesundheit festgestellt worden. Gegenüber dem Durchschnitt der Bevölkerung mit einer Hautauffälligkeit von 7,5 %, liegt diese bei den untersuchten Handschuhträgern bei nur 5 %. Hier macht sich die konsequente Einhaltung des Hautschutzplanes mit aufeinander abgestimmten Produkten für Hautreinigung, -schutz und -pflege in Kombination mit geeigneten Handschuhen bezahlt. Keine Auffälligkeiten stellten sich übrigens bei Handschuhträgern aus dem Tiefkühlbereich dar. Eine geringere Oberflächentemperatur der Haut sowie das Fehlen von Hautaufquellungen wirken begünstigend.

Diese positiven Ergebnisse aufgrund firmeninterner Bemühungen sollen im Rahmen eines zweijährigen europäischen Forschungsprojektes wissenschaftlich abgesichert werden. Ein entsprechender Antrag über die Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung, in Brüssel läuft. Die Projektleitung wird das Technologie-Transfer-Zentrum der Hochschule Bremerhaven mit Unterstützung der Akademie des Handwerks und der Industrie- und Handelskammer Bremen übernehmen. Der Arbeitstitel des Forschungsvorhabens lautet:

„Epidemiologische Studie über Hauterkrankungen in der Nahrungsmittelindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Latex-Allergie und Entwicklung von geeigneten Handschuhen und Hautschutzmaßnahmen.“

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Wienberg

Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsschwerpunkt: Erste Hilfe im Betrieb

Geringe Unfallhäufigkeiten in den einzelnen Gewerbezweigen sowie die jährliche durchschnittliche Unfallquote (etwa 50 betrieblich meldepflichtige Arbeitsunfälle auf 1000 Beschäftigte, darunter schätzungsweise ein Notfall, d.h. ein Arbeitsunfall mit lebensbedrohlichen Funktionsstörungen) sollten nicht dazu führen, dass der Ersten Hilfe im Betrieb weniger Beachtung geschenkt wird. Auch könnte es verhängnisvoll werden, wenn im Betrieb das Gefühl aufkäme, vor Unfällen sicher zu sein. Die Vorkehrungen für den Ernstfall lassen sich nicht erst dann treffen, wenn der Unfall bereits eingetreten ist. Die Statistik spricht

schließlich dafür, dass jeder Arbeitnehmer in die Lage gerät, Erste Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Durchschnittlich erleidet jeder Erwerbstätige in seinem 40jährigen Erwerbsleben im Betrieb zwei Arbeitsunfälle mit einer Ausfallzeit von mehr als drei Tagen und schätzungsweise jeder zwölfte bis dreizehnte einen schweren Unfall mit lebensbedrohlichen Verletzungen.

Unter der „Ersten Hilfe“ ist die sofort einsetzende Hilfe zu verstehen, die einem Unfallverletzten zuteil wird, bis ärztliche Hilfe eintrifft. Jedes Unternehmen ist entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung sowie der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGR A 5) „Erste Hilfe“ verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nach einem Arbeitsunfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine etwa erforderliche Behandlung durch einen Arzt veranlasst werden kann. Hierfür müssen Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und- transportmittel sowie ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen.

Der Arbeitsschwerpunkt ist hauptsächlich in Kleinbetrieben mit weniger als 20 Beschäftigten durchgeführt worden, da in Betrieben mit höheren Beschäftigtenzahlen die Organisation sowie die Voraussetzungen für die Erste Hilfe zu einem weitaus höheren Prozentsatz gegeben sind.

In den Kleinbetrieben wurde festgestellt, dass bis zu

- 60 % Ersthelfer nicht bestellt oder nicht aus- bzw. fortgebildet waren,
- 40 % Erste-Hilfe-Material nicht vorhanden, nicht zugänglich aufbewahrt oder nicht gekennzeichnet war,
- 80 % Verbandbücher sowie Alarm- und Meldepläne nicht vorhanden waren, demzufolge konnten entsprechende Aufzeichnungen und Unterweisungen nicht durchgeführt werden.

Ferner wurde festgestellt, dass in 70 % der Kleinbetriebe keine Fachkraft für Arbeitssicherheit und kein Betriebsarzt bestellt waren, was darauf schließen lässt, dass bei einer nicht vorhandenen Arbeitsschutzorganisation die Beratung im Bereich der Ersten Hilfe nicht erfolgt und somit Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und- transportmittel sowie ausgebildetes Personal häufig nicht zur Verfügung stehen.

Der Arbeitsschwerpunkt wird aufgrund der erheblichen Mängel im kommenden Jahr fortgeführt.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Hartung

Schutzmaßnahmen bei der Glasreinigung

Im Februar 2000 wurde in Zusammenarbeit mit der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, der Landesinnung der Gebäudereiniger Bremen und Nord-West-Niedersachsen ein Musterschreiben entworfen, welches im Falle von fehlenden oder mangelhaften Absturzsicherungen u.a. eine unterstützende Beratung durch die Bau-BG und der Gewerbeaufsichtsämter anbot. Dieses Musterschreiben sollte erforderlichenfalls von den Mitgliedsbetrieben der Innung an Bauherren, Eigentümer oder Mieter ausgehändigt werden (Jahresbericht 1999, S. 61).

Dieses Musterschreiben hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Es erfolgten nur sehr wenige Rückfragen. Bei einem Gespräch im Januar 2001 mit der Landesinnung entstand der Eindruck, dass die Ursache für die geringe Verwendung des Musterschreibens in einer gewissen Hemmschwelle der Gebäudereinigungsunternehmen liegt, ihren Kunden auf diesem Wege die Gewerbeaufsicht oder die Berufsgenossenschaft „ins Haus zu holen“. Gleichzeitig wird von der Innung darauf hingewiesen, dass trotz der eindeutigen Bestimmungen der Bremischen Landesbauordnung wie auch den Arbeitsschutzbestimmungen bei Neubauten die Maßnahmen zur Absturzsicherung in vielen Fällen immer noch mangelhaft sind. Hierfür sind sicher Kostenminimierungsgesichtspunkte seitens der Architekten und Bauherren ausschlaggebend. Auch kann mangelndes Wissen in Einzelfällen der Grund sein.

Um in Zukunft die mangelhafte Abarbeitung des Punktes Absturzsicherung durch die Verantwortlichen zu verbessern, erwägt das Gewerbeaufsichtsamt, im Baugenehmigungsverfahren besonders auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu achten. Eine gute Handhabe hierzu bietet u.a. auch der § 3 Abs. 2 der Baustellenverordnung.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Klingenberg

Arbeitsschwerpunkt: Fluchtwegsituation in Klein- und Mittelbetrieben der Feinmechanik- und Elektrotechnik- Branche

In einer Schwerpunktaktion wurde in Klein- und Mittelbetrieben der Feinmechanik- und Elektrotechnik- Branche die Fluchtwegsituation überprüft.

Im Rahmen üblicher Besichtigungen, Kontrollen sowie sonstiger dienstlicher Tätigkeiten in den Betrieben wurde daher besonderes auf die Fluchttüren geachtet. Bei ca. 20 % der Betriebe wurden Mängel festgestellt.

Die häufigsten Mängel waren u.a.:

- verschlossene Fluchttüren,
- vergitterte Notausgänge (Fenster) oder
- nicht ausreichend gekennzeichnete Fluchtwege.

Den Verantwortlichen wurden die Folgen von nicht benutzbaren Fluchtwegen anhand aktueller Beispiele erläutert. Einige Gesprächspartner waren sehr überrascht, als ihnen die unzureichende Fluchtwegsituation in ihren Betrieben bewusst wurde. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen auch weiterhin auf die Fluchtwege achten.

In Anbetracht dieses Ergebnisses werden die Fluchtwege auch weiterhin kontrolliert.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Otten

Arbeitsschwerpunkt: Lagern und Stapeln

In jedem Betrieb gibt es Gegenstände und Güter der unterschiedlichsten Art, die gelagert werden müssen. Die Produktpalette ist sehr groß. Schon bei der Planung müssen die Voraussetzungen für sicheres Lagern und Stapeln geschaffen werden.

Die wichtigsten sind:

- sichere Verkehrswege,
- sichere Lagerplätze und -flächen,
- sichere Lagereinrichtungen und -geräte,
- sichere Transporteinrichtungen (Flurförderzeuge, Hebezeuge),
- ausreichende Kenntnisse über das Lagergut und
- geeignetes und unterwiesenes Personal.

Wird nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, sind Probleme vorprogrammiert. Es ist keine Seltenheit, dass ein nicht funktionierender Materialfluss den betrieblichen Ablauf beeinträchtigt. Werden die v. g. Voraussetzungen nicht beachtet, bestehen für die Mitarbeiter erhebliche Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Nicht immer sind die Verkehrswege ausreichend breit. Nur die wenigsten Architekten kennen z. B. die besonderen Anforderungen an Schmalgänge in Regallagern die von Flurförderzeugen befahren werden. Das Geschrei ist groß, wenn es darum geht, solche Läger mit geeignetem Personenschutz auszustatten. Es ist immer gut, wenn die Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen gekennzeichnet sind. Die Chance, dass die Verkehrswege dann auch wirklich frei bleiben, steigt. Natürlich müssen die Lagerplätze und -flächen die Belastungen sicher aufnehmen. Ohne den Einsatz besonderer Einrichtungen und Geräte ist es im Betrieb nicht möglich, die unterschiedlichsten Güter sicher und platzsparend zu lagern. An solche Einrichtungen und Geräte werden Anforderungen gestellt. Sie müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last des Lagergutes sicher aufnehmen können. Die berufsgenossenschaftliche Richtlinie „Lagereinrichtungen und -geräte“ enthält die Anforderungen.

Werden ortsfeste Regale z. B. mit Gabelstaplern be- und entladen, besteht die Gefahr, dass insbesondere Regalstützen angefahren und beschädigt werden. Deshalb ist an allen Eckbereichen und in Durchfahrten ein mindestens 0,3 m hoher Anfahrerschutz anzubringen. Beschädigte Stützen vermindern die Standsicherheit erheblich. Nicht jedes Flurförderzeug kann überall eingesetzt werden. Dieselstapler in Räumen müssen geeignete Filter haben und Flüssiggas betriebene Stapler dürfen nicht in Kellerräumen eingesetzt werden.

Lagergut ist nicht gleich Lagergut. Anforderungen an die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderen Gefahrstoffen sind manchem Unternehmen nicht bekannt. Häufig fehlt es an der richtigen elektrischen Ausstattung, der geeigneten Lüftung oder an Maßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.

Verantwortliches und geeignetes Personal - darauf hat der Unternehmer Einfluss - ist die halbe Miete! Vielleicht sogar noch mehr. Regelmäßige Unterweisungen sind unerlässlich. Um Regale, Fußböden, Lagerflächen usw. nicht zu überlasten, muss das Lagerpersonal wissen, wie schwer die Teile sind, die gelagert oder gestapelt werden sollen. Es muss wissen, was in welchen Bereichen gelagert werden darf, welche Flächen und Bereiche nicht verstellt werden dürfen. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Unternehmer, alle Gefährdungen beim Lagern und Stapeln zu ermitteln.

Man sieht, dass beim Lagern und Stapeln die unterschiedlichsten Gefahren auftreten können. Aus gutem Grund wurden deshalb 19 metallverarbeitende Betriebe gezielt auf die Einhaltung spezieller Vorschriften überprüft.

So schlecht war das Ergebnis nicht. Die metallverarbeitenden Betriebe werden fast alle schon durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit betreut. Das macht sich bemerkbar. In einigen Betrieben fehlte zwar die Kennzeichnung an einigen Regalen, auch fehlte hin und wieder der Eckschutz bzw. er hatte seine Funktion erfüllt und war wieder einmal abgefahren, in einem Fall waren Gasflaschen nicht gegen Umfallen gesichert und in einem anderen war auch ein Notausgang verstellt; doch wirklich gravierende Mängel hielten sich in Grenzen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Zimmermann

Umnutzungen von Arbeitsstätten sind häufig Problemfälle

Welcher Gewerbeaufsichtsbeamte kennt nicht folgende Situation? Irgendwann kommt er in einen Betrieb, der ihm nur durch eine Unfallanzeige, Beschwerde oder durch eine Gewerbeanmeldung aufgefallen ist. Nach Aktenlage hätte sich an diesem Betriebsort eine andere Firma befinden sollen. Nicht schlimm, wenn, ja wenn, alles so geblieben wäre wie es vorher einmal war. Ist es aber nicht.

Da wird mal soeben ein Teppichlager übernommen und es werden ein paar Drehbänke aufgestellt, Schleifarbeitsplätze eingerichtet, Krananlagen eingebaut, na sagen wir es mal deutlich: Es hat sich ein Metall verarbeitender Betrieb niedergelassen.

Die Halle ist groß genug, das ist nicht das Problem. Aber der ausreichende Platz macht noch keine ordnungsgemäße Arbeitsstätte aus. Von einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung, nein, davon hat der Unternehmer noch nichts gehört. Warum auch? Das Gebäude ist doch als Gewerbebetrieb baurechtlich genehmigt.

Das Leiden des Gewerbeaufsichtsbeamten geht los. Auf die einfache Frage des Gewerbeaufsichtsbeamten: „Wo sind denn die Fenster, die einen Blick nach außen ermöglichen?“

Folgt die Reaktion des Unternehmers: „Fenster?“ Der Adrenalinpiegel des Unternehmers steigt. „Wie viele Fenster sollen in die Halle hinein? 10% der Grundfläche? Ihr seid doch verrückt!“ „Habt ihr noch mehr Forderungen?“

„Wieso ist denn mein Umkleideraum nicht in Ordnung?“ „Es fehlt ein Waschraum, wieso? Der war doch vorher auch nicht da.“ „Wasch- und Umkleideraum sollen nebeneinander liegen und eine unmittelbare Verbindung haben? Was für ein Quatsch!!“ „Wie? Der Zugang zur Toilette ist falsch angeordnet. Wir haben doch eine Toilette, die brauchen doch nur durch den Umkleideraum zu gehen.“ „Schweißrauchabsaugungen wollt ihr haben? Guck mal wie hoch die Halle ist!“

.....

Wo bleibt die Zeit, wenn man das Pech hat, in ein solches Unternehmen zu kommen. Jetzt kommt die ganze Arie mit dem ungünstigen Standort Deutschland und dass man am besten gleich ins Ausland umziehen sollte. Der Gewebeaufsichtsbeamte soll aber stets ruhig und konzentriert bleiben. Die ganze Kunst seines Wissens muss, so gut es geht, an den „Mann“ gebracht werden.

Ein Teppichlager ist nun einmal unter ganz anderen Voraussetzungen genehmigt worden. Tja, einen Nutzungsänderungsantrag muss der Unternehmer schon beim Bauamt einreichen.

Es kommt, wie es kommen musste:

- Der Toilettenraum muss so verändert, dass der Weg nicht erst durch den hygienisch sensiblen Bereich Umkleide- und Waschraum führt;
- ein vom Umkleideraum unabhängiger Waschraum muss geschaffen werden,
- ein besonderer Pausenraum muss auch zur Verfügung stehen,
- Fenster werden nachträglich in die Arbeitshalle eingebaut,
- Krane werden geprüft und
- Schweißrauchabsaugungen werden errichtet.

Wäre es nicht schön, wenn uns gerade die mittelständischen und Kleinbetriebe als eine Institution verstehen würde, die sie auch beraten?

Viel Ärger könnte allen erspart bleiben.

Es ist nun einmal so:

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte entsprechend § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) – Allgemeine Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung, den dazugehörigen Arbeitsstätten- Richtlinien, den sonst geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben.

Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung sind nutzungsabhängig und verlangen teilweise eine Auslegung. Es ist deshalb notwendig, dass die Arbeitgeber, die in diesem Gebäudekomplex untergebracht werden, sich mit dem

Gewerbeaufsichtsamt vor Nutzungsaufnahme in Verbindung setzen und klären ob die Räumlichkeiten die sie nutzen wollen, geeignet sind.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Zimmermann

Liegt Bremen in Deutschland?

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren können die Gewerbeaufsichtsämter Einfluss auf die Gestaltung einer Arbeitsstätte nehmen. Häufig genug müssen Korrekturen der Bauunterlagen vorgenommen werden. Der Wert einer geeigneten und blendarmen Beleuchtung wird nicht von jedem Unternehmen erkannt. Aber auch nicht von jedem Gewerbeaufsichtsamt! Es ist schade, dass sich am Rande Bremens einige große Kaufhäuser angesiedelt haben, die über die ganze Verkaufsfläche freistrahkende Leuchten verwenden. Mit manchem der dort tätigen Planer hat es die bremische Gewerbeaufsicht auch irgendwann einmal zu tun. Kein leichtes Gespräch, ihm klarzumachen, dass die Anforderungen eigentlich in diesem Punkte bundeseinheitlich sind. Spricht man den Kollegen des zuständigen nichtbremischen Gewerbeaufsichtsamtes an, ohne dass man schulmeisterlich sein will, wird einem unverblümt gesagt, dass einen das nichts angehe.

Recht hat er! Lassen wir also die kollegiale Zusammenarbeit !

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Zimmermann

Pausenraum im Großraumbüro

In einem neu eingerichteten Großraumbüro einer Anwaltskanzlei sollte der erforderliche Aufenthaltsraum in Form einer „Teeküche“ integriert und die dafür vorgesehene Fläche durch eine 1,50 m hohe, im oberen Teil gläserne Brüstung von den Arbeitsplätzen abgegrenzt werden. Der Kanzlei wurde unter Hinweis auf die Arbeitsstättenverordnung deutlich gemacht, dass diese Konzeption dem Erholungszweck eines Pausenraumes entgegenstehen würde. Insbesondere würden die Einflüsse der Büroumgebung (u.a. Lärm durch Geräte, Kommunikation) bestehen bleiben und die für eine Pausengestaltung nötige Atmosphäre nicht geschaffen werden.

Dem Einwand wurde gefolgt, der Pausenraumbereich bis zur Decke hin abgegrenzt.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Behnke

Lärminderungsmaßnahmen an Metallkreissägeautomaten

Ein Spezialbetrieb für Seilverbindungen zersägt Aluminiumstrangprofile zu Presshülsen für Stahlseile. Das Sägen verrichten Kreissägeautomaten mit automatischem Materialvorschub. Die Mitarbeiter legen die Aluminiumprofile in die Säge und entleeren die Fangkörbe mit den Presshülsen. Zwischendurch müssen sie immer wieder die Qualität des Sägeschnittes kontrollieren. Sie befinden sich also während der Sägevorgänge in unmittelbarer Nähe der Maschinen. Die Lärmobergrenze von 85 dB (A) gemäß Arbeitsstättenverordnung wurde zeitweise überschritten, weil die Hallenwände aus Beton den Maschinenlärm ungedämpft reflektieren.

Die Bekämpfung des Lärms an der Entstehungsstelle ist die wirkungsvollste Methode der Lärminderung. So wurde die Betrachtung der Lärminderungsmöglichkeiten auch dort begonnen.

Lärmreduzierte Kreissägeblätter in Sandwichbauweise können hier nicht eingesetzt werden, da für die Schnittqualität ein Kreissägeblatt komplett aus Hartmetall erforderlich ist. Die Abdeckung des Sägegehäuses mit Dämmstoff wurde daher als erste Maßnahme erwogen und durchgeführt, da keine thermischen Probleme zu befürchten waren. Die nachfolgende Lärmmessung bestätigte die Wirksamkeit der Maßnahme:

In der Halle sank der Lärmpegel beim Betrieb eines Sägeautomaten von 81,1 dB(A) auf 74,8 dB(A).

Am Arbeitsplatz (Bedienstand der Maschine) von 80,3 dB(A) auf 76,3 dB(A).

Der Unternehmer war sehr überrascht - er hätte eine so deutliche Lärmreduzierung nicht für möglich gehalten.

Auch wenn der übrige Betriebslärm nicht weiter reduziert wird, kann jetzt schon davon ausgegangen werden, dass der Lärmgrenzwert von 85 dB (A) dauerhaft sicher unterschritten bleibt. Für den Unternehmer bedeutet das, für die Mitarbeiter keine Lärmvorsorgeuntersuchungen veranlassen zu müssen.

Die Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen sind gegenüber dem Gewinn an gesundheitlichem Wert verschwindend gering.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Brand

Lüftung

Immer wieder ist festzustellen, dass besonders in kleineren Einzelhandels- und Handwerksbetrieben die Bedeutung ausreichender Atemluftqualität nicht erkannt wird. Möglicherweise hängt das zusammen mit der Anpassungsfähigkeit des Menschen und der daraus resultierenden verminderten Erkenntnisfähigkeit.

Auch Nutzungsänderungen veranlassen nicht zu größerer Aufmerksamkeit. So wurde bei der routinemäßigen Überprüfung eines Friseursalons „dicke“ Luft festgestellt. Dieser Betrieb hatte sich in einem ehemaligen Ladengeschäft eingerichtet und eingemietet. Eine Lüftung war nur durch die Eingangstür möglich. Die Forderung nach Einbau einer technischen Lüftung wurde erfolgreich umgesetzt (siehe folgende Abbildungen).

Neue Lüftungsanlage in einem Friseurgeschäft. Auch nachträglich problemlos zu installieren.

Frischluftaustritte über den Arbeitsplätzen



Abluftventilator für gezielte
Raumdurchlüftung



In einem anderen Fall wurde in einer Bäckereifiliale ein Heißluftbackofen aufgestellt. In den Sommermonaten stieg dadurch die Temperatur bis auf 40°C. Eine Lüftung durch die Ladentür als einzige überhaupt vorhandene Möglichkeit verbot sich allein schon wegen des daneben verlaufenden extremen Straßenverkehrs. Auch hier konnte mit technischer Lüftung Abhilfe geschaffen werden.

In beiden Fällen musste über die Lüftungsmaßnahme mit dem jeweiligen Vermieter Einvernehmen erzielt werden, wobei das Gewerbeaufsichtsamt jedes mal Hilfestellung leistete.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Brand

Sozial- und Sanitrräume im Einzelhandel

In Bereichen der Hauptgeschäftsstraßen der Innenstadt ist seit Jahren die Aufgabe teilweise alteingesessener Einzelhandelsgeschäfte zu beobachten. Ursache dieser Entwicklung sind maßgeblich Verbrauchermärkte, die sich innerhalb und außerhalb der Stadt angesiedelt haben.

Die Nutzungsänderung freigewordener Einzelhandelsflächen bringt für Arbeitsschutzbelange mitunter Modernisierungs-Impulse, etwa wenn verbliebene Einzelhändler in die freigewordene Nachbarschaft wegen besserer und günstigerer Raumverhältnisse wechseln. Besonders Pausen- und Sanitrräume werden verschiedentlich unter Mitwirkung des Gewerbeaufsichtsamtes in zeitgemäßer Weise hergerichtet.

Ansprechpartner: GAA, Herr Brand

**Unzureichende freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz.
Umzug in größere Büroräume brachte die Verbesserung**

In der Arbeitsstättenverordnung ist festgelegt, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,5 m² muss für jeden Arbeitnehmer vorhanden sein. Diese Vorgabe wurde für einen Büroraum einer Schiffsagentur mit zwei Arbeitnehmerinnen anfänglich auch eingehalten. Dann verstärkte sich das Team um drei weitere Bürokräfte. Zusätzliche Büroeinrichtungen wurden aufgestellt. Zu guter Letzt war der 25 m² große Büroraum mit 5 Schreibtischen, Regalwänden und mehreren Tischen für Bildschirme, Rechner, Drucker und Büromaterial derart überfüllt, dass sich die Arbeitnehmer zwischen den Büroeinrichtungen nur beschwerlich bewegen konnten.

Der japanischen Geschäftsführer versicherte, dass beengte Büroarbeitsplätze in seinem Heimatland die Regel seien. Er ließ sich jedoch von der Notwendigkeit ausreichender Arbeitsplatzverhältnisse überzeugen und verlegte den Betrieb in größere Räumlichkeiten.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Brockhage

Kältearbeitsplätze in der Fischindustrie

Ein fischverarbeitendes Unternehmen beschäftigt in einem Tiefkühlager bei -28°C ständig 23 Gabelstapler-Fahrer mit der Ein- und Auslagerung von Palettenware sowie Kommissionierarbeiten. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7,5 Stunden und wird außer der Mittagspause von 30 Minuten alle 1 ½ Stunden durch eine Kurzpause von 15 Minuten unterbrochen. Ein Aufwärm- und Pausenraum mit beheiztem Trockenschrank für die Kälteschutzkleidung ist vorhanden, heiße Getränke werden kostenfrei gestellt. Die Sitze der Gabelstapler sind beheizt, die Fahrer arbeitsmedizinisch vorsorgeuntersucht (G 21).

Durch Änderung der Arbeitsorganisation im Tiefkühlager konnte im Berichtsjahr den Belastungen und Gesundheitsgefahren durch Kälteeinwirkung weiter entgegengewirkt werden. Für die reine Palettenein- und Palettenauslagerung wurden zwei Gabelstapler mit beheizter Kabine (+15°C) angeschafft. Die Aufstockung auf zwölf gleichartige Stapler für diese Tätigkeit ist bis Ende 2003 geplant. Für die Kommissionierarbeiten im Lager kommen nach wie vor nur kabinenlose Stapler zum Einsatz, da diese ständig vom Fahrer verlassen werden müssen. Damit auch für diese Arbeitnehmer (11) die Kältebelastung minimiert wird, ist eine Schichtplanänderung vorgesehen, die eine rollierende Besetzung der Gabelstapler mit beheizter Kabine vorsieht. Darüber hinaus wird der Aufwärmraum gemäß den Empfehlungen der DIN 33403, Teil 5, mit einem Wärmeschrank für die Schutzstiefel ausgestattet.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Wienberg

Baustellenverordnung

Erfahrungen mit der Baustellenverordnung

Vorankündigung

Die Baustellenverordnung (BaustellV) wurde Ende 2000 gut zwei Jahre alt. Genau zwei und ein halbes Jahr. Bis zu diesem Datum wurden im Zuständigkeitsbereich fast 500 Baustellen je mit mehr als DM 800 000 Baukosten gemäß DIN 276 im Sinne der Baustellenverordnung durchgeführt oder müssen noch durchgeführt werden, für die eine Vorankündigung zu erwarten ist. Bei den Bauvorhaben handelt es sich um Mehrfamilienhäuser, Industriegebäude, Krankenhäuser, öffentliche Gebäude, Straßenbauvorhaben, ein Tunnelbauwerk und anderes enthalten.

Die Mehrzahl aller Hochbauvorhaben über DM 1.000.000 werden von Arbeitsgemeinschaften (ARGE), Generalunternehmern usw. durchgeführt. Das gilt für Mehrfamilienhäuser ebenso wie für Gewerbebauten oder öffentliche Bauvorhaben. Auf Grund von neuen Erschließungsgebieten für Gewerbe- und Wohnansiedlungen, damit einhergehenden umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen, wurde eine große Anzahl von Tief- und Straßenbauvorhaben (und werden noch) durchgeführt, die ebenso in der Mehrzahl an Bietergemeinschaften usw. vergeben worden sind.

Sicherheit und Gesundheitsschutz-Koordinatoren

Die Anzahl der mittlerweile als Sicherheit und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGe-Koordinator) arbeitenden Personen ist in Bremen auf über 100 angestiegen. Viele von diesen SiGe-Koordinatoren besuchten den auf die Bedürfnisse von Architekten und Bauingenieuren abgestimmten Einführungslehrganges bei der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen. In diesen Kursen referierten nicht nur Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften, sondern auch Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologen, Juristen und erfahrene SiGe-Koordinatoren.

Die Auswirkungen für die Arbeitnehmer

Eine aussagefähige Statistik über das positive Wirken der SiGe-Koordinatoren kann nicht vorgelegt. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass sich im Jahr 2000

erstmalig seit Jahren auf Bremer Baustellen kein Todesfall ereignet hat und die Anzahl der Unfallanzeigen spürbar von 494 im Jahr 1999 auf 354 im Jahr 2000 zurückgegangen ist. Ein gutes Zeichen ist auch , dass Bauunternehmer sich hin und wieder über die spürbare „beobachtende“ Kontrolle dieser neuen Fachleute beklagen.

Auf vielen Baustellen wird der Koordinator nach der Baustellenverordnung als Mädchen für alles eingesetzt. So vertritt er auch manchmal die Interessen des Bauherrn in Fragen des Immissionsschutzes bei Beschwerden aus der Nachbarschaft.

Die Koordinatoren klagen immer wieder über Dumpingpreise, die Bauherren über überhöhte Preise ohne qualifizierte Gegenleistung. Die Gewerbeaufsichtsämter müssen „zum Glück“ nicht regulierend eingreifen, sondern können nur die fachliche Leistung beurteilen. Wie bei allen anderen Dienstleistungen auch, ist hier der Markt gefragt. In anderen Berufen gibt es gute und weniger Gute, preiswerte und überzogene Angebote. Hier muss der Auftraggeber nach eigenen Kriterien auswählen und den Markt mit beeinflussen.

Werden Regelungen der Berufsgenossenschaften vergessen?

Der Baustellenverordnung zu entnehmen, dass die einzelnen Arbeitgeber durch die Installation eines SiGe-Koordinators nicht von ihren eigenen Pflichten befreit werden. Das betrifft die staatlichen als auch die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. In der Praxis stellt der Generalunternehmer oft nur die Bauleitung, alle anderen Aufgaben vergibt er an Nach- oder Subunternehmer (was das gleiche ist). Der Bauherr hat meistens trotz anderslautenden Vertragsbedingungen (Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A) nur begrenzten Einfluss auf die Qualität dieser Nachunternehmer. Da diese Beauftragung durch den Generalunternehmer weitestgehend über den Preis läuft, erscheinen oft Firmen auf den Baustellen, denen das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz keine großen Sorgen bereitet. Hier muss der Generalunternehmer seine Koordinationspflicht nach § 6 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV A 1) „Allgemeine Vorschriften“ erfüllen.

Leider wird fast immer auf diese wichtige Person (§ 6- Koordinator) verzichtet und die Koordinierungsarbeit ganz und gar dem SiGe-Koordinator überlassen. Dieser kann diese Arbeit aber gar nicht leisten, da er entweder gar nicht oder aber sehr spät über die Splittung der verschiedenen Aufgaben informiert wird. Wobei es nicht unüblich ist, dass ein Gewerk an verschiedene Unternehmen vergeben wird oder diese Unternehmen wiederum ihren Auftrag an Nachunternehmer weitergeben.

Die betrieblichen Pflichten einzuhalten ist alleine schon deswegen notwendig, weil die Mehrzahl der bei Bauvorhaben festgestellten Mängel nicht unter die Rubrik „Koordinierungsmängel“ fallen, sondern alleinig durch den jeweiligen Arbeitgeber zu verantworten sind.

Dass der „§ 6-Koordinator“ bei vielen Unteraufträgen nicht eingesetzt wird, kann möglicherweise durch Vorträge über die Baustellenverordnung begünstigt werden, bei denen die Baustellenverordnung so ausgelegt wird, als wenn der Bauherr und mit ihm der SiGe-Koordinator nunmehr der Alleinverantwortliche ist. Sollte sich ein Unfall ereignen, werden nur diese Personen zur Verantwortung gezogen.

Gegen diese Auffassung spricht nicht nur § 5 Abs. (3) der Baustellenverordnung, sondern auch § 8 Abs. 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und § 6 Abs. 2 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (BGV A 1) „Allgemeine Vorschriften“.

Ohne Buße keine Muße

Im Rahmen der Bauaktenbearbeitung werden die Bauherren auch über die Baustellenverordnung beraten. Die Bauaufsichtsbehörden informieren die Gewerbeaufsicht über jede erteilte Baugenehmigung. So kann nachvollzogen werden, ob die Vorankündigungen erfolgen. Die „Verlustrate“ an nicht erhaltenen Vorankündigungen ist nachweislich gering. Nur wenige Bauherren beachten diese Vorschrift nicht.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 13 Bußgeldverfahren bearbeitet und drei Verwarnungen ausgesprochen.

- Sechs Bußgeldverfahren wurden nach Einsprüchen des Bauherren oder Dritten (gem. § 4 Baustellenverordnung) an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, davon sind mittlerweile 2 Verfahren vor Gericht entschieden worden:
 - Im ersten Verfahren wurde das Bußgeld von DM 1.000 auf DM 300 herabgesetzt, da durch das Gericht kein Vorsatz für die Tat zu erkennen war und nur von einer fahrlässigen Handlung ausgegangen wurde.
 - Im zweiten Verfahren reduzierte sich das Bußgeld von DM 7.000 auf DM 4.000
Begründung: s.o.
 - Vier Verfahren in einer Gesamthöhe von rund DM 12.000 müssen noch verhandelt werden.
- 6 Bußgelder mit einer Gesamthöhe von DM 14.000 wurden an die Landeshauptkasse überwiesen.

- Ein Verfahren wurde vom Amtsgericht eingestellt.

Da ein Bauherr zwar das Bußgeld überwiesen hat, dennoch den Geboten der Baustellenverordnung nicht nachkommen wollte, erhielt er zusätzlich eine gebührenpflichtige Anordnung zur Erfüllung des § 2 Baustellenverordnung mit Zwangsgeldandrohung von 1 ‰ der Bausumme für jeden Tag, an dem die Baustelle ohne SiGe-Plan betrieben wird, jedoch maximal über DM 15.000. Dieser Bauherr handelt selber mit technischen Sicherheitsausrüstungen.

Die oben aufgeführten Bußgelder sollen nicht den Eindruck erwecken, dass es der Sinn der Baustellenverordnung ist, nunmehr für eine vollere Kasse des Finanzsenators zu sorgen. Dem Gewerbeaufsichtsamt ist vielmehr daran gelegen, dass die Verantwortlichen für das Produkt „Bauwerk“ ihrer Pflichten nachkommen und für eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf ihren Baustellen sorgen.

Jahresbilanz und Verbesserungsvorschläge

Nach 2½ Jahren Baustellenverordnung kann eine überwiegend positive Bilanz gezogen werden. Negativ ist zu bewerten, dass die meisten Bauherren sich nach wie vor nicht in der Lage sehen, bereits in der „Planungsphase“ die geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation auf Baustellen festzulegen. Hier fehlt es einerseits an konkretem Wissen über die möglichen Maßnahmen, aber auch an mangelnder Verantwortung. Eine konkretere Aussage im § 3 der Baustellenverordnung in Bezug auf den Planungszeitraum wäre wünschenswert und hilfreich.

Trotz der auch positiven Seiten einer schlanken Verordnung wäre es für den Ersteller eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erleichternd, wenn im § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung die notwendigen Parameter für die zu treffenden Maßnahmen genannt würden, ähnlich den §§ 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und nicht nur für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung.

Trotzdem kann man zumindest im Lande Bremen davon ausgehen, dass sich die Tätigkeit des SiGe-Koordinators positiv für die auf den Bauvorhaben tätigen Beschäftigten auswirken wird.

Da aber ohne ein bisschen Nachhelfen nichts geht, hängt die Zukunft der Baustellenverordnung auch von den Urteilen der Gerichte bei Verfahren im Sinne des § 7 der Baustellenverordnung ab.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Rehbach

Der Bauherr trägt Verantwortung zum Arbeitsschutz bei seinem Bauvorhaben

Aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) erlassen worden und am 01. Juli 1998 in Kraft getreten. Danach wird der Bauherr oder eine von ihm beauftragte Person zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens verpflichtet:

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens - § 2 Abs. 1 BaustellV
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei dem Gewerbeaufsichtsamt - § 3 Abs. 2 BaustellV -
- Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren in der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens durch den Bauherrn, wenn mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden - § 3 Abs. 1 BaustellV -
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und dessen Fortschreibung bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten, wie zum Beispiel bei Arbeiten in mehr als 7 m Höhe - § 2 Abs. 3 BaustellV -
- Zusammenstellung einer Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV -.

Im Berichtsjahr wurden 83 (im Vorjahr 57) Vorankündigungen eingesandt.

Ab einer Investitionssumme von ca. 2 Mio. DM sind Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren während der Ausführungsphase in der Regel bestellt gewesen, und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hatte vorgelegen. Es bestand jedoch ein erhöhter Beratungsbedarf, der zu Lasten der routinemäßigen Aufsichtstätigkeiten ging. Beratung soll aber auch die betriebliche Eigenverantwortung unterstützen und ist insofern gut investierte Zeit.

Nach der Baustellenverordnung sind drei Verwarnungen mit Verwarnungsgeld gegen verschiedene Bauherren ausgesprochen worden.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Engelmann

**Mangelhafte Organisation auf Baustellen? oder
Fehlt auf Baustellen eine bessere Regelung des Betriebsablaufes?**

Wer das Glück hat, schwere oder sogar tödliche Unfälle auf Baustellen untersuchen und dabei auch dem Informationsfluss, der zu den einzelnen Arbeitsabläufen führt, nachspüren zu dürfen, kommt schnell zu der Feststellung, dass der Informationsmangel bei den Akteuren die Hauptunfallursache ist.

Zu den am Bau beteiligten Personen:

A.) Welche Personen sind auf der Baustellen an verantwortlicher Stelle tätig (Linienverantwortung)?

1. Planender Architekt (Planverfasser)
2. Vertreter des Bauherrn
3. Bauleiter nach Landesbauordnung im Auftrage des Bauherrn
4. Fachingenieure, also Spezialisten, als fachliche Unterstützung des Bauleiters im Auftrage des Bauherrn, auch Fachbauleiter genannt, soweit erforderlich.
5. Die (Fach)Bauleiter der ausführenden Firmen,
auch tätig als verantwortliche Person im Sinne von § 13 Arbeitsschutzgesetz
6. Der Koordinator nach § 6 UVV „Allgemeine Vorschriften“
7. Poliere, Vorarbeiter, Obermonteure,
auch tätig als verantwortliche Person im Sinne von § 13 Arbeitsschutzgesetz

B.) Welche Personen sind beratend tätig (Stabsverantwortung) ?

1. Projektsteuerer / Projektleiter
2. Fachkraft für Arbeitssicherheit
3. Betriebsärzte
4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäss Baustellen-verordnung
5. Sachverständige

Selbst wenn die Stabsverantwortlichen nur beraten, wirken sie dadurch auch richtungsweisend auf die Linienverantwortlichen ein. Also eine große Anzahl von Personen, die etwas „zu sagen“ haben und Verantwortung tragen.

Wie stellt sich das „Baustellenmanagement“ im Rahmen von Unfalluntersuchungen dar?

Die Fachkunde

Ist man sich auf der Baustelle im Klaren, wer das fachtechnische Sagen hat, so gilt das nicht für die Zuständigkeit in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Besitzen Bauleiter, der Architekt oder Fachbauleiter aufgrund ihrer Ausbildung die Fach- und Sachkompetenzen für das Bautechnische, so entstehen schnell Zweifel an ihrer Kompetenz beim Arbeits- und Gesundheitsschutz. Während ihrer Ausbildung haben sie nur wenig darüber gelernt.

Der Informationsfluss

Auf Baubesprechungen wird versucht, anstehende Probleme gemeinsam zu lösen, die eigentlich in der Planungsphase hätten geklärt werden müssen. Dabei kommt es natürlich auch zu Überschneidungen von Ausführungszeiten und zu gegenseitigen Behinderungen. Mehrkosten werden angemeldet. Wo ein Portalkran auf seinen Schienen rollt, kann keine Hubarbeitsbühne arbeiten, also Verzögerungen, also Mehrkosten. Im Protokoll ist zu lesen: *„Die Arbeitgeber haben sich vor Aufnahme der Arbeiten in Halle XYZ vorher abzustimmen.“*

Eine Forderung, die auch im Arbeitsschutzgesetz nachzulesen ist. Erfolgt die Abstimmung nicht, kann es zu Personenschäden kommen.

Diese „Absprache“, so ergaben dann die Unfalluntersuchungen, wird möglicherweise sogar an die die Arbeit wirklich ausführenden Personen übermittelt. Mindestens aber genauso pauschal und nichtssagend.

Da der eine Arbeitnehmer den Portalkran aber gerade nicht in Bewegung sieht, nimmt er seine Hubarbeitsbühne selbst in Betrieb. Im Krankenhaus hat er dann später Zeit, sich über die Falscheinschätzung der Situation Gedanken zu machen. Es ist jedoch falsch, nun dem Arbeitnehmer die Schuld für den Unfall zu geben, also persönliches Fehlverhalten. Schuld ist die oberflächliche Baubesprechung, in der zwar die Möglichkeit bestand, einen exakten Zeitplan für die Ausführung der einzelnen Arbeiten, mit Berücksichtigung der Früh- oder Mittagspausen, auszuarbeiten, die aber nicht genutzt wurde. Ein solcher Zeitplan muss dann den Ausführenden deutlich und ohne Zeitdruck erläutert werden.

Nach dem Prinzip:

- Gesagt bedeutet nicht gehört,
- Gehört bedeutet nicht verstanden,
- Verstanden bedeutet nicht einverstanden,
- Einverstanden bedeutet nicht behalten,
- Behalten bedeutet nicht angewandt,
- Angewandt bedeutet nicht beibehalten.

Das bedeutet auch, ohne Kontrolle geht nichts.

Aus Sicht des Arbeitsschutzgesetzes ist es unerheblich, ob ein „PKW“ oder ein „Hallenneubau“ hergestellt wird. Für beide Aufgaben gilt das Gesetz gleichermaßen. Es sind qualifizierte Fachleute einzusetzen, damit das Produkt die Erwartungen erfüllt und seinen Zweck erfüllen kann. Dabei ist der Planer oder Konstrukteur in dieser Kette genau so wichtig, wie der Maurer auf der Baustelle oder der Lackierer im Automobilwerk. Allein aus dieser Sicht sollte mit den Beschäftigten gleichermaßen sorgfältig umgegangen werden.

Beim Bau eines PKW ist man bestrebt, über eine ständige Verbesserung der Arbeitsumgebung eine Minimierung von Unfällen und als gewollten Nebeneffekt eine Verbesserung des Produktes und der Produktivität zu erzielen.

Bei der Erstellung eines Bauwerkes, wo

- keine Prototypen gebaut werden können,
 - keine Teststrecke befahren werden kann und
 - keine laufenden Modellveränderungen vorgenommen werden können,
- müsste man doch annehmen, dass spätestens zur Ausschreibungsphase so präzise wie möglich geplant wird, dass eben
- kein späterer Mangel an der Nutzbarkeit entsteht,
 - keine Baumängel zu beklagen sind,
 - keine Fachleute wegen schlechter Arbeitsvorbereitung durch Unfälle oder Krankheit ausfallen und
 - kein Pfusch am Bau entsteht,
- nur weil die Arbeitskräfte sich schlecht behandelt fühlen.

Wenn deutsche PKW unter den gleichen Arbeitsbedingungen gefertigt werden müssten wie auf Baustellen gearbeitet wird, nämlich mit

- schmutzigen Toiletten,
- schmutzigen und zu kleinen Tagesunterkünften,
- reparierten Leitern als Verkehrswege,
- Treppen ohne Geländer,
- „halbfertigen“ Gerüsten,
- nicht erkennbaren Verkehrswegen,
- wenig werbewirksamer Bekleidung,
- fehlenden Gefahrenanalysen über den Arbeitsplatz,
- usw.

hätten ausländische Hersteller keine Absatzprobleme auf dem deutschen Markt.

Bezogen auf den erwähnten Unfall hätten bereits in der Baubesprechung

1. die Ausführungszeiten präzise festgelegt,
2. die Verantwortlichen aus den beiden Arbeitsgruppen (Kran und Arbeitsbühne) zwecks Abstimmung vor Ort ernannt (§§ 7, 8 oder § 13 ArbSchG),
3. technische Maßnahmen ergriffen und
4. den Arbeitern über eine Unterweisung (§ 12 ArbSchG) die Notwendigkeit der Einhaltung der Zeiten erläutert werden müssen.

Der Unfall wiederholte sich etwas später außerhalb von Bremen in genau der gleichen Weise. Auch hier wurden die Beschäftigten, die die Arbeitsbühne benutzt haben, schwer verletzt.

Ein weiterer - dritter - Unfall in Bremen lief im Jahr 2000 ähnlich ab:

Der Ausleger einer Betonpumpe wurde von einem Brückenkran angefahren, der wiederum den Arbeitnehmer, der den Schlauch führte von seinem sonst sicheren Standplatz fegte und dabei schwer verletzte. Auch hier wurde keine konkrete Abstimmung der verschiedenen Unternehmer vorgenommen. Hinzukam, dass der Kranführer die Pumpe nicht sehen konnte.

Durch abgestimmte Einsatzpläne hätte auch hier der Unfall verhindert werden können. Dafür war leider keine Zeit. Für die Unfalluntersuchung musste sie dann aber zur Verfügung gestellt werden.

In allen drei Fällen wird den Arbeitnehmern das Gefühl vermittelt, dass ihre Gesundheit den Verantwortlichen nicht viel Wert ist, Hauptsache das Produkt wird rechtzeitig fertig, egal wie!

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Rehbach

Arbeitsschutzverordnung für Winterbaustellen

Kontrolle der Winterbaustellen

Im Winter 2000 / 2001 wurden in Bremen u.a. 2 Großbaustellen betreut. Ein Tunnelbauwerk und ein Vergnügungspark / Einkaufszentrum. Auf beiden Baustellen wurden eine gemischte Arbeiterschaft angetroffen. Da bei vielen Arbeitnehmern die Konfektionsgröße XXL gerade ausreichend ist, kann unter den Schutzanzügen keine dicke Jacke mehr getragen werden. Nach wie vor favorisieren die Arbeitnehmer die von „Mama“ gepflegte und bereitgestellte Winterbekleidung. Ein großer Büroneubau wurde winterfest hergerichtet, vermutlich aber mehr aus Gründen des Baufortschritts als zum Schutz der Arbeitnehmer. Auf einer Großbaustelle im Fernstraßennetz wurden die Arbeiten in der Frostperiode eingestellt. Das gilt auch für einige Hochbauten. Es wurden auch Unternehmen angetroffen, die Asbestzementwelldächer entfernten.

Übersicht (Zeitraum 01.11. 2000 bis 31.01.2001)

Gewerbebezweig	Beaufsichtigte Baustellen	Besichtigungen insgesamt	Verstöße
Bauhauptgewerbe	49	62	-
Zimmerei und Dachdeckerei	18	18	-
Ausbau und Hilfgewerbe	11	11	-
Insgesamt	78	91	-

Aufgrund einer geringeren Anzahl von Aufsichtsbeamten für das Baugewerbe ist die Zahl der Besichtigungen im Vergleich des Vorjahres um 43 % gesunken.

Lastenhandhabungsverordnung

Selbstbedienungsregale im Supermarkt

Wie im Jahresbericht 1999 auf Seite 80 dargestellt, war die Beschickung der Selbstbedienungs- Obst- und Gemüsestände in der Filiale eines großen Supermarktes nur in äußerst belastender Körperhaltung möglich.

Der Forderung nach Abhilfe wurde von der Sicherheitsabteilung nachgekommen. Die vorhandenen Stände wurden mit feststellbaren Gummi-Lenkrollen ausgestattet, so dass nun ein Herausfahren einzelner Elemente aus der Aufstellreihe möglich ist und die Beschickung von allen Seiten und bei schweren Lasten auch durch zwei Personen erfolgen kann.



Gummi-Lenkrollen

Die hinteren Lagen der Stände haben Querstege gegen Nachrutschen erhalten. Die Mitarbeiter müssen dadurch nicht mehr dem Druck entgegenwirken, wenn Kartons in die vordere Lage eingestellt werden.



Quersteg

Im rückwärtigen Bereich der Regale sorgt eine Anschlagsschiene für ein bequemes Ausrichten und Positionieren. Die Unterweisung der Arbeitnehmer in der Beschickung und Lastenhandhabung erfolgte nach der Umrüstung.

Das Unternehmen betreibt in Deutschland 260 Märkte, in denen die Abänderungen bis spätestens September 2001 durchgeführt werden sollen.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Wienberg

3.1.2 Überwachungsbedürftige Anlagen

Dampfkesselverordnung

Schwerpunktaktion Dampfkesselanlagen der Gruppe IV

Aufgrund von Berichten in Fachzeitschriften sowie eigenen Beobachtungen wurden alle Dampfkesselanlagen der Gruppe IV im Rahmen einer Schwerpunktaktion vor Ort überprüft. Dabei wurde insbesondere auf den Umgang mit den zur Kesselwasseraufbereitung erforderlichen Gefahrstoffen sowie die Arbeitsschutzorganisation geachtet. Überprüft wurden 153 Dampfkessel in 77 Betrieben.

Als Korrosionsschutzmittel in Dampfkesselanlagen wurde früher zumeist Hydrazin eingesetzt, da es dampfflüchtig ist, alkalisch reagiert und den im Wasser gelösten Sauerstoff bindet. Seinen günstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften steht jedoch seine Gefährlichkeit, insbesondere die krebserzeugende Wirkung, entgegen. Daher ist der Einsatz von Hydrazin nur noch zulässig, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen, wie sie z. B. in der TRGS 608 genannt sind, nicht zumutbar ist. Dennoch wurde bei 5 Dampfkesselanlagen Hydrazin vorgefunden. Nach erfolgter Ersatzstoffprüfung konnte auch bei diesen Anlagen auf weniger gefährliche Stoffe umgestellt werden.

Bei den Hydrazin-Ersatzstoffen, den Wasserenthärtungsmitteln sowie den Mitteln zur Kesselwasseruntersuchung handelt es sich zumeist auch um Gefahrstoffe. In jedem zweiten Betrieb gab es jedoch keine Betriebsanweisungen und Unterweisungen. In jedem vierten Betrieb stand keine persönlichen Schutzausrüstung zur Verfügung. Vereinzelt waren auch Lagerung und Kennzeichnung der Gefahrstoffe zu beanstanden.

Die Betriebsanweisung für den Dampfkessel fehlte in 11 Fällen, 15 Betriebsbücher wurden mangelhaft geführt. Für eine Dampfkesselanlage wurde kein Kesselwärter bestellt, in 7 Fällen besaß dieser nicht die erforderliche Sachkunde.

Die wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen werden zuverlässig durch den TÜV durchgeführt, in 12 Fällen wurden jedoch dabei festgestellte Mängel nicht beseitigt. Ohne ständige Beaufsichtigung gemäß TRD 604 wurden 109 Dampfkessel betrieben. Die in diesen Fällen erforderliche halbjährliche Wartung durch einen Sachkundigen fehlte bei 35 Anlagen.

Mit Abstand am häufigsten musste die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz beanstandet werden. In $\frac{3}{4}$ aller Betriebe wurde die Dampfkesselanlage hierbei nicht betrachtet. Nicht nur wegen der Häufigkeit, sondern auch wegen seiner zentralen Bedeutung ist dieser Mangel sehr bedenklich, denn alle zuvor beschriebenen Mängel hätten die Betreiber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung selbst erkennen können. Die Ursache für seine Häufigkeit besteht vermutlich darin, dass es sich bei den Dampfkesselanlagen zumeist um Nebeneinrichtungen ohne ständige Arbeitsplätze handelt, um die sich außerdem der TÜV „kümmert“. Daher werden diese Anlagen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oftmals vergessen. Diese Schwerpunktaktion bestätigt somit zahlreiche Einzelerfahrungen, wonach Gefährdungsbeurteilungen zwar zumeist durchgeführt werden, diese jedoch nicht umfassend und aktuell sind. Zu diesem Thema muss weiterhin viel Beratungs- und Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Dr. Klein

Druckbehälterverordnung

Explosion gratis - Sicherheit von Flüssiggasanlagen auf Märkten

Märkte und Veranstaltungen kommen und gehen; das Problem Flüssiggas auf Märkten bleibt bestehen. Bereits 1998 wurde berichtet, dass gerade in diesem Bereich eine ständige Überwachung der Betriebe notwendig ist. Dies wurde durch einen tragischen Unfall wieder einmal unterstrichen.

Im Rahmen einer Marktveranstaltung ist am 18.6.2000 in einem Imbissverkaufswagen beim Umgang und der Verwendung von Flüssiggas ein Unfall geschehen. Hierbei erlitten eine Beschäftigte schwere und ein Marktbesucher leichte Brandverletzungen. Nur durch das beherzte Eingreifen unbeteiligter Dritter konnten weitere Personen – und Sachschäden vermieden werden. Unfallursache war neben einer unzulässigen Lagerung und Aufstellung der Druckgasbehälter in dem Verkaufswagen, ein Lösen des Schlauches aufgrund von Zugbelastung aus der Presshülse und Abrutschen vom Anschlussstück der Verschraubung am Flaschenventil. Bedingt durch den relativ hohen Druck des ausströmenden Gases entstand eine erhebliche Gaskonzentration, die sich stichflammenartig entzündete.



Schlauchverbindung zwischen Verschraubung und Flaschenventil und Druckminderer; rechts ist das gelöste Anschlussstück zu sehen.



Innenansicht des Imbissverkaufswagens nach der Explosion

Dieser Unfall wurde zum Anlass genommen, gemeinsam mit Vertretern der Feuerwehr, des Bauordnungsamtes und der Genehmigungsbehörde die Flüssiggasbetreiber auf dem Weihnachtsmarkt in der Innenstadt zu überprüfen.

Es wurden insgesamt 39 Marktstände mit Flüssiggasanlagen überprüft, dabei wurden folgende Mängel festgestellt, bei:

- 90 % fehlende Prüfbescheinigungen
- 46 % fehlende oder zu wenige Feuerlöscher
- 21 % unzulässige Lagerung
- 28 % sonstige Mängel, wie Aufstellung der Druckgasbehälter gegen unbefugten Zugriff Dritter nicht geschützt, zu nahe am Kanaleinlauf, gegen Erwärmung nicht geschützt, unzulässiger Betrieb im Verkaufswagen.

Außerdem fehlten in fast allen Betrieben die Betriebsanweisungen für den ordnungsgemäßen Umgang mit Flüssiggas.

An mehreren Anlagen mussten ferner schadhafte Schläuche ersetzt werden.

In drei Betrieben wurde die Flüssiggasanlage auf Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen bis zur Behebung der Mängel außer Betrieb gesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Ergebnis auf andere Märkte in Bremen zu übertragen ist. Eine flächendeckende regelmäßige Überwachung der Flüssiggasanlagen durch das Gewerbeaufsichtsamt wäre sinnvoll und notwendig,

ist aber aufgrund der Personalsituation beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen nicht leistbar; es können daher nur Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Diese können sich nur auf die gewerblich genutzten Flüssiggasanlagen beziehen. Die flüssiggasbetriebenen Heizanlagen in den Wohnwagen unterliegen nicht der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsamtes.

Die Betreiber sollten schon während des Genehmigungsverfahrens durch das Stadtamt aufgefordert werden, Unterlagen über die Sicherheit der Flüssiggasanlagen, wie eine Kopie der gültigen Prüfungsbescheinigung, Angaben über die Anzahl und Größe der für den Betrieb benötigten Gasflaschen und den vorgesehenen Ort der Aufstellung, beizufügen. Diese Unterlagen müssten von der Genehmigungsbehörde für Märkte und ähnliche Veranstaltungen eingefordert und dem Gewerbeaufsichtsamt - als Fachbehörde - für eine Beurteilung zur Verfügung gestellt werden.

Damit wäre eine gezieltere Überprüfung bei der Marktabnahme vor der Inbetriebnahme durch die Genehmigungs- und Fachbehörden leichter durchzuführen. Es sind noch weitere Gespräche mit den für die Märkte zu ständigen Genehmigungsbehörden notwendig.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Vogel und Herr Stöver

Erlaubnispflichtig? - Befüllen von Druckgasbehältern für Ballonfahrer

Das Ballonfahren hat in den letzten Jahren immer mehr Freunde gefunden. So überrascht es nicht, dass das Ballonfahren bei Großveranstaltungen als Publikumsmagnet eingesetzt wird. Dieses hat jedoch auch zur Konsequenz, dass die Druckgasbehälter mit Flüssiggas vor Ort befüllt werden müssen.

Es stellte sich die Frage, ob für das Befüllen der Druckgasbehälter vor Ort eine Erlaubnis nach Druckbehälterverordnung (Füllanlage) vorliegen muß.

Einer der Flüssiggasversorger hat immer wieder behauptet, dass die Druckbehälterverordnung nicht anwendbar ist, da es sich bei den Ballonen um Luftverkehrsfahrzeuge handelt und somit die Anwendung der Druckbehälterverordnung nicht möglich ist. Mehrfache Aufforderungen, zugesagte Nachweise für seine Rechtsauffassung zu erbringen, wurden von ihm nicht befolgt.

Erst ein Personalwechsel in der Firmenleitung des Flüssiggasversorgers brachte eine Wende.

Das Verfahren zum Befüllen der Druckgasbehälter soll nicht, wie zuvor direkt vom Tankwagen, über einen Hochdruckgasschlauch und einem nach Druckbehälterrecht geprüften Verteiler geschehen, sondern es wird zukünftig ein zum Fördern des Flüssiggases mit Stickstoff beaufschlagter Behälter mit Hochdruckgasschlauch und geprüfem Verteiler eingesetzt. Gleichzeitig soll im Jahr 2001 ein Antrag für eine Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Füllanlage gestellt werden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Hockmann

Aufzugsverordnung

Aufzüge in Türmen - Moskau in Bremen ?

Der Brand im Aufzug eines Moskauer Fernsehturmes im Sommer des Berichtsjahres wurde zum Anlass genommen, den Betrieb von Aufzügen in zwei Bremer Firmen, in denen diese zum Erreichen hochgelegener Arbeitsplätze installiert sind, zu kontrollieren. Das Problem bei den ca. 100 m hohen Seilaufzugsanlagen ist, dass der Maschinenraum, von dem aus im Notfall Rettungsmaßnahmen erfolgen müssen, für die Rettungskräfte wegen der großen Höhe - wenn überhaupt - nicht schnell erreichbar ist.

Um die Gefahren für die Benutzer so weit wie möglich zu minimieren, müssen bauliche und gut geplante organisatorische Schutzmaßnahmen (Betriebsanweisung etc.) vorgesehen und gepflegt werden. Während bei einem Turm die Kontrolle keine Beanstandungen ergab, wurden in dem anderen Fall Schwachpunkte aufgedeckt. Der Betreiber wurde auf seine Pflichten hinsichtlich der Beurteilungen der Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz hingewiesen. Die Benutzung des Aufzuges zu den im Turm gelegenen Arbeitsplätzen ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen. Gleichzeitig sind auch die Nichtarbeitnehmer, die mit dem Aufzug fahren, in diese Beurteilung mit einzubeziehen.

Die Angelegenheit hat eine besondere Aktualität bekommen, als die Feuerwehr zu einem Einsatz in dem oben gelegenen Raum des Turmes gerufen wurde. Daraufhin haben zwei Besprechungen mit dem Betreiber, der Feuerwehr und der Baubehörde stattgefunden.

Das Verfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ritter

Auflagen für Aufzugsanlagen

Wird in einem Bauvorhaben, das einem Gewerbeaufsichtsamt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bekannt wird, ein Aufzug eingeplant, muss geprüft werden, ob an diese Anlage besondere Forderungen zu stellen sind. Diese sind in einem Auflagenkatalog, der neben dem Gewerbeaufsichtsamt auch dem Bauordnungsamt zur Verfügung steht, festgeschrieben.

Nachdem sich die Gesetzeslage für die Errichtung von Aufzugsanlagen durch Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen (12. GSGV) geändert hat, wurde dieser Katalog zusammen mit dem TÜV und der Feuerwehr überarbeitet. Es sind in den „Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für den Entwurf und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen“, die Bestandteil der 12. GSGV sind, die aufzugstechnischen Forderungen konkret festgelegt, sodass sich in dieser Hinsicht weitergehende Auflagen erübrigen. Lediglich die Aussage zur Beleuchtung des Schachtes wurde insoweit konkretisiert, dass eine gleichmäßige Ausleuchtung und glatte und helle Schachtwände gefordert werden.

Es verbleiben allerdings einige Auflagen, die im Einzelfall von der Feuerwehr gefordert werden können.

**Auflagen für Aufzugsanlagen für das
Baugenehmigungsverfahren**
für das Amt für Stadtplanung und Bauordnung – Fachbereich Bauordnung –
zusammengestellt durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen und die Feuerwehr Bremen

Stand: 10/2000

360 Aufzüge sind entsprechend der Zwölften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen – 12. GSGV) in den Verkehr zu bringen

- 361 Vor der Errichtung oder Änderung der Aufzugsanlage ist dieses dem Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins Nord e.V., Dienststelle Bremen, schriftlich anzuzeigen.
Der Anzeige an den Sachverständigen sind ein Zweitstück der Anzeige sowie in je zwei Stücken die Beschreibungen, Zeichnungen und Berechnungen der Aufzugsanlage oder, wenn eine bestehende Anlage geändert werden soll, der zu ändernde Teil beizufügen.
- 362 Vor der ersten Inbetriebnahme ist/sind die Aufzugsanlage/n dem Technischen Überwachungsverein Nord e.V., Dienststelle Bremen, zur Abnahme zu melden. Aufzugsanlagen dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Sachverständigen für in Ordnung befunden und dieser hierüber eine Bescheinigung erteilt hat.
Für diese Abnahmeprüfung ist dem Sachverständigen die Baugenehmigung für den Aufzug vorzulegen.
- 363 Wird der Antrieb des Aufzugs und der dazugehörigen Vorrichtung nicht im Fahrschacht untergebracht, sind sie in einem gesondertem Raum entsprechend dem Baurecht aufzustellen.
- 364 Der Schacht muss eine fest angebrachte elektrische Beleuchtung haben, die auch bei geschlossenen Schachttüren in einer Höhe von 1 m über dem Fahrkorbdach und dem Boden der Schachtgrube eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux ergibt.
Die Schachtbeleuchtung soll aus je einer Leuchte im Abstand von höchstens 0,5 m von der höchsten und niedrigsten Stelle des Schachtes und dazwischen liegenden Leuchten zur gleichmäßigen Ausleuchtung des Schachts bestehen.
Die Schachtwände müssen glatt und hell gestrichen sein
- 366 Die Aufzugsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von einer Anlage verursachten Geräusche, gemessen in einem Aufenthaltsraum, die höchstzulässigen A-Schalldruckpegel L_{pAF} der nach folgenden Tabelle nicht überschreiten (gemessen in der Einstellung (F) = fast und (A) bewertet).

Art der Aufenthaltsräume	Höchstzulässiger A-Schalldruckpegel L_{pAF} in dB
Wohn- und Schlafräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenanstalten u.ä.	30
Unterrichtsräume und Arbeitsräume	35

.....

- 5500 An oberster Stelle des Fahrschachtes ist eine rauchmeldergesteuerte Entrauchungseinrichtung -Mindestgröße 0,5 m²- einzubauen.

Sollte diese nicht möglich sein, muss ein durch Rauch- und Temperaturfühler gesteuerter, auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung anspringender Ventilator mit ausreichender Leistung, der Rauch und heiße Gase unmittelbar ins Freie befördert, eingebaut werden.

Der Ventilator muss spätestens in Betrieb gesetzt werden, wenn die Lufttemperatur im Fahrschacht 70⁰ C. erreicht. Dies gilt auch dann, wenn die Aufzugsanlage abgeschaltet ist.

Nach Fertigstellung oder Änderung müssen die o. a. Einrichtungen auf Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit durch einen Sachkundigen geprüft werden. Hierüber ist ein Prüfbericht anzufertigen.

In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 1 x jährlich, müssen die o.g. Einrichtungen auf Funktion und Betriebsbereitschaft geprüft, gewartet und ggf. instand gesetzt werden.

Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu vermerken.

- 5501 Die Wände, Decken und Fußböden der Triebwerksräume sind feuerbeständig F 90 nach DIN 4102 herzustellen.
- 5502 Die Türen zu Triebwerksräumen müssen den Anforderungen der Widerstandsklasse T 30 (feuerhemmend) nach DIN 4102, Teil 5, Abschnitt 5, genügen. Vor den Türen ist nach den VDE-Bestimmungen ein Feuerlöscher des Typs K mit 6 kg Inhalt fest zu installieren. Die Türen sind durch augenfällige Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 5503 Der Bremsentriegelungshebel und der dazugehörige Ansatzpunkt an der Aufzugsmaschine sind gelb zu kennzeichnen.
- 5504 Aufzüge im Innen von Gebäuden müssen eigene Schächte in feuerbeständiger Bauart aus nicht brennbaren Baustoffen haben.
Anmerkung: Nur für Gebäude mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen.
- 5505 Die Fahrschachttüren müssen den Anforderungen nach DIN 4102, Teil 5, Abschnitt 6, genügen.
Desweiteren sind in allen Geschossen im Bereich dieser Türen Schilder mit der Aufschrift
"Aufzug im Brandfall nicht benutzen"
gut sichtbar anzubringen.
- 5507 Bei Aufzugsanlagen mit mehr als 25m Förderhöhe und bei Anlagen, bei denen zwei oder mehrere Triebwerke in einem Triebwerksraum untergebracht sind, ist eine Gegensprechanlage oder ähnliches zwischen dem Inneren des Fahrkorbes, der Haltestelle in der Zugangsebene und dem Triebwerksraum mit Versorgung über die Hilfsspannungsquelle entsprechend Ziffer 8.17.4 der EN 81-1/-2 erforderlich.
- 5509 Für die Tür zum Triebwerksraum und die davor liegenden Türen im Hause ist ein Schloss der Hauptschlüsselanlage BKS, Anlagen-Nr. 211.869.0 ZZZ, zu verwenden. Die Gruppenschließung muss vorher mit der künftigen Wartungsfirma der Aufzugsanlage abgestimmt werden. Werden Fahrkorbtrenntüren eingebaut, so müssen auch diese mit dem o.g. Schlüssel zu öffnen sein. Außerdem muss dieser Schlüssel zum Umschalten auf Innensteuerung benutzbar sein. Es handelt sich hier um ein in Bremen für Aufzugsanlagen einheitlich verwendetes Schlüsselssystem. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei Einsatz von Feuerwehr und anderen Rettungsdiensten, die immer einen Hauptschlüssel bei sich führen, ein schnelleres Erreichen

des Triebwerksraumes möglich ist, ohne die Triebwerksraumtür zerstören zu müssen

- 5510 Vom Gewerbeaufsichtsamt und der Feuerwehr können zusätzliche Anforderungen beim Bau der Aufzugsanlage gestellt werden, wenn dieses für bestimmte Gefahrenbereiche erforderlich ist.
- 5511 Der Steuerkreis von Aufzügen muss so ausgelegt und ausgeführt sein, dass die Bedienung bestimmter Ebenen im Brandfall ausgeschlossen werden kann und eine vorrangige Bedienung des Aufzuges durch die Hilfskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienste) möglich ist.
Die automatische Ansteuerung des Steuerkreises muss über eine Brandmeldeanlage (BMA) erfolgen. Die Programmierung der BMA muss in Absprache mit den Genehmigungsbehörden und der Feuerwehr Bremen durchgeführt werden.
Neben einer automatischen Ansteuerung ist ein Schlüsselschalter mit einem Schloss der Hauptschlüsselanlage BKS Anlagen Nr. 211869.0.ZZZ vorzusehen. Die Gruppenschließung muss vorher mit der künftigen Wartungsfirma der Aufzugsanlage abgestimmt werden.
In der angesteuerten Ebene ist die Kabine mit entriegelten und geöffneten Zugangstüren abzustellen.
- 5512 Soll die Aufzugsanlage mit einer Sondersteuerung (z.B. Brandfallsteuerung) oder mit einer Notstromanlage ausgerüstet werden, ist diese Steuerung und/oder das Notstromaggregat mit in die Vor-, Abnahme- und Wiederkehrende Prüfung, die nach der Aufzugsverordnung vom Sachverständigen vorgenommen werden muss, einzubeziehen.
Die vorherigen Ausführungen gelten auch für Feuerwehraufzüge. An der Abnahmeprüfung von Feuerwehraufzügen durch den Sachverständigen ist die Feuerwehr zu beteiligen.
Für Feuerwehraufzüge sind die zusätzlichen Anforderungen an Feuerwehraufzüge der TRA 200 anzusetzen.
An der Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen der o.g. Anlagen ist die Feuerwehr zu beteiligen.
- 5513 Bei Ausfall der allgemeinen Netzversorgung müssen alle Aufzüge durch eine Ersatzstromversorgung automatisch nacheinander bis zur Eingangsebene fahren.
Das Prinzip der Ersatzstromversorgung ist vor Einbau des Aufzuges mit dem Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins Nord e.V., Dienststelle Bremen, abzustimmen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ritter

Getränkeschankanlagenverordnung

Wiederkehrende Prüfungen an Schankanlagen durch Sachkundige ein Flop?

Für den Bereich der sicherheitstechnischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen ist das Gewerbeaufsichtsamt als Aufsichtsbehörde zuständig.

Nach Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) führen ausgebildete Sachkundige u.a. die wiederkehrenden Prüfungen an Schankanlagen durch. Diese Prüfungen hat der Betreiber zu beauftragen.

Bei Überprüfungen durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen wurde festgestellt, dass viele Betreiber und dieses unabhängig von der Betriebsgröße die wiederkehrenden Sachkundigenprüfungen nicht veranlasst haben. Dieses wurde sehr häufig mit Unwissenheit begründet. Diese Rechtfertigung kann nur als Ausrede der Betreiber gewertet werden, da durch die Berufsverbände hinreichend auf die geänderte Rechtssituation hingewiesen worden ist.

Quantitative Angaben sind derzeit nicht möglich, aber die Einschätzung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen wird durch die Auffassung von Sachkundigen, Brauereien, Lebensmittelkontrolleuren und anderen mit der Thematik befassten Personen und Institutionen bestätigt. Auf Fachtagungen erklingt das gleiche Klageged.

Aber, an dieser Stelle sollte auch nicht verschwiegen werden, dass die Beurteilung (Prüfung) einiger Sachkundiger manchmal mangelhaft ist.

Ein Fazit ist momentan noch nicht möglich, da genaue Erhebungen bisher nicht durchgeführt worden sind. Es scheint jedoch, dass die Änderung der Rechtslage nicht der Sicherheit der Getränkeschankanlagen dienlich war.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Hockmann

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Benzinfreisetzung in einem Tanklager durch unbemerkten Lochfraß

In einem Tanklager kam es beim Entladen eines mit Ottokraftstoff der Gefahrklasse A1 beladenen Schiffes zu einer Produktfreisetzung.

Das Schiff wurde über eine vorhandene und am 05.10.99 zuletzt durch einen Sachverständigen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) geprüften Rohrleitung, gelöscht. An einem dichtgeflanschten T-Stück platzte das Rohr infolge Durchrostung (Lochfraß). Nach einem Austritt von ca. 10.000 Litern wurde die Leckage bemerkt. Der Entladevorgang wurde sofort abgebrochen und die Feuerwehr informiert. Das Gebiet wurde wegen der erhöhten Explosionsgefahr abgesperrt.

Durch die Feuerwehr konnten ca. 8.500 Liter ausgelaufenes Benzin abgesaugt werden.

1.500 Liter gelangten in das Erdreich. Eine Sanierung des Erdreiches war erforderlich.

Es stellt sich hier die Frage, wieso ein Rohr unbemerkt, trotz regelmäßiger Prüfungen durch den TÜV und ständiger Wartung durch den Betreiber durchrosten kann. Auch der Bericht zur sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die 1999 durchgeführt wurde, enthält keinen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko durch die Rohrleitungen.

Nach genauerer Recherche ergab sich folgendes Problem:

Nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist die gesamte Anlage alle 5 Jahre durch den Sachverständige prüfen zu lassen. Hierzu gehören auch die Rohrleitungen, wobei sich die Prüfung auf eine Sichtkontrolle beschränkt. Somit kann der Sachverständige nur den äußeren Zustand des Rohres beurteilen. Eine Druckprüfung oder die Anwendung eines zerstörungsfreien Prüfverfahren ist in den Prüfrichtlinien nicht vorgesehen.

Der Betreiber der Anlage erklärte uns, dass bei Wartungsarbeiten die Rohrleitungen üblicherweise nicht von innen kontrolliert werden. Ein Austausch von Rohrleitungen findet immer dann statt, wenn Schäden bei erforderlichen Reparaturarbeiten festgestellt werden. Ansonsten findet auch hier keine Kontrolle des Innenlebens der Rohrleitungen statt.

Dieses Ergebnis ist sehr unbefriedigend. Um für die Zukunft solche Leckagen ausschließen zu können wurde vereinbart, dass ein Gutachten erstellt wird, aus dem sich ein Überblick über den Zustand der Rohrleitungen ergibt. Auch seitens der Firma wurde dieses für erforderlich gehalten, da durch Schäden dieser Art hohe Kosten entstehen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Otten

Domschächte im Wirkungsbereich von Zapfstellen

Im Jahresbericht von 1999 berichtete das Gewerbeaufsichtsamt Bremen über die Problematik an Tankstellen, bei denen sich im Wirkungsbereich der Zapfstellen Revisionsschächte und auch Übergabeschächte zur Kanalisation befinden. Zum Zeitpunkt der letztjährigen Berichterstattung wurde eine Dichtmasse auf Polysulfidbasis erprobt, die ein nachträgliches Eindichten dieser Schächte ermöglicht und so die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet.

Vom TÜV-Nord wurde dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen zwischenzeitlich bestätigt, dass diese Erprobungen erfolgreich waren und die Schächte somit nachträglich abgedichtet werden können.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Otten

3.1.4 Medizinprodukte

Brandunfall mit einem Hochfrequenz-Chirurgiegerät

Bei der Durchführung einer Epicondylitis-Operation (Gefäßoperation) am linken Arm kam es in einer Tagesklinik zum Brand des Abdecktuches und als Folge davon zu einer schweren Brandverletzung des Patienten am linken Arm und Thorax. Vor dem Eingriff wurde der Arm des Patienten mit dem Desinfektionsmittel „Sof-tasept N“ behandelt. Das Mittel enthält unter anderem Ethanol und Propanol.

Nach der Desinfektion wurde der Patient mit einem wasserdichten Lochtuch aus Einmalmaterial abgedeckt. Als weitere Abdeckung wurde ein Klebetuch, ebenfalls aus Einmalmaterial auf die erste Abdeckung geklebt, so dass eine Doppelte Abdeckung entstand.

Nach dem ersten Hautschnitt, wurden zur Blutstillung die subcutanen Venen mit der bipolaren Pinzette koaguliert. Bei der Koagulation der zweiten Vene im Abstand von 5 Sekunden bemerkte der Operateur, dass das große Abdecktuch in Flammen stand.

Bei der Unfalluntersuchung wurde das Hochfrequenzgerät sofort stillgelegt und durch ein Prüflabor untersucht. Das Gerät war ohne Mängel.

Ursächlich für den Unfall dürfte eine Verpuffung von Restgasen des Desinfektionsmittel gewesen sein. Alle Ärzte in der Klinik wurden aufgefordert, die Ablüftzeit für das Desinfektionsmittel, so wie es in der Betriebsbeschreibung vorgeschrieben ist, einzuhalten. Die Herstellerfirma des Hochfrequenzgerätes will in einem Rundschreiben an die Betreiber solcher Geräte auf die Gefahr einer Verpuffung nochmals hinweisen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Janku

3.1.5 Technische Arbeitsmittel, Einrichtung, Arbeitsverfahren

Gerätesicherheitsgesetz

Marktüberwachung

Importgüter nach dem Gerätesicherheitsgesetz müssen die Normen der EG-Länder erfüllen, wenn sie die Zollgrenze des Freihafengebietes passieren (= „...in Verkehr gebracht...“ werden). Die Zollbehörde ist nach Artikel 2 EG-Richtlinie 339/93, ergänzt durch interne Dienstanweisung gehalten, Importerzeugnisse auf CE-Kennzeichnung und vollständige Herstellerangaben hin zu überprüfen. Dies erfolgt stichprobenweise oder bei besonderer Veranlassung. Bei positivem Befund wird das Gewerbeaufsichtsamt unterrichtet. Es muss innerhalb von drei Tagen über die weitere Vorgehensweise entschieden haben. Solange liegt die Ware unter Zollaufsicht fest.

Bei einer im Berichtsjahr stichprobenweise überprüften Sendung von Stofftieren mit eingebauter elektrischer Spieluhr aus China stellte die Zollbehörde fehlende CE-Kennzeichnung fest, also die fehlende Bestätigung der Produktbeschaffenheit nach europäischen Sicherheitsstandards und unterrichtete hiervon das Gewerbeaufsichtsamt. Der in München ansässige Importeur konnte die für die EG-Konformitätsfeststellung erforderlichen Unterlagen erst nach Zusatzprüfung durch den TÜV-Produktservice, Hamburg, vorweisen. Danach wurde der Freigabe der Sendung zugestimmt.

Bei dem geschilderten Fall handelt es sich im Berichtsjahr um den einzigen dieser Art. Sollten Meldungen der Zollverwaltung zunehmen, könnte dieses zu einer erheblichen Belastung führen. Aufgrund mehrfacher Rücksprachen mit den betroffenen Importeuren, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und ggf. noch mit der sachverständigen Stelle gestaltet sich die Klärung solcher Fälle als sehr aufwendig und hat dabei naturgemäß eine hohe Dringlichkeit.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Brand

EG-Konformitätserklärung für Maschinen zum Eigengebrauch; Probleme mit der Umsetzung

Eine Bootswerft interessierte sich als weiteres Betätigungsfeld für die Reparatur der Rotorflügel von Windkraftanlagen. Dazu entwickelte der Betrieb in Zusammenarbeit mit einem Konstruktionsbüros und einer Maschinenbaufirma eine maschinelle „Handhabungshilfe“, so dass die langen Flügelemente rationell bearbeitet werden konnten. Die dafür zu beachtenden Sicherheitsbelange wurden mit dem Gewerbeaufsichtsamt besprochen. Abgeschlossen werden soll die Entwicklung schließlich mit Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Brockhage

Unfall mit einer Anhänger Teleskop Hubarbeitsbühne

1999 ereignete sich ein schwerer Unfall durch den umstürzenden Mast einer Hubarbeitsbühne (Jahresbericht Freie Hansestadt Bremen 1999, S. 105). Ursächlich war die unzureichende Befestigung des Hubmastes auf dem Drehkranz, zuletzt war dieser nur mit 2 von 24 Schrauben befestigt. Als diese auch noch abrissen, stürzte der Hubarm um.

Obwohl der Sachkundige beteuerte, er habe kurz zuvor bei einer Sichtprüfung keine losen oder fehlenden Schrauben bemerkt, bestehen Zweifel an dieser Darstellung. Träfe sie zu, bliebe dafür als einzige Erklärung ein vorsätzliches Entfernen der Befestigung mit der Absicht, das Gerät ohne Rücksicht auf den Bediener oder Dritte havarien zu lassen. Ein Motiv hierfür oder Hinweise darauf konnte auch die mit dem Fall befasste Kriminalpolizei nicht finden. Vielmehr wiesen Indizien darauf hin, dass das Gerät trotz EG-Konformitätserklärung und Baumusterprüfung herstellerseitig fehlerhaft in den Verkehr gebracht worden war. Die nach dem Gerätesicherheitsgesetz für den Importeur zuständige Behörde wurde eingehend von dem Sachverhalt unterrichtet. Sie schloss sich im Ergebnis der Darstellung des Herstellers/Importeurs an. Zu der empfohlenen bundesweiten Information kam es nicht.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Koop

**Schadensfälle durch flüssiggasbetriebene Gabelstapler;
Umrüstung der Verdampferanlagen**

In den letzten Jahren kam es beim Betrieb mit flüssiggasbetriebenen Gabelstaplern immer wieder zu Verpuffungen mit teilweise tödlichen Folgen und erheblichen Sachschäden.

Die Verpuffungen ereigneten sich stets nach vergeblichen Startversuchen und Betätigung des sogenannten Primer-Knopfes (Choke) an dem Verdampfer der Firma Impco - Typ J. Diese Verdampfer sind in nahezu allen älteren Anlagen eingebaut. Inzwischen hat Impco ein Nachfolgemodell auf den Markt gebracht - Typ K-Cobra. Dieses Modell kann sicherheitstechnisch noch weiter nachgerüstet werden (z. B. durch Einbau eines Überdruckventils).

36 Betreiber wurden aufgefordert, die Umrüstung ihrer flüssiggasbetriebenen Gabelstapler durch

1. Austausch der Verdampfereinheit Typ J durch K-Cobra mit neuer Ventilstiftausführung und abgedecktem Primer-Knopf und
2. sofern noch nicht vorhanden, Einbringen einer mindestens 200 cm² großen Lüftungsöffnung in die Bodenwanne des Motors zur Verhinderung von Gasansammlungen im Motorraum

vorzunehmen. Alle Betreiber kamen dieser Aufforderung nach.

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven, Vöge

Provisorium als Ersatz für mangelnde Arbeitsvorbereitung

Durch einen Brand in einer Produktionshalle wurden die Leimbinder der Dachkonstruktion stark beschädigt. Mit der Reparatur war eine auswärtige Firma beauftragt.

Um die Arbeiten in ca. 7 m Höhe ausführen zu können, wurde an den vorgefundenen Teleskopstapler ein eigenhändig vor Ort gefertigter Arbeitskorb befestigt.

Die Nutzung dieses gefährlichen Provisoriums wurde untersagt und ein absturzsicherer Arbeitsplatz gefordert, entweder in Form einer zugelassenen Hubarbeitsbühne oder alternativ durch Einrüstung.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Guzek

Umsturz eines Raupenbaggers im Hebezeugbetrieb

An einem Schleusenbauwerk stürzte ein Bagger im Hebezeugbetrieb um (siehe folgende Abbildung). Der Baggerführer wurde schwerverletzt geborgen. Der Bagger war im Hebezeugbetrieb zum Ziehen und Einrammen von Spundwandstützen eingesetzt. Beim Ziehen einer Spundwandstütze kippte der Bagger über die Vorderkante des Fahrwerks um. Nach Auswertung aller vorgelegten Unterlagen und nach Aussage eines eingeschalteten Sachverständigen kam als Unfallursache nur eine Überschreitung des zulässigen Lastmomentes in Frage. Das zum Umsturzzeitpunkt tatsächlich wirkende Lastmoment konnte nicht festgestellt werden. Nach der Untersuchung der Steuerung für die Lastmomentbegrenzung muss davon ausgegangen werden, dass die Abschaltung von Hubwerk und Auslegereinziehwirk durch einen Schlüsselschalter überbrückt und damit nicht funktionsfähig war. Andere mögliche Ursachen (Nachgeben des Untergrundes, Bauteilversagen) konnten als primäre Unfallursache ausgeschlossen werden. Die eingeleiteten Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft waren zum Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen.



Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Engelmann

Überprüfung von unsicheren Lichterketten zum Schutz der Verbraucher

Lichterketten in den verschiedensten Ausführungen werden inzwischen ganzjährig angeboten. Sie werden nicht zuletzt aufgrund des günstigen Preises immer häufiger gekauft. Gerade diese billigen Produkte haben die Gewerbeaufsichtsämter schon vor der Weihnachtssaison überprüft.

Angeregt durch Mitteilungen von Arbeitsschutzbehörden anderer Bundesländer, wurden hier einige Importeure aufgesucht. Dabei wurden folgende Mängel festgestellt:

- Prüfzeichenmissbrauch
- Fehlende Warnhinweise
- Fehlende Betriebsanleitung
- Fehlende Angabe der Schutzklasse
- Fehlendes Ursprungszeichen

Im Fall des Prüfzeichenmissbrauchs rief der Importeur die bereits ausgelieferte Ware zurück und sandte die Bestände an den Hersteller nach Asien zurück. In den anderen Fällen besserte der Importeur die Ware nach und forderte seine Kunden auf, die Ware mit der mitgelieferten Information auszustatten.

In der Adventszeit wurde unter anderem in der Tageszeitung vor tödlichen Lichterketten gewarnt. Bei diesen Produkten fehlte in der Regel die CE-Kennzeichnung; sie erfüllten nicht die Vorgaben der Schutzklasse II nach DIN EN 60598 „Leuchten“ und die Leitungen waren nicht ausreichend geschützt, so dass es zu gefährlichen Stromschlägen hätte kommen können. In Bremen wurden daraufhin über 40 Verkaufshäuser und Weihnachtsmarktstände überprüft. Es wurden keine solche Lichterkette angetroffen.

Trotzdem wird das Gewerbeaufsichtsamt Bremen gefordert sein, auf diesem Gebiet noch mehr tätig zu werden. Der Preiskampf auf dem Elektrogerätemarkt ist so stark, dass die Gefahr, die hohen Sicherheitsstandards zugunsten eines Preisvorteils zu umgehen, sehr groß ist.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Vogel

Produktsicherheit: Bettnestchen als Todesursache

In Bremen hat eine Familie ihren achtmonatigen Sohn verloren. Der Junge wurde am Abend gesund ins Bett gelegt. Sein Weinen beim Einschlafen hörte sich plötzlich anders an; er litt unter Atemnot. In der Notambulanz wurde intubiert. Danach verschlechterte sich sein Zustand. Die Todesursache ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verschlucken von Bröckchen der Vliesfüllung (Füllwatte) aus dem Bettnestchen.

Das Bettnestchen besteht aus einem Stoffschlauch, der in der Mitte zum Teil offen ist; im Neuzustand wird dieser Teil durch Stoff überlappt. Mit der Zeit wird die Öffnung aber deutlich sichtbar. Der Stoffschlauch ist mit einem Füllmaterial (Füllwatte) gefüllt. Die Öffnung dient wahrscheinlich zum leichten Entfernen des Vlieses vor dem Waschen. Es ist anzunehmen, dass der Junge hier hinein gegriffen und kleinste Brocken abgezupft hat. Wie bei Babys üblich wurde die Hand mit den Faserbröckchen zum Mund geführt. Durch die erhöhte Mundatmung beim Weinen sind Faserteile in die Luftröhre gelangt. Da die Ursache für die dann folgende Atemnot unbekannt war, aber hier akute Atemnot herrschte, wurde intubiert. Beim Intubieren sind wahrscheinlich die Faserteilchen weiter in die Lungen gedrückt worden, so dass sich der Zustand des Jungen massiv verschlechterte und er starb.

Da das Gewerbeaufsichtsamt Bremen hier Handlungsbedarf sah, wurde es trotz mangelnder Zuständigkeitsregelung tätig.

Das Bettnestchen wurde als Set im Babyfachmarkt erworben. Eine Warnung oder eine Gebrauchsanweisung lag dem Produkt nicht bei.

Das Produkt fällt nicht unter das Gerätesicherheitsgesetz. Wäre es ein Spielzeug, so müsste es nach der Spielzeugverordnung und der DIN EN 71-1 "Sicherheit von Spielzeug" folgende Anforderung erfüllen: „Füllmaterial, von dem Stücke abgebissen oder abgerissen werden können, müssen so bezogen werden, dass ein Prüffinger nicht ohne Druck durch eine Öffnung in der Naht einzustecken ist.“. Daher kann die Norm höchstens als Richtwert herangezogen werden. Es fällt auf jeden Fall unter das Produktsicherheitsgesetz.

Der Hersteller hat nach Bekanntwerden dieses Unglücks seine Produktion geändert und die Öffnung mit einem Klettverband versehen. Jedoch sind noch Altbestände und nicht nachgebesserte derartige Bettnestchen anderer Hersteller auf dem Markt.

Eine Rückrufaktion oder weitere Gefahrenprüfung des nachgearbeiteten Modells oder anderer ähnlicher Modelle ist bisher nicht erfolgt, da es neben Bremen auch in einigen anderen Bundesländern an der entsprechenden Zuständigkeitsregelung

fehlt. Doch dieses Beispiel macht deutlich, wie wichtig eine Überwachung der nicht dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegenden Verbraucherprodukte ist.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Vogel

Handlungshilfen für die eigenen Mitarbeiter

Mit dem Gerätesicherheitsgesetz und vielen Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, haben die Mitarbeiter im Arbeitsschutz trotz der branchenorientierten Spezialisierung häufig Berührung und müssen daher auch das für ihre Arbeit nötige Wissen haben und über die neuesten Änderungen in diesem Rechtsgebiet informiert sein.

Nachdem der Abschnitt „Gerätesicherheitsgesetz“ im Hause wieder besetzt ist, gilt es, von diese Stelle aus interne Schulungsveranstaltungen anzubieten. Diese Schulungen, vor allem aber die Vorbereitungen dafür, erfordern erheblichen Zeitaufwand. So bot es sich an, eine Praktikantin, die für ihre Ausbildung als „Managementbeauftragte für Umwelt, Qualität und Sicherheit“ eine zweimonatige Tätigkeit bei der Gewerbeaufsicht nachweisen musste, mit diesem Problem zu beschäftigen.

Sie hat im Rahmen dieses Praktikums die Handlungsanweisungen:

- Beurteilung der Sicherheit von Spielzeug
- Inverkehrbringen von Maschinen

erstellt und wird bei internen Fortbildungsveranstaltungen Anfang des kommenden Jahres unter Federführung der zuständigen Abschnittsleiterin diese im Hause vorstellen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ritter

Verpuffung statt Räuchern

Bei einem Fleisch- und Wurstwarenhersteller war ein Raucherzeuger trotz zuvor mehrfach aufgetretener Störungen wieder in Betrieb genommen worden. Nach

einem erneuten Einschaltvorgang setzte sich die Löschvorrichtung in Betrieb, der Bediener entfernte oberflächlich die nass gewordenen Rauchspäne und entleerte den Aschenkasten.

Nach dieser Tätigkeit kam es zu einer Verpuffung im Brennerraum.

Am folgenden Tag wurde die Unfalluntersuchung vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass die Steuerungsplatine, ausgelöst durch einen Masseschluss des Thermofühlers, defekt war. Der Thermofühler signalisierte eine zu hohe Temperatur, dadurch wurde die Löschanlage aktiviert und die Abluftklappe geschlossen. Im Brennerraum waren noch glühende Rauchspäne vorhanden, die zur Rauchbildung führten. Beim Entfernen der Asche aus dem Aschekasten kam Sauerstoff mit dem Rauchgas in Verbindung, so dass es zur Verpuffung des Rauchgases kam. Der Bediener der Anlage wurde mit Verdacht auf ein Knalltrauma ins Krankenhaus gebracht. Die Errichterfirma hatte den Raucherzeuger unter Mitwirkung eines Sachverständigen vor einiger Zeit als ex-geschützte Raucherzeuger umgebaut. Es wurden weitere Umbaumaßnahmen an den Raucherzeugern vorgenommen, um weiteren Unfällen zu verhindern.

Die Errichterfirma wurde beauftragt, eine Ganztagschulung mit dem Bedienungspersonal durchzuführen. Bei dieser Schulung wurden alle Bediener nochmals in dem sicheren Umgang mit Raucherzeugern theoretisch und praktisch unterwiesen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Hockmann

Tödlicher Unfall an einer Backofenanlage mit automatischer Beschickung

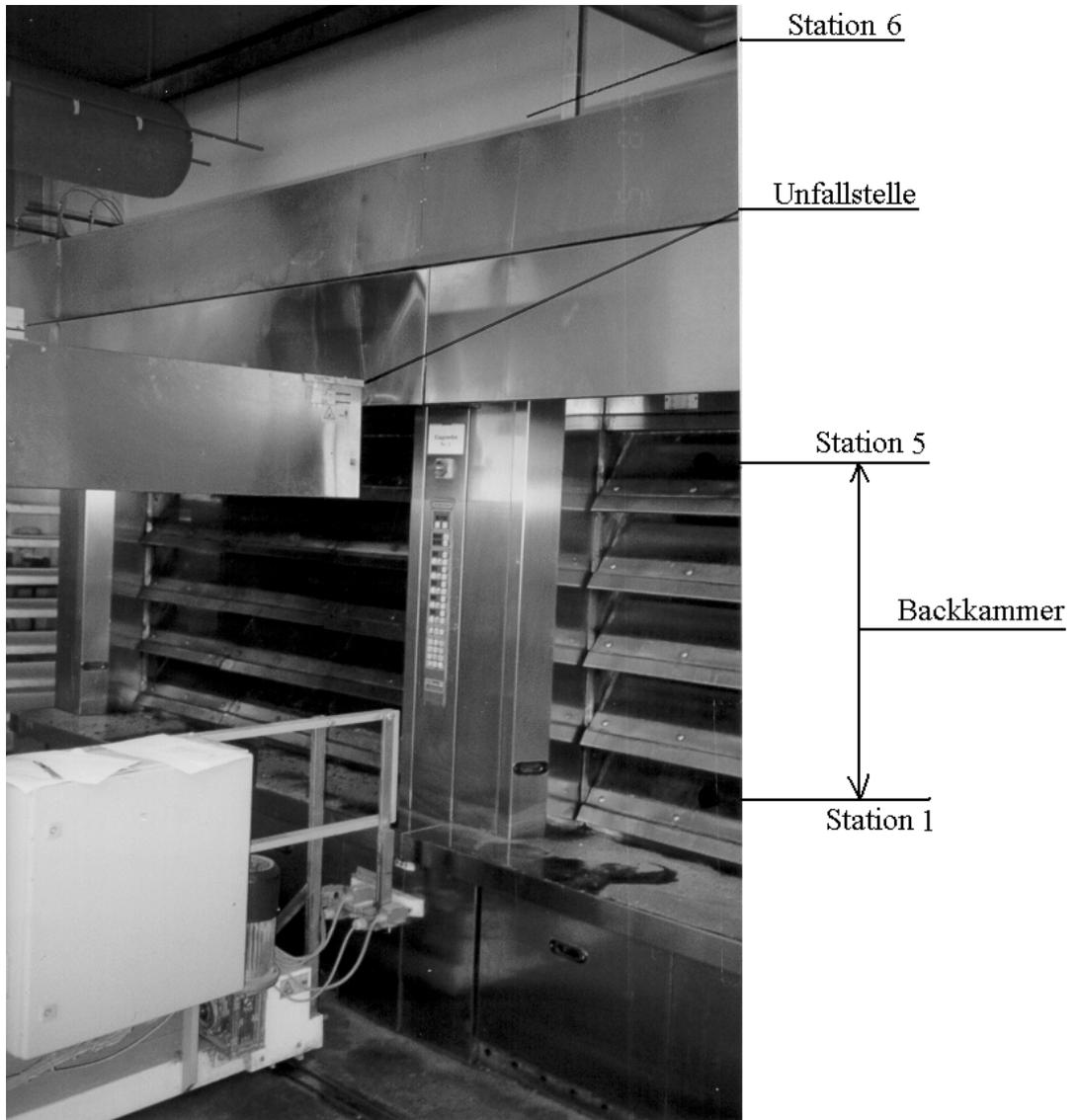
Unfalluntersuchung

Von einem Kollegen alarmiert, wurde der Leiter der Backstube auf einen Unfall aufmerksam. Ein Mitarbeiter war zwischen der Ofenbeschickungsanlage und dem Backofen eingequetscht. Der Verunglückte wurde befreit, indem der Backstubenleiter eine Leiter betrat, um den Verunglückten aufnehmen zu können. Der Kollege bediente am Steuerpult die Beschickungsanlage, indem er die Station 2 (Grundstellung, Arbeitsstellung) auswählte. Die Beschickungsanlage fuhr in die gewünschte Position.

Nach der Bergung wurde unverzüglich die Erstversorgung bis zum Eintreffen des Notarztes eingeleitet.

Warum sich der Verunglückte in den Gefahrenbereich der Beschickungsanlage begeben hat, konnte nicht geklärt werden.

Eine Gefährdungsanalyse nach dem Arbeitsschutzgesetz und Nachweise über entsprechende Belehrungen des Verunglückten waren vorhanden.



Unfallstelle – Backofenanlage mit automatischer Beschickung

Beschreibung der Backofenanlage:

Die Backofenanlage besteht aus drei Backöfen, die jeweils fünf Backkammern mit selbstschließenden Klappen (Stationen 1 bis 5) haben (siehe Abbildung).

Oberhalb des Backofens befindet sich ein Transportband, auf dem das fertiggestellte Backgut zur weiteren Bearbeitung (z.B. Verpackung) transportiert werden kann. Diese Haltestation wird als Station 6 bezeichnet. Zur Zeit wird die Station 6 betrieblich nicht genutzt.

Die programmgesteuerte Ofenbeschickungsanlage wird zum Beschicken und zur Entnahme des Backgutes eingesetzt. Das Backgut wird von Hand auf das Trans-

portband der Beschickungsanlage gelegt und dort auch wieder von Hand entnommen. Die Beschickungsplattform fährt in die Backofenkammer ein.

Die Grundstellung, die auch jeweils die Arbeitsstellung ist, ist die Station 2. Eine Station, z.B. Station 4, wird immer nur von der Grundstellung (Station 2) aus angefahren; nach Ausführung dieses Befehls kehrt die Beschickungsanlage wieder in die Grundstellung, Station 2, zurück.

Es kann immer nur eine Station ausgewählt werden. Ein Speichern von mehreren Eingabebefehlen ist nicht möglich.

Die Position zum Unfallzeitpunkt lag zwischen Station 5 und 6.

Zur Unfallursache können keine Angaben gemacht werden, da der Verunglückte zum Unfallzeitpunkt die Ofenanlage allein bediente und Unfallzeugen nicht vorhanden waren.

Es wurde nach Absprache mit der Kripo Bremen vereinbart, dass die Ofenbeschickungsanlage von einem Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüft wird.

Diese Prüfung wurde für erforderlich gehalten, da der Haltepunkt der Beschickungsanlage (zwischen Station 5 und Station 6) bestimmungsgemäß nicht angefahren werden kann.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung konnte der Haltepunkt nur über den Not-Aus-Schalter angefahren werden. Diese Funktion konnte aber von dem Verunglückten aufgrund der Entfernung des Not-Aus-Schalters (am Bedienpult) und der Unglücksstelle nicht ausgelöst werden.

Ferner werden die Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Quetsch- und Scherstellen zwischen der Ofenbeschickungsanlage und den Backöfen als nicht ausreichend beurteilt.

Ergebnis der Unfalluntersuchung durch den Sachverständigen:

Die vorhandene SPS-Steuerung kann nicht als sicher angesehen werden. Anlehnend an die DIN EN 1037 „Sicherheit von Maschinen, Vermeiden von unerwartetem Anlauf“ im Abschnitt 6.2.2 wird auf eine Änderung der Steuerung verzichtet. Dafür wurde eine Abschränkung der Gefahrenstellen durch trennende Schutzwandverkleidungen gefordert. Dabei waren die Anforderungen der DIN EN

294 „Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrenstellen mit den oberen Gliedmaßen“ und der DIN EN 349 „Sicherheit von Maschinen – Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“ einzuhalten. Die Forderungen wurden vom Arbeitgeber umgehend erfüllt.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Hockmann

Sicherung von Gefahrstellen an Backofen-Beschickungseinrichtungen

Die automatische Ablage von Teiglingen im Backofen ist nicht nur zeitsparend, sondern auch rückschonend. Deshalb setzen Bäckereien immer öfter Beschickungseinrichtungen ein, um die Teiglinge in ihren Etagenbackofen zu befördern. Da jeder Backofen anders beschaffen ist, können sich beim Einsatz einer Beschickungseinrichtung Gefahrstellen ergeben, die vom Hersteller nicht automatisch durch Abdeckungen, Lichtschranken oder andere Vorrichtungen gesichert wurden. Nachfolgend eine Übersicht über Gefahrstellen und Sicherheitsmaßnahmen bei halb- und vollautomatischen Beschickungseinrichtungen.

Bei vollautomatischen Beschickungseinrichtungen muss zusätzlich der gesamte Arbeitsbereich mit Umzäunungen oder z. B. durch Lichtschranken in 40 und 90 cm Höhe oder durch Reflexions-Licht-Taster (Laser-Scanner) gesichert sein. Der Beschickungsbereich darf nur durch elektrisch verriegelte Türen oder Lichtschranken begangen werden, die beide die gefährlichen Bewegungen erst stillsetzen.

Gefahrstellen	Maßnahmen*
Quetsch- und Scherstellen zwischen Beschickungseinrichtung und Backofenfront beim Belegen mit Teiglingen	Seitliche Abdeckungen an der Beschickungseinrichtung oder Lichtschranken oder Tippschalter, der sicherstellt, dass das Bedienpersonal sich nicht im gefährdeten Bereich aufhält, solange das Band läuft

Quetsch- und Scherstellen zwischen sich bewegenden Teilen, z. B. Beschickungseinrichtung und feststehendem Rahmen	Abdeckungen von der Unterseite her, die ein Durchgreifen verhindern
Quetschstellen zwischen Beschickungsrahmen und Fußboden bzw. Beschickungsrahmen und Backofen, wenn der Beschickungsrahmen nach oben oder unten verfahren wird	Abdeckungen oder Lichtschranken oder Tippschalter
Quetschstellen bei Überfahren des oberen und unteren Endpunktes der Beschickungseinrichtung	Betriebsendschalter und evtl. nachgeordnete Not-Endschalter
Quetschstellen zwischen Backofen und sich bewegenden Teilen beim seitlichen Verfahren der Beschickungseinrichtung oder zwischen Beschickungseinrichtung und Fußboden	Schaltbügel/Schaltleisten, die die Beschickungseinrichtung abschalten, sobald sie auf ein Hindernis stößt
Stoßkanten an Band und Rahmen in Parkstellung	Mindest-Durchgangshöhe bei oberer Parkhöhe von 2 m

*gilt für halbautomatische und automatische Beschickungseinrichtungen

Diese Maßnahmen wurden von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten publiziert, so dass die Betreiber solcher Anlagen über die Gefahren informiert sein müssten.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Vogel

3.1.6 Gefahrstoffe

Gefahrstoffverordnung

Arbeitsschwerpunkt: Persönliche Schutzausrüstung bei „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“
--

Einleitung

Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind Sanierungen schadstoffbelasteter Bereiche zur Beseitigung einer Umweltgefährdung. Dieses können z.B. Aushub von kontaminierten Böden, Beseitigung von Brandschäden oder auch Abbruch von Industriestandorten mit kontaminierten Mauerwerken, Tanks usw. sein.

In der Technischen Regel (TRGS) 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ werden die in der Gefahrstoffverordnung enthaltenen Umgangsvorschriften auf die besonderen Gefahren bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen konkretisiert. Eine allgemeine Anzeigepflicht ist in der TRGS 524 nicht enthalten, da gemäß der Gefahrstoffverordnung nur krebserzeugende Gefahrstoffe anzeigepflichtig sind.

Die ausführenden Unternehmen müssen neben den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auch die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften, -regeln oder -informationen berücksichtigen. Für die Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist dieses die Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 128 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“. Im Gegensatz zur staatlichen TRGS 524 wird der Arbeitgeber in der berufsgenossenschaftlichen BGR 128 zu einer Anzeige der Arbeiten in kontaminierten Bereichen bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft verpflichtet. In Absprache mit den in Bremen tätigen Fachfirmen und Ingenieurbüros erhält das Gewerbeaufsichtsamt eine Kopie dieser Anzeige.

Auf diese Weise ist erreicht, dass das Gewerbeaufsichtsamt über die Arbeiten in kontaminierten Bereichen weitgehend unterrichtet wird.

Weiterhin gewährleistet die gute Zusammenarbeit mit dem Referat „Altlasten“ beim Senator für Bau und Umwelt, dass die Sanierungsmaßnahmen dem Gewerbeaufsichtsamt bekannt werden und so die entsprechende Auswahl über die zu kontrollierenden Vorhaben vorgenommen werden kann.

Gemeinsame Begehungen mit der Tiefbau Berufsgenossenschaft bei größeren Bauvorhaben führen zu einer kompetente Umsetzung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften.

Vorschriften

Wie bei allen anderen Tätigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, müssen die Arbeitgeber vor Aufnahme der Arbeiten folgende Unterlagen erarbeiten:

1. Betriebsanweisung nach § 20 Abs. 1 GefStoffV, die aufgrund des Arbeits- und Sicherheitsplanes nach der TRGS 524 Punkt 4.7 erstellt wird.
2. Unterweisung nach § 20 Abs. 2 GefStoffV, in die die Überlegungen gem. § 16 GefStoffV, vornehmlich Abs. 2, einfließen.
3. Arbeitsplatzanalyse nach §§ 5 + 6 Arbeitsschutzgesetz unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Gerade bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, wo häufig verschiedene Gefahrstoffe zu beseitigen sind, ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten. Auch hier gilt das TOP-Prinzip:

**Technische Schutzmaßnahmen vor
Organisatorischen und
Persönlichen.**

Bei Sanierungen ist im Gegensatz zur industriellen Produktion eine Technische Maßnahme wie Einsatz von Maschinen mit Filteranlagen oder Fremdbelüftung nicht immer möglich, so dass hier häufig Persönliche Schutzausrüstung (PSA) eingesetzt werden muss. Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen muss die PSA der Kategorie III entsprechen. Mit Kategorie III wird Schutzausrüstung bezeichnet, die gegen tödliche Gefahren oder auch ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen soll. In der BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzbekleidungen“ sind die „Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung Persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit“ festgelegt.

Gefährdungsermittlung

Vor der Auswahl und dem Einsatz von Schutzbekleidung hat der Unternehmer eine Gefährdungsermittlung durchzuführen, die insbesondere beinhaltet:

- Art und Umfang des Risikos
- Risikodauer und
- Risikowahrscheinlichkeit für die Versicherten

Nicht zu vernachlässigen sind bei den Sanierungen auch die sonstigen Unfallgefahren im Baubereich. Für die Beurteilung des Arbeitsschutzes sind also Kenntnisse erforderlich, die einerseits auf der Gefährdung durch die kontami-

nierten Stoffen beruhen, andererseits auch die im Baubereich vorkommenden Unfallgefahren berücksichtigen.

Praktische Umsetzung

Verantwortlich für den Einsatz der Schutzkleidung ist das beauftragte Sanierungsunternehmen. Dieses orientiert sich bei der Auswahl an den Vorgaben im Arbeits- und Sicherheitsplan, der für Arbeiten in kontaminierten Bereichen aufgestellt werden muss. Von der Gewerbeaufsicht wird deshalb bei den Arbeits- und Sicherheitsplänen auf eine genaue Beschreibung der Schutzkleidung geachtet. Aussagen wie „Einweg-Schutzkleidung“ sind nicht ausreichend. Hier werden dann detaillierte Angaben verlangt wie „Schutzkleidung in Form luftdurchlässiger, atmungsaktiver Einweg-Schutzanzüge mit Partikelschutz und begrenztem Spritzschutz (Typ 6)“.

Das gleiche gilt natürlich ebenso für Schutzhandschuhe. Die Angabe in einem Sicherheitsplan „chemikalienbeständige Schutzhandschuhe“ ist nicht nur ungenau sondern auch irreführend, da auch Chemikalienschutzhandschuhe nur für eine begrenzte Zeit den Hautkontakt zu den gefährlichen Stoffen verhüten. Insbesondere bei Stoffgemischen ist keine Aussage mehr über die Dichtheit der Schutzhandschuhe möglich. Vorgaben wie „Handschuhe nach DIN 4841 CH (Vinylhandschuhe)“ in einem Arbeits- und Sicherheitsplan geben dem Anwender konkrete Hinweise, welche Art von Handschuhen er zu benutzen hat.

Fazit

Auch zukünftig wird das Gewerbeaufsichtsamt auf ausreichende Beschreibung der Persönlichen Schutzausrüstung im Arbeits- und Sicherheitsplan achten und entsprechende Aussagen verlangen.

Vor Ort erfolgt dann die Überprüfung, ob die gemachten Vorgaben eingehalten wurden und wie die Benutzung bzw. Wartung der Persönlichen Schutzausrüstung durch den Arbeitgeber erfolgt. Denn letztendlich ist trotz Arbeits- und Sicherheitsplan der Arbeitgeber verantwortlich für die Bereitstellung und Nutzung der Persönlichen Schutzausrüstung durch seine Beschäftigten.

Ansprechpartnerin: GAA Bremen, Frau Hesse

Dass beim Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen (Abbruch, Entfernen, transportieren, Lagern) besondere Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind, trifft auch im Handwerk und auf der Seite der Entsorger nicht immer auf ausreichende Beachtung.

In einem Entsorgungsbetrieb wurden erhebliche Mengen von asbesthaltigem Bauschutt vorgefunden. Die üblicherweise praktizierte Eingangskontrolle durch Sichtprüfung, war offenbar nicht vollständig erfolgt. So wurde z.B. bei der Anlieferung einer Transportmulde die darin verborgene „kritische Masse“ übersehen. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen der Betriebsgenehmigung wurde nach § 29 a OwiG (Verfallsanordnung) geahndet.

Die Eingangskontrollen wurden nach der Beanstandung intensiviert: Bauschuttanlieferungen werden erst dann weiter verarbeitet, wenn die Begutachtung nach dem Abkippen keinen Hinweis auf Asbest ergeben hat.

Mit dem Handwerk und den Transporteuren, dem Umweltschutzamt und dem Gewerbeaufsichtsamt wurde ein „runder Tisch“ gebildet und das nachfolgend abgedruckte Merkblatt erarbeitet:

Merkblatt zur Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe

Bis in die 90 er Jahre hinein wurden im Hochbau asbesthaltige Baustoffe verwendet, u.a. als Fassadenplatten, Balkonverkleidungen, Dacheindeckungen (Schindeln, Wellplatten), Fensterbänke. Bei Umbauten, Sanierungen oder Reparaturen fällt dieses Material als Abfall an. Eine erneute Verwendung ist unzulässig, es muss aus dem „Wirtschaftskreislauf“ ausgeschleust werden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

1. *Bei Arbeitsvorbereitung klären, ob und ggf. in welcher Menge mit asbesthaltigen Baustoffabfällen zu rechnen ist. Danach ggf. Abfallbehälter für Asbest bereitstellen.*
2. **Vermischung** mit nicht asbesthaltigen Stoffen (Mauerwerksschutt, Pfannen, Holz u.ä.) **unbedingt vermeiden!** Ist mit asbesthaltigen Stoffen vermischter Bauschutt vorhanden – nicht sortieren! Feucht halten und das Ganze mit Mul-

dengefäß o.ä. gegen Abwehen gesichert (Sandüberdeckung, Abplanen) zur Deponie abfahren.

3. Beim Befüllen der Abfallbehälter mit asbesthaltigem Material Staubbildung vermeiden! Möglichst nicht werfen oder schütten, keinesfalls auf Rutschen oder in Fallrohre aufgeben! Abfallbehälter mit robuster Folie auskleiden, ggf. Big Bags einsetzen, nach Befüllung Oberfläche mit Bindemittel (Rovolin o.ä.) einsprühen und staubdicht verschließen.
4. Für stapelbare Abfälle Paletten verwenden, nach Beladung Einsprühen und mit Folie einschlagen. Zuverlässige Ladungssicherung nicht vergessen!
5. Asbestenthaltende Transportgebilde kennzeichnen („a“ aufkleben, oder Aufschrift „Asbest“).
6. Die Beseitigung asbesthaltiger Abfälle ist nachweispflichtig (vereinfachter Nachweis, ggf. Sammelnachweis, Übernahmescheine). Hierbei hilft Deponiebetreiber.
7. Nur an zugelassene Deponie anliefern. Für Bremerhaven: Deponie Grauer Wall. Bei Anlieferung an Entsorger, der zur Annahme für asbesthaltigen Abfall nicht autorisiert ist, muss Anlieferer mit **erheblichen zusätzlichen Kosten** und außerdem, ebenso wie der Abfallerzeuger, mit einem **empfindlichen Bußgeld** rechnen! Daher:

**rechtzeitig planen,
asbesthaltiges Material getrennt halten,
fachgerecht entsorgen!**

Ruf-Nrn.: Deponie Grauer Wall: 802091

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven: 95256-0

Umweltschutzamt: Bremerhaven: 590-3041, 590-2045

Herausgeber: Gewerbeaufsichtsamt und Umweltschutzamt Bremerhaven
Bremerhaven, 20. Juni 2000

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Wiegmann, Herr Engelmann

Umgang mit Asbest

Nachdem bis Mitte der 90er Jahre im großen Stil, vor allem im öffentlichen Bereich, Sanierungen im Innenbereich durchgeführt worden sind, konzentrieren sich

die Maßnahmen seit ein paar Jahren auf das Entfernen von Asbestzement-Dacheindeckungen sowie auf den Ausbau von Vinyl-Asbestbodenplatten (sog. Flexplatten). Für diesen Ausbau wird ein Verfahren gemäß berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI 644) angewandt. Diese Tendenz hat sich auch im Jahre 2000 fortgesetzt.

Für Asbestzementdächer besteht zwar kein Sanierungsgebot. Konsens ist es aber, bei erforderlichen Arbeiten an diesen Dächern, die Platten lieber zu entfernen, als funktionsändernde Maßnahmen, wie eine zweite Haut aufbringen, durchzuführen. Es ist das Ziel, Asbestzement langfristig auszuschleusen und die Abfallmenge nicht durch nachträgliche Beschichtungen zu vergrößern.

Abbruch, Sanierung und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Produkten müssen vor dem Arbeitsbeginn angezeigt werden. Es zeigt sich, dass die Aufträge sehr kurzfristig vergeben werden und die vorgeschriebene 14-Tage-Frist oft verkürzt werden soll. Bei der Antragsbearbeitung wird darauf geachtet, dass den Auftragnehmern genügend Zeit bleibt, ihre Arbeiten ausreichend zu planen und die Baustelle einzurichten.

Es gingen die in der Tabelle aufgeführten Anzeigen zu Asbest und künstlichen Mineralfasern ein. Bei künstlichen Mineralfasern erfolgen die Anzeigen immer unternehmensbezogen.

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anzeigen insgesamt	346	340	331	304	364	337
Unternehmensbezogene Anzeigen - Asbest	157	166	183	147	173	148
Objektbezogene Anzeigen - Asbest	189	174	148	126	178	188
Unternehmensbezogene Anzeigen - KMF	0	0	0	31	13	29

Materialprüfung auf Asbest

Die Lichtmikroskopischen Materialprüfungen werden durchgeführt um schnellstmöglich Verdachtsfälle abzuklären. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Untersuchungen in den letzten 11 Jahren:

Jahr	Summe der untersuchten Proben	davon asbesthaltig	Anteil an der Gesamtsumme in %
1990	67	40	60
1991	99	60	61
1992	135	85	63
1993	83	47	57
1994	96	57	59
1995	57	45	79
1996	71	44	62
1997	43	23	54
1998	51	28	55
1999	34	24	71
2000	52	29	56

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Engelmann;
GAA Bremen, Herr Müller

Aufsicht bei Asbestarbeiten

Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für Asbestarbeiten mussten zwei förmliche Bußgeldverfahren durchgeführt und zwei Verwarnungen ausgesprochen werden.

In einem Fall wurde mit dem Umbau eines Einzelhandelsgeschäftes ohne vorherige Entfernung von Asbestbeschichtungen (schwach gebundener Blauasbest auf Stahlstützen zum Feuerschutz) begonnen. Auf Hinweis von dritter Seite wurden die Arbeiten bis zur fachgerechten Entfernung des Asbestes untersagt. So konnte gerade noch rechtzeitig eine Asbestkontamination des Gebäudes verhindert werden. Vom Bauherrn wurden aus der Erfahrung dieser glimpflich verlaufenen Planungspanne die unmittelbar anschließenden Umbauprojekte einwandfrei abgewickelt.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Engelmann,;
GAA Bremen; Herr Rehbach

Asbestabbrucharbeiten

Eine Heizungsbaufirma erhielt den Auftrag, im Keller eines Mehrfamilienhauses sämtliche Heizungsrohre zu erneuern.

Bei den Rohrisolierungen handelte es sich um schwachgebundene Asbestprodukte. Eine Zulassung nach § 39 Gefahrstoffverordnung, d.h. mit diesen umzugehen, besaß die Firma nicht. Die Rohrisolierungen wurden ohne Vorermittlungen und dann auch ohne jegliche Schutzmaßnahmen im Sinne der Gefahrstoffverordnung abgebaut.

In einem daraufhin eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde vom Rechtsanwalt des Betroffenen versucht, die Vorwerfbarkeit des verbotenen Abbaus damit zu entkräften, dass sein Mandant in keiner Weise mit dem Vorhandensein von Asbest gerechnet habe. Da es sich bei dem Betroffenen jedoch um den verantwortlichen Bauleiter handelte, der immerhin Heizungsmeister und sachkundig im Sinne der TRGS 519 Anlage 4 (Umgang mit hartgebundenem Asbest) ist, wurde diese Argumentation nicht als entlastender Beitrag gewertet.

Es wurde eine Geldbuße in Höhe von DM 5.000.- festgesetzt. Der dagegen erhobene Einspruch wurde der Staatsanwaltschaft zur Vorlage beim Amtsgericht übersandt.

Zwei Monate später erhielt das Gewerbeaufsichtsamt die Mitteilung, dass das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 Abs. 2 OWiG ein-

gestellt worden sei. Weder aus dem Beschluss noch aus der daraufhin zur Einsicht erbetenen Akte ging eine Begründung hervor.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Wiegmann

Begasungen

Die Tabelle zeigt die Anzahl der angezeigten Begasungen. Da in Bremen mehrere Begasungsplätze genehmigt worden sind, entfällt die Verpflichtung zur Einzelanzeige. Dadurch reduziert sich der Arbeitsaufwand. Die durchgeführten Begasungen müssen protokolliert werden. Die Anzahl ist in die Tabelle aufgenommen worden.

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Container	411	587	311	625	441	1476
Sackstapel	85	66	60	72	28	25
Kammern und Vorratsräume	18	22	19	24	0	16
Silozellen	31	45	14	55	40	25
Hallen	15	4	2	1	11	14
Schiffsfreigaben	0	19	21	13	18	0
Speicher	0	0	2	4	0	0
Summe der Begasungen	560	743	429	794	538	1556

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Dr. Klein
GAA Bremen, Herr Müller

Begasung von Mehlsilos in einer Bäckerei

Die in einem separaten Raum einer Großbäckerei aufgestellten Mehlsilos wurden regelmäßig, zum Zweck der Schädlingsbekämpfung, mit „Mucid Automat“ (eine Mischung aus Dichlorvos, Methylenchlorid, Perchlorethylen und Propan/Butan als Treibmittel) benebelt. Die Maßnahme war bei der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt, mit der Begründung, sie werde vom Betriebsinhaber anwendungskonform selber ausgeführt, u.a. werde der Siloraum nach Verabreichung der Begasungsdosis für 36 Stunden verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert.

Dem Betrieb wurde erklärt, dass die hier vorgenommene Abgrenzung zur übrigen Gefährdungsbeurteilung unter Berufung auf das "do it yourself" des Arbeitgebers bedenklich erschiene, immerhin bestünde ein enger räumlicher und organisatorischer Zusammenhang der Siloanlage mit dem übrigen Betrieb und das angewendete Mittel berge ein ganz erhebliches Gefahrenpotential und sei, da nur mit fachgerechter Anwendung beherrschbar, relativ risikoreich.

Auf der Suche nach Ersatzmaßnahmen erkundigte sich der Betrieb bei dem Mehllieferanten. Die von diesem vorgeschlagene Alternative, mehrstündiges Durchspülen der Silos mit auf 60° erwärmter Luft, wird inzwischen angewendet.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Koop

Probleme bei der Begasung von Getreide in Laderäumen von Seeschiffen während der Fahrt - (in-transit-Begasung) -

Beim Export von Getreide wird von zahlreichen Importländern bzw. Importeuren die Forderung erhoben, die Getreide-Ladung im Verladehafen mit Phosphorwasserstoff zu begasen, damit diese frei von Schädlingen ist.

Phosphorwasserstoff ist ein im Vorratsschutz sehr häufig eingesetztes und von der Biologischen Bundesanstalt Berlin zugelassenes Begasungsmittel mit hoher Penetrationsfähigkeit. Bei Begasungen mit diesem hochwirksamen und sehr giftigen Gas müssen zur Vorbeugung gegen Vergiftungsgefahren eine Reihe von Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden, um insbesondere bei in-transit-Begasungen die Besatzung der Schiffe ausreichend vor dem Eindringen von Gas in die Arbeits- und Aufenthaltsräume zu schützen.

Eine hinreichende Gasdichtigkeit der zu begasenden Laderäume ist auf Schiffen sehr schwer zu realisieren. Aus diesem Grunde hat der deutsche Gesetzgeber Schiffsbegasungen im Anhang V Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung besonders geregelt.

In Ziffer 5.6 des Anhangs V Nr. 5 Gefahrstoffverordnung ist festgelegt, dass in-transit-Begasungen auf Schiffen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die Schiffe hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

Die generellen Festlegungen des Anhanges V Nr. 5 Gefahrstoffverordnung werden in der Technischen Regel Gefahrstoffe 512 (TRGS 512 Begasung) weiter ausgeführt. Ziffer 9.5 dieser TRGS enthält besondere Bedingungen für Begasun

gen von Schiffsladungen während der Beförderung auf See (in-transit-Begasungen). So ist nach Ziffer 9.5 Abs. 3 der TRGS 512 dem Antrag auf Zulassung der Schiffsbegasung durch die zuständige Behörde ein Gutachten der Klassifikationsgesellschaft(von der das Schiff seine Klasse hat) beizufügen. Das Gutachten soll Aussagen enthalten über

- die Eignung der für eine Begasung vorgesehenen Laderäume,
- den Zustand der die Räume begrenzenden Bauteile einschließlich aller Durchbrüche mit ihren Verschlüssen und der Dichtungen aller Lukendeckel und Klappen,
- Maßnahmen, die zur zusätzlichen Abdichtung von Durchbrüchen und Dichtungen für erforderlich gehalten werden und
- die Bestätigung, dass an die für eine Begasung geeigneten Laderäume keine Wohn- und Aufenthaltsräume angrenzen.

Der Arbeitskreis Begasung hat sich auf Grund mehrerer Anfragen aus der Praxis bezüglich des Gutachtens der Klassifikationsgesellschaften intensiv mit der Thematik Schiffsbegasungen befasst und die gutachterliche Stellungnahme der Klassifikationsgesellschaft in Anlage 5 zur TRGS 512 formalisiert (siehe Anlagen). Die Umsetzung der Forderungen führte in jüngster Zeit zu der Erkenntnis, dass die Begasungsfähigkeit zahlreicher Schiffe nicht bescheinigt werden kann.

Die Klassifikationsgesellschaften Lloyd's Register, Bureau Veritas, Det Norske Veritas und Germanischer Lloyd haben daher in einer gemeinsamen Mitteilung vom 12. Oktober 2000 dargelegt, dass sie aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen „mit sofortiger Wirkung weitere Besichtigungen zur Beurteilung der Eignung für die Begasung von Schiffsladeräumen ablehnen werden.

Die Entscheidung wurde von den Klassifikationsgesellschaften wie folgt begründet:

1. *„Für die Begasung müssen z.T. sicherheitsrelevante Systeme an Bord außer Betrieb genommen werden (z.B., Laderaumzugängen, Lukendeckeldrainage, Bilge- und Peilrohre, Rauchmeldesysteme, CO₂-Anlagen).*

(Da wir auf den bisher besichtigten Schiffen auch die hoheitsrechtlichen Aufgaben / Besichtigungen im Auftrag des Flaggenlandes durchführen und die entsprechenden Sicherheitszeugnisse ausstellen, gibt es wegen der o.g. Punkte einen Konflikt mit diesen Aufgaben, wenn im Zusammenhang mit der Begasung o.g. Systeme oder Anlagenteile außer Betrieb genommen werden müssen.)

1.a Als Beispiel für die flaggenstaatlichen Belange möchten wir auf die Load Line Convention 66/88, Anlage I, Kapitel 1 verweisen, hierbei z. B. der Dichtigkeit von Lukendeckeln welche nur „wetterdicht“ nicht aber gasdicht ausgeführt werden. Lukendeckel werden schon vom Neubau und während der laufenden periodischen Besichtigung nur auf „Wetterdichtigkeit“ geprüft, gefertigt und besichtigt.

Eine „Gasdichtigkeit“ ist hierüber nicht abzuleiten.

1.b Ein weiteres Beispiel sind Anforderungen gemäß SOLAS an eine funktionsbereite Feuermeldeanlage, die auf einigen Schiffen z. B. als offenes Rohrleitungssystem bis zur Brücke installiert sind. Dieses offene System müsste verblockt werden, da in diesem Fall eine direkte Verbindung der begasten Laderäume durch die Wohnbereiche bis hin zur Brücke besteht, durch die Gase bis in den Wohnbereich gelangen können. Eine Verblockung dieser Anlage würde somit in die sicherheitstechnischen Anlagen des Schiffsbetriebes eingreifen, als auch das von der Klassifikationsgesellschaft ausgestellte Ausrüstungs-Sicherheits-Zeugnis außer Kraft setzen.

2. Eine systematische Untersuchung der Schiffsstruktur, der Durchbrüche in den Schotten, Decks als auch aller Rohrleitungssysteme im Ladungsbereich ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Ausreichend Zeit für die Durchführung dieser umfangreichen Besichtigung mit entsprechender Beurteilung hinsichtlich „Gasdichtigkeit“ der genannten Bereiche ist unbedingt erforderlich. Im Rahmen der Anforderungen für Besichtigungen auf Bulker sind „Close-up-Surveys“ unbedingt erforderlich. „Close-up-Surveys“ sind per Definition Besichtigungen, die dem Besichtigter erlauben alle erforderlichen Bereiche in Griffweite zu besichtigen. Dies bedeutet, dass z. B. Laderaumschotte mit Stellagen eingerüstet werden müssen oder ein Hydraulikkran mit Mannkorb im Laderaum platziert wird, mit deren Hilfe der Besichtigter alle Bereiche in Griffweite begutachten kann. Der zeitliche Aufwand für die Besichtigung eines leeren Schiff dürfte in diesem Fall 3 – 5 Tage betragen.

(Im Zusammenhang mit den o.g. Schwierigkeiten bei der Besichtigung für eine mögliche „Gasdichtigkeit“ der Schotten und Verbände im Laderaumbereich, muss auch darauf hingewiesen werden, dass selbst im Neubauzustand der jeweiligen Schiffe eine Gas/ Wasserdichtigkeit dieser Bauteile weder gefordert, noch überprüft wurde.)

3. *Aus der bisherigen Erfahrung sind die besichtigten Schiffe größtenteils über 15 Jahre alt und in einem entsprechenden Zustand, der auf jeden Fall die Klassenwürdigkeit abdeckt, aber jedoch keine zusätzlich erhöhte technische Anforderung an die Dichtigkeit des Laderaumbereiches mit all seine Anschlüssen.“*

Nachdem die vier o.g. Klassifikationsgesellschaften erklärt haben, dass sie sich nicht mehr in der Lage sehen, die Gasdichtheit der Laderäume zu prüfen und zu bescheinigen, haben die Vertreter der Küstenländer und des Bundesverkehrsministeriums in einer Sitzung am 29.11.00 festgelegt, dass keine Erlaubnis zur in-transit-Begasung erteilt werden darf, wenn das Gutachten der Klassifikationsgesellschaft fehlt. Entsprechende Anweisungen an die Aufsichtsbehörden sind erlassen worden.

Inzwischen ist bekannt geworden, dass Begasungen von Schiffsbesatzungen ohne vorherige Prüfung der Gasdichtheit der Laderäume durchgeführt worden sein sollen, nachdem die Begasungserlaubnis wegen Fehlen des Gutachtens versagt worden war. Damit wäre eine nicht vertretbare Gefahrenerhöhung für die Besatzungen dieser Schiffe verbunden. Hier muss daher baldmöglichst eine internationale Regelung getroffen werden.

Nach den grundsätzlichen Bedenken der Klassifikationsgesellschaften scheint es sogar notwendig zu sein, international auf den Einsatz von nicht besonders für die in-transit-Begasung hergerichteten Schiffen zu verzichten.

Gutachten

über die Eignung von Schiffsladeräumen zur Begasung während der Beförderung
auf See auf dem Schiff _____

Im Auftrag _____

wurden die Laderäume Nr.: _____ und die angrenzenden Räume des Schiffs

am Liegeplatz _____ am _____

von dem unterzeichneten Besichtiger im Beisein

von _____ (Schiffsführung) _____ (Begasungsleiter)

nach Nummer 9.5 Abs. 3 der TRGS 512 Begasung besichtigt.

Es wurden überprüft:

- die für eine Begasung vorgesehenen Laderäume
- der Zustand der die Räume begrenzenden Bauteile (insbesondere zu den Räumen, die während des Schiffsbetriebs begangen werden können) einschließlich aller Durchbrüche mit ihren Verschlüssen und der Dichtungen aller Lukendeckel und Klappen
- ob an die für eine Begasung geeigneten Laderäume keine Wohn- und Aufenthaltsräume angrenzen

Die Laderäume wurden dafür im gesäuberten Zustand einschließlich der angrenzenden Räume zur Besichtigung gestellt. Deckel und Klappendichtungen wurden -soweit erforderlich- auf Anordnung des Besichtigers auf Dichtheit geprüft. Kabel- und sonstige Durchführungen sowie Absperrorgane angeschlossener Rohrleitungen, (wie z.B. Lenz-, Elektro-, Ladungs-, Rauchmelde- und CO₂-Rohrleitungssysteme) wurden in Augenschein genommen, soweit zugänglich.

Folgende Maßnahmen werden zusätzlich für erforderlich gehalten:

Rauchtest vor Beladung ja nein

(Dosierung z.B. bei Einsatz von Rauchpatronen (Kaliumchlorat 23,5%): 100g Pulver für ca. 80 m³)

Ergebnis: _____

_____, den _____

(Besichtiger)

Biostoffverordnung

Unterschiedliche Umsetzung der Biostoffverordnung in medizinischen Laboren, der Produktion und der Abfallwirtschaft.

In medizinischen Laboren aber auch in der Produktion von Lebensmitteln oder pharmazeutischen Erzeugnissen besteht eine lange Tradition, die Bedingungen zu definieren unter denen geforscht oder produziert wird. Das vorrangige Ziel lautete hier, nachvollziehbare Ergebnisse in der Laborpraxis und qualitativ einwandfreie Produkte zu erhalten. Qualitätssicherungssysteme wurden erstellt. Zu diesen Sicherungssystemen gehören auch gut ausgebildete Arbeitskräfte. Alle Faktoren kommen auch dem Arbeitsschutz zu Gute.

Im Bereich der Abfallverwertung sind völlig andere Bedingungen die Regel. Stoffströme von inhomogener Zusammensetzung und mit sehr unterschiedlicher Belastung durch biologischen Arbeitsstoffen werden meist von angelernten Arbeitskräften bewältigt.

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) bildet den gesetzlichen Rahmen, nach dem gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Risikostufe 2 sowie ungezielte Tätigkeiten ab der Risikostufe 3 der Behörde anzuzeigen sind. In den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) fanden die vielfältigen Praxiserfahrungen ihren Niederschlag; so in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“. Zahlreiche weitere TRBAs beschreiben worauf das Augenmerk in bestimmten Arbeitsfeldern zu richten ist oder wie Messungen durchgeführt werden können.

In medizinischen Laboren zeigt die Überwachungspraxis, dass die Gefährdungsanalysen entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz durchgeführt wurden und die materiellen Anforderungen weitgehend eingehalten sind. Zum Beleg ihrer Arbeitsqualität lassen sich die Labore häufig zertifizieren und bearbeiten in diesem Zusammenhang auch alle Fragen des Arbeitsschutzes.

Die Überwachung der Arbeitsbereiche in der Abfallverwertung, insbesondere des Kunststoffrecyclings, gestaltet sich schwieriger. Das ursprüngliche Konzept, aufgrund direkter Einzelmessungen z.B. von Schimmelpilzbelastungen, Rückschlüsse auf die Gefährdung der Arbeitnehmer und die erforderlichen Schutzmaßnahmen

ziehen zu wollen, musste weitgehend aufgegeben werden. Die sehr unterschiedlichen Belastungen des Materials, führten zum Teil zu nicht auswertbaren Filterbelegungen bei den Messungen. Es konnte keine Korrelation zwischen den Messergebnissen und einer Gefährdung der Beschäftigten hergestellt werden. Lediglich Aussagen über die Effizienz von technischen Lüftungen waren damit möglich. Messungen sind im Rahmen einer Bestandsaufnahmen wertvoll; hierdurch kann festgestellt werden, in welchen Bereichen Verbesserungen sinnvoll sind.

Das bewährte Verfahren

- beurteilen der Arbeitsbedingungen, hier insbesondere die technische und organisatorische Maßnahmen,
- bewerten des Risikos,
- durchführen von erforderlichen Schutzmaßnahmen,

das unter Beteiligung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Rahmen der Gefährdungsanalysen in den jeweiligen Betrieben durchgeführt wurde, ist effektiv. Werden die Schutzmaßnahmen zügig umgesetzt können Messungen entfallen.

Ansprechpartnerin: GAA Bremen, Frau Hesse

Allergie durch Tierhaare?

Eine in einem Tierheim beschäftigte Pflegerin ließ wegen Haut- und Atemwegsbeschwerden bei ihrem Hausarzt einen Allergietest durchführen. Der Arzt attestierte ihr daraufhin eine besondere Sensibilität auf Hunde- und Katzenhaare und dass insofern ihre Beschäftigung im Tierheim unzumutbar sei.

Die Arbeitgeberin wandte sich nun ratsuchend an das Gewerbeaufsichtsamt. Unter Hinweis auf die Biostoffverordnung wurde ihr empfohlen, ihrer Arbeitnehmerin eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch einen ermächtigten Arzt anzubieten. Die daraufhin vorgenommene umfangreiche Untersuchung (u.a. Allergietestung, nasale und bronchiale Provokation) bestätigte das erste Ergebnis nicht. Es konnte kein Zusammenhang zwischen der Art der Beschäftigung und den Krankheitssymptomen nachgewiesen werden. Eine Weiterbeschäftigung konnte deshalb erfolgen.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Döhle

Sonstige Verordnungen nach dem Chemikaliengesetz

Arbeitsschwerpunkt: Schädlingsbekämpfungsmittel in Apotheken

Von den insgesamt 150 überprüften Apotheken haben nur 8 Apotheken sehr giftige, giftige oder gesundheitsschädliche Schädlingsbekämpfungsmittel aufbewahrt und in den Verkehr gebracht.

Nur noch eine Apotheke verkaufte das sehr giftige (T+) Wühlmausbekämpfungsmittel POLYTANOL und dann auch nur auf Bestellung.

Dieser Trend ist darauf zurückzuführen, dass von den Verbrauchern die Anwendung von sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Mitteln zunehmend abgelehnt wird.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr H. Müller

3.1.7 Explosionsgefährliche Stoffe

Sprengstoffgesetz

Änderung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften

Seit der Änderung des Sprengstoffgesetzes im Jahr 1998 ist noch keine Neufassung des Gesetzes und der 1. Sprengstoffverordnung veröffentlicht worden. Das führt zu einer erheblichen Verunsicherung der betroffenen Kreise. Somit ist es weiterhin erforderlich, in Informationsgesprächen die neue Rechtslage zu erklären. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (SprengVwV) zum Sprengstoffgesetz an den neuen Gesetzesstand anpasst. Bremen ist hierbei beteiligt. Nach Fertigstellung der geänderten SprengVwV steht den Vollzugsbeamten eine geeignete Arbeitsunterlage zur Ausfüllung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften zur Verfügung.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

Erlaubnisverfahren

Die nachfolgende Tabelle zeigt wie viele Anträge auf Erlaubnisse oder Bescheinigungen, sowie Rücknahmen von den Gewerbeaufsichtsämtern im Zeitraum 1995 bis 2000 beschieden wurden.

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Erlaubnisse § 7 SprengG	7	8	3	6	4	5
Erlaubnisse § 27 SprengG	19	19	9	16	16	8
Befähigungsschein § 20 SprengG	30	33	29	46	26	54
Unbedenklichkeitsbescheinigung § 34, 1.SprengV	70	68	58	56	66	78
Verlängerung Erlaubnisse § 7 SprengG	0	0	2	0	1	1
Verlängerung Erlaubnisse § 27 SprengG	29	30	30	49	43	41
Verlängerung Befähigungsschein § 20 SprengG	77	51	47	42	27	30
Ungültig Erlaubnisse § 7 SprengG	6	2	1	0	3	12
Ungültig Erlaubnisse § 27 SprengG	1	0	0	1	0	0
Ungültig Befähigungsschein § 20 SprengG	0	0	0	1	0	0
Summe	239	211	179	217	186	229

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz
GAA Bremerhaven, Herr Koop

Anwenderzirkel „Sprengstoffrecht“ tagte im Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Anwenderzirkel „Sprengstoffrecht“ bemüht sich um eine Gleichbehandlung der Betriebe in den Bundesländern. Teilnehmer aus

- dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Niedersachsen,
- den Gewerbeaufsichtsämtern der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen,
- der Steinbruchs- BG und der BG Chemie sowie
- der Kampfmittelräumdienste des Landes Niedersachsen

berieten über eine große Zahl von Themen, die die Teilnehmer in Vorfeld benannt hatten.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

Sprengtechnik

Im Jahre 2000 erfolgten für Sprengungen 8 Anzeigen nach § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV):

In einem Eisen - und Stahl - erzeugenden Betrieb wurden im Zusammenhang mit der Produktion folgende Sprengungen durchgeführt:

- Sprengungen von Roheisenbären in Torpedopfannen zum Zwecke des Ausbruchs,
- Sprengungen von Roheisenbären (Pfannenbären) in chargierfähige Maße zum Zwecke der Eisenrückgewinnung und
- Roheisensprengungen zum Zwecke der Zerkleinerung für den Einsatz im Konverter des LD-Stahlwerkes.

Sprengungen im Stadtgebiet:

- Sprengung einer Kaimauer,
- Sprengung von Schleusenhäuptern,
- Lockerungs- und Abspaltsprengungen von Kajen und Toranschlägen an einer Schleusenanlage,
- Teilabbruchsprengung einer Befestigungsanlage.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

GAA Bremerhaven, Herr Koop

Schleusenhäupter wurden gesprengt

Um den Anforderungen der bremischen Häfen mit den immer größer werdenden Schiffen gerecht zu werden, wurde die Schleuse Oslebshausen zwischen der Weser und dem Industriehafen verlängert. Dazu war es erforderlich, die alten „Binnen- und Außenhäupter“ der Schleuse durch Sprengung zu beseitigen, ohne die zu erhaltenden Anlagen zu beschädigen. Die Häupter bestanden aus Beton oder teilweise aus Stahlbeton; diese sollten bis auf die Schleusensole abgebrochen werden.

Um den Schleusen-Betrieb nicht einzuschränken, sollten die Sprengungen und die Beräumung der Schleusenkammern in Abhängigkeit der Tidenzeiten während der Sperrzeit von 6 Stunden durchgeführt werden. Die zu sprengenden Massen wurden so dimensioniert, dass sie innerhalb der Sperrzeit abgeräumt werden konnten.

Als Schutzmaßnahmen zur Abminderung von Druckwellen unter Wasser wurde ein Luftschleierverfahren eingesetzt. Dieses Verfahren besteht darin, dass auf dem Grund Schläuche oder Rohrleitungen mit sehr enger Perforation verlegt werden. Durch die Öffnungen wird mit Druckluft ein Vorhang aus unendlich vielen Luftblasen gebildet. Hierdurch entstehen Trennflächen, an denen die Druckwellen brechen bzw. reflektiert werden und nur in wesentlich abgemilderter Form weiterlaufen können.

Um Streuflug zu vermeiden, wurde die Sprengstelle über Wasser abgedeckt. Im Bereich der Hauptsprengungen wurden Entlastungsbohrungen, die nicht mit Sprengstoff besetzt werden, niedergebracht. Diese bewirken, dass starke Erschütterungen durch kontrollierte Rissbildungen bei den Sprengungen vermieden werden. Zur Beweissicherung wurden seismische Messungen auf der Schleusenkammer und auf dem Schleusentor vorgenommen.

Da eine genaue Ermittlung der Betonfestigkeit der abzubrechenden Bauwerke im Über- und Unterwasserbereich nicht vorgenommen werden konnte, wurde eine Probesprengung durchgeführt. Diese bestätigte die zuvor durchgeführten Berechnungen und Erwartungen, sodass die weiteren Sprengungen ohne besondere Vorkommnisse fortgesetzt wurden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

Sprengung einer Kaimauer des ehemaligen Überseehafens der Stadt Bremen

Um einen Teil des Hafengebietes einer anderen Nutzung zuzuführen, wurde der Überseehafen in Bremen mit Sand verfüllt. Die Kaimauer, mit ca. 13.400 m³ Beton, sollte durch abschnittsweise Teilsprengung rückgebaut werden. Die Nähe von Bürogebäuden, Speichern erforderte eine umfangreiche Planung und Vorbereitung. Ein Sachverständiger prognostizierte die zu erwartenden Erschütterungen. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der Mitteilung des Kampfmittelräumdienstes des Polizeipräsidiums Bremen darüber, dass in diesem Gebiet mit Kampfmitteln zu rechnen sei. Dadurch musste der geplante Sicherheitsbereich von 300 m auf 1000 m ausgedehnt werden. Die Folge war, dass ein erheblicher Aufwand für die Evakuierung von Personen und Absperrungen beim Fahrzeug- und Eisenbahnverkehr erforderlich wurde.

Die Sprengungen verliefen wie vorgesehen, mussten aber wegen zur Zeit noch genutzter Hafengebäude vorläufig beendet werden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

Sprengung durfte Messgeräte nicht beeinflussen

An einer Schleusenanlage waren Lockerungs- und Abspaltsprengungen von Kajen und Toransschlägen erforderlich. Ein besonderes Problem stellte ein Forschungsinstitut in ca. 150 m Entfernung von der beabsichtigten Sprengstelle dar, dass über störungsempfindliche Messgeräte verfügt. Im Vorfeld wurde ein anerkanntes Messinstitut damit beauftragt, die Sprengladungsmenge zu ermitteln, die keine Schäden verursachen würde. Die Lockerungs- und Abspaltsprengungen konnten in sechs Teilsprengungen durchgeführt werden. Begleitende Messungen während der Sprengungen ergaben, dass die vorher ermittelte maximale Sprengstofflademenge zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte führte.

Teilabbruchsprengung einer alten Fortanlage

Mit einer Sprengung sollte der mechanische Abbruch einer alten Befestigungsanlage („Fort Brinkamahof“) unterstützt werden. Die Bohrlöcher wurden in das 3 m dicke Backsteinmauerwerk eingebracht. Diese Mauern trugen eine massive

Betondecke, die auf diese Weise zum Einstürzen gebracht werden sollte. Die Sprengung misslang jedoch wegen der Inhomogenität des Mauerwerks (Hohlräume), die beim Bohren nicht bemerkt wurden. Die instabil gewordene Ruine musste nun mechanisch abgetragen werden.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Koop

Lagerung von Treibladungsmitteln

Bei 26 Kontrollen zur Lagerung von Treibladungsmitteln im nichtgewerblichen Bereich wurden 20 mal so große Mängel festgestellt, dass die Erlaubnis gem. § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) erst nach deren Beseitigung ausgehändigt werden konnte bzw. ausgehändigt wird.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

Feuerwerke nicht ohne Probleme

Es wurden 39 Anzeigen des Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen in Theatern, 15 Anzeigen für Großveranstaltungen, bei denen Feuerwerke auf der Bühne abgebrannt wurden und 11 Anträge von Privatpersonen zum Abbrennen von Feuerwerken bearbeitet. 3 Anträge mussten abgelehnt werden, da der erforderliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden konnte.

Im Rahmen einer Veranstaltung wurden ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Klasse PT₁ verwendet, die eigentlich von einem Feuerwerker (ohne Erlaubnis nach den §§ 7 und 27 Sprengstoffgesetz bzw. Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz) gezündet werden. Prompt entstand durch eine falsche Handhabung und den nicht fachgerecht erfolgten Einbau der Bühnenfontänen während der Veranstaltung ein Feuer. Durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr konnte ein größeres Unglück verhindert werden. Dieser Vorfall zeigt, dass gerade beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse PT₁ eine

Gefährdung nicht auszuschließen ist und daher besondere Sorgfalt und Fachkunde erforderlich ist.

Die 15 Feuerwerke im Rahmen von Großveranstaltungen, die von Bühnen abgebrannt wurden, verliefen ohne Probleme.

Der Trend zum Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb der zugelassenen Abrennzeiten am 31. Dezember und 01. Januar hält unvermindert an.

Verkauf von Kleinf Feuerwerk wurde intensiv überwacht

Viele Händler erwarteten von dem "eigentlichen Jahrtausendwechsel" einen wesentlich höheren Umsatz mit pyrotechnischen Gegenständen. Dies führte dazu, dass Verkaufsläden, die bisher keinen Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen durchführten, für diesen Jahreswechsel den Verkauf anzeigten. Ihnen wurden Informationsblätter übergeben, damit sie die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen konnten. Während der Verkaufszeit vom 28. - 30. Dezember 2000 wurden 157 Verkaufsstellen überprüft. Dabei festgestellte Mängel wurden in der Regel unverzüglich beseitigt. In einigen Fällen wurden mündliche Verwarnungen ausgesprochen.

Schwere Verletzung durch „Tolle Biene“

Einem 6-jährigen Kind wurden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I verkauft. Die sogenannte „Tolle Biene“ erzeugt nach dem Zünden einen Feuerstrahl und dreht sich brummend um ihre eigene Achse.

Der 6-jährige steckte diesen pyrotechnischen Gegenstand nach dem Anzünden einem anderen Kind in den Kragen, welches dadurch erhebliche Verbrennungen erlitt.

Bei der „Tolle Biene“ handelt es sich um einen von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand der Klasse I. Für diese Gegenstände gibt es weder für den Verkauf Altersbeschränkungen noch für das Abrennen zeitliche Verwendungsbestimmungen.

Dieser Unfall zeigt erneut, dass überprüft werden sollte, ob der Verkauf dieser Artikel bzw. das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen, auch der Klasse I, grundsätzlich nur für Personen über 18 Jahre zu beschränken ist.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

Lehrgangstätigkeit

Folgende staatlich anerkannten Lehrgänge wurden durchgeführt:

- **3 Sonderlehrgänge** für das Verbringen, die Empfangnahme und das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse I berechtigt sind.
- **5 Grundlehrgänge** für Bewerber zur Erlangung einer Erlaubnis nach § 7 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) für den Umgang, beschränkt auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte sowie das Verbringen und Aufbewahren und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.
- **5 Wiederholungslehrgänge** zur Erhaltung einer Erlaubnis nach § 7 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG für das Verbringen, Überlassen, Empfangen von explosionsgefährlichen Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse I berechtigt sind.

An den Lehrgängen haben insgesamt 113 Personen teilgenommen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

3.1.8 Strahlenschutz

Atomgesetz

Genehmigungen nach dem Strahlenschutzrecht

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales ist Genehmigungsbehörde nach der Strahlenschutzverordnung für den Umgang mit und die Beförderung von radioaktiven Stoffen, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (Beschleuniger) und für die Tätigkeit in fremden Anlagen.

Nach der Röntgenverordnung werden Röntengeräte genehmigt, deren Bauart nicht zugelassen ist. Zuständig für die Aufsicht vor Ort sind die Gewerbeaufsichtsämter.

Radioaktive Stoffe werden seit Jahrzehnten in den verschiedensten Bereichen eingesetzt. In der medizinischen Diagnostik und Therapie sind sie heute genauso wenig wegzudenken wie in der Forschung, Industrie und Wirtschaft. Sie finden in umschlossener Form Verwendung in Anlagen wie Bestrahlungseinrichtungen in der Medizin, Radiographiegeräten in der Werkstoffprüfung, Gas-chromatographen in der Laboranalyse, Füllstands- und Dichtemessgeräten in der Industrie oder mit der wohl häufigsten Verbreitung als Ionisationsrauchmelder in Bauwerken jeder Art und Größe.

Offene radioaktive Stoffe dienen heute in der Medizin - im in vivo- oder in vitro Verfahren - der Erfassung von Krankheitsbildern. Im onkologischen Bereich finden sie in der Bekämpfung von Krebszellen Anwendung. Neben der Medizin werden offene radioaktive Stoffe in Bremen hauptsächlich in Forschung und Lehre genutzt.

Es braucht wohl nicht besonders erwähnt werden, dass vor Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen diverse Voraussetzungen erfüllt sein müssen und danach Genehmigungsaufgaben und sonstige Schutzvorschriften einzuhalten sind.

Vergleichbares gilt auch für die Genehmigungsverfahren zur Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Straße, für die Tätigkeit eigener Arbeitnehmer z.B. in Kernkraftwerken oder den Betrieb von Röntgenanlagen.

Anzahl der im Land Bremen gültigen Genehmigungen nach der Strahlen-schutzverordnung (Stand 31.12.2000) :

- 149 Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
- 19 Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe
- 3 Genehmigungen zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen
- 31 Genehmigungen für die Tätigkeit in fremden Anlagen

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 43 Genehmigungen, einschließlich der Genehmigungsnachträge und sonstigen Änderungen erteilt. Zusätzlich wurde das Bestehen diverser Deckungsvorsorgen (Versicherungen) überprüft und neu festgesetzt. 4 Genehmigungen wurden widerrufen.

Der Bestand der im Land Bremen gültigen Genehmigungen nach der Röntgenverordnung beträgt 137. Es wurden im Berichtsjahr 8 neue Genehmigungen und 8 Änderungen erteilt. 4 Genehmigungen wurden widerrufen.

Ansprechpartner: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Frau Meyer

Illegaler Besitz und Lagerung eines radioaktiven Stoffes

Aufgrund wochenlanger Ermittlungen der Polizei wurden im Dezember 2000 in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen zwei Wohnungen durchsucht.

Dabei wurde in einer Garage ein ca. 50 cm langer gelber Zylinder mit roten Nuklearwarnzeichen und russischen Buchstaben beschriftet gefunden. Der Zylinder wurde sichergestellt und zur weiteren Untersuchung an die Landesmessstelle für Radioaktivität der Universität Bremen gebracht. Die radionuklidspezifische, gamma-spektrometrische Untersuchung ergab, dass dieser Zylinder das radioaktive Isotop **Cäsium-137** (Cs-137) enthielt. Andere radioaktive Isotope wurden nicht gefunden. Die quantitative Analyse ergab eine obere Grenze der Cs-137-Aktivität von etwa 3 MBq .

Die Strahlenbelastung durch die Direktstrahlung des Cs-137 ist wie folgt zu bewerten:

- Bei einem Aufenthalt direkt an der unabgeschirmten Quelle wird der effektive Dosis-Jahresgrenzwert von 300 μSv für Personen, die sich in Bereiche aufhalten, die nicht Strahlenschutzbereiche sind (siehe § 45 Strahlenschutzverordnung), bereits nach 2 Stunden überschritten; bei einem Abstand von 10 cm nach 20 Stunden.
- Ein Aufenthalt direkt an der abgeschirmten Quelle führt nach etwa 150 Stunden zu einer Überschreitung des genannten Jahresgrenzwertes; in einem Abstand von 10 cm nach ca. 1500 Stunden.

Der Besitzer wollte das radioaktive Material gewinnbringend verkaufen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Janku

3.2 Sozialer Arbeitsschutz

3.2.1 Arbeitszeitschutz

Arbeitszeitgesetz

Wird eine Neuordnung der Arbeitszeit in Krankenhäusern erforderlich?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 03.10.2000 in der Rechtssache C-303/98 entschieden, dass der Bereitschaftsdienst, den die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung in der Region Valencia in Form persönlicher Anwesenheit leisten, in vollem Umfang als Arbeitszeit zu werten ist. Beim Bereitschaftsdienst in Form von Rufbereitschaft ist nach Ansicht des EuGH dagegen nur die Zeit, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen aufgewandt wird, als Arbeitszeit anzusehen.

Das deutsche Recht unterscheidet drei Bereitschaftsstufen (Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft), von denen bisher nur die Arbeitsbereitschaft in vollem Umfang als Arbeitszeit gewertet wird. Die anderen Formen dagegen nur mit der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Stuft man aufgrund dieses EuGH-Urteils den Bereitschaftsdienst nun insgesamt als Arbeitszeit ein, so erhöht sich die Gesamtstundenzahl der Arbeitszeit. Folgt z. B. nach einer normalen Arbeitsschicht von 8 Stunden noch ein 10-stündiger Bereitschaftsdienst mit einer tatsächlichen Arbeitsleistung von 40 %, so wurde bisher eine Gesamtarbeitszeit von 12 Stunden angenommen, nach der EuGH-Rechtsprechung läge dagegen eine Arbeitszeit von 18 Stunden vor. Da der überwiegend in diesem Bereich, neben den Arbeitsvertragsrichtlinien der Caritas und Diakonie, angewandte Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) die Überschreitung der 10-Stunden-Grenze für diese Fälle nicht zwangsläufig ausschließt, eine Höchstgrenze aber nicht festlegt, schafft das Urteil für die Zulässigkeit von Bereitschaftsdiensten nach einer Arbeitsschicht im Hinblick auf die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit der Ärzte nach derzeitigem Erkenntnisstand – entgegen manchen Diskussionen in den Medien – keine neue Situation.

Probleme können jedoch in Zusammenhang mit der wöchentlichen Arbeitszeit auftreten, die nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie in einem 4-monatigen Bezugszeitraum (in Deutschland aufgrund der Regelungen im Arbeitszeitgesetz in einem 6-monatigen Zeitraum) höchstens 48 Stunden betragen darf. Diese Stundenzahl ist bei einer vollen Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit entsprechend

der EuGH-Entscheidung bedeutend schneller erreicht als nach der bisherigen Praxis.

Eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes käme nur unter Beachtung der Vorgaben aus der EG-Arbeitszeit-Richtlinie 93/104/EG in Betracht. Die Richtlinie enthält keine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden und sieht u.a. für die Tätigkeiten in Krankenhäusern diverse Möglichkeiten vor, von den Vorschriften z.B. zur Ruhezeit und zu den Ruhepausen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch tarifvertragliche Regelungen abzuweichen. Ein Abweichen von der vorgegebenen Grenze der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden im 7-Tages-Zeitraum ist jedoch nicht möglich, es kann nach der Richtlinie nur der Bezugszeitraum verändert werden.

Soweit die EuGH-Entscheidung auch auf Deutschland übertragbar wäre, könnte unabhängig vom Gesundheitswesen eine Vielzahl von Dienstleistungsbereichen betroffen sein und hier zu nicht absehbaren Problemen führen.

Das Urteil hat bei allen Betroffenen verständlicherweise zu den unterschiedlichsten Reaktionen geführt, die sich in zahlreichen Presseberichten niedergeschlagen haben.

Auch der Unterausschuss „Sozialer Arbeitsschutz“ auf Länderebene (LASI-UA 3) hat sich kurz nach Bekanntwerden des Urteils mit der Problematik auseinandergesetzt. Er hat festgestellt, dass sich für die Länder so lange kein Handlungsbedarf aufgrund der Entscheidung ergibt, wie gesetzliche Konsequenzen durch eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes nicht gezogen sind. Bis dahin wird davon ausgegangen, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinien konform in nationales Recht umgesetzt worden sind. Das Bundesarbeitsministerium wurde gebeten, die rechtlichen Auswirkungen des Urteils auf die Bundesrepublik – unter Einbeziehung der Länder, der Verbände und der EU – zu ermitteln.

Es bleibt also abzuwarten.

Ansprechpartner: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Frau Gottschalk

Arbeitszeitüberschreitung auf einer Straßenbaustelle

Bei der Überprüfung einer Straßenbaustelle wurde festgestellt, dass einzelne Arbeitnehmer 10 Stunden täglich auf der Baustelle anwesend waren. Dazu kam noch eine Reisezeit vom Stammbetrieb zur Baustelle und zurück von mindestens 3 Stunden.

Das Unternehmen kam der Aufforderung, die Überschreitung der Arbeitszeit abzustellen, umgehend nach. Die Arbeitnehmer wurden für die Dauer der Arbeiten in einer Ferienwohnung in der Nähe der Baustelle untergebracht.

Ansprechpartner GAA Bremerhaven, Herr Guzek

Wie weit geht das Vertrauen bei der „Vertrauensarbeitszeit“

Vermehrt tauchte im Jahr 2000 in Gesprächen über Arbeitszeitgestaltung der Begriff „Vertrauensarbeitszeit“ auf. Angeblich gilt dieses als Modell der Zukunft und hält infolgedessen in immer mehr Unternehmen - insbesondere in den Bereichen, wo Angestellte beschäftigt sind - Einzug. Bei diesem Modell entscheidet der jeweilige Arbeitnehmer selbst über die Dauer und Lage seiner Arbeitszeit, angepasst an seine individuellen Bedürfnisse.

Das Konzept der Vertrauensarbeitszeit ist :

- die Zeiterfassung wird abgeschafft,
- die Arbeitszeit wird eigenverantwortlich geregelt,
- jeder Beschäftigte ist für das Arbeitsergebnis selbst verantwortlich.

Das Arbeitsergebnis steht verständlicherweise im Vordergrund beim Modell der Vertrauensarbeitszeit.

Das Konzept ist derzeit am ehesten in der Branche der Informationstechnologie anzutreffen. Auch in mittelständischen Metall- und Elektro-Betrieben wird vermehrt unter der Bezeichnung „Flexibilisierung der Arbeitszeit“ Vertrauensarbeitszeit eingeführt.

Inwieweit hierbei von Beschäftigten Arbeitsschutzrechte (Arbeitszeitbeschränkungen) als Einschränkung ihres persönlichen Arbeitsverhaltens begriffen werden, bleibt abzuwarten.

Verantwortlich für die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften bleibt der Arbeitgeber. Er muss mit den Beschäftigten Regelungen treffen, damit auch bei eingeführter Vertrauensarbeitszeit die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit durch die Gewerbeaufsicht überwacht werden kann. Der Betrieb muss seiner Verpflichtung, die über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit sowie die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Arbeitnehmer aufzuzeichnen, nachkommen. Bei fehlenden Arbeitszeitaufschreibungen kann die Gewerbeaufsicht nicht oder nur schwer ihre Kontrollfunktion ausüben. Ist das Gewerbeaufsichtsamt nicht in der Lage die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften zu kontrollieren, wird sie auf die Möglichkeit einer Anordnung zurückgreifen müssen um den Betrieb zur Erfüllung seiner Aufzeichnungspflichten zu zwingen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Strobach

Arbeitszeit in der ambulanten Pflege

Bei einem ambulanten Pflegedienst wurde die Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen überprüft. Es wurden tägliche Arbeitszeiten bis zu 13 Stunden festgestellt. Häufig wurden die mindestens zu gewährenden Ruhezeiten weit unterschritten. Der Leistungsumfang war offensichtlich so angelegt, dass Personalengpässen, wie sie ganz besonders an den Wochenenden auftraten, nur durch unzulässige Mehrarbeit begegnet werden konnte.

Auf die Anhörung beim daraufhin eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren reagierte der betroffene Firmeninhaber sehr polemisch und mit Unverständnis.

Er äußerte sich dahingehend, dass es im Pflegealltag nicht möglich sei, die Arbeitszeit zu planen, geschweige denn diese Planungen auch einzuhalten. Er drohte mit Aufgabe des Betriebes.

Um so erstaunlicher war es, dass das daraufhin festgesetzte Bußgeld in Höhe von 5.200.- DM ohne Einspruch gezahlt und in der Tageszeitung Stellen für Pflegekräfte angeboten wurden.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Wiegmann

Arbeitszeitüberschreitungen beim Fruchtschlag

In einem Betrieb, der nach eigener Darstellung „Logistische Dienstleistungen“ erbringt, wurde eine Arbeitszeitüberprüfung durchgeführt. Dabei wurden Arbeitszeiten von nicht selten 13 und teilweise bis zu 17 Stunden festgestellt. Die unzulässige Mehrarbeit wiegt besonders schwer, weil die von der Mehrarbeit betroffe-

nen Staplerfahrer etwa die Hälfte der Förderstrecke in Zwangshaltung (Torsion der Wirbelsäule infolge notwendiger Rückwärtsfahrt mit Last) zurücklegen mussten.

Gegen den verantwortlichen Betriebsleiter wurde ein Bußgeld in Höhe von 3.300.- DM festgesetzt. In dem dagegen eingelegten Einspruch, sowie auch in der daraufhin erfolgten Hauptverhandlung, begründete der Betroffene die Arbeitszeiten als durch § 14 ArbZG gerechtfertigte Notfälle. Verspätete Schiffsankünfte und durch eine fehlerhafte Rauchmeldeanlage veranlasste Feuerwehreinsätze seien der Grund für die Mehrarbeit gewesen.

Die Richterin vertagte daraufhin die Verhandlung und ordnete die Durchsuchung der Geschäftsräume an. Die Staatsanwaltschaft wurde also beauftragt nach Entlastungsmaterial zu suchen.

Der Termin für die Hauptverhandlung steht noch aus.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven Frau Wiegmann

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Subunternehmer ohne jegliche Verantwortung?

Die wichtigste Erkenntnis auf dem Gebiet der Sozialvorschriften im Straßenverkehr war im abgelaufenen Jahr 2000, dass sich der Trend „weg vom eigenen Fuhrpark – hin zur Inanspruchnahme von Subunternehmern“ verstärkt fortsetzt. Die Praxis zeigt deutlich, dass es sich bei den meisten Fällen nicht um Arbeitnehmerüberlassung handelt, sondern um Kleinunternehmer mit wenigen Fahrzeugen, die oft auch noch selbst fahren und eigene Fahrer beschäftigen. Der Sinn ist eindeutig zu erkennen: Die Großen wollen sich ganz auf die Befrachtung und die Disposition konzentrieren und sich nicht mit den lästigen Problemen der Mitarbeiter und den Schutzvorschriften belasten.

Stellvertretend soll hier über einen Fall berichtet werden, der in erster Instanz abgeurteilt wurde, das Gewerbeaufsichtsamt aber wohl noch länger beschäftigen wird.

Ein ganz normaler Bußgeldbescheid gegen einen Unternehmer wurde im Einspruchsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben. In der **Hauptverhandlung** am 13.08.1999 überraschte der Anwalt des Betroffenen alle Anwesenden mit der Behauptung, Normadressat der Sozialvorschriften im Straßenverkehr könne nur der sein, der den Fahrer auch disponiert habe; das jedoch habe sein Mandant nicht getan. Vielmehr sei der Lkw samt Fahrer an die Befrachterfirma vermietet gewesen und der Betroffene wisse überhaupt nicht, welche Aufträge seine Fahrer bekämen und wo sie sich aufhielten.

Dieser Auffassung wurde vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen vehement widersprochen: es komme nicht darauf an, wer den Fahrer befrachte, sondern wer sein Arbeitgeber sei. Es komme natürlich häufig vor, dass sich ein Frachtführer vertraglich an eine Firma bindet, um von ihr Aufträge zu erhalten. Damit sei aber keinesfalls die Verpflichtung des Arbeitgebers aus den Arbeitsschutzvorschriften auch auf den Befrachter übergegangen. Diese Verpflichtung könne nur vom Arbeitgeber ausgeübt werden, da nur er dem Fahrer gegenüber weisungsberechtigt sei. Auch könne man den Disponenten des Befrachters nicht verantwortlich machen, denn der könne mit Recht sagen, ich erteile nur Aufträge, wie sie erledigt werden, dafür muss der Fuhrunternehmer sorgen.

Mit dieser neuen Situation wollte sich der Amtsrichter erst vertraut machen und vertagte. Dem Gericht wurde die Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen schriftlich dargelegt und anhand der maßgeblichen Vorschriften wie der

Verordnung (EWG) 3820/85 und dem Arbeitszeitgesetz erläutert. Danach kann es nur so sein, dass der Begriff des Unternehmers(EU Recht) und der des Arbeitgebers (ArbZG) gleichzusetzen ist.

Nur der Arbeitgeber des Fahrers ist für seine Entlohnung, Ausgabe und Aufbewahrung der Diagrammscheiben, Belehrungen und Kontrollen, Erteilung von Ermahnungen, Verweisen und Abmahnungen zuständig und nur er ist berechtigt, ihm arbeitsrechtliche Anweisungen zu erteilen. Die jedoch sind erforderlich, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen nach der VO 3820/85 erfüllen will. Ein Disponent einer anderen Firma kann solche Anweisungen nicht erteilen, zumindest nicht mit arbeitsrechtlichen Folgen für den Fahrer bei Missachtung dieser Anweisungen.

In der daraufhin anberaumten **zweiten Verhandlung** am 17.03.2000 erklärte der Anwalt des Betroffenen in seiner bereits bekannten „charmanten Art“ dem Gericht den Vertrag zwischen dem Fuhrunternehmer und der Befrachterfirma. Natürlich seien in dem Vertrag die Begrifflichkeiten genau umgekehrt. Das sei gemacht worden, um die Behörde zu täuschen, das hätte er genau so gemacht. In Wirklichkeit sei es selbstverständlich genau anders herum: Die Befrachterfirma sei der Unternehmer und auf Grund seiner Disposition sei nur er verantwortlich und könne auch nur zur Rechenschaft gezogen werden. Der Richter vertagte die Verhandlung erneut, da der Betroffene nicht erschienen war und ordnete sein persönliches Erscheinen an. Er gab dem forschenden Rechtsanwalt mit auf den Weg, dass ihn zur Zeit mehr die Argumente der Behörde überzeugten.

In der **dritten Verhandlung** am 20.10.2000 wurde der Unternehmer gehört und bestätigte, dass die Diagrammscheiben von den Fahrern bei ihm abgegeben würden. Der erstmalig an diesem Verfahren teilnehmende Staatsanwalt erklärte dem Betroffenen und seinem Rechtsvertreter, dass er selbst im Besitz des Führerscheins Klasse 2 sei und nach seiner Auffassung die Argumente der Behörde nicht zu widerlegen seien. Nach dem nochmaligen Austausch der bereits allseits bekannten Argumente krönte der Anwalt seinen Auftritt mit kräftigen Anwürfen gegen den Behördenvertreter (*„kommen Sie endlich aus Ihrem Elfenbeinturm heraus und nehmen Sie am wirklichen Leben teil...mir ist schleierhaft, welche Verbindung zwischen der Behörde und der Befrachterfirma besteht, dass der dortige Disponent nicht für seine Disposition verantwortlich gemacht wird“*).

Wegen der Unzugänglichkeit des Beschuldigten gegenüber den sachlichen Argumenten wurde auf eine weitere Diskussion verzichtet. Das anschließend verkündete Urteil bestätigte die von der Behörde festgesetzten Geldbußen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Meyer

Die Rechnung „Nichtvorlage“ ging nicht auf.

Ein Fahrer legte bei der Kontrolle am Donnerstag nicht das Schaublatt für den Dienstag vor. Er sagte dem Kontrollbeamten, er habe in der Werkstatt gearbeitet und eine Bescheinigung darüber habe er nicht.

Natürlich konnte diese Stellungnahme vom Gewerbeaufsichtsamt nicht als ausreichend entlastend anerkannt werden. Um nicht eventuell einen falschen Vorwurf zu erheben, wurden die Diagrammscheiben für die vierzehn davor liegenden Tage angefordert. Nach der Auswertung stellte sich heraus, dass er die fehlende Diagrammscheibe besser dabei gehabt hätte. In der laufenden Woche vor der Kontrolle wurden lediglich kleinere Verstöße im Umfang von DM 300 festgestellt. Durch die Überprüfung der Vorwoche traten jedoch Zuwiderhandlungen in der Größenordnung von DM 3.000 zu Tage.

Auf Grund der Sachlage wurde ein eventuell beabsichtigter Einspruch wohl vom Betroffenen als ein wenig Erfolg versprechendes Vorhaben angesehen und die Geldbuße anstandslos bezahlt.

Hoffentlich ist der Fahrer zu folgender Erkenntnis gelangt:

Nicht nur die Überschreitung der Lenkzeit und die Unterschreitung der Ruhezeit lohnen sich nicht, auch die Hoffnung, freiwillig zugegebene Formverstöße (z. B. fehlende Bescheinigung über lenkfreie Tage) könnten billiger sein als die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von Diagrammscheiben, kann sehr trügerisch sein.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Meyer

Der Freund spielte nicht mit – Strafantrag!
--

Der Kontrollbeamte der Polizei war als Rückschluss aus den äußeren Umständen der Meinung, dass der Name des zweiten Fahrers nachträglich eingesetzt wurde, um bei einer Kontrolle die wahren Lenk- und Ruhezeiten zu vertuschen. Der Fahrer sagte bei der Kontrolle: *„Herr W. ist Springer in der Firma. Eine Bescheinigung für die lenkfreie Zeit habe ich nicht.“*

Da es der langjährigen Erfahrung des Gewerbeaufsichtsamtes und den gesetzlichen Erfordernissen widerspricht, dass Aushilfsfahrer ihre Diagrammscheiben auf den jeweiligen Lkw liegen lassen und sich die Schriften der angeblich zwei Fahrer sehr ähnelten, wurden neben den vollständigen Personaldaten des „Springers“ auch dessen Führerschein und Angaben über seinen ersten Arbeitgeber angefordert.

Die Rechtsanwältin der Firma übersandte die geforderten Unterlagen mit folgender Erklärung:

„Der Fahrer W. ist kein Fahrer der Firma S. und auch nicht in deren Namen gefahren. Mit dem kontrollierten Fahrer habe ich telefonisch gesprochen; diesem ist die Frau weggelaufen und ein Freund von ihm, eben der besagte Herr W. aus der Nachbarschaft hat ihm beistehen wollen und ihn in seiner Freizeit auf einigen Touren begleitet und dabei auch das Fahrzeug gefahren.“

Diese beeindruckende Aussage sollte aber doch, um letzte Zweifel auszuräumen, durch eine entsprechende Bestätigung des Erstarbeitgebers untermauert werden. Diese Firma teilte mit, dass ihr Mitarbeiter Herr W. von Dienstag bis Samstag krank war.

Jetzt schienen zumindest alle Zweifel beseitigt. Herr W. hatte offensichtlich als Freundschaftsdienst während seiner „Erkrankung“ das Steuer in die Hand genommen. Wegen der festgestellten Verstöße wurde ein Anhörschreiben an ihn verschickt.

Wie groß war das Erstaunen im Gewerbeaufsichtsamt, als der Rechtsanwalt des hilfreichen Freundes nach gewährter Akteneinsicht folgendes mitteilte:

„Mein Mandant ist überrascht, dass er das Fahrzeug der Firma S. in dem fraglichen Zeitraum geführt haben soll. Es ist so gewesen, dass der Mandant zu Beginn der 28. KW einen Arbeitsunfall bei seinem Arbeitgeber hatte und für den Rest der Woche krankgeschrieben war. Der Mandant hatte sich 2 Finger der linken Hand

gequetscht. Er hat in der fraglichen Woche keinen Lkw geführt. Er hat auch keine Tachoscheiben ausgefüllt.“

Es blieb nichts anderes übrig, als einen Strafantrag gegen den kontrollierten Fahrer der Firma S. wegen Urkundenfälschung zu stellen.

Der Staatsanwalt hat mittlerweile einen Strafbefehl beantragt. Das Verfahren dauert noch an.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Stäsche

Mangelnde Einsicht wird teuer

In den Jahren 1998 und 1999 wurden gegen eine Spedition wegen nicht oder nicht vollständig hereingereicherter Unterlagen Zwangsgelder festgesetzt. Diese nicht unerheblichen Beträge (DM 6.000 und DM 10.000) haben den Unternehmer immer noch nicht zu der Einsicht gebracht, dass er für die Einteilung und Überwachung der Fahraufträge verantwortlich ist. Bei einer Anforderung von Unterlagen zur Überprüfung von 2 Fahrern über einen Zeitraum von 4 Wochen wurden die Schaublätter erst nach schriftlicher und telefonischer Anmahnung vorgelegt. Die Auswertung der Arbeitszeiten erwies sich als schwierig, weil Schaublätter fehlten und das Kontrollgerät nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet hatte. Der Verantwortliche teilte dazu lediglich mit, dass die Fahrer durch Aushang angewiesen seien, die Sozialvorschriften im Straßenverkehr strikt einzuhalten. Bei Verstößen würden sie selber haften.

Gegen den Verantwortlichen wurde ein Bußgeldbescheid gefertigt. Der zu spät eingelegte Einspruch wurde als unzulässig verworfen. Über den daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist noch nicht entschieden worden.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Schmidt

Um Ausreden nicht verlegen

Gegen ein Unternehmen, dessen Inhaber selbst fährt, das 5 LKW besitzt und 4 Fahrer beschäftigt, sind in der Vergangenheit mehrere Kontrollanzeigen der Polizei eingegangen. Neben Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen waren insbesondere die unzureichende Bedienung des Kontrollgerätes und Benutzung der Schaublätter zu bemängeln.

Es wurden Bußgelder festgesetzt, gegen die der Betroffene mit Hilfe eines Rechtsanwalts Einspruch einlegte. Diese Verfahren sollen im Januar 2001 vor dem Amtsgericht verhandelt werden. Die Anforderung von Schaublättern aller Benutzer eines bestimmten LKW's über einen Zeitraum von 4 Wochen durch das Gewerbeaufsichtsamt wurde ignoriert. Auch auf die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens reagierte der Unternehmer nicht. Nach telefonischer Auskunft hatte der Unternehmer angeblich keine Schreiben erhalten. Die Zwangsgeldandrohung wurde von einer Angestellten abgeholt und weitere Schriftstücke über den Rechtsanwalt an den Betroffenen versandt. Als nun der Eingang nicht mehr in Abrede gestellt werden konnte, erfolgte die Einrede, dass der LKW mitsamt den angeforderten Schaublättern verkauft worden sei.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Schmidt

Zwangsgeldfestsetzung

Eine Spedition wurde bereits 1991 aufgefordert, ihre Kraftfahrer so einzusetzen, dass keine Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen begangen werden. Je Verstoß wurde ein Zwangsgeld von DM 100,- angedroht.

Es wurden in diesem Jahr Schaublätter von 31 Fahrern überprüft. Bei 28 Fahrern wurden Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen in 244 Fällen festgestellt. Nach einer mündlichen Anhörung des Rechtsanwalts des Verantwortlichen, im Beisein des Vertreters des Landesverbandes Verkehrsgewerbe Bremen, wurden nur die Überschreitungen der Tageslenkzeit und die Verkürzung der Ruhezeit als Verstöße gewertet.

Das daraufhin festgesetzte Zwangsgeld betrug DM 14.200,-.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Schmidt

Ladenschlussgesetz

Sonderregelung aufgrund der EXPO 2000 (mit Hindernissen)

Verkaufsstellen müssen nach dem Ladenschlussgesetzes montags bis freitags ab 20 Uhr und samstags ab 16 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hatte aufgrund des Antrags des Einzelhandelsverbandes Nordsee e.V., durch Allgemeinverfügung vom 1. Oktober 1999 eine Regelung getroffen, die es zuließ, dass in dem Zeitraum vom 15. Mai bis 15. November 2000 alle Einzelhandelsgeschäfte in Bremen und Bremerhaven aus Anlass der EXPO 2000 werktags bis 22 Uhr geöffnet haben durften. Die Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (öffentliches Interesse) mit Zustimmung der Deputation und des Senats erlassen.

Diese Regelung entsprach inhaltlich den in Niedersachsen getroffenen Ausnahmen für die Stadt Hannover und weitere EXPO Standorte.

Kennern der Sach- und Rechtslage war bewusst, dass die Allgemeinverfügung nicht unwidersprochen hingenommen werden würde. Doch als über 2000 Widersprüche eingelegt wurden, war man doch einigermaßen geschockt. Ein kleiner Trost dabei war, dass sich der größte Teil der Widerspruchsführer durch Gewerkschaften vertreten ließ und die Widerspruchsbegründungen inhaltlich gleich waren. So musste nicht jedem ein Widerspruchsbescheid zugestellt werden.

Für die Widersprüche bzw. Klagen durch Beschäftigte des Einzelhandels in Niedersachsen und Bremen konnte in Gesprächen mit den Landesverbänden der betroffenen Gewerkschaften in Niedersachsen ein Kompromiss gefunden werden. Dieser sah vor, dass es eine längere Öffnungszeit von Montag bis Freitag nur noch in der Stadt Hannover geben sollte. In den übrigen EXPO Standorten in Niedersachsen und Bremen sollten verlängerte Öffnungszeiten während der EXPO nur noch an Samstagen bis 18 Uhr genehmigt werden.

Der Senat hatte daraufhin im März 2000 dem Vorschlag zugestimmt, die bisherige Allgemeinverfügung durch eine neue zu ersetzen, die nur noch verlängerte Öffnungszeiten während des Zeitraumes vom 15. Mai bis 15. November 2000 für

Samstage bis 18 Uhr vorsehen sollte. Eine entsprechende neue Allgemeinverfügung wurde im April 2000 erlassen.

Dagegen wurden zwar noch einige Widersprüche durch betroffene Arbeitnehmer eingelegt, die Widerspruchsbescheide sind jedoch rechtsbeständig geworden.

Zwischenzeitlich von Arbeitnehmern, wegen der noch nicht erfolgten Bescheidung der Widersprüche, beim Verwaltungsgericht Bremen eingelegte sogenannte Untätigkeitsklagen, wurden abgewiesen.

Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes wurden die betroffenen Verbände, Gewerkschaften und Kammern um einen Erfahrungsbericht über die EXPO-Sonderregelung gebeten.

Der Einzelhandelsverband hat die Samstagssonderregelung bis 18 Uhr sowohl für Bremen als auch für Bremerhaven als umsatzstarken Erfolg gesehen. Und zwar sei es nicht zu einer Umsatzverteilung gekommen, sondern die zusätzlichen zwei Stunden hätten einen zusätzlichen Umsatz erbracht, der sich in der Tagesabrechnung in Bremen mit einem zweistelligen prozentualen "Mehr" niedergeschlagen habe. Es seien wesentlich mehr Kunden aus dem Umland zum Einkaufen nach Bremen gekommen.

Inwieweit es sich allerdings um EXPO Besucher gehandelt habe, konnte nicht festgestellt werden.

Auch die Handelskammer Bremen und die Industrie - und Handelskammer Bremerhaven bewertete die Sonderregelung als ausgesprochenen Erfolg. So habe es negative Rückmeldungen nicht gegeben. Der Anteil der EXPO Besucher an

den zusätzlichen Kaufabschlüssen sei jedoch nicht bekannt.

Die Gewerkschaften haben bis auf den Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands nicht geantwortet.

Der CGB stellte nochmals fest, dass er die Allgemeinverfügung zur EXPO aus politischen und rechtlichen Gründen abgelehnt habe. Es wurde bereits vor der EXPO die Auffassung vertreten, dass diese keine dauerhaft verlängerten Öffnungszeiten erfordere. Diese Annahme sei bestätigt worden, das Land Bremen habe nur sehr wenig vom EXPO-Tourismus profitiert.

Es sei daher nicht zu einer Abschöpfung zusätzlicher Kaufkraft gekommen, sondern es sei nur zu Umsatzverlagerungen und zu einer unnötigen zusätzlichen Belastung für die im Einzelhandel Beschäftigten gekommen.

Ansprechpartner: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Frau Gottschalk

Verkaufsoffener Sonntag im Jahre 1999

Die „Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 1999“ ließ im Oktober aus Anlass des Freimarktes einen verkaufsoffenen Sonntag zu.

In der Verordnung war eindeutig geregelt, dass Geschäfte, die von der Öffnungsmöglichkeit am Sonntag Gebrauch machen, an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen sein müssen.

Stichprobenartige Kontrollen bei 145 Verkaufsstellen ergaben, dass sich 35 davon hielten sich nicht an die Vorgaben hielten.

Gegen diese Verkaufsstellen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nach erfolgter Anhörung wurden Bußgelder in Höhe von jeweils DM 500 festgesetzt.

In sechs Fällen wurde Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt. Den Einsprüchen konnte seitens des Gewerbeaufsichtsamtes nicht abgeholfen werden, so dass die Verfahren an das Amtsgericht abgegeben werden mussten.

Das Amtsgericht hat im Jahr 2000 wie folgt entschieden:

- In zwei Fällen wurden die Verfahren eingestellt, da nicht der Nachweis geführt werden konnte (z.B. durch Testkäufe), dass trotz offenstehender Ladentüren und teilweiser Anwesenheit des Verkaufspersonals bzw. der Betreiber, Verkaufsabschlüsse getätigt wurden.
- In zwei Fällen wurde die Höhe des festgesetzten Bußgeldes von DM 500 auf DM 100 bzw. DM 200 herabgesetzt. Die Gründe für die Herabsetzung sind dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen bisher nicht bekannt. Die Urteilsbegründungen wurden zwar mehrfach beim Amtsgericht angefordert, liegen aber bisher noch nicht beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen vor.
- Die restlichen zwei Fälle haben sich durch Zurücknahme der Einsprüche beim Amtsgericht erledigt.

Obwohl in allen Fällen die Kontrollen nach einheitlichen Kriterien durchgeführt wurden und dieses in den Gerichtsverhandlungen auch deutlich gemacht wurde, wurden verschiedene Urteile gesprochen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ulbricht

3.2.2 Jugendarbeitsschutzgesetz

Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat. Nach Ablauf eines weiteren Jahres kann sich der Jugendliche erneut untersuchen lassen.

Darüber hinaus kann der Arzt, soweit es aufgrund des Gesundheitszustandes des Jugendlichen geboten erscheint, außerordentliche Nachuntersuchungen anordnen oder soweit er den Gesundheitszustand des Jugendlichen nicht selbst beurteilen kann, Ergänzungsuntersuchungen durch einen Facharzt veranlassen.

Für alle Untersuchungen gilt die freie Arztwahl.

Die ärztlichen Untersuchungen stellen keine Berufstauglichkeitsuntersuchungen dar, sondern sollen sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen beziehen.

Die Beurteilung des Arztes umfasst daher den Untersuchungsbefund, Angaben über die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen und eventuell die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung.

Die Beurteilung ist den Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Dem Arbeitgeber wird bescheinigt, dass die Untersuchung stattgefunden hat, die Arbeiten durch die er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, sind zu vermerken. Mit diesen Arbeiten darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Die Kosten für die Untersuchungen werden von dem jeweiligen Bundesland getragen.

Die Jugendlichen müssen dem Arzt, der die Untersuchung durchführen soll, einen Untersuchungsberechtigungsschein für die Erstuntersuchung bzw. die Nachuntersuchung vorlegen. Ohne diesen kann der Arzt die Erstattung der Pauschalgebühr durch das Land nicht geltend machen.

Die Abrechnungen der Untersuchungen werden in der senatorischen Dienststelle durchgeführt.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine werden von den Gesundheitsämtern in Bremen und Bremerhaven an die Schulabgänger, soweit diese noch Jugendliche d.h. noch nicht 18 Jahre alt sind, verteilt.

Von den Gesundheitsämtern in Bremen und Bremerhaven wurden in den Jahren ausgegeben:

- 1998 insgesamt 2604 Untersuchungsberechtigungsscheine (100%)
- 1999 insgesamt 2334 Untersuchungsberechtigungsscheine (90%)
- 2000 insgesamt 2235 Untersuchungsberechtigungsscheine (86%)

Abgerechnet wurden in den Jahren:

- 1998 1717 Untersuchungen = 66% der ausgegebenen Scheine
- 1999 1484 Untersuchungen = 64% der ausgegebenen Scheine
- 2000 1311 Untersuchungen = 59% der ausgegebenen Scheine

Insgesamt lässt sich daraus eine geringe Abnahme in den letzten Jahren bei der Ausgabe der Scheine an Schulabgänger erkennen, es ist aber auch die Anzahl der Untersuchungen im Vergleich zu den ausgegebenen Scheinen gesunken. Dieses lässt einmal den Schluss zu, dass entweder die Zahl der Schulabgänger abgenommen oder ein größerer Teil der Schüler weiterbildende Schulen besucht hat. Hinsichtlich des Rückganges bei den Untersuchungen kann angenommen werden, dass auch hier weiterführende Schulen besucht wurden, weil die Schüler z. B. wegen Ausbildungsplatzmangel keine Beschäftigung aufnehmen konnten.

Es bleibt noch anzumerken, dass derzeit in den Ländern diskutiert und recherchiert wird, ob das geschilderte Verfahren der Untersuchungen durch Ärzte der freien Wahl, aufgrund des bestehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgesystems, überhaupt noch notwendig und zeitgemäß ist. Es wurde vielfach kritisiert, dass die Ergebnisse von ärztlichen Untersuchungen, die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz von Hausärzten durchgeführt werden, nicht immer befriedigen. So wurde festgestellt, dass oftmals bereits vorhandene Neigungen zu Haut- und Atemwegserkrankungen unerkannt geblieben sind. Dieser Mangel kann aber persönliche Enttäuschungen, unnötige Kosten für Behandlungen, berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und Umschulungen zur Folge haben. Sollten die bisherigen Untersuchungen daher nicht besser durch Untersuchungen von Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachausbildung abgelöst werden?

Das Ergebnis der Überprüfung durch Fachleute bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Frau Gottschalk

Kinder und Jugendliche im Medien- und Kulturbereich als Hauptdarsteller

Im Juni 2000 hat sich der Unterausschuss Sozialer Arbeitsschutz (LASI - UA 3) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik u. a. mit der Vereinheitlichung von behördlichen Ausnahmen für Veranstaltungen auf der Grundlage von § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) befasst.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die dortigen Arbeitsschutzbehörden Richtlinien zum Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmen für die Bewilligung der Mitwirkung von Kindern im Medien- und Kulturbereich erlassen.

Diese Richtlinien wurden von den Mitgliedern des LASI - UA 3 - bis auf wenige Kritikpunkte - positiv beurteilt.

Da angestrebt ist Richtlinien zu verabschieden, die in allen Bundesländern Anwendung finden sollen, wurde eine Erprobungsphase der NRW-Richtlinien für die Dauer mehrerer Monate in den übrigen Ländern vereinbart.

Die Erfahrungen der Länder sollen im ersten Quartal des Jahres 2001 ausgewertet werden. Danach soll entschieden werden, ob die Richtlinien unter Berücksichtigung der ggfls. erforderlichen Änderungen von den übrigen Ländern übernommen werden können.

Also heißt es Erfahrungen sammeln!

Jedem Antragsteller im Lande Bremen wurden die verschiedenen Verfahren der NRW-Richtlinien vor Ort vorgestellt und zusätzlich ihre schriftlichen Stellungnahmen dazu eingeholt.

Ausnahmslos alle Gesprächspartner zeigten grundsätzlich Verständnis für eine gründliche Prüfung vor Erteilung einer Ausnahme, bekräftigten aber, stets sehr verantwortungsbewusst bei der Auswahl der Kinder (natürlich auch der Jugendlichen) zu sein und die grundsätzlichen gesetzlichen, sowie die speziellen, auf den Einzelfall bezogenen Forderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungen zu beachten.

Es kann durch das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt werden, dass in der Vergangenheit diesbezüglich gute Erfahrungen mit den Antragstellern gemacht wurden. Das Gewerbeaufsichtsamt teilt jedoch die Meinung der Antragsteller, dass die in NRW geltenden Richtlinien für Bremen im Detail so nicht übernommen werden können.

So ist z. B. die Forderung im „Besonderen Verfahren“, eine weisungsunabhängige, medienpädagogisch qualifizierte, sozialpädagogische oder psychologische Fachkraft einzubeziehen, in der Regel finanziell aber auch organisatorisch nicht leistbar.

Durch die Zusammenarbeit mit den Antragstellern ist dem Gewerbeaufsichtsamt bekannt, mit welchen Problemen diese häufig zu kämpfen haben. Oft wird erst kurzfristig festgestellt, dass Kinder in der Produktion mitwirken müssen, so dass schon ohne Einschalten der o. g. Fachkraft ein Zeitdruck aufkommt.

Häufig sind die Eltern der „mitwirkenden Kinder“ nachlässig bei dem zügigen Einholen der Unbedenklichkeitserklärung des Arztes bzw. der Einverständniserklärung der Schule, müssen erinnert bzw. „getrieben“ werden, damit ihre Sprösslinge den gewünschten „Auftritt“ haben dürfen.

Nur durch ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Veranstaltern und Gewerbeaufsichtsamt kann letztlich sichergestellt werden, dass die Ausnahmen dann doch noch rechtzeitig erteilt werden können.

Kontrollen durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen zeigten, dass der Einsatz und die Betreuung der Kinder in der Regel antrags- und genehmigungsgemäß erfolgte. Dort, wo die Betreuung durch Studenten verschiedener Studiengänge realisiert wurde, für die das entscheidende Auswahlkriterium der „gute Draht“ zu den Kindern sowie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein ist, wird der Veranstalter zukünftig verstärkt an den Studiengang Sozialpädagogik herantreten. Das Gewerbeaufsichtsamt Bremen als Genehmigungsbehörde aber auch die befragten Antragsteller sind der Auffassung, dass es durchaus in anderen Bun-

desländern z. B. durch die erhöhte Medienpräsenz sinnvoll sein mag, nach den genannten Richtlinien zu verfahren.

Dort wo Kindereinsatz im großen Umfang stattfindet, z. B. bei Privatsendern, muss sicherlich auch größerer Aufwand getrieben werden, um Kinder vor Schaden zu bewahren. Diesen Antragstellern stehen in der Regel auch ganz andere - nämlich deutlich bessere - finanzielle Mittel zur Verfügung, um Fachkräfte, z. B. Psychologen, bezahlen zu können.

Dort sind die genannten Richtlinien durchaus sinnvoll und detailliert anwendbar.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Stephan

3.2.3 Mutterschutzgesetz

3.2.4 Bundeserziehungsgeldgesetz

Kündigungsschutz

Im Jahre 2000 wurden 25 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung gemäß § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz und 66 Anträge gemäß § 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz gestellt. Von diesen insgesamt 91 Anträgen wurden 61 für zulässig erklärt, 21 Anträge wurden entweder zurückgenommen oder durch Vergleich entschieden. 3 Anträge wurde abgelehnt und über 6 Anträge war bis Jahresende noch nicht entschieden. Bei der Bearbeitung zeigte sich, dass ein direktes Gespräch mit den Betroffenen im Rahmen der Antragsbearbeitung häufig zu einer einvernehmlichen Lösung der Probleme führte.

In 7 Fällen konnte auf dem Verhandlungswege zwischen den Parteien vermittelt werden, so dass von einer Antragstellung abgesehen wurde.

In der Tabelle wird die Entwicklung der Anzahl der Anträge der letzten Jahre dargestellt.

	1996	1997	1998	1999	2000
Anträge nach § 9 Abs. 3 MuSchG einschl. der Überträge aus dem Vorjahr	19	24	22	32	25
Zustimmungen	8	10	12	12	12
Ablehnungen	0	2	0	2	3
Sonstige Erledigung	9	9	6	9	9
Noch nicht entschiedene Anträge	2	3	4	9	1
Anträge nach § 18 Abs. 1 BErzGG einschl. der Überträge aus dem Vorjahr	35	44	63	67	66
Zustimmungen	25	31	51	38	49
Ablehnungen	0	1	0	0	0
Sonstige Erledigung	7	11	7	23	12
Noch nicht entschiedene Anträge	3	1	5	6	5

An erster Stelle der Begründungen zu den Anträgen auf Kündigung standen wieder die Betriebsschließungen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Strobach

GAA Bremerhaven, Frau Wienberg

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Im Jahr 2000 hat sich gezeigt, dass die Anwendbarkeit der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV), insbesondere bei der Beurteilung von Arbeitsplätzen von werdenden und stillenden Müttern mit besonderen Belastungen, als wesentliches Entscheidungskriterium von den Betrieben akzeptiert wurde.

Hierbei wurde in Einzelfällen der vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen herangezogene Leitfaden aus Nordrhein-Westfalen „Gefährdungsbeurteilung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften“ für die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung herangezogen. Insbesondere war dieses für Arbeitsplätze, bei denen ein Umgang mit chemischen und biologischen Arbeitsstoffen erfolgt oder für Arbeitsplätze mit Belastungen durch physikalische Schadfaktoren der Fall.

In den meisten Fällen konnten die betroffenen Frauen an ihren Arbeitsplätzen verbleiben bzw. konnten ihnen geeignete Ersatzarbeitsplätze zugewiesen werden. In seltenen Fällen musste ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Es zeigte sich wiederum wie wichtig es ist, dass die nach § 5 Mutterschutzgesetz für den Arbeitgeber einer schwangeren Frau vorgeschriebene Anzeige, unbedingt auch Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten der Frau bzw. die hierbei eventuell auftretenden schädlichen Einwirkungen enthalten. Nur so wird die Aufsichtsbehörde sofort in die Lage versetzt schon vorab zu prüfen, ob ein Einschreiten vor Ort erforderlich sein wird. Sie kann gegebenenfalls gegenüber den Arbeitgebern beratend tätig werden oder falls erforderlich die nötigen Schutzmaßnahmen für die Frauen fordern.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Strobach

Krankenkasse inkompetent?

Jede Krankenkasse, auch eine sehr große, sollte eigentlich bemüht und in der Lage sein, ihre Mitglieder, in diesem Falle eine Arbeitgeberin, mit kompetenten Auskünften zu bedienen.

Sollte...?! - Doch weit gefehlt.

Wenn der Versicherte Glück hat, trifft er dann jedoch auf einen Beamten oder eine Beamtin, die ihn über seine Ansprüche aufklären und ihm damit unnötige Kosten und Ärger ersparen.

Zur Situation:

Eine engagierte junge Unternehmerin mit 3 Angestellten betreibt ein zahntechnisches Labor. Nachdem sie Anfang des Jahres von einer dieser Arbeitnehmerinnen über eine bestehende Schwangerschaft informiert wurde, benachrichtigte sie gemäß § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) das Gewerbeaufsichtsamt. Parallel dazu erkundigte sie sich telefonisch über weitere einzuleitende Maßnahmen, da sie meinte, die Schwangere eventuell nicht mehr beschäftigen zu dürfen.

Dabei wurde sie durch das Gewerbeaufsichtsamt u. a. auf ihre Pflicht zur Beurteilung des Arbeitsplatzes der Schwangeren gemäß § 1 der Mutterschutzrichtlinienverordnung hingewiesen.

Es folgte eine ausführliche Beurteilung durch die Arbeitgeberin und da kein anderer, „mutterschutzkonformer“ Arbeitsplatz zur Verfügung stand, war sie sicher, dass sie die Schwangere aufgrund der Beschäftigungsverbote nach § 4 MuSchG nicht mehr weiter beschäftigen durfte.

Problem der Arbeitgeberin:

Sie benötigte dringend Ersatz für die Frau. Da der schwangeren Arbeitnehmerin jedoch durch das Beschäftigungsverbot kein finanzieller Nachteil entstehen durfte, die Unternehmerin andererseits jedoch kein zusätzliches Gehalt für eine Ersatzkraft aufbringen konnte, sah sie ihr Unternehmen in Gefahr.

Die Arbeitgeberin wandte sich wieder an das Gewerbeaufsichtsamt, dort konnte man sie beruhigen und gab ihr folgende Auskunft:

Arbeitgeber mit bis zu 20 Arbeitnehmern sind automatisch am Umlageverfahren der Krankenkassen beteiligt. Hierbei handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Ausgleichsverfahren, die Entgeltfortzahlungsversicherung. Sie dient dazu wirtschaftliche Risiken bei Entgeltfortzahlung auf viele Klein- und Mittelbetriebe zu verteilen. Die Höhe der Umlage (U) richtet sich nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten und hängt von der jeweiligen Haushaltslage der Krankenkasse ab.

Man unterscheidet zwischen:

- dem Ausgleich der Entgeltfortzahlung bei Krankheit (der Umlage „U1“) und
- dem Ausgleich der Zahlungen bei Mutterschaft (der Umlage „U2“).

In besagtem Fall ging es um die „U2“-Umlage.

Hierzu gab das Gewerbeaufsichtsamt Bremen die Information, dass bei einem Beschäftigungsverbot (nach § 3 oder § 4 MuSchG) 100 % der für die Arbeitgeberin anfallenden Kosten durch die Krankenkasse erstattet werden. Jedoch ist

dafür bei der Krankenkasse ein Antrag durch die Arbeitgeberin mit entsprechender Begründung zu stellen.

Mit diesem Wissen ausgestattet, beantragte besagte Unternehmerin sofort die Erstattung des vollen Bruttoentgeltes und aller Sozialleistungen.

Als einen Monat später immer noch keine Reaktion durch die Krankenkasse erfolgte, brachte sie sich telefonisch in Erinnerung und erfuhr, dass man für die geltend gemachten Ansprüche keine Anspruchsgrundlage kenne. Sie berief sich daraufhin auf das Beratungsgespräch mit dem Gewerbeaufsichtsamt und wandte sich mit ihrer Sorge anschließend erneut dort hin.

Diese absolut unverständliche Auskunft der Krankenkasse rief beim Gewerbeaufsichtsamt Erstaunen und Unverständnis hervor, zumal es sich bei der „U2“ Umlage um ein seit Jahren eingeführtes und bewährtes Verfahren handelt.

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist durch mehrere Gespräche mit Mitarbeitern der Krankenkasse sowie einer vorliegenden Broschüre der Kasse bekannt, dass die erteilte Auskunft zur Kostenübernahme richtig war und den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Das Gewerbeaufsichtsamt Bremen beruhigte die Arbeitgeberin erneut indem ihr aus den vorliegenden Unterlagen der Krankenkasse zitiert wurde. Ein klärendes Gespräch mit der Krankenkasse, für den Fall, dass sie wiederum dort abgewiesen werden würde, wurde angeboten.

Da sich letztlich keine der beiden Seiten mehr an das Gewerbeaufsichtsamt wandte, darf von einer positiven Wende für die Arbeitgeberin ausgegangen werden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Stephan

Beschäftigungsverbot wegen zu hoher Raumlufttemperatur

Die Anzeige der Schwangerschaft der Leiterin einer Schuhverkaufsfiliale nahm das Gewerbeaufsichtsamt zum Anlass, dort die Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen. In dem Geschäft wurde eine Raumlufttemperatur von +28°C gemessen. Die schwangere Arbeitnehmerin befürchtete durch die extreme Lufttemperatur eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und der des Kindes.

Die Belüftung der Arbeitsstätte erfolgte aus dem Bereich des freien Flachdaches über dem Geschäft. Die Außenlufttemperatur betrug +25°C. Die Kühlung des Geschäftes in den Nachtstunden blieb praktisch ohne Wirkung, die alternativ vorgeschlagene Kühlung durch ein mobiles Klimagerät wurde von der verantwortlichen Bezirksleiterin nicht aufgegriffen.

Daraufhin erklärte das Gewerbeaufsichtsamt in Anlehnung an die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 6/1,3 Nr. 2.4 und gestützt auf ein gewerbeärztliches Gutachten, die Beschäftigung der schwangeren Filialleiterin bei einer Raumtemperatur >+26°C nach § 4 Mutterschutzgesetz für unzulässig. Einvernehmlich wurde sie daraufhin in ein kühleres Geschäft versetzt.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Döhle

Unklare Vereinbarungen über private Firmenwagennutzung

Einer erst vor wenigen Monaten eingestellten Leiterin eines Pflegedienstes sollte gekündigt werden. Wegen der bestehenden Schwangerschaft wurde der Antrag auf Zulässigkeitserklärung der Kündigung beim Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven gestellt.

Der anwaltlich vertretende Arbeitgeber begründete den Antrag damit, dass die Leiterin den ihr auch zum Privatgebrauch überlassenen Firmenwagen in unzulässiger Weise zu Lasten des Betriebes privat genutzt habe. Diesen Vorwurf begründete er u.a. damit, dass das von der Arbeitnehmerin zu führende Fahrtenbuch unkorrekte und nicht nachvollziehbare Angaben zu Lasten des Arbeitgebers enthalten habe. Auch sei dieser geldwerte Vorteil der privaten Wagennutzung nicht ordnungsgemäß zu Lasten der Allgemeinheit versteuert worden. Wegen des dadurch gegebenen Vertrauensverlustes sei eine Weiterbeschäftigung unzumutbar.

Das Gewerbeaufsichtsamt stellte fest, dass die zwischen den Parteien vereinbarte Dokumentation der Fahrten im Vergleich zu den geschäftlich bedingten Fahrten einen sehr hohen Anteil privater Fahrten auswies. Da aber arbeitsvertraglich keine genauen Vereinbarungen über den Nutzungsumfang sowie abrechnungsspezifische Einzelheiten bestanden, konnte kein Fehlverhalten zu Lasten des Arbeitgebers abgeleitet werden. Diese Bewertung des Sachverhaltes war erst nach aufwendiger Recherche u.a. auch über den Steuerberater des Arbeitgebers möglich. Danach war auch die private Pkw-Nutzung ordnungsgemäß durch die Arbeitnehmerin versteuert worden.

Der Antrag blieb, ebenso wie der daraufhin eingelegte Widerspruch, erfolglos.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Frau Wienberg

Beschaffungskriminalität und ihre Folgen

Einer Mitarbeiterin sollte während des Erziehungsurlaubes gekündigt werden. Der Antrag auf Zulassung der Kündigung wurde im wesentlichen mit einem irreparablen gestörten Vertrauensverhältnis zu der betroffenen Mitarbeiterin begründet, da

- die Mitarbeiterin drogenabhängig ist,
- der Verdacht der Beschaffungskriminalität besteht,
- die Aktenführung keine vollständige Überprüfung zu ließ,
- die Mitarbeiterin einen Anhörungstermin unentschuldigt versäumte.

Auch wurde Strafanzeige gegen die schwangere Arbeitnehmerin erstattet und ein Regressverfahren eingeleitet.

Es ist im Interesse der Sache immer erforderlich - und gem. § 5 Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub so auch vorgeschrieben - dem betroffenen Arbeitnehmer vor der Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Auf das Anhörungsschreiben des Gewerbeaufsichtsamtes antwortete der Rechtsanwalt der Arbeitnehmerin. Die schriftliche Stellungnahme zu dem Antrag fiel erwartungsgemäß für seine Mandantin aus.

Zu den vom Arbeitgeber erhobenen Vorwürfen wurde allerdings konkret keine Stellung bezogen, da der Rechtsanwalt noch keine Akteneinsicht beim Arbeitgeber hatte. Unabhängig davon wies er jedoch darauf hin, dass - vor dem Hintergrund einer anstehenden arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung – die Heroinabhängigkeit nach ständiger Rechtsprechung eine Krankheit darstelle.

Sollten daher die vom Arbeitgeber erhobenen Vorwürfe zutreffend sein, wäre aufgrund der Heroinabhängigkeit seiner Mandantin davon auszugehen, dass die Taten im Rauschzustand erfolgten und damit nicht vorwerfbar seien.

Mit anderen Worten, die Aussicht auf Kündigung des Arbeitsverhältnisses sah sehr schlecht aus.

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist durch seine Erfahrungen auf diesem Gebiet bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit der ausnahmsweisen Zulassung einer Kündigung - insbesondere bei Gründen, die im Verhalten des Arbeitnehmers liegen - sehr gering ist. In aller Regel ist bei dem Großteil ähnlich gelagerter Fälle davon

auszugehen, dass die genannten Vorwürfe von der Gegenseite widerlegt bzw. derart begründet werden, dass eine Zulassung durch das Gewerbeaufsichtsamt nicht möglich ist.

Kommt das Gewerbeaufsichtsamt am Ende der Ermittlung jedoch zu der Auffassung, dass die Zustimmung zur Kündigung erteilt werden soll, ist - insbesondere wenn die betroffene Seite rechtsanwaltlich vertreten wird - der Widerspruch der negativ betroffenen Seite und damit ein Rechtsstreit vorprogrammiert.

Mit diesem Wissen, das der Antragsteller in der Regel natürlich nicht hat und auch nicht haben kann, bemüht sich das Gewerbeaufsichtsamt Bremen schon im Vorfeld in Gesprächen mit ihm um Aufklärung über die voraussichtliche Entwicklung der Angelegenheit bei Zulassung bzw. Ablehnung des Antrages.

So auch im geschilderten Falle.

Die Konsequenz daraus war erfreulicherweise, dass der Antrag zurück gezogen wurde. Der Arbeitgeber hatte kein Interesse an einem langen Rechtsstreit, der Zeit und Geld kostet und am Ende wahrscheinlich nicht einmal zum erhofften Ziel führt.

Nun können sich ja Menschen auch positiv verändern; vielleicht schafft das ja auch die betroffene Arbeitnehmerin. Bleibt zu hoffen, dass sie ihr Problem meistert und irgendwann wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden kann.

Sollte sie nach dem Erziehungsurlaub ihren Dienst wieder aufnehmen wollen, wird sich der Arbeitgeber schon überlegen müssen, auf welchen Arbeitsplatz er die Mitarbeiterin wieder einsetzen kann bzw. will.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Stephan

Auch ein Arbeitgeber hat Probleme

Aller Anfang ist schwer, so auch dieser. Leider jedoch nicht nur der Anfang.

Im Februar 1997 wurde der Entschluss in die Praxis umgesetzt... Ein promovierter Chemiker gründete eine (seine) Firma.

Nach Abschluss der ersten Aufbauphase, in der er als alleiniger Mitarbeiter und Gesellschafter-Geschäftsführer beschäftigt war, wurde im Herbst des gleichen Jahres eine junge Hochschulabsolventin als erste Vollzeitangestellte eingestellt. Sie sollte maßgeblich dazu beitragen, dass der Geschäftsführer von Routinearbeiten im Labor entlastet wird, damit er sich stärker um die Beschaffung von neuen Aufträgen und Kunden kümmern konnte, um so den Aufbau der Firma voranzutreiben.

Eine echte Entlastung durch die Arbeitnehmerin war erst nach einer längeren Einarbeitungszeit zu erwarten, da sie als Hochschulabsolventin keine Berufserfahrung aufwies. Während der Probezeit leistete der Firmenchef durch die intensive Einarbeitung der Mitarbeiterin im Labor eine Investition in die Zukunft, so glaubte er es jedenfalls, die für eine derart kleine Firma eine überaus große Belastung darstellte und nur vor dem Hintergrund sinnvoll war, dass diese Phase später ihre Früchte tragen würde.

Leider sollte es anders kommen!

Direkt nach Beendigung der Probezeit erhielt er als Arbeitgeber von der jungen Arbeitnehmerin die Mitteilung über eine bestehende Schwangerschaft, die ihn hart traf.

Er hatte bewusst und sehr gerne einer jungen Frau die Beschäftigungsmöglichkeit in seiner Firma gegeben, jedoch nicht bedacht, dass sie so schnell durch Schwangerschaft ausfallen könnte und auch nicht gewusst, welche Konsequenzen dies für ihn mit sich bringen würde.

Die durch die Einstellung der Arbeitnehmerin beabsichtigte Weiterentwicklung der Firma und Entlastung des Geschäftsführers konnte nicht realisiert werden, zumal der Schwangeren nach kurzer Zeit ein vollständiges Beschäftigungsverbot für das Labor ausgesprochen wurde. Da kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, musste er sie nach Hause schicken.

Für „kleine“ Firmen - Arbeitgeber mit maximal 20 Arbeitnehmern – werden die für den Arbeitgeber anfallenden Kosten nach dem Umlageverfahren „U2“ 100 % auf Antrag von der Krankenkasse erstattet.

Diese Erstattung ist natürlich hilfreich, gleicht aber nicht den zeitlichen und finanziellen Verlust der Firma während der Einarbeitungszeit der betroffenen Arbeitnehmerin aus und auch nicht den bei Neueinstellung, sprich „Ersatz“.

Besagte junge Arbeitnehmerin beantragte nach der Geburt des Kindes einen dreijährigen Erziehungsurlaub, der im Dezember 2001 endet. Für die Familie schön und vom Gesetzgeber auch gewollt und gefördert, für eine junge Firma eine lange Zeit, die es zu überbrücken galt. Leider war es der Firma nicht möglich, eine qualifizierte Vollzeitkraft im Labor zu finden, die bereit gewesen wäre, eine befristete Stelle anzunehmen.

Als Ersatz, wenn man es überhaupt so nennen kann, konnten immer nur Teilzeitkräfte eingestellt werden, die jedoch - vor dem Hintergrund der zu erwartenden Rückkehr der betroffenen Arbeitnehmerin nach dem Erziehungsurlaub - jeweils kündigten, wenn sie unbefristete Arbeitsverhältnisse in anderen Unternehmen in Aussicht hatten.

Es sollte jedoch noch viel härter für den Firmenchef kommen.

Im März 2000 erhielt er nämlich die Mitteilung durch die junge Mutter, dass sie erneut schwanger sei und im August 2000 ihr zweites Kind erwartet. Gleichzeitig kündigte sie an, wiederum drei Jahre Erziehungsurlaub nehmen zu wollen.

Für den Arbeitgeber bedeutet das ihren weiteren Ausfall, voraussichtlich bis zum August 2003.

Durch die erneute Schwangerschaft trat damit eine Situation ein, die die wirtschaftliche Existenz der Firma entscheidend bedrohte. Wenn über so viele Jahre der Vollzeitarbeitsplatz im Labor nicht besetzt werden kann, bedeutet das für die Firma, dass ihre Weiterentwicklung aus personellen Gründen nicht möglich ist. Da die Firma gerade dabei war, sich als Auftragslabor im Lebensmittel- und Arzneimittelbereich zu etablieren, war dringend eine weitere Vollzeitkraft im Labor notwendig, da viele Aufträge nur erteilt werden, wenn sie zu einem bestimmten Termin erledigt werden können.

Da der Geschäftsführer neben der Labortätigkeit noch viele andere Aufgaben wahrzunehmen hat, kann er dieses alleine nur sehr schwer oder in einigen Fällen gar nicht leisten. Dadurch wiederum entgehen der Firma wichtige Aufträge, die zwingend erforderlich für deren Existenz sind und die Grenze der Belastbarkeit des Geschäftsführers wird erreicht. Sollte er krank werden, wäre niemand in der Lage, die anstehenden Laborarbeiten fristgerecht zu erledigen, so dass schon nach wenigen Wochen Ausfall der Konkurs drohen würde, da die Firma über keine finanziellen Reserven verfügt.

Daraus wird deutlich, dass nur eine weitere unbefristete Vollzeitkraft die Firma auf eine solidere Basis stellen könnte.

Der Geschäftsführer schilderte gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt sowohl schriftlich als auch mündlich in ausführlichen Gesprächen seine sehr ernst zu nehmende finanzielle Situation.

Der Arbeitgeber sah keine andere Möglichkeit aus diesem Dilemma, als einen Antrag auf ausnahmsweise Zulassung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dieser Mitarbeiterin zu stellen, um den Arbeitsplatz unbefristet neu besetzen und wieder in die Zukunft planen zu können.

Die Anhörung der Arbeitnehmerin durch das Gewerbeaufsichtsamt machte deutlich, dass sie die finanzielle Situation der Firma und ihres Arbeitgebers wenig interessierte. Sie beharrte nicht nur weiter auf Zahlung des 13. Monatsgehältes, sondern auch auf ihren Arbeitsplatz.

Auch für den Fall, dass sie nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nur in Teilzeit arbeiten wolle..., die Zulassung der Kündigung jetzt würde sie nicht akzeptieren.

Der Rechtsanwalt der Angestellten führt aus, dass sie auf jeden Fall in den Widerspruch gehen würde.

Für ihren Arbeitgeber war das ein erneutes Problem, da er sich aus finanziellen Gründen keinen Rechtsstreit leisten konnte.

Die Arbeitnehmerin meinte im übrigen, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben, wenn ihr der Arbeitgeber erst nach Beendigung des Erziehungsurlaubes unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen würde.

Auf alle Fälle aber ging es ihr um Geld. Denn selbst wenn er ihr nach dem Erziehungsurlaub zulässigerweise kündigt... ; für die Zeit der Kündigungsfrist bekommt sie ihr Gehalt weiter.

Um es an der Stelle abzuschließen...

Es gelang letztendlich dann doch, nicht zuletzt durch die Vermittlung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen zwischen den Parteien, einen Vergleich mit der Arbeitnehmerin zu erzielen und einen Aufhebungsvertrag zu schließen.

Was in diesem Falle sicherlich die beste Lösung ist.

Für den Firmenchef steht jedoch zweifellos fest, dass der neue Arbeitnehmer männlich oder eine Frau jenseits von 40 sein wird.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Frau Stephan

Schwangerschaftsanzeigen nach §§ 5 und 19 Mutterschutzgesetz

Der Vergleich zwischen den Geburtenzahlen der letzten Jahre im Lande Bremen und der Zahl der Anzeigen nach § 5 Mutterschutzgesetz für die jeweiligen Jahre hat immer wieder den Verdacht nahe gelegt, dass viele Arbeitgeber ihrer Anzeigeverpflichtung nicht nachkommen. Der Versuch das Meldeverhalten über eine Information an alle Kammern und Verbände zu verbessern, hatte keine ausreichende Wirkung gezeigt.

Es wurde im letzten Jahr daher der Versuch gemacht, die betroffenen schwangeren Arbeitnehmerinnen selbst anzusprechen um die Arbeitgeber auf diesem Weg auf die Anzeigeverpflichtung einer Schwangerschaft beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt hinzuweisen.

Es wurde eine Informationsschrift für berufstätige Schwangere erarbeitet. Diese soll die betroffenen Frauen gegenüber möglichen arbeitsbedingten Gefahren sensibilisieren und über die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Schwangerschaft anzuzeigen sowie den jeweiligen Arbeitsplatz so umzugestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist, aufklären.

Im September 2000 wurden alle Gynäkologen in Bremen und Bremerhaven mit der Bitte angeschrieben, die sich an schwangere aber auch stillende Frauen gerichteten Info-Schreiben mit auf der Rückseite abgedruckten Formularen für eine Schwangerschaftsanzeige nach §§ 5 und 19 Mutterschutzgesetz, in Ihren Praxen auszulegen. Der Erfolg dieser Aktion bleibt abzuwarten. Zusätzlich zu dieser Information wurde den Ärzten ein Faltblatt für die Beschäftigung Schwangerer und stillender Mütter in Arztpraxen beigelegt. Der Nachdruck dieses Merkblatts erfolgte mit freundlicher Genehmigung der Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ansprechpartner: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Frau Uhtenwoldt-Delank

Freudige Ereignisse sollten Sie teilen

Auch mit Ihrem Arbeitgeber

Informationen für berufstätige Schwangere zum Mutterschutzgesetz

Schwangerschaft und anschließende Stillzeit sind gute Zeiten. Auch am Arbeitsplatz. Sofern Sie keinerlei Gefährdungen ausgesetzt sind. Wie dem Umgang mit gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen, Infektionserregern oder übermäßigem Heben und Tragen.

Um Sie und Ihr Kind vor arbeitsbedingten Gefahren zu schützen, sind im Mutterschutzgesetz (MuschG) und der ergänzenden Verordnung Regelungen getroffen worden, die Ihr Arbeitgeber zu beachten hat. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet Ihren Arbeitsplatz so zu gestalten, dass eine Gefährdung von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit ausgeschlossen ist.

Dazu gehört auch: Für bestimmte Tätigkeiten (§ 4 MuSchG) dürfen Sie zur Zeit nicht eingesetzt werden. Zusätzlich sind Arbeitszeitbeschränkungen zu berücksichtigen. Individuelle Beschäftigungsverbote werden von Ihrem Arzt festgelegt.

Daher unsere Bitte: Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft umgehend mit. Nur so kann er die geeigneten Schutzmaßnahmen für Sie und Ihr Kind ergreifen. Dabei hilft ihm auch das umseitige Formular "Schwangerschaftsanzeige nach §§ 5 und 19 Mutterschutzgesetz". Bitte leiten Sie es doch mit dieser Information weiter.

Denn auch Ihr Arbeitgeber sollte wissen: Nach § 5 Abs. 1 und § 19 Mutterschutzgesetz besteht für jeden Arbeitgeber, der eine werdende Mutter beschäftigt, die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt.

Noch Fragen? Wir beraten Sie und auch Ihren Arbeitgeber gern. Bitte wenden Sie sich an die Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Bremerhaven oder den zuständigen Betriebsarzt.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen:
Parkstr. 58 - 60, 28209 Bremen,
Tel.: 0421/ 361-6264, Frau Stephan oder 0421/ 361-6260 Auskunft
e-mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven:
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven,
Tel.: 0471/95256-30, Frau Wienberg oder 0471/95256-0, Auskunft
e-mail: office@gewaufsichtbrhv.bremen.de

Das Formular "Schwangerschaftsanzeige nach §§ 5 und 19 Mutterschutzgesetz" kann auch im Internet abgerufen werden, über die Adresse:

<<http://www.bremen.de/Behördenwegweiser/Formularseite>

An das
Gewerbeaufsichtsamt

Schwangerschaftsanzeige nach §§ 5 und 19 Mutterschutzgesetz für unsere Mitarbeiterin

Name, Vorname:		Geb.:	
Anschrift:			
beschäftigt seit:	bis:	jetzige Tätigkeit:	
Krankenkasse (Angabe freiwillig):		voraussichtlicher Entbindungstermin:	
Beschäftigungsstelle (Anschrift):			
werktägliche Arbeitszeit (Montag – Sonnabend)		von:	bis:
Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen:			
Pausen (Lage und Dauer):			
<input type="checkbox"/> Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz wurde vorgenommen			
Die Tätigkeit verursacht schädliche Einwirkungen von:			
<input type="checkbox"/> gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen		<input type="checkbox"/> Erschütterungen oder Lärm	
<input type="checkbox"/> Gasen oder Dämpfen		<input type="checkbox"/> biologischen Arbeitsstoffen	
<input type="checkbox"/> Hitze, Kälte oder Nässe			
Die Tätigkeit erfordert:			
<input type="checkbox"/> ständiges Sitzen		<input type="checkbox"/> häufiges Strecken, Bücken, Hocken	
<input type="checkbox"/> ständiges Stehen		<input type="checkbox"/> Heben oder Bewegen von Lasten von mehr als 5 kg	
<input type="checkbox"/> Stehen und Gehen			
Die Tätigkeit wird ausgeübt:			
<input type="checkbox"/> im Akkord		<input type="checkbox"/> am Fließband	
<input type="checkbox"/> in Heimarbeit		<input type="checkbox"/> gegen Prämie	
<input type="checkbox"/> einschichtig		<input type="checkbox"/> mehrschichtig	
<input type="checkbox"/> Der Betriebsrat wurde von dem Bestehen der Schwangerschaft unterrichtet.			

Datum

Stempel, Unterschrift

3.2.5 Heimarbeit

Die Zahl der Auftraggeber ist von 12 auf **11** und die Anzahl der Heimarbeiter/innen von 340 auf **285** gesunken.

Größter Auftraggeber in der Stadtgemeinde Bremen ist weiterhin ein Fahrzeugkomponentenhersteller mit aktuell 104 Heimarbeiter/innen.

In Bremerhaven vergeben wie in den Vorjahren zwei Auftraggeber Heimarbeit an 154 Heimarbeiter/innen.

Bei den Überprüfungen der Auftraggeber und der Heimarbeiter/innen durch die Entgeltprüfer gab es folgende Beanstandungen:

In Bremen wurden zwei Betriebe, in denen elektr. Ausrüstungen hergestellt werden, sowie je ein kunststoffverarbeitender Betrieb und ein Futtermittelhersteller überprüft. Bei den Überprüfungen wurde festgestellt, dass teilweise Sonderzahlungen nicht geleistet wurden, Entgeltbücher nicht ausgegeben worden sind und die Entgeltnachweise als EDV- Abrechnungsbelege geführt wurden. Sonderzahlungen werden jetzt in Anlehnung an die neuen bindenden Festsetzungen geleistet. Die fehlenden Entgeltbücher bzw. Kopien der Stückentgeltverzeichnisse sind den Heimarbeitern/-innen auch ausgehändigt worden.

Bei einem Bremerhavener Unternehmen wurden drei stichprobenartige Entgeltprüfungen vorgenommen. Bei allen drei Prüfungen wurde die Zahlung zu geringer Entgelte aufgrund der Anwendung alter bindender Festsetzungen festgestellt. Der Betrieb wurde aufgefordert, die Nachzahlung der Mindestentgelte bis zum Ablauf des Jahres zu veranlassen.

Der Gesamtbetrag der Nachzahlung für 129 Heimarbeiter/-innen beläuft sich auf 96.500,-- DM und ist nachweislich geleistet worden.

Um künftig solche Minderzahlungen zu vermeiden, hat das Unternehmen einen Heimarbeitsbeauftragten bestellt. Er wird sich in regelmäßigen Abständen über die aktuell gültigen bindenden Festsetzungen informieren.

Eine weitere Überprüfung wurde wegen einer Nachbarschaftsbeschwerde über die Lärmbelastigung bei Ausstanzarbeiten eines Artikels für die Seenotrettung vorgenommen. Die orientierende Messung hat zwar ergeben, dass die Beschwerde unbegründet ist, die Heimarbeiterin sich jedoch selber gefährdet, da es sich dabei um einen Lärmarbeitsplatz handelt. Es wurden daraufhin werkzeugseitige Lärminderungsmaßnahmen vorgenommen.

Bei dem anderen Bremerhavener Unternehmen wurde Einsicht in einige Abrechnungen genommen und dabei keine Verstöße festgestellt.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Verteilung der Auftraggeber und Heimarbeiter/innen für die einzelnen Wirtschaftsklassen im Lande Bremen.

Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
15.2 Fischverarbeitung	1	38
15.7 Herst. von Futtermitteln	1	5
17.5 Sonstiges Textilgewerbe	1	2
18.2 Herstell. von Mützen, Kappen...	1	4
24.6 Herst. sonst. chem. Erzeugnisse	1	116
25.2 Kunststoffverarbeitung	1	1
31.6 Herst. elektr. Erzeugnisse	2	114
36.6 Herst. sonst. Erzeugnisse	1	3
74.11 Rechtsanwaltspraxis, Notariate	2	2
	11	285

3.4 Immissionsschutz

3.4.0 Allgemeines

Für das Jahr 2000 erfolgt die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Bereich Immissionsschutz nach einer Pause von 5 Jahren erstmalig wieder gemeinsam mit den Berichten aus dem Bereich des Arbeitsschutzes. Gegenüber den Vorjahren musste daher die Systematik der Gliederung verändert werden.

Die Aufgaben im Immissionsschutz wurden von beiden Gewerbeaufsichtsämtern unverändert wie in den Vorjahren wahrgenommen. Angaben über das im Immissionsschutz eingesetzte Personal befinden sich nun im Kapitel 1.2.

Die statistischen Auswertungen über die Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter im Außen- und Innendienst befinden sich im Tabellenteil dieses Kapitels ebenso (Tabellen 10 und 11) wie die Übersicht über die genehmigungspflichtigen Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Tabellen 12 und 13). Die Dauer der Genehmigungsverfahren ist in Tabelle 14 aufgeschlüsselt und die Anzahl der angeordneten Messungen kann Tabelle 15 entnommen werden. Dort finden sich auch neben den Genehmigungsverfahren Angaben über durchgeführte Anzeigeverfahren nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

In Tabelle 16 wird die Emissionsentwicklung für Großfeuerungsanlagen von 1996 bis zum Jahr 2000 für die Schadstoffe Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid dargestellt.

Durch das Inkrafttreten der neuen Störfall-Verordnung (12. BImSchV) am 02.05.2000 wurde die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in nationales Recht umgesetzt.

Dabei wurde eine neue Systematik der Betriebsbereiche eingeführt. Von der "alten" Störfallverordnung wurden bisher nur genehmigungspflichtige Anlagen erfasst. Die Definition der Betriebsbereiche ist sehr viel weitergehend und berücksichtigt jetzt z. B. auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auf dem gleichen Grundstück des Betreibers, sofern bestimmte gefährliche Stoffe dort vorhanden sind. Eine Vergleichbarkeit der in Tabelle 17 dargestellten Statistik der unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallenden Anlagen mit

ähnlichen Statistiken aus früheren Jahren ist daher nicht gegeben. Weitere Einzelheiten können den Ausführungen im Kapitel 3.4.7 entnommen werden.

Neubau von Anlagen für die Kraft-Wärme-Kopplung rückläufig

Die Betreiber von Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung geraten durch gestiegene Gas- und Heizölpreise bei gleichzeitig gesunkenem Verkaufspreis für produzierten Strom unter enormen wirtschaftlichen Druck.

Ein Bau von Neuanlagen wird von den Energieversorgungsunternehmen nur noch in Sonderfällen ausgeführt.

Vorhandene Anlagen können nur noch weiter betrieben werden, da sie größtenteils bereits abgeschrieben sind und ein Kapitaldienst nicht mehr zu erbringen ist. Die vorhandenen Anlagen in der Kraft-Wärme-Kopplung werden größtenteils nur noch stromorientiert für den Spitzenlastbetrieb betrieben. Hierdurch wird die Zahlung von „Strafgeldern“ bei erhöhter Stromabnahme im Versorgungsnetz vermieden.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Hencken

Rücknahme einzelner Messverpflichtungen bei der Durchführung wiederkehrender Messungen nach § 26 Bundes Immissionsschutzgesetz

Häufig waren Anfragen von Betreibern genehmigungspflichtiger Anlagen, ob die im Genehmigungsbescheid im Abstand von 3 Jahren zu wiederholenden Messungen auch nach Vorlage mehrerer beanstandungsfreier Berichte künftig weiterhin im vollem Umfang durchgeführt werden müssten, zu beantworten.

In Einzelfällen wurde eine abweichende Regelung zugelassen.

Hiervon betroffen sind zum Beispiel **Fischräucheranlagen**. Entgegen der festgesetzten Messverpflichtung wurde zugelassen, dass bei mehreren baugleichen Räucheranlagen lediglich bei einer Anlage die organisch gebundene Gesamtkohlenstoffkonzentration im Abgas exemplarisch nach der FID- und der Silikagel-Methode untersucht wird. Für die übrigen Räucheranlagen wurde lediglich als Vergleichsmessung das FID-Messverfahren verlangt.

Der Betreiber einer **Gasturbinenanlage** wurde nach der Auswertung von 3 Messberichten von der wiederkehrenden Messung zur Feststellung des CO-Ge-

haltes befreit. Die vorliegenden Messergebnisse unterschritten den gültigen Grenzwert bei allen Messungen deutlich. Die Messung auf NO_x wird dagegen weiter wiederkehrend durchgeführt.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Hencken

3.4.1 REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG

Bauleitplanung und Immissionsschutz

Bremen

In den letzten Jahren wurden in Bremen vermehrt Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen, aber auch Wohngebiete für den Bau von Reihen- und freistehenden Häusern, um die Abwanderung der Bevölkerung in das niedersächsische Umland zu stoppen. Das bedeutet insbesondere in einem Stadtstaat wie Bremen, dass Gebiete unterschiedlicher Nutzungen nur noch geringe Abstandsflächen haben oder gar unmittelbar aneinander grenzen. Vorbeugend wird zwar versucht, mit den Mitteln der Bauleitplanung Konflikte zu verhindern, jedoch gelingt dies nicht immer; insbesondere dann, wenn Anlagen, Anlagenteile oder anlagenbedingte Umgestaltungen in Firmen nicht der speziellen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen oder baurechtliche Bestimmungen erst nachträglich Beachtung finden. Um den Schutzansprüchen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen zu können, werden einerseits eingehende Immissionsbeschwerden umgehend bearbeitet, aber auch insbesondere nächtliche Kontrollen in Gebieten mit erhöhter Beschwerdehäufigkeit durchgeführt. Im Rahmen unserer Aufgabenwahrnehmung werden aber auch Kontrollmessungen an festgelegten Immissionspunkten bei Anlagen durchgeführt, die von uns nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden.

Um bei schalltechnischen Erfassungen realistische Ergebnisse zu erhalten, werden mutmaßliche Emittenten prinzipiell nicht über die Durchführung von Messungen im Umfeld ihrer Anlagen informiert. Eine Information und Gespräche finden erst dann statt, wenn Auswertungen vorliegen, deren Ergebnisse den Qualitätsansprüchen der TA-Lärm entsprechen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Bremerhaven

Als Träger öffentlicher Belange wurde das GAA Bremerhaven in diesem Berichtsjahr an

- drei Änderungen des seit 1977 bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bremerhaven und
- acht Bebauungsplanentwürfen

beteiligt.

Geprüft wird die Verträglichkeit des durch die Planung entstehenden Zusammentreffens unterschiedlicher Nutzungen. Im Mittelpunkt stehen dabei stets die Beurteilung von Lärmemissionen und Luftverunreinigungen und ihrer Folgen für die Nachbarschaft, aber auch für die Verursacher.

In den vorgelegten Bebauungsplanentwürfen mit größerem Plangebiet sind nunmehr flächenbezogene Schalleistungspegel angegeben.

Das Plangebiet ist in einzelne Teilflächen aufgeteilt. Jeder dieser Teilflächen wird pro Quadratmeter Gewerbefläche eine Lärmemission zugewiesen. Die in dem Bebauungsplanentwurf festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden von einer hiesigen Messstelle nach §§ 26 und 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz gutachterlich ermittelt.

Durch diese Zuordnung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergeben sich bei Gewerbeansiedlungen folgende Vorteile:

- Eine Vorkennntnis über Lage und Anzahl von Schallquellen im Plangebiet ist nicht notwendig.
- Alle Ansiedler werden gleich behandelt unabhängig von der zeitlichen Besiedlung.
- Die Überprüfung der vorgegebenen Schalleistungspegel (Emissionsmessung) ist für jeden Ansiedler und für die Aufsichtsbehörden nach Errichtung der Anlage sehr viel einfacher möglich als Immissionsmessungen in der Nachbarschaft.

Aufgrund der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) ist bei jedem Bebauungsplanentwurf zu klären, ob Leitungsführungen oder Richtfunkstrecken für das Plangebiet Bedeutung haben und wie diese gegebenenfalls zu bewerten sind.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Gerken

3.4.2 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Nachtrag zum Genehmigungsverfahren "Neuzustellung eines Hochofens im Jahre 1999"

Im Jahresbericht 1999 wurde über die sogenannte Neuzustellung eines Hochofens eines Bremer eisen- und stahlerzeugenden Unternehmens berichtet, mit der u. a. auch eine Verringerung von Lärm und Staub in der Nachbarschaft verfolgt wurde. Im zurückliegenden Jahr 2000 wurde nun durch teilweise kontinuierliche Messungen und teilweise durch Einzelmessungen überprüft, ob die in der Genehmigung vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten wurden und wie sich die Immissionsverhältnisse an ausgewählten Immissionsorten in der Umgebung verändert haben. Nachfolgend sind die Messergebnisse zusammengefasst:

Lärm:

Das schalltechnische Gutachten belegt, dass die gemessenen Lärmemissionswerte sicher unterhalb der prognostizierten und auch der vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte liegen. Dies betrifft die Anlagenteile Gasdruckerhöhungsgebläse, Gichtverschluss, Schalldämpfer Gichtverschluss, Hydraulikraum Gichtbühne und Gießhallenentstaubung. Die Auswertung der kontinuierlich gemessenen Halbstundenmittelwerte an einer in einer Entfernung von rund 800 m südlich zum Hochofenwerk fest installierten Messstation hat gezeigt, dass der zulässige Lärmgrenzwert nachts von 55 dB(A) eingehalten wurde. Im Vergleich zum Jahre vor der Zustellung als Hochofen lässt sich eine Verminderung um 1,5 dB(A) auf 53,7 dB(A) belegen. Weiter ist zu entnehmen, dass bei östlicher Windrichtung die höchsten Immissionsmittelwerte auftreten. Dies deutet darauf hin, dass maßgebliche Schallquellen, die außerhalb des Werksgeländes liegen, in die Messwerterfassung einfließen. Die Ausklammerung der Ostwindrichtung bildet sich aufgrund der geringen Anzahl der entsprechenden Situationen (14 von 366 Werten) in der Auswertung jedoch nicht ab.

Schwebstaub:

An den zwei fest installierten Messstationen in ca. 800 m südlich und ca. 1350 m westlich vom Hochofenwerk haben die kontinuierlich erfassten Messergebnisse für das Jahr 2000 eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ergeben. Aus den Messergebnissen lässt sich auch ablesen, dass bei südöstlichen Winden (also von den Messstationen auf das Hochofenwerk zu) höhere Schwebstaubkonzentrationen auftreten als bei den übrigen Windrichtungen. Auch im Messzeitraum August und September 1999 wurden an beiden Messstationen deutlich höhere Staubkonzentrationen gemessen, obwohl der Hochofen und auch die Sinteranlage außer Betrieb waren.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass beide eben genannten Anlagen nicht maßgeblich an den Schwebstaubemissionen beteiligt sind. Im übrigen wurden die zulässigen Immissionswerte zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Schwebstaub von 0,15 mg/m³ (Jahresmittelwert) und 0,30 mg/m³ (höchster Halbstundenmittelwert) sicher unterschritten. Diese Immissionswerte sind in Abschnitt 2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft so festgelegt worden.

Staubniederschlag:

Ebenso wie der Schwebstaub wird auch der Staubniederschlag an den beiden fest installierten Messstationen kontinuierlich gemessen. An weiteren drei fest installierten Messstationen in einer Entfernung von ca. 1000 m (südlich) bis 2000 m (südöstlich) vom dem Hochofenwerk wurde jeweils einen Monat lang Staub aufgefangen und ausgewogen. Es ergibt sich so für jede Station ein Monatsmittelwert. Aus diesen Mittelwerten wird ein Jahresmittelwert gebildet und mit dem in Abschnitt 2.5 der TA Luft vorgeschriebenen Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen von 0,35 g/(m²d) verglichen.

Die Auswertung zeigt für das Berichtsjahr, dass dieser Wert weit unterschritten wird. Das gleiche gilt auch für die einzelnen Monatswerte, für die ein Immissionswert von 0,65 g/(m² d) festgesetzt wurde. Da jedoch die entsprechenden Messwerte der Vorjahre nur unwesentlich voneinander abweichen, lässt sich keine Auswirkung der Neuzustellung des Hochofens erkennen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Lipka

Im Kalenderjahr 2000 wurden in Bremerhaven wie im Vorjahr nur 2 Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt (1999: 2, 1998: 4). Hierbei handelte es sich jeweils um Neugenehmigungen nach § 4 BImSchG.

Alle Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen wurden im Berichtsjahr durch Anzeigen nach § 15 BImSchG legalisiert. Es waren 8 Änderungsanzeigen (1999: 6, 1998: 5).

Nach wie vor weist die Entwicklung der Genehmigungsvorgänge auf zurückhaltendes Investitionsverhalten der Wirtschaft hin.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Hencken

3.4.3 Luftreinhaltung

Offene Kamine - Kaminöfen

Der Betrieb offener Kamine und Kaminöfen wird in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen - 1. BImSchV) geregelt.

Bei den Überprüfungen von Beschwerden über den Betrieb von offenen Kaminen bzw. Kaminöfen wurde festgestellt, dass die Betreiber solcher Anlagen unzureichend oder gar nicht über die gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe informiert waren.

Um das Informationsdefizit zu reduzieren wurde ein Infoblatt unter dem Titel

„Das Gewerbeaufsichtsamt informiert An die Betreiber offener Kamine und Kaminöfen“

ausgearbeitet.

Das Blatt enthält die wichtigsten Auszüge aus der 1. BImSchV. sowie Fundort der Bestimmungen über Schornsteinhöhen, der VDI-Richtlinien 3781 Blatt 4 „Bestimmungen der Schornsteinhöhen für kleinere Feuerungsanlagen Ausgabe 11.80“

Der in der Verordnung geforderte gelegentliche Betrieb von offenen Kaminen wurde ebenso erläutert und ausgelegt wie der Begriff „lufttrockenes Holz und offene Kamine“.

Es wurde dargelegt, dass Kaminöfen der Bauart 1 (können aufgrund ihrer Bauart nur mit geschlossenem Feuerraum betrieben werden) nicht wie die der Bauart 2 (können mit offenem sowie mit geschlossenem Feuerraum betrieben werden) als offene Kamine anzusehen sind, aber eine uneingeschränkte Nutzung dieser Öfen nur dann möglich ist, wenn für die Nachbarschaft ein belästigungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Dieses ist in der Regel nicht der Fall bei:

- ungünstiger Lage des Schornsteines bzw. Schornsteinmündung zur Nachbarbebauung bzw. Wohnraumfenstern,
- in eng bebauten Wohngebieten und Reihenhäusern mit ausgebauten Dachgeschossen mit Dachflächenfenstern.

Aufgrund der vielen Abdeckhauben, die immer wieder gerne auf die Schornsteinmündungen gesetzt werden, wurde der Hinweis in das Blatt mit aufgenommen, dass diese unzulässig sind, weil dadurch die freie Abströmung der Abgase in höhere Luftschichten nicht mehr gewährleistet ist.

Das Info-Blatt wird von uns und der Schornsteinfegerinnung sowie den Bezirksschornsteinfegern an die Betreiber und auf Anfrage verteilt.

Das Infoblatt befindet sich auf der folgenden Seite sowie im Internet unter der Adresse : <http://www.umwelt.bremen.de> und dort unter Immissionschutz/Emissionen aus Anlagen.

Ansprechpartner: GAA Bremen , Herr Lehmann

Das Gewerbeaufsichtsamt informiert

GAA HB © 12.2000

An die Betreiber offener Kamine und Kaminöfen

Sehr geehrte Damen und Herren,
offene Kamine haben in der Vergangenheit zu vielen Nachbarschaftsbelästigungen durch Rauch- und Geruchsemissionen geführt. Zudem ist ein energiesparendes Heizen mit diesen Einrichtungen wegen ihrer vergleichsweise geringen Wirkungsgrade nicht möglich. Der Betrieb offener Kamine ist daher nicht ständig, sondern nur gelegentlich zugelassen.

Durch die Verwaltungspraxis und Gerichtsentscheidungen ist der Begriff "gelegentlich" für den Betrieb offener Kamine auf einen vierstündigen zusammenhängenden Betrieb in der Zeit von 08:00 bis 23.00 Uhr an zwei Tagen in der Woche ausgelegt worden. Außerdem dürfen offene Kamine nur mit naturbelassenem stückigen Holz betrieben werden. Dieses Holz muss in lufttrockenem Zustand sein; das entspricht einer Restfeuchtigkeit von bis zu 30 % auf das Darrgewicht bezogen. Je nach Holzart und Trockenverhältnissen ist mit einer Trocknungszeit von bis zu 2 Jahren zu rechnen. Die vorgenannten Forderungen ergeben sich aus der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 1. BImSchV - vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 490)



Unter den Begriff „offene Kamine“ fallen auch Kaminöfen der Bauart 2, die mit offener sowie mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden können.

Kaminöfen der Bauart 1, die aufgrund ihrer Bauart nur mit geschlossenem Feuerraum betrieben werden können (selbstschließende Tür) fallen nicht unter den Begriff offene Kamine.

Eine uneingeschränkte Nutzung dieser Öfen ist aber nur dann möglich, wenn ein belästigungsfreier Betrieb für die Nachbarschaft gewährleistet ist. Dieses ist in der Regel **nicht** der Fall bei:

1. ungünstiger Lage des Schornsteines / Schornsteinmündung zur Nachbarbebauung / Wohnraumfenstern
2. in eng bebauten Wohngebieten und Reihenhäusern mit ausgebauten Dachgeschossen mit Dachflächenfenstern.

Die Mündung des Schornsteins muss im Übrigen den Dachfirst von Spitzdächern um mindestens 0,4 m und die Dachfläche von Flachdächern um mindestens 1 m überragen.

Hinweis

Meidinger Scheiben / Abdeckhauben auf Kaminschornsteinmündungen sind unzulässig, weil dadurch der freie Abzug und die Verteilung der Abgase in höhere Luftschichten nicht mehr gewährleistet ist.

Die wichtigsten Auszüge aus der 1. BImSchV:

§ 4 Abs. 3: Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen darf nur naturbelassenes stückiges Holz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 eingesetzt werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4: naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz.

§ 3 Abs. 3: Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Brennstoffe dürfen in handbeschickten Feuerungsanlagen nur in lufttrockenem Zustand eingesetzt werden.

Einzelheiten zu Schornsteinhöhen sind in der VDI – Richtlinie 3781 Blatt 4 „Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleine Feuerungsanlagen- Ausgabe 11.80“ enthalten

Neuartige Abfallbehandlungsanlage für Farbbehälter

Im November 1998 wurde bei einem Abfallentsorgungsunternehmen eine neuartige Anlage in Betrieb genommen, die es erlaubt, Farbbehälter aus Plastik oder Metall vollständig von den Restanhaftungen aus Lack oder Farben zu trennen und so verwertbar zu machen. Diese „Kältetrennanlage“ friert die Emballagen mit flüssigem Stickstoff ein und versprödet sie dadurch. Beim anschließenden Schreddern platzen dann die Farben vollständig von den Behältern und werden durch Siebung von diesen getrennt. Die Emballagen gehen in den Metallschrott oder ins Kunststoffrecycling, während aus der organischen Fraktion mit Zuschlagstoffen ein brennbarer Stoff erzeugt und einer schadlosen Verwertung zugeführt wird.

Im Genehmigungsverfahren stellte sich das Problem, dass die Emissionen durch die wechselnde Art der verarbeiteten Abfälle und durch die Neuartigkeit der Kältetrennanlage nicht vorhersehbar waren. Es wurde daher ein umfangreiches mehrstufiges Messprogramm vereinbart, das die Art der wichtigsten Emittenten und die Betriebsweise der großen Aktivkohlefilter bestimmen sollte. Vorsorglich wurden allerdings sämtliche Emissionsgrenzwerte der TA-Luft für verbindlich erklärt sowie festgelegt, dass die Summenparameter:

- organische Kohlenstoffverbindungen,
- organische halogenierte Verbindungen und
- Staub
- durch eine bekannt gegebene Messstelle überprüft werden.

Die ersten zwei Serien des Messprogramms sowie die Erstmessung der bekannt gegebenen Messstelle sind mittlerweile ausgewertet. Erwartungsgemäß reicht die Reinigungsleistung der Aktivkohle aus, um die Grenzwerte der TA-Luft mühelos einzuhalten.

Durch die gaschromatographischen Analysen des begleitenden Messprogramms stellte sich heraus, dass die nicht halogenierten Kohlenwasserstoffe in größerer Menge auftreten als die halogenierten Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für das Rohgas ebenso wie für das Reingas nach dem Aktivkohlefilter. Die Einzelstoffe mit dem größten Mengenanteil sind:

- Toluol,
- n-Butylacetat,
- Ethylbenzol und
- Dichlormethan.

Betrachtet man die Geruchsschwellen der emittierten Stoffe, so findet man bei den nicht halogenierten Kohlenwasserstoffen niedrigere Werte als bei den halogenierten Kohlenwasserstoffen. Das bedeutet, dass die halogenierten Kohlenwasserstoffe sowohl vom Schadstoffpotential als auch von der Geruchsbelastung her unbedeutend sind.

Des Weiteren wurde durch das Messprogramm festgestellt, dass die Tiefbunker, die als Annahmehbereich der Emballagen dienen, mindestens ebenso zu den Lösemittelmissionen beitragen wie die Abfallbehandlung in der Kältetrennanlage selbst. Dementsprechend ist geplant, die Abluftströme auf die geeigneteren Aktivkohlefilter umzulenken. Obwohl die Geruchsproblematik durch Kohlenwasserstoff-Verbindungen bei der Weiterführung des Messprogramms noch Thema sein wird, kann man schon jetzt positive Bilanz ziehen:

- Die Kältetrennanlage produziert aus vermischtem Abfall reine Wertstofffraktionen.
- Die Umweltbelastung ist durch die Anlage geringer geworden, weil die Emballagen mit ihren Restanhaftungen sonst ohne Abluftreinigung „behandelt“ worden wären.
- Die Aktivkohlefilter sind geeignet, die lösemittelhaltige Abluft deutlich unter die Grenzwerte der TA-Luft abzureinigen.
- Das umfangreiche Messprogramm hat deutlich gemacht, welche Schadstoffe bei diesem neuen Verfahren eine Rolle spielen, wie die Filter gefahren werden müssen, und dass die Messauflagen in der Genehmigung richtig gewählt waren.

Ansprechpartner:

GAA Bremen, Herr Dr. Teutsch

Betanken von Neuwagen im Herstellerwerk

Damit Kraftfahrzeuge nach ihrer Fertigstellung in der Fabrik fahrtüchtig sind, müssen sie am Ende des Produktionsweges am Band mit einer gewissen Menge Kraftstoff betankt werden. Es wurde bei einer Bremer Automobilfabrik festgestellt, dass das beim Betanken entstehende Benzin-Luft-Gemisch zum Schutz der Arbeitnehmer direkt an der Zapfpistole abgesaugt, aber nicht wie bei einer „normalen Tankstelle“ in den Entnahmetank zurückgeführt, sondern über das Dach der Hallen direkt in die Umwelt abgegeben wird.

Der Betreiber hat die nach der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Betanken von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) geforderte Gasrückführung des Benzin-Luft-Gemisches bisher nicht betrieben, weil im Gegensatz zu einer gewöhnlichen öffentlichen Tankstelle die Wege von der Zapfsäule zum unterirdischen Benzintank nicht nur ein paar Meter, sondern weit über 100 m betragen. Von der Firma wurde argumentiert, dass diese langen Leitungswege aus den Hallen in das jeweilige Tanklager nicht vernünftig zu realisieren seien.

Eine Umfrage verschiedener Bundesländer bei den dort ansässigen Automobilfirmen hat ergeben, dass dieses technisch doch machbar ist. Dieses Verfahren stellt somit den „Stand der Technik“ dar. Daraufhin wurde die Firma aufgefordert, entsprechende Umbauten durchzuführen. Als Alternative werden andere emissionsbegrenzende Maßnahmen wie z. B. Montage und Betrieb einer geeigneten Filteranlage, für die allerdings eine behördliche Ausnahme notwendig ist, akzeptiert.

Die Firma hat schriftlich mitgeteilt, dass bis Ende 2001 im gesamten Werk das geforderte Gasrückführsystem eingebaut wird.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ritter

Belästigung durch Benzindämpfe

Ein Anwohner einer Großtankstelle beschwerte sich wiederholt über Benzindämpfe. Immer wenn von einem anliefernden Tankwagen Vergaserkraftstoff in die unterirdischen Lagerbehälter gefüllt wurde, war die belästigende Einwirkung vorhanden. Die Tankstelle wurde mehrmals in der Woche mit Kraftstoff durch Straßentankwagen beliefert.

Zur Vermeidung von frei werdenden Benzindämpfen während der Lagerbehälterbefüllung sind Gaspendelanlagen mit Zwangsverriegelung und Kugelrückschlagventilen in den Ent- und Belüftungsleitungen vorhanden. Aus diesem Grund wurde von dem Tankstellenbetreiber das Freiwerden größerer Mengen an Benzindämpfen während der Befüllung stets in Abrede gestellt.

Aufgrund eines Hinweises des betroffenen Anwohners konnte durch das Gewerbeaufsichtsamt eine spontane Überprüfung noch während eines Befüllvorganges vorgenommen werden. Hierbei wurde festgestellt, dass trotz ordnungsgemäßem Anschluss aller Gaspendelleitungen für Benzin Benzindämpfe ins Freie gelangten. Neben den Gaspendelanschlüssen für Benzin ist an dieser Tankstelle im zentralen Befüllschacht auch ein Gaspendelanschluss für Dieseldieselkraftstoff vorhanden. Der Tankwagenfahrer hatte diesen Gaspendelschlauch nur tankseitig angeschlossen. Tankwagenseitig hatte er den Schlauch lose in den für Dieseldieselkraftstoff vorgesehenen Anschluss gegen die Rückschlagklappe gesteckt. Bei diesem Tankwagentyp sind alle Gaspendelanschlüsse über eine gemeinsame Anschlusskammer offen miteinander verbunden. Somit ist es möglich, dass die Benzindämpfe aus dem Lagerbehälter über den nicht angeschlossenen Gaspendelanschluss für Dieseldieselkraftstoff und der gewaltsam offengehaltenen Rückschlagklappe ins Freie strömen können.

Mit einem am Tankwagen vorhandenen Kupplungsstück wurde eine gasdichte Verbindung der Gaspendelleitung für Dieseldieselkraftstoff hergestellt. Weitere Belästigungen durch Benzindämpfe sind seitdem nicht mehr aufgetreten.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Gerken

Durchführung von Strahlarbeiten im Werftbereich

Hinsichtlich der Umsetzung des UMK-Nord-Beschlusses „Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Reststoffverwertung und Entsorgung bei Oberflächenbehandlungen (Strahl- und Beschichtungsarbeiten) im Werftbereich“ wurde in den Vorjahren mehrfach berichtet.

Der im Jahre 1999 angedrohte Erlass einer Anordnung an alle Werftbetriebe, nur noch umweltschonende Strahlverfahren einzusetzen, zeigt Erfolge.

Im Jahre 1999 wurde zum Entlacken der Schiffsaußenhaut das Druckluftfreistrahilverfahren in 95 % aller Anwendungsfälle eingesetzt. Lediglich in Sonderfällen wurden alternative Verfahren wie das Hochdruckwasserstrahlen angewandt.

Im Berichtsjahr, so zeigt eine Erhebung, wurde das Druckluftfreistrahilverfahren demgegenüber nur noch zu 15 % der Anwendungsfälle eingesetzt. Bei diesen Einsätzen handelt es sich um Einzelfälle, die mit umweltschonenderen Strahlverfahren nicht zu lösen sind.

Vorwiegend wird heute zum Entlacken von Schiffsaußenhaut das Feuchtstrahlverfahren und das Hochdruckwasserstrahlen eingesetzt.

Der Einsatz von -79°C kaltem Trockeneis (CO_2) als Strahlmittel, so hat ein Versuch gezeigt, ist nach heutigem Erkenntnisstand nicht geeignet, die Schiffsaußenhaut auf den vielfach geforderten Reinheitsgrad von SA 2,5 abzureinigen. Mit diesem Strahlverfahren gelingt es jedoch, alle biologischen Anhaftungen, vorhandene Salze und lose anhaftende Farbeschichtungen ohne größeren Aufwand zu entfernen. Gegenüber herkömmlichen Strahlverfahren ist jedoch mit einem etwa 10fach höheren Kostenaufwand zu rechnen.

Vorsorgemaßnahmen gegen Farbnebelverwehungen aus dem Werftbereich

Wegen der kritischen Nachbarschaft zwischen Automobilumschlagsbetrieben und Werften wurde im Oktober 1996 eine Anordnung erlassen. Diese veranlasste die Werften, eine Reihe Vorsorgemaßnahmen - insbesondere organisatorische - gegen sachschädigende Farbnebelverwehungen zu treffen.

Hierüber wurde in den vergangenen Jahren mehrfach berichtet.

Eine dieser Maßnahmen war die Verpflichtung, die Durchführung der Farbspritzarbeiten - projektbezogen für jeden Auftrag - dem Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven im voraus anzuzeigen.

In dem Zeitraum 1997 bis 2000 sind keine Fälle von sachschädigenden Farbnebelverwehungen mehr bekannt geworden. Dieses Ergebnis veranlasste uns, die Werftbetreiber von dieser Anzeigepflicht nach Ablauf des Jahres 2000 wieder freizustellen.

Die übrigen Verpflichtungen aus der Anordnung vom Oktober 1996 gelten weiterhin fort.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Hencken

3.4.4 Lärm und Erschütterungen

Nächtlicher Lärm – Verursacher unbekannt

Aufgrund vorliegender Beschwerden aus der Nachbarschaft zu einem Hafen sowie eines eisen- und stahlerzeugenden Unternehmens wurden im Juni 2000 in der Nachtzeit Kontrollmessungen an von uns festgelegten Immissionspunkten des eisen- und stahlerzeugenden Unternehmens, aber auch an den Grundstücken der Beschwerdeführer durchgeführt. Es zeigte sich, dass die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte durch den Betrieb der „Hütte“ eingehalten wurden.

Gegen 23:15 Uhr wurde die Nachtruhe jedoch erheblich durch laute Schlaggeräusche von der anderen Weserseite aus Richtung des Hafens her gestört. Die Geräusche ließen sich in etwa als Richtarbeiten mit einem Vorschlaghammer an Seecontainern beschreiben. Um der Störung, die wohl mit ausschlaggebend für die vorliegenden Beschwerden war, auf den Grund zu gehen, wurde die laufende Messung unverzüglich abgebrochen und versucht, den Verursacher zu ermitteln. Dazu musste eine Fahrstrecke von ca. 40 km zurückgelegt werden, da erst die Weser überquert werden musste und es im Bereich der Beschwerdeführer keine Weserquerungsmöglichkeit gibt. Im Bereich des Hafens angekommen, waren die Schlaggeräusche – es war zwischenzeitlich 0:30 Uhr – immer noch deutlich zu hören. Die im Hafengebiet ansässigen Firmen, die als Verursacher in Frage kamen, waren verschlossen, so dass in dieser Nacht eine genaue Ermittlung nicht mehr möglich war. Am nächsten Tag wurden beide in Frage kommenden Firmen jedoch aufgesucht. Es ist zwar nicht gelungen, den Lärmverursacher zu ermitteln, aber Beschwerden über belästigende Schlaggeräusche zur Nachtzeit hat es bisher auch nicht mehr gegeben.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Nächtlicher Lärm – Verursacher ein 8 cm großes Loch

Bereits Ende des Jahres 1999 erreichten uns Beschwerden aus einem Wohngebiet in der Umgebung eines großen Kaffeeröstbetriebes in Bremen. Zwei Beschwerdeführer beklagten Beeinträchtigungen durch Brummgeräusche bei geschlossenen Türen und Fenstern in bestimmten Räumen ihrer Häuser; insbesondere in den Schlafräumen im 1. Obergeschoss. Verschiedene Überprüfungen brachten vorerst keinen Erfolg, da immer dann, wenn ein Messtermin angesetzt

wurde, kein Störgeräusch vorhanden war. Um die Beschwerde zügig, aber auch wirtschaftlich bearbeiten zu können, wurde den Beschwerdeführern die private Telefonnummer des Sachbearbeiters des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen mitgeteilt mit der Bitte, sich beim Auftreten der Belästigungen auch nachts zu melden. Kurze Zeit später rief einer der Beschwerdeführer an und teilte mit, er habe das Geräusch zufällig bei einer Radtour wiedererkannt. Dieses sei jedoch nicht gleichmäßig verteilt zu hören, sondern nur an bestimmten Stellen. Diese Stelle wurde gemeinsam mit dem Beschwerdeführer aufgesucht. Es bestätigte sich, dass das Geräusch nur punktuell deutlich hörbar war. Der Verdacht, dass es sich um eine sogenannte „stehende Welle“ handelt, bestätigte sich bei einer Frequenzanalyse. Eine dann durchgeführte Besprechung in einem benachbarten Kaffeeröstbetrieb brachte letztlich nach aufwendiger Suche mit Mitarbeitern, die mit der Anlage vertraut sind, den Übeltäter ans Licht.

Es handelte sich um eine Vakuumpumpe, welche auf einem Zwischenboden im 3. Stock des Industriegebäudes installiert war. Diese Vakuumpumpe war mit einem Schalldämpfer versehen. Durch eine Abblasöffnung mit einem Durchmesser von rund 8 cm, die durch eine sonst völlig geschlossene Industriehallenwand ins Freie führte, kam es zu den Belästigungen. Da die Vakuumpumpe zu diesem Zeitpunkt produktionsbedingt benötigt wurde, musste umgehend ein neuer Schalldämpfer beschafft und installiert werden. Dieser erwies sich jedoch als nicht sehr wirksam, so dass der Schallaustritt vorübergehend provisorisch in einen nicht als Arbeitsbereich genutzten Hallenraum geleitet wurde. Zwischenzeitlich wurden speziell auf die tiefe Frequenz abgestimmte Schalldämpfer installiert. Die Beschwerde ist nicht wieder aufgetreten. Entsprechende Einwirkungen konnten bei einer Nachkontrolle an den seinerzeit betroffenen Stellen auch nicht mehr festgestellt werden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Nächtlicher Lärm – Verursacher eine Schrottschere

Mitte November 2000 liefen massiv Beschwerden über nächtliche Ruhestörung durch Arbeiten auf einem Schrottbearbeitungs- und Umschlagplatz im Hafengebiet auf. Der Abstand des Beschwerdeführers zu der im Hafengebiet ansässigen Firma beträgt nur ca. 200 m. In den frühen Morgenstunden wurden ab 02:00 Uhr

Beobachtungen bzw. Schallpegelmessungen im Einwirkungsbereich der Anlage durchgeführt.

Ab ca. 04:00 Uhr begannen auf dem Grundstück die von den Anwohnern beklagten Arbeiten, d. h. die Schrottschere wurde betrieben und von einem Kran aus das zu schneidende Material zugeführt. Dabei beobachtete das Gewerbeaufsichtsamt Bremen, dass der Schrott sehr häufig aus unnötig großer Höhe in den Trichter geworfen wurde, so dass dadurch insbesondere laute Schlaggeräusche in die Umgebung drangen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit den Immissionsrichtwerten von 40 dB (A) zur Nachtzeit. Die Messung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen ergab an den am stärksten betroffenen Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet einen Beurteilungspegel von 55 dB (A) nachts, d. h. der Nachtrichtwert wurde um 15 dB (A) überschritten. Ebenso befindet sich im Einwirkungsbereich ein Krankenhaus mit den Immissionsrichtwerten von 35 dB (A) zur Nachtzeit. Auch dort wurde rechnerisch der zulässige Immissionsrichtwert um 15 dB (A) überschritten.

Aufgrund der Erheblichkeit der Belästigung wurde dem anwesenden Vorarbeiter nahegelegt, die Arbeiten zur Nachtzeit sofort freiwillig einzustellen, um einer formellen Stilllegung durch das Gewerbeaufsichtsamt zuvor zu kommen. Die Arbeiten wurden dann auch umgehend beendet. Zwischenzeitlich fanden Gespräche mit der Geschäftsleitung statt. Es wurde ein Schallsachverständiger beauftragt, nach Wegen zu suchen, möglichst zur Nachtzeit Schiffsbeladungen mit bereits geschnittenem Schrott durchführen zu können. Die Schrottschere soll und darf nachts allerdings nicht mehr betrieben werden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Nächtlicher Lärm – Verursacher ein neuer Abluftfilter

Im Februar 2000 gingen 11 Immissionsbeschwerden innerhalb von zwei Tagen beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen ein. Diese bezogen sich auf Lärmbelästigungen zur Nachtzeit. Die Beschwerdeführer wohnen im Einwirkungsbereich einer Firma, die Verpackungsmittel herstellt und im Drei-Schicht-System arbeitet. Schallpegelpräzisionsmessungen durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen ergaben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte bei Beschwerdeführern, die im

Mischgebiet wohnen, zur Nachtzeit um bis zu 11 dB (A) und bei Beschwerdeführern, die im allgemeinen Wohngebiet wohnen, zur Nachtzeit um bis zu 9 dB (A) überschritten wurden. Eine ebenfalls durchgeführte Frequenzanalyse zeigte, dass die Hauptstöranteile im tieffrequenten Bereich zwischen 63 Hz und 125 Hz messbar waren. Schallabstrahlungen in diesem Frequenzbereich sind geeignet, selbst durch geschlossene Fenster hindurch, Belästigungen in Aufenthaltsräumen zu verursachen.

Ein umgehend mit der Firma geführtes Gespräch ergab, dass ein neuer Kompaktfilter zur Absaugung der Stanzreste installiert worden war. Da die Firma den Hersteller der Anlage verpflichtet hatte, diese so auszulegen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte auch nachts nicht überschritten werden, konnte ein Rückgriff auf den Hersteller erfolgen. Um den Anwohnern die Nachtruhe zu garantieren, wurde die Anlage einvernehmlich nicht mehr in der Nachtzeit, d. h. zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, betrieben. Vom Hersteller wurde dann der Versuch unternommen, durch den Einbau von Schalldämm-Material im Inneren des Metallgehäuses des Kompaktfilters eine Richtwertehaltung beim Betrieb zu erreichen. Dieser Versuch brachte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Letztlich wurde das Filteraggregat massiv eingehaust. Die Nachbarn können trotz Aggregatbetrieb nun wieder ruhig schlafen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Belästigung durch den Betrieb einer Steinbrechanlage

Im August 2000 erreichte uns eine Beschwerde aus einem hafennahen Wohngebiet. Anwohner beklagten sich über zusätzlich auftretende Lärmbelästigungen aus dem Gebiet des Hafens, die Ihnen einen Aufenthalt in ihren Gärten verleiden.

Als Verursacher stellte sich eine auf einem Grundstücksteil des Hafengebietes aufgestellte Schuttbrechanlage heraus, welche auf einem freien, vom Hafenamt angemieteten Grundstück aufgestellt wurde.

Es wurde dort Schutt- und Straßenaufbruchmaterial angeliefert, welches entsprechend der vom Markt nachgefragten Klassifizierungen in der Brechanlage gebrochen, und dann wieder zu Baustellen abtransportiert wurde.

Es wurde eine Schallpegelmessung während des Brechbetriebes zur Bestimmung des Schalleistungspegels der Anlage durchgeführt. Eine Abstandsberechnung zur

nächsten Wohnbebauung ergab, dass der zulässige Immissionsrichtwert dort von 50 dB (A) am Tage - es handelt sich um ein reines Wohngebiet - um 11 dB (A) durch den Anlagenbetrieb überschritten wurde.

Ein Gespräch mit der Betreiberfirma ergab, dass die Anlage im Oktober des Jahres 2000 bereits ein Jahr in Betrieb ist, und nach diesem Zeitpunkt einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf, da es sich nicht um Materialbruch am Entstehungsort handelt, sondern Bruchmaterial hin- und hergeföhren wird.

Die Firma hat zwischenzeitlich einen Schallsachverständigen beauftragt, per Prognosegutachten festzustellen, ob ein Anlagenbetrieb unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte im benachbarten Wohngebiet möglich ist. Sollte sich dies bestätigen, soll ein entsprechender Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt werden. Bis zur Erteilung einer möglichen Genehmigung darf die Anlage nicht betrieben werden.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Fehler bei der Projektierung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Eine große Fleisch- und Wurstwarenfabrik stellte einen Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung einer Durchlauf-Koch- und Räucheranlage für Fleischwaren. Im Rahmen einer Vorbesprechung wurde der Firma mitgeteilt, dass der Antrag aus der Sicht des Lärmschutzes positiv beurteilt werden kann, wenn sichergestellt wird, dass an der umliegenden Wohnbebauung, welche bereits durch den Lärm anderer Anlagen vorbelastet ist, keine Lärmerhöhung auftritt. Dies ist der Fall, wenn die zu genehmigende Anlage so ausgelegt wird, dass der zu erwartende anlagenbedingte Lärmbeitrag an der Wohnbebauung 10 dB (A) unter dem für den Nachtzeitraum geltenden Immissionsrichtwert gehalten wird.

Nach der Installation der Anlage und durchgeführtem Probetrieb kam es zu Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft. Die vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen durchgeführten Schallpegelmessungen ergaben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im nahegelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) durch den Anlagenbetrieb um 4 dB (A) überschritten wurden und zusätzlich Einwirkungen durch Körperschall bei Beschwerdeführern messtechnisch nachweisbar waren.

Da offensichtlich im Verfahren der Planung der technischen Anlage die Belange des Lärmschutzes nicht ausreichend beachtet wurden, musste die Firma einen

Schallgutachter beauftragen, Messungen durchzuführen, mit dem Ziel, an der bereits erstellten Anlage nachträglich gezielte wirkungsvolle Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Zur Ermittlung des Ist-Zustandes wurde eine Dauer-Messanlage, die auf einem Pkw-Anhänger installiert ist, zum Einsatz gebracht. Nach Auswertung sämtlicher Ergebnisse wurde ein spezieller Absorptionsschall-dämpfer bestellt und eingebaut, der folgende Anforderungen erfüllen musste:

Lineare Pegelabnahme in Oktavbandbreite								
31,5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
3,5 dB	10 dB	21 dB	35 dB	45 dB	45 dB	45 dB	24 dB	14 dB

Die Beschwerde ist zwischenzeitlich als erledigt anzusehen.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Lärm durch Rinderhaltung

Im November 2000 erreichten uns massive Beschwerden über einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bremen. Die Nachbarn beschwerten sich über Belästigung durch mehrtägiges und nächtliches Brüllen von Rindern auf dem unmittelbar angrenzenden Resthof.

Eine Schallpegelmessung zur Nachtzeit erbrachte einen Beurteilungspegel von 51 dB (A) bezogen auf die lauteste Nachtstunde.

Durch einen qualifizierten Bebauungsplan ist der Bereich als reines Wohngebiet – WR - ausgewiesen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte von 35 dB (A) wurden nachts um 16 dB (A) überschritten. Die Beschwerden der Nachbarn waren berechtigt.

Ein Gespräch mit dem Nebenerwerbslandwirt ergab, dass dieser seinen Betrieb vor ca. 3 Jahren auf Rinderzucht umgestellt hatte. Beschwerde auslösend war, dass dieser die Tiere von der Weide geholt und die Muttertiere von den Kälbern getrennt hatte. Diese standen jedoch auf dem Hofaußengelände in Sicht- und Rufweite durch Gatter getrennt. Die so getrennten Tiere riefen sich tage- und nächtelang Suchrufe zu.

Ein derartiger Betriebszustand kann sich zucht- und verkaufsbedingt mehrmals im Jahr wiederholen.

Aufgrund der Erheblichkeit der Belästigung wurde dem Landwirt dringend empfohlen, durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass sich derartige Belästigungen nicht wiederholen.

Für den Wiederholungsfall wurde der Erlass einer Anordnung angedroht.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Ebel

Lärm durch den Betrieb des Container Terminals Bremerhaven

Nach vorangegangener Planfeststellung für die Herstellung der Kaje des Container Terminals Bremerhavens, Ausbaustufe CT III, wurde die angrenzende Flächenbefestigung für das Lagern der umzuschlagenden Standard-Container durch Baugenehmigung legalisiert. Als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung wurde der Terminal-Betreiber verpflichtet, alle Lärmereignisse durch den Umschlagsbetrieb bei der nächsten angrenzenden Wohnbebauung zu erfassen und auf ihre Ursache hin zu untersuchen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurde im III. Quartal 2000 eine automatisch arbeitende Lärm-Messstation errichtet. Die Messstation ist im Endausbau in der Lage, Straßenverkehrs- und Eisenbahnverkehrslärm, der von außerhalb des Terminals kommt, von Betriebsgeräuschen des Terminals zu trennen. Hierzu werden auf dem Terminal-Gelände und im öffentlichen Verkehrsbereich mehrere Mikrofone zur Erfassung des Lärms aufgestellt. Alle Messergebnisse werden einem zentralen Rechner zur Auswertung per Funk übermittelt. Die Rechnerstation ist durch Vergleich von Frequenzanalysen ferner in der Lage, Naturereignisse wie Vogelgeräusche vom Betriebslärm des Terminals zu trennen und nicht mit zu erfassen.

Die vollständige Inbetriebnahme der Messstation wird nach Ablauf des 1. Halbjahres 2001 erwartet.

Diese sodann von der Lärm-Messstation ermittelten Lärmwerte sollen u. a. herangezogen werden, um beurteilen zu können, ob eine im Jahre 2000 vorgebrachte Nachbarschaftsbeschwerde über Lärm begründet ist.

Eine bereits seit mehreren Jahren betriebene Lärm-Messstation konnte verlässliche Werte über die Betriebsgeräusche des Container Terminals bisher nicht liefern.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Hencken

3.4.7 Anlagensicherheit

Allgemeines – Die neue Störfall-Verordnung

Am 09.12.1996 wurde die EU-Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) von der EU erlassen. Die Seveso-II-Richtlinie löst die Richtlinie 82/501/EWG des Rates (Seveso-I-Richtlinie) ab und enthält erhebliche Änderungen gegenüber ihrer Vorgängerrichtlinie.

Anlagen, die größere Mengen gefährlicher Stoffe beinhalten (z. B. in der chemischen Industrie) und damit in den Geltungsbereich der EU-Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, wurden bisher einzeln als so genannte „Störfall-Anlagen“ betrachtet.

Nach der Seveso-II-Richtlinie werden diese Anlagen jetzt als Teil eines Betriebes gesehen, für den insgesamt besondere Anforderungen gestellt werden. Der in der Seveso-II-Richtlinie verwendete Begriff „Betrieb“ wird im Sprachgebrauch aber schon als Tätigkeit (z. B. bestimmungsgemäßer Betrieb) verwendet. Daher wurde bei der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht im Bundes-Immissionsschutzgesetz der Begriff „Betriebsbereich“ eingeführt, der an Stelle des Seveso-II-Begriffes verwendet wird.

Zusätzlich zu den bisherigen „Störfall-Anlagen“ werden jetzt auch andere Einrichtungen eines Betriebsbereiches berücksichtigt, die bisher nicht genehmigungsbedürftig waren oder nicht unter den Anlagenbegriff fielen (z. B. Rohrleitungen), die aber auch gefährliche Stoffe beinhalten.

Mit Erlass der neuen Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 02.05.2000 wurde die o.g. Seveso-II-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. In § 1 Absatz 3 wurden auch Anlagen aufgenommen, die bisher schon der „alten“ Störfall-

Verordnung unterlagen, aber nicht von der EU Richtlinie erfasst werden. Aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung ergibt sich, dass es Betriebsbereiche mit sogenannten einfachen Pflichten zur Verhinderung und Begrenzung von Störfallauswirkungen gibt, die in etwa den früheren Pflichten entsprechen. In Abhängigkeit von der größeren Menge gefährlicher Stoffe erlegt § 1 Absatz 1 Satz 2 den Betriebsbereichen erweiterte Pflichten auf. In § 1 Absatz 3 werden nicht Betriebs-

bereiche sondern Anlagen angesprochen, die der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unterliegen, gefährliche Stoffe beinhalten und nicht von Absatz 1 erfasst werden.

Ein Problem bei der Umsetzung der Richtlinie besteht darin, dass der Anwendungsbereich auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen umfaßt, die nicht gewerblichen Zwecken dienen. Für diese Anlagen reicht das Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes allein nicht aus. Aus diesem Grund werden spezielle Vorschriften in das Landes-Immissionsschutzgesetz der Freien Hansestadt Bremen aufgenommen werden. Entsprechende Regelungen existieren teilweise auch schon in den übrigen Bundesländern.

Vollzug

Die neue Störfallverordnung hat bei den Betreibern von Anlagen einen erheblichen Beratungsbedarf erforderlich gemacht.

Im Vordergrund standen dabei die Fragen:

- Was ist ein Betriebsbereich?
- Welche Anforderungen werden an das Sicherheitsmanagementsystem und an den Sicherheitsbericht gestellt?
- Welchen Stellenwert hat die vorhandene Sicherheitsanalyse noch im Vergleich zum Sicherheitsbericht?
- Welche Forderungen müssen erfüllt werden, wenn es bei der Anlage um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlage handelt?

Zum Sicherheitsmanagementsystem wurde häufig auch die Frage nach der Anwendung bzw. der Vergleichbarkeit der Elemente des Sicherheitsmanagementsystems aus der ISO 9000 ff. und ISO 14001 gestellt.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Hockmann

Anwendbarkeit der novellierten Störfall-Verordnung auf Hafenumschlagsbetriebe

Ob die transportbedingte Zwischenlagerung von Containern mit Gefahrgütern nach Ziffern 9 ff. des Anhanges zur 4. BImSchV auf Flächen des Container-Terminals Bremerhaven unter den Geltungsbereich der neuen Störfall-Verordnung fällt, war Grundlage einer Informationsveranstaltung, die auf Initiative der Terminal-

Betreiber durch die Hochschule Bremerhaven unter Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes durchgeführt wurde.

Hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten nach der neuen Störfall-Verordnung wurden folgende Aufgaben und Vorgehensweisen festgelegt:

- Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Gefahrgutlagerung auf dem Container-Terminal Bremerhaven stellt einen „Betriebsbereich“ im Sinne des § 1 Satz 2 Störfall-Verordnung dar.
- Einer Anzeige dieses Bereiches bedarf es nicht, da die Anlage genehmigt wurde oder als genehmigt gilt (§ 67 (2) BImSchG).
- Im übrigen sind aber die sich aus § 20 Störfall-Verordnung ergebenden Umsetzungsfristen zu beachten. Insbesondere ist danach der Sicherheitsbericht nach § 9 einschließlich des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes bis 02. Februar 2001 zu erstellen.
- Es ist vorgesehen, das Überwachungssystem nach § 16 Störfall-Verordnung auf der Grundlage des Sicherheitsberichtes einzurichten. Dazu wurde angeregt, gewissermaßen als „Quintessenz“ aus dem Sicherheitsbericht eine Art Prüfliste zu entwickeln, mit der die Tauglichkeit des Überwachungssystems überprüft werden kann.
- Zunächst ist nicht vorgesehen, die Durchführung der Inspektion nach § 16 (2) Nr. 1 der Störfall-Verordnung mit Sachverständigenunterstützung vorzunehmen.

Die Erfüllung der Pflichten nach Störfall-Verordnung war zum Jahresende 2000 noch nicht abschließend abgearbeitet.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Hencken

Pyrotechnische Fertigung / Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

Die Neufassung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 02.05.2000 und das Explosionsunglück im niederländischen Enschede wurden zum Anlass genommen die in unserem Aufsichtsbereich ansässige pyrotechnische Fabrik hinsichtlich ihrer Verpflichtungen nach dem Bundes-Immissionsgesetz (BImSchG) und des Sprengstoffrechtes zu überprüfen.

Ein wesentlicher Inhalt der Überprüfung lag darin, festzustellen, in wie weit die neue Störfall-Verordnung auf die pyrotechnische Fabrik und auf die auf dem Betriebsgrundstück stattfindende Fertigwarenlagerung anzuwenden ist. Hierbei ergab sich, dass im Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG des Unternehmens die Mengenschwellen an Explosivstoffen des Anhanges I Spalte 5 der Störfallverordnung überschritten werden und somit die erweiterten Pflichten der Verordnung durchzuführen sind. Dies veranlasste den Betrieb das Lagerkonzept an Explosivstoffen neu zu überarbeiten.

Durch organisatorische Maßnahmen konnten die Lagermengen an Explosivstoffen soweit reduziert werden, dass nunmehr das Unternehmen nicht mehr den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung unterliegt.

Dieses wurde uns als Änderung nach § 15 BImSchG angezeigt.

Ansprechpartner: GAA Bremerhaven, Herr Hencken

Überprüfung von Lagern für pyrotechnische Gegenstände

Das Explosionsunglück im niederländischen Enschede wurde zum Anlass genommen, ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigtes Lager für explosionsgefährlichen Stoffen - pyrotechnische Kleinf Feuerwerksartikel - in Bremen zu überprüfen.

Eine besondere Bedeutung für das Unglück in Enschede stellt die unzutreffende Lagergruppenzuordnung dar, die das entsprechende Gefährdungspotential kennzeichnet.

Bei einer Zusammenlagerung von Produkten unterschiedlicher Lagergruppen gelten die Regelungen der jeweils gefährlichsten Lagergruppe. Eine Genehmigung

nach dem BImSchG wird daher nur ausweislich der beantragten Mengen und entsprechenden Lagergruppen erteilt.

Für das überprüfte Lager in Bremen ist eine Genehmigung für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II (Kleinst- und Kleinfeuerwerk der Lagergruppe 1.4) erteilt worden.

Um auszuschließen, dass pyrotechnische Gegenstände anderer Lagergruppen (z.B. Blitzbomben der Lagergruppe 1.1 mit einem wesentlich höheren Gefährdungspotential) durch falsche Kennzeichnung eingelagert werden, wurde bei der Überprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen folgendes festgestellt.

Im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens werden durch den Betrieb angelieferte pyrotechnische Gegenstände einer Eingangskontrolle unterzogen, die sich in Identitäts-, Mengen- und Zustandskontrollen unterteilt. Am Lagereingang wird die Richtigkeit der Lieferdokumente kontrolliert. Eine weitere Eingangskontrolle wird auf der Freifläche im jeweiligen Lagerort durch eine verantwortliche Person durchgeführt. Diese dokumentiert die kontrollierten Einzelprodukte auf einer Lieferliste mit Unterschrift. Im weiteren Verlauf der Lagerung und Kommissionierung wird durch Führen einer Lagerkartei und ein System von Rückmeldungen und Gegenkontrollen der Nachweis über die vorhandenen pyrotechnischen Gegenstände geführt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass nur die nach der BImSchG-Genehmigung zugelassenen pyrotechnische Gegenstände eingelagert werden.

Neben den Prüfungen durch das Gewerbeaufsichtsamt werden darüber hinaus weitere Prüfungen durch einen Sachverständigen durchgeführt.

Mittlerweile wurde von dem Betrieb durch die Aktualisierung der Dokumentation die weiteren Pflichten gemäß der Störfallverordnung erfüllt.

In einem gesonderten Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Betriebes sind entsprechende Regelungen für einen Störfall getroffen. Wesentlicher Bestandteil des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes ist die Kommunikation zwischen den innerbetrieblichen und den externen Rettungskräften, insbesondere der Feuerwehr und der Polizei, die ggfs. in Abstimmung mit dem Betrieb die gebotenen Warnungen durchführen.

Entsprechend den Bestimmungen der Störfallverordnung wurden die betroffenen

Anwohner durch ein entsprechendes Informationsblatt des Betreibers über die Risiken der Lagerung sowie über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls informiert.

Ansprechpartner: GAA Bremen, Herr Stiebritz

TEIL 2 - ARBEITSMEDIZINISCHER BERICHT

1. ORGANISATION, PERSONAL

Siehe Teil 1, Abschnitt 1

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT

2.1 AUSSENDIENST

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 7 zu ersehen. Bedingt durch personelle Veränderungen ist es zu einer weiteren Einschränkung besonders bei den Begehungen gekommen, da im Jahr 2000 durchgängig nur noch lediglich 1,5 Arztstellen und eine Stelle mit 30 Stunden einer Kombikraft besetzt war. Im Rahmen der Begehungen wurden 7 (Vorjahr 18) Personen wegen der Frage nach einer Berufskrankheit ärztlich untersucht. Die Vortragstätigkeit zu sehr unterschiedlichen Themen, von Asbest über die Biostoffverordnung und die bei der Auswahl der bei Einwirkung biologischer Arbeitsstoffe zu beachtenden Schutzmaßnahmen bis zu Fragen der betriebsärztlichen Versorgung war ebenfalls geringer.

2.2 INNENDIENST

Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten ist nach 106 im Jahr 1998 und 85 im Jahr 1999 auf jetzt 32 zurückgegangen. Im Jahr 2000 wurde ein Gebührenbescheid angefochten.

Im Berichtsjahr wurden 20 ärztliche Untersuchungen in der Dienststelle vorgenommen. Von den Untersuchten litt die Mehrzahl an bandscheibenbedingten Erkrankungen oder Hautkrankheiten.

Die Zahl der Gutachten, Stellungnahmen und Beratungen ist als Folge der im Jahresbericht 1999 bereits angekündigten Einschränkungen zurück gegangen, auf nunmehr 679. Statistisch erfasst werden nur schriftliche Beratungen. Die Beobachtung der letzten Jahre lässt jedoch zusätzlich den Eindruck entstehen, dass vermehrt mündliche oder fernmündliche Nachfragen zu Fragen des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingten Erkrankungen eingehen. Diesen Anrufern

genügt häufig eine Erläuterung der Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz und der Verweis auf die Ansprechpartner im Betrieb oder die Beschreibung der Berufskrankheiten.

Im Jahr 2000 wurden Ermächtigungen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für 16 Ärzte und Ärztinnen ausgesprochen. Für 17 Untersuchungsanlässe wurde aufgrund einer staatlichen Rechtsvorschrift ermächtigt, für 35 Untersuchungsanlässe wurde bei der Ermächtigung durch die Berufsgenossenschaft mitgewirkt.

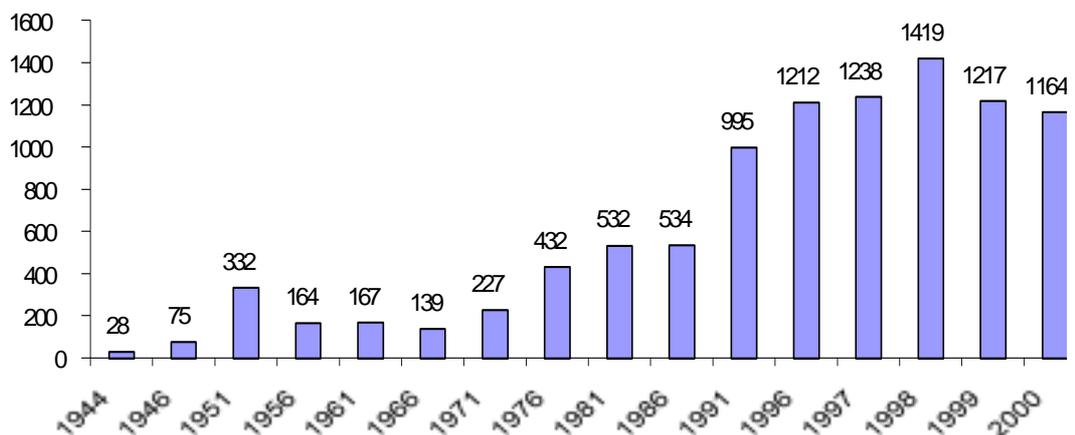
3 GRUNDSATZFRAGEN UND FACHLICHE SCHWERPUNKTE; EINZELBEISPIELE

3.1 BERUFSKRANKHEITEN

Anzeigen

Die Entwicklung der bedeutsamsten Berufskrankheiten im Berichtsjahr wird nachfolgend dargestellt (im Einzelnen wird auf den Anhang, Tab. 8, verwiesen). Insgesamt wurden 523 Erkrankungen erstmals begutachtet (zusätzlich wurden 117 Lärmschwerhörigkeiten nach Prüfung ohne ausführliche Bearbeitung abgeschlossen, davon 48 mal, weil die Berufsgenossenschaft auf eine Berufskrankheitenanzeige hin nicht oder nicht ausreichend ermitteln wollte), hinzu kamen 137 Stellungnahmen, die wegen einer erneuten Vorlage (in der Regel mit der Frage nach einer Verschlimmerung) oder (19) wegen der Frage nach einer Erkrankung, die noch nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommen ist, abgegeben wurden. Wegen der Gefahr, dass eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen überschritten wird, wurden 35 Vorgänge ohne Stellungnahme zurück gegeben. Die Zahl der BK-Anzeigen ist 2000 auf 1164 zurückgegangen, damit liegt Bremen im Bundestrend der letzten Jahre. Die langfristige Entwicklung der angezeigten Berufskrankheiten ist aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich:

Angezeigte Berufskrankheiten in Bremen
1944 - 2000



Die Berufskrankheitenanzeigen erreichen den Landesgewerbearzt aus verschiedenen Richtungen, je nachdem ob die Meldung vom Arzt direkt, vom Unfallversicherungsträger, der Krankenkasse oder von einer anderen Stelle (z.B. Unternehmeranzeige, Selbstanzeige) gekommen ist. Die Tabelle zeigt, auf welchem Weg die Anzeigen eingegangen sind:

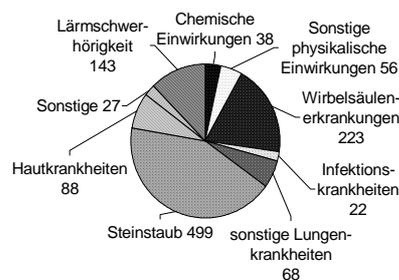
Meldeweg	Anzahl
Meldung über den Unfallversicherungsträger (durch Ärzte, Krankenkassen, Versicherte usw.)	704
Ärztliche Anzeige direkt an den LGA :	215
Krankenkasse gem. § 20 SGB V	218
sonstige	12
Hautarztbericht	6
Unternehmer-Berufskrankheitenanzeige	7
Meldung durch Erkrankten direkt	2
Gesamtergebnis	1164

Die wichtige Funktion der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle zeigt sich schon bei der ärztlichen Anzeige. Angesichts der Vielzahl der Unfallversicherungsträger muss den Ärzten die Möglichkeit offen bleiben, immer dann, wenn ihnen der zuständige Unfallversicherungsträger unbekannt ist, eine zentrale Anlaufstelle zu erreichen. Diese Notwendigkeit zeigen auch viele telefonische Anfragen von Ärzten und Ärztinnen, die Auskunft zu Fragen des Berufskrankheitenverfahrens bekommen. Zunehmend erkundigen sich auch Erkrankte selbst, wie sie eine Berufskrankheit beantragen können. Viele Ratsuchende sind dankbar, wenn sie auf die Möglichkeiten einer Beratung hingewiesen werden, die bei Rechtsanwälten aber auch z.B. bei den Arbeitnehmerkammern, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen Einrichtungen möglich ist. Eine sehr hilfreiche Position nehmen Selbsthilfegruppen oder vergleichbare Einrichtungen ein. Nach dem Konkurs eines großen Werftkonzerns haben ehemalige Betriebsratsmitglieder eine Beratungsstelle eingerichtet. Diese Beratungsstelle verfügt über Arbeitsschutz-Unterlagen aus dem alten Betrieb und kann wertvolle Hilfestellung leisten, wenn der Unfallversicherungsträger nicht mehr über ausreichende Informationen zur Belastung im Einzelfall verfügt. Die Daten über die Arbeitsschutzsituation in der Vergangenheit helfen nicht nur den

ehemals direkt Beschäftigten sondern können auch für Angehörige von Firmen nützlich sein, die als sogenannte Fremdfirmen praktisch an den gleichen Arbeitsplätzen eingesetzt waren.

Im Jahr 2000 wurden 1164 Berufskrankheiten erstmals angezeigt. Die Verteilung auf die einzelnen Krankheitsgruppen bzw. zahlenmäßig starke Einzelerkrankungen zeigt die nebenstehende Abbildung.

1164 neue Berufskrankheitenanzeigen in Bremen 2000

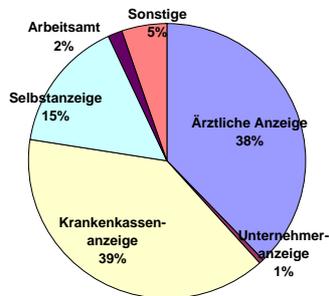


Hinter der Krankheitsgruppe

303 Erkrankungen an Lungenasbestose, 127 Erkrankungen an Lungenkrebs und 66 Erkrankungen an Mesotheliom. 3 Silikoseerkrankungen kommen hinzu. Im Vergleich mit den letzten Jahren ist es also zu einem leichten Rückgang aber nicht zu einer eindeutigen Entspannung bei den asbestbedingten Erkrankungen gekommen, ein deutlicher Rückgang ist aufgrund der langen Zeiten, die zwischen Belastung und Erkrankung vergehen, auch für die nächsten 5 - 10 Jahre noch nicht zu erwarten. Der Rückgang im Vergleich zum Jahr 1998 mit den bisher meisten Anzeigen verteilt sich relativ gleichmäßig auf alle Erkrankungen. In besonderem Maße sind die Anzeigen wegen einer Lärmschwerhörigkeit zurück gegangen. Es kann überlegt werden, ob hier die Anstrengungen für mehr Prävention greifen, einerseits durch Anwendung von Maschinen und Arbeitsverfahren mit geringer Lärmerzeugung, andererseits durch bessere Aufklärung der Beschäftigten, die daraufhin umsichtigeres Verhalten gezeigt und ihr Gehör besser geschützt haben. Die Möglichkeit einer besseren Reichweite der Beratung und Betreuung der Betriebe durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den letzten Jahren muss ebenfalls bedacht werden. Die Verpflichtung der Betriebe, diese Experten für Arbeitsschutz zu bestellen ist seit Einführung des Arbeitsschutzgesetzes vor etwa 25 Jahren immer weiter ausgedehnt worden.

Ein erheblicher Anteil der Anzeigen wird von den Krankenkassen erstattet. Das zeigt sich auch bei den bearbeiteten Berufskrankheiten. Die Verteilung wird durch die Grafik deutlich (Zahlen im Tabellenteil in Tabelle 8):

Begutachtete Berufskrankheiten und Anzeigeweg



Als ärztlich angezeigt wurden dabei alle Ermittlungsverfahren gezählt, die auf Initiative eines Arztes, also auch formlos oder über einen Hautarztbericht, eingeleitet wurden. Es soll zunächst nach Krankheitsgruppen unterschieden werden. Die Tabelle zeigt die

Berufskrankheiten, um die Verteilung deutlich zu machen. Beachtenswert ist, wie viele Erkrankungen der Wirbelsäule nicht durch ärztliche Anzeige sondern durch die Krankenkassen oder durch Selbstanzeige bei den Berufsgenossenschaften bekannt werden.

Bezeichnung	Insgesamt	Ärztliche Anzeige	Krankenkassen-anzeige	Selbstanzeige und sonstige
Gruppe 1	29	5	16	8
Gruppe 2	63	16	27	19
Wirbelsäulenerkrankungen	165	14	103	49
Lärm	69	34	21	14
Infektionskrankheiten	14	10	1	3
Lunge/Atemwege	69	42	12	15
Haut	96	69	19	8
Sonstige	18	6	7	5
Summe	523	196	206	121

Bearbeitung von BK-Anzeigen

Bei den bearbeiteten Vorgängen dominieren die Wirbelsäulenerkrankungen, da diese von hoher aktueller Bedeutung sind. Die Bearbeitungszeit beim Landesgewerbearzt konnte für 519 Stellungnahmen ausgewertet werden. Sie betrug im Mittel 24,7 Tage. Werden die 18 erteilten Untersuchungsaufträge heraus gerechnet, so verbleiben noch 20,9 Tage. Das berufsgenossenschaftliche Ermittlungsverfahren bis zur Vorlage beim Landesgewerbearzt nahm im Mittel 432,5 Tage in Anspruch.

Im Hinblick auf das Ergebnis, also den Erfolg der Anzeige, werden lediglich die Gesamtzahl der begutachteten und die zwei stärksten Gruppen betrachtet, abhängig vom Meldeweg dargestellt sind.

	alle		Arzt		Kasse	
Beruflich verursacht	153	29,2%	91	46,4%	39	18,9%
arbeitsbedingt	38	7,3%	12	6,1%	17	8,3%
Keine Ursachen- beziehung	332	63,5%	93	47,4%	150	72,8%
Insgesamt	523	100%	196	100,0%	206	100,0%

Bei der Zusammenstellung dieser Tabelle wurde danach gesehen, welche Stelle das Verfahren als erstes eingeleitet hat, unabhängig davon ob eine Doppelmeldung vorliegt, z.B. gehen ärztliche Berufskrankheitenanzeigen und Krankenkassenmeldungen gelegentlich nur um wenige Tage zeitversetzt ein. Zu beachten ist auch, dass nur wenige Asbesterkrankungen berücksichtigt werden konnten. Die Zahlen stimmen nicht mit Tabelle 8 überein, weil bei dieser Auswertung auch Meldungen erfasst sind, die nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommene Gesundheitsstörungen betreffen. Bei 9 von 78 begutachteten Selbstanzeigen wurde ein beruflicher Zusammenhang wahrscheinlich. Ein geringer Anteil beruflich verursachter Erkrankungen ist durch den hohen Anteil von Wirbelsäulenerkrankungen und Erkrankungen, die nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommen sind, zu erklären. Obwohl die Krankenkasse von den meldenden Stellen die geringsten Informationen über Krankheitsbild und Exposition hat, wird der Berufskrankheiten-Verdacht bei nahezu jeder 5. Meldung bestätigt. Bedenkt man dann noch, dass Unfallversicherungsträger wiederholt die Aufnahme von Ermittlungen nach einer BK-Meldung der Krankenkasse abgelehnt haben, weil ihnen der Verdacht nicht ausreichend begründet erschien, so wäre zu erwarten, dass noch mehr Berufskrankheiten erkannt werden könnten, wenn nur intensiv genug ermittelt würde.

Den Ermittlungsvorschlägen des Gewerbearztes ist zu folgen

Im Berichtsjahr mussten insgesamt 117 durch Anzeige eingeleitete BK-Verfahren ohne gewerbeärztliche Begutachtung abgeschlossen werden, weil die Unfallversicherungsträger entweder auf eine Meldung hin keine Ermittlungen aufgenommen hatten, weil sie den Verdacht auf das Vorliegen einer Be-

rufskrankheit nicht erkannt haben oder die erforderliche Sachaufklärung nicht betreiben wollten. War bei hier vorgelegten strittigen Fällen eindeutig ein Berufskrankheiten-Verdacht gegeben, so wurden die Berufskranken über die unterschiedlichen Auffassungen schriftlich informiert. 21 mal wurden begründete Ermittlungsvorschläge gem. § 4 Berufskrankheitenverordnung nicht ausgeführt. Hierzu ist bereits im Vorjahr berichtet worden. Inzwischen hat das Bundesversicherungsamt mit Schreiben vom 22.12.2000 (Az.: III2-4302.9-1363/00) mitgeteilt, dass es seine Auffassung hinsichtlich der Verbindlichkeit der Beweiserhebungsvorschläge der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Berufskrankheitenverordnung geändert habe. Nach erneuter Prüfung der Rechtslage ist das Bundesversicherungsamt in Abweichung von seinem bisherigen Standpunkt der Ansicht, dass den Beweiserhebungsvorschlägen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen im Zweifel zu folgen sei und es insofern nicht primär auf das Wirtschaftlichkeits- (§ 69 Abs. 2 SGB IV) und Beschleunigungsgebot (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) ankomme. § 4 Abs. 3 Berufskrankheitenverordnung stelle ausdrücklich auf die Sicht der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ab und nicht auf die der Berufsgenossenschaft. Das Bundesversicherungsamt hat ferner mitgeteilt, dass es die im Jahresbericht 1999 der Gewerbeaufsicht Bremen geschilderten Fälle inzwischen aufsichtsrechtlich anders bewerten und die Berufsgenossenschaften darauf hinweisen werde.

Es ist also zu erwarten, dass in Zukunft nicht mehr beobachtet werden muss, dass Berufsgenossenschaften sich berechtigten und begründeten Ermittlungsvorschlägen verweigern.

Die Berufsgenossenschaften haben bei einer Vielzahl von Anzeigen der Krankenkassen gem. § 20 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V Ermittlungen nicht aufgenommen, weil aus Sicht der Berufsgenossenschaften ein Berufskrankheiten-Verdacht nicht gegeben gewesen sein soll. Hauptsächlich waren Berufskrankheiten der Haut und die Lärmschwerhörigkeit hiervon betroffen.

Hautarztverfahren

Bei den Hautberufskrankheiten wird durch die Berufsgenossenschaft vielfach darauf hingewiesen, dass ein "echter" Berufskrankheiten-Verdacht nicht bestehe, weil das Hautleiden entweder nicht schwer oder nicht wiederholt rückfällig gewesen sei oder nicht zur Tätigkeitsaufgabe zwingt. Anstelle von Be-

rufskrankheitenermittlungen werde ein sogenanntes Berufskrankheiten-Beratungsarztverfahren eingeleitet oder es werde ein Behandlungsauftrag an einen Hautarzt erteilt. Eine Befassung des Betriebsarztes oder eine direkte Beurteilung des Arbeitsplatzes ist in der Regel nicht vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen werden nicht bekannt. Das Berufskrankheiten-Beratungsarztverfahren „Haut“ führt auch dazu, dass die Verdachtsmeldungen zu beruflich bedingten Hautkrankheiten nicht vollständig bei den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen bekannt werden, denn die Berufskrankheitenverordnung schreibt lediglich eine Beteiligung vor, wenn ein Berufskrankheitenermittlungsverfahren eingeleitet wird. Vorlagen durch die Unfallversicherungsträger lediglich nach der Regel des § 3 Abs. 1 BKV sind seltene Ausnahmen. Es besteht die Gefahr, dass neue Schwerpunkte des Hautkrankheitengeschehens bei dieser Verfahrensweise nicht rechtzeitig durch die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen erkannt werden.

Einzelfall Haut

Was sich im Einzelfall hinter einem solchen Hautarztbericht verbergen kann, zeigt die Auswertung eines Erkrankungsfalles bei einem 1957 geborenen Hautkranken, der zunächst von 1971 bis 1981 als Maler beschäftigt war, während dieser Zeit eine Allergie gegen Epoxidharze erwarb (am 31.10.84 durch gewerbeärztlichen Stellungnahme zur Anerkennung vorgeschlagen) dann zum Feinblechner umgeschult wurde, seit dem Jahr 1990 jedoch als Tankreiniger beschäftigt war. Für den Patienten war am 27.5.98 ein Hautarztbericht eingegangen, weil einen Tag nach der Reinigung eines Tanks mit Isophorondiamin starke Hauterscheinungen aufgetreten waren, obwohl Vollschutz getragen wurde. Nach Abklingen der Hauterscheinungen zeigte eine Allergietestung positive Reaktionen auf das Isophorondiamin, die bekannte Epoxidharzallergie und zusätzlich Hinweise auf eine Acrylatallergie. Am 29. 6.99 teilte die Berufsgenossenschaft auf Nachfrage mit, es sei ein Beratungsverfahren Haut durchgeführt worden, die hautärztliche Behandlung sei abgeschlossen, ein späteres Feststellungsverfahren sei hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine Berufskrankheitenanerkennung sei nicht vorgesehen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Patienten ergab (Rücksprache vom 23.7.99) es bestünden weiterhin Hautbeschwerden auch beim Kontakt mit Farben. Bei der Tankreinigung sei der Inhalt oder der ehemalige Inhalt häufig unbekannt. Der

Patient berichtete ferner, er sehe sich bei seiner Arbeit sehr vor, sei nämlich inzwischen zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet und von seinem Arbeitgeber bestellt worden und besorge sich, wenn möglich, die Sicherheitsdatenblätter.

Daraufhin erfolgte eine ärztliche Berufskrankheitenanzeige durch den Gewerbearzt. Nunmehr kam die Berufsgenossenschaft ihrer Verpflichtung nach und ermittelte wegen der Frage der Berufskrankheitenanerkennung. Am 24.03. 2000 erfolgte eine Vorlage zur gewerbeärztlichen Stellungnahme, die im folgenden auszugsweise und anonymisiert wiedergegeben ist.

"Bei Herrn X. bestätigt sich eine Verschlimmerung der schon 1984 als wiederholt rückfällig bzw. schwer zu beschreibenden Berufskrankheit. Die Bewertung durch die seinerzeit zuständige BG, s. Bl. 104 d. A., eine Behandlungsepisode gefolgt von zwei Rückfällen, die zu Arbeitsunfähigkeit geführt haben, sei kein Hinweis auf eine wiederholte Rückfälligkeit, ist fehlerhaft. Sie war auch 1984 schon im Widerspruch zur damals herrschenden Rechtsauffassung. Eine krasse Fehlinterpretation des vorliegenden medizinischen Gutachtens von Dr. G. stellt auch das Schriftstück vom 15.10.85, s. Bl. 126 d. A., dar. Hier wird eine beginnende Sensibilisierung gegenüber Epoxidharzen angegeben, tatsächlich ist bereits zu diesem Zeitpunkt Zweifel an einer manifesten und klinisch bedeutsamen Allergie gegen Epoxidharze nicht vernünftig begründbar .

Durch TAD-Bericht vom 03.02.00 werden Rückfälle bei erneutem Kontakt mit Epoxidharzfarben beschrieben. Dazu gekommen ist die schwere Erkrankung nach Kontakt mit Isophorondiamin, die eine ambulante Notfallbehandlung erforderlich gemacht hat. Eine stationäre Einweisung war durch den Notfallarzt erfolgt, der Versicherte war dieser aber nicht nachgekommen, weil die Tochter zuhause krank war, vergl. Bl. 51 d. A..

Nach Feststellungen Ihres Technischen Aufsichtsdienstes vom 22.03.2000 hat der Versicherte Tätigkeiten, die einen Kontakt mit Epoxidharz und Isophorondiamin bewirken können, seit 1999 aufgegeben. Es kann nunmehr überhaupt kein Zweifel daran bestehen, dass dem Versicherten eine Berufskrankheitenanerkennung nach Nr. 5101 zusteht. Aufgrund der Schwere der allergischen Reaktionen in der Vergangenheit und der Verbreitung der gesicherten Allergene ist Entschädigungspflicht für die Hautkrankheit dringend anzunehmen.

Bei angemessener Beachtung von § 3 BeKV hätte die BG bereits 1984 vorsorglich tätig werden müssen, um der nach diesem Zeitpunkt tatsächlich eingetretenen Verschlimmerung

durch Erweiterung des Allergenspektrums vorzubeugen. Jetzt ist ggf. § 3 Abs. 2 BKV anzuwenden."

Nicht jedesmal, wenn die Berufsgenossenschaft die Aufnahme von Ermittlungen ablehnt, können intensive gewerbeärztliche Aktivitäten zur weiteren Aufklärung erfolgen. In der Regel wird dem Versicherten schriftlich eine Beratung angeboten, nimmt er dieses Angebot nicht wahr, so erfolgen keine weiteren Aktivitäten.

Einzelfall Lärm

Im Einzelfall erfolgt jedoch eine eingehendere Befassung, so wurde die Aufnahme von Ermittlungen durch die Berufsgenossenschaft bei einem Schwerhörigen abgelehnt, der in einem Kleinbetrieb arbeitete, in dem schon kurz zuvor eine weitere Lärmschwerhörigkeit bekannt geworden war. Zwar scheiterte eine Kontaktaufnahme mit dem Erkrankten, aus dem Betrieb konnten dann jedoch Unterlagen erhalten werden, die auf erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung hinwiesen.

Vom Arbeitgeber wurden Bescheinigungen über Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen von elf Arbeitnehmern vorgelegt. Bereits bei der Auswertung dieser Bescheinigungen fiel auf, dass sie nicht in Ordnung sein konnten, denn als Termin der nächsten Untersuchung war lediglich das Jahr, nicht jedoch der Monat bezeichnet. Viermal waren gesundheitliche Bedenken bescheinigt, zweimal keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen. Auch für den Betroffenen lag eine Bescheinigung vor, mit der gesundheitliche Bedenken zum Ausdruck gebracht wurden. Eine weitergehende Überprüfung in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht erbrachte, dass die bescheinigende Ärztin (Ärztin für Allgemeinmedizin und Betriebsmedizin) vom Arbeitgeber als Betriebsärztin bestellt war. Die Bescheinigungen hatten keine Konsequenzen für die Beschäftigung der untersuchten Arbeitnehmer, ein Einsatz als Schweißer im Lärm erfolgte weiterhin.

Die untersuchende Ärztin verfügte nicht über entsprechende berufsgenossenschaftliche Ermächtigungen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Die berechtigten Zweifel an der Fachkenntnis der untersuchenden Ärzten wurden hierdurch bestätigt. Nach unmittelbarer Kontaktaufnahme, die mit dem Hinweis sowohl an die untersuchende Ärztin als auch an den Arbeitgeber verknüpft

waren, die durchgeführten Untersuchungen seien nicht rechtsgültig, weil nicht wie vorgeschrieben durch einen ermächtigten Arzt durchgeführt, wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die Untersuchungen durch einen Arzt mit ausreichenden

Fachkenntnissen wiederholen zulassen. Dies ist inzwischen erfolgt. Die eigenwilligen Untersuchungsbescheinigungen konnten so korrigiert werden.

Die untersuchende Ärztin hat inzwischen intensive Fortbildung betrieben. Aufgrund der nachgewiesenen Fortbildung war es möglich, im April 2000 einer einschlägigen Ermächtigung durch die Berufsgenossenschaft zuzustimmen.

Die Berufsgenossenschaft hat erst nach Intervention und Hinweis auf die tatsächliche lärmbelasteten Tätigkeit ca. zwei Jahre nach der Berufskrankheitenanzeige Ermittlungen aufgenommen. Der Versicherte hat allerdings verschiedene Anschreiben der Berufsgenossenschaft dann nicht beantwortet, so dass inzwischen die Ermittlungen wieder eingestellt wurden.

Hauterkrankungen in der Fleischerei-Branche

Im Jahresbericht 1999 wurde das Vorgehen der Fleischerei-Berufsgenossenschaft bei den Hautkrankheiten kritisch beleuchtet. Ein Ergebnis ist, dass die Berufsgenossenschaft angekündigt hat, die statistische Erfassung der Hautkrankheiten in Zukunft so vorzunehmen, wie es auch die anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften bereits tun. Die Statistik für 1999 weist 239 berufsbedingte Hautkrankheiten bei 455 abgeschlossenen und entschiedenen Ermittlungsverfahren aus, damit kann einerseits bestätigt werden, dass bei der Berufsgenossenschaft gemeldete Hautkrankheiten in ähnlichem Anteil beruflich verursacht sind wie bei anderen Unfallversicherungsträgern, andererseits wird die Annahme untermauert, dass in der Fleischerei-Branche berufliche Hautkrankheiten weit häufiger sind als beim Durchschnitt der berufsgenossenschaftlich Versicherten.

Berufskrankheiten durch mechanische Einwirkungen

Muskel- und Skeletterkrankungen zählen zu den häufigsten Gründen für Arbeitsunfähigkeit bei den Statistiken der Krankenkassen. Nach gegenwärtiger Anschauung werden viele dieser Erkrankungen als arbeitsbedingt angesehen, weil sie häufig Folge einer mechanischen Überbeanspruchung sind. Diese me-

chanische Überforderung führt jedoch nicht nur zu Beschwerden im Bereich der Muskeln und Gelenke, für bestimmte Erkrankungen zeigt die mechanische Belastung, besonders durch wiederholte Bewegungen, auch Rückwirkungen auf Nerven und andere Strukturen. Besonders gut ist dieses für den Mittelhandnerven (N.

medianus) untersucht, Beschwerden äußern sich als Karpaltunnelsyndrom (KTS, im angloamerikanischen: CTS). Eine Fülle internationaler Studien zeigt einen eindeutigen Zusammenhang zwischen wiederholten (repetitiven) Beuge- und Streckbewegungen im Handgelenk, Arbeiten mit kräftigem Zufassen oder Arbeiten mit Druck auf die Hohlhand, besonders bei Kombinationen dieser Belastungen untereinander und dem Auftreten eines KTS.

Das amerikanische nationale Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit (NIOSH) hat nach einer kritischen Zusammenfassung und Bewertung von mehr als 30 internationalen epidemiologischen Studien festgestellt, dass eindeutige Beweise für eine positive Beziehung zwischen einer Kombination der oben angeführten Risikofaktoren und dem Auftreten eines KTS bestehen (Musculoskeletal Disorders and Workplace Factors. A Critical Review of Epidemiologic Evidence for Work-Related Musculoskeletal Disorders of the Neck, Upper Extremity, and Low Back. Edited by Bruce P. Bernard, M.D. M.P.H., U.S. Department of Health and Human Services. July 1997).

Die höchsten Raten eines KTS werden in Berufen mit hoher manueller Belastung beschrieben. Eine norwegische Arbeit (C. Pierre-Jerome et al.: Quantitative magnetic resonance imaging and the electrophysiology of the carpal tunnel region in floor cleaners. *Scand J Work Environ Health* 1996, 22 S. 119 - 123) hat sich im Jahr 1996 speziell mit der Frage einer Mittelhandnervenschädigung bei Reinigern beschäftigt. Dabei wurde eine Beeinträchtigung mit kernspintomographischen und elektrophysiologischen Methoden nachgewiesen.

Welche krankmachenden Vorgänge laufen ab, wenn ein KTS entsteht?

Der Mittelhandnerv, zuständig für die Versorgung der Muskeln und das Gefühl am Daumen, Zeige- und Ringfinger verläuft im Bereich des Handgelenkes an der Innenseite zusammen mit den für die Kraftübertragung der Unterarmmuskeln auf die Finger benötigten Sehnen. Eine Führung dieses Bündels aus Sehnen und Nerv wird im Handgelenksbereich durch ein straffes Querband bewirkt;

beim Blick auf die Innenhand bildet es das Dach des Karpaltunnels, dessen Boden im Bereich der knöchernen Strukturen zu suchen ist.

Verschiedene Hypothesen versuchen zu erklären wie der Nerv beim Durchgang durch diesen Tunnel geschädigt wird. Gesichert scheint, dass der Druck im Karpaltunnel steigt, bei direktem Druck auf die Hohlhand oder anderer mechanischer

Beanspruchung, z. B. wenn Sehnen durch wiederholtes oder langdauerndes kräftiges Zufassen stark beansprucht werden oder wenn das Handgelenk häufig gebeugt oder gestreckt wird. Hierdurch kommt es zu einer Verminderung der Blutversorgung des Nerven und als Folge zu einer Schwellung der Nervenummhüllung. Der begrenzte Raum im Karpaltunnel lässt eine Ausdehnung nur stark eingeschränkt zu. So kommt es zu einem erheblichen Druck auf den Nerven selbst mit einer Beeinträchtigung der Nervenleitung und Beschwerden, die sich zunächst als Missempfindungen und Kribbeln im Bereich der Finger äußern. Eine fortgesetzte und chronische Schädigung kann die Nervenleitung für die Gefühlsqualitäten und zu den Muskeln der Finger, besonders der Daumenballenmuskulatur stören, weil der Nerv zunehmend funktionsuntüchtig wird. Bei fortgeschrittener Lähmung schwindet diese Muskulatur und der Daumen kann nicht mehr an die Hand herangezogen werden. Die Beschwerden äußern sich nicht nur unmittelbar im Bezug zu der gefährdenden Arbeit, als besonders unangenehm wird von den Betroffenen empfunden, wenn die Finger nachts einschlafen und kribbeln oder gar Schmerzempfindungen auftreten. Ausgeprägte Störungen bewirken, dass Gegenstände nicht mehr zuverlässig gehalten und z.B. Schraubgläser nicht mehr geöffnet werden können.

Erkrankungen am KTS waren beim Landesgewerbeamt in Bremen wiederholt aufgefallen. Es musste dabei festgestellt werden, dass im Jahr 1952, als die Berufskrankheit "Drucklähmungen der Nerven" in die Berufskrankheitenverordnung aufgenommen wurde, zwar auch Erkrankungen wie das KTS mit beschrieben worden sind, diese Erkrankung aber ganz offensichtlich in den vergangenen vier Jahrzehnten vergessen worden war. Nachdem zahlreiche internationale Veröffentlichungen eindeutige Hinweise auf die hohe Bedeutung beruflicher Einflüsse bei dieser Erkrankung liefern konnten, war Handlungsbedarf zu erkennen. Herr Dr. Giersiepen vom Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS) hat bereits zu der Zeit, als er noch als Landesgewerbeamt in Bremen tätig war, eine Studie begonnen, die Ursache und Häufigkeit

der Erkrankung in Bremen näher beschreiben sollte. Die Studie soll an dieser Stelle nicht erneut vorgestellt werden, dies ist bereits im Rahmen eines Workshops in Bremen am 17.2.99 geschehen, zu dem alle in Bremen mit Arbeitsschutz befassten Personen und Institutionen eingeladen waren. Die Studie konnte eindrucksvoll die international vorgestellten Ergebnisse anderer Untersuchungen bestätigen. Die Vorstellung der Studie bot eine gute Gelegenheit,

ausreichende Informationen über das Krankheitsbild und die Verhütung für die in Bremen auf dem Gebiet des Arbeitsschutz Tätigen zu liefern. Auch die Gelegenheit der jährlichen Arbeitsschutzausstellung des Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit in Bremen wurde genutzt, um über das Krankheitsbild und seine Ursachen aufzuklären und notwendige Maßnahmen zur Prävention vorzustellen.

Aufklärung führte zu mehr BK- Anzeigen

Die so in Bremen verbreiteten Informationen haben inzwischen dazu geführt, dass Erkrankungen an KTS vermehrt als Berufskrankheiten 2106 angezeigt werden. Die Arbeitsmediziner berücksichtigen dieses Krankheitsbild bei ihren Beratungen der Arbeitgeber und können so ihrerseits auf Risikominderung hinwirken. Verschiedene technische Aufsichtsdienste haben sich intensiv mit diesem Krankheitsbild befasst und Regeln entwickelt, wie kritische Belastungen erkannt werden können. Dies ist nicht nur ein wichtiger Schritt zur Kompensation bereits eingetretener Schäden sondern vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung dieses Krankheitsbildes durch fortgesetzte Einwirkung am Arbeitsplatz. Gerade die Verhütung ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen von Dr. Giersiepen von besonderer Bedeutung, schätzt er doch aufgrund seiner Untersuchungsergebnisse das zusätzliche Auftreten eines KTS durch berufliche Einflüsse auf 33% bei Männern und 15 Prozent bei Frauen. Angesichts einer Zahl von allein in Bremen jährlich über 1500 durchgeführten Operationen eines KTS ein hoher Wert. Es ist dabei zusätzlich zu berücksichtigen, dass nur schwere Fälle des KTS operiert werden. Viel häufiger führen Beschwerden zur Arbeitsunfähigkeit. Wieviele Personen in eigener Regie einen Tätigkeitswechsel vornehmen, um den schädigenden Belastungen zu entgehen, ist nicht bekannt.

Aufklärung führt aber auch zu besserer Arbeitsgestaltung

Die Aufklärungsarbeit scheint erste Erfolge zu zeigen. So berichtete im Dezember 2000 ein Arbeitgeber, der wegen einer Schwerbehindertenangelegenheit begangen wurde, nach einer 1999 durchgeführten Beratung habe man die Produktion mit dem Schwerpunkt im Bereich Verpackung so umgestellt, dass besonders belastende Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden müssten. Hierdurch sei es zu einer sehr deutlichen Verminderung der Arbeitsunfähigkeitszeiten bei den Beschäftigten in diesen Bereichen gekommen. Die Firma zeigte sich überzeugt, dass die Maßnahmen zum Abbau der Belastungen der Hände/Handgelenke/Arme hier

einen guten Erfolg gezeigt hätten. Geändert wurden insbesondere Tätigkeiten, die ein häufiges Beugen und Strecken der Handgelenke sowie festes Zupacken mit den Fingern erforderlich machten.

Einzelfall Reinigungsarbeiten

Leider haben nicht alle Unfallversicherungsträger die Notwendigkeit erkannt, solchen bedeutsamen Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Dies liegt möglicherweise an fehlender Fortbildung einzelner Personen innerhalb der Unfallversicherungsträger. Ein Beispiel kann für eine Beschäftigte im Reinigungsdienst eines Krankenhauses in Bremerhaven geboten werden:

Bei dieser Beschäftigten war ein KTS angezeigt worden. Der zuständige Unfallversicherungsträger hatte daraufhin seinen technischen Aufsichtsdienst mit Untersuchungen beauftragt, welche Belastungen am Arbeitsplatz der Erkrankten vorgelegen hatten. Die leitende technische Aufsichtsperson erkannte nicht, dass eine Drucklähmungen des Nerven vorliegt, sie stufte vielmehr das KTS als Erkrankung der Sehnenscheiden ein. Ohne näher die tatsächliche Tätigkeit der Betroffenen zu betrachten schrieb sie am 21.12.99, die Tätigkeit als Hausgehilfin bzw. als Reinigungskraft in einem kommunalen Krankenhaus erfülle nicht die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer solchen Berufskrankheit.

Daraufhin wurde dem Unfallversicherungsträger mit Datum vom 11.1.00 gemäß § 4 Abs. 3 Berufskrankheitenverordnung aufgegeben, weitergehende Ermittlungen anzustellen. Im einzelnen wurden Angaben zu folgenden Fragen erbeten:

- Häufigkeit repetitiver Armbewegungen pro Schicht (Beugen /Strecken, Seiteneigung im Handgelenk, Ellenbogengelenk, Schultergelenk, Rotation in diesen Gelenken)
- Häufigkeit repetitiver Fingerbewegungen pro Schicht (festes Zufassen, Drücken, Wringen)
- aufzuwendende Kraft pro Bewegung, bei unterschiedlichen Bewegungsvorgängen jeweils zum Beispiel für die 3 - 5 am häufigsten wiederholten Vorgänge
- Zeitdauer unergonomischer Arbeitshaltungen, z. B. mit gestreckten Armen oder über Kopf, pro Schicht
- Dauer der üblichen Arbeitsschicht, Zahl der Schichten/Woche.

Es wurde gebeten, die Ermittlungen möglichst in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung zu führen.

Am 15.02. 2000 schrieb die leitende technische Aufsichtsperson dann folgendes: "Wir fühlen uns fachlich und zeitlich nicht in der Lage, die vorgeschlagenen dezierten Untersuchungen durchzuführen. ". Sie beharrte darauf, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine Erkrankung der Sehnenscheiden nicht vorlägen und berief sich dabei auf die generelle Bewertung eines Chemikers, die in der Zeitschrift Ergo Med (Barrot, R.: Arbeitstechnische Voraussetzungen für die Entstehung einer BK 2101 - Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze. ErgoMed 23 (1999) Nr. 1 S. 26-30) veröffentlicht wurde.

Nach einem erneuten Ermittlungsvorschlag berichtet die leitende technische Aufsichtsperson dann über eine Arbeitsplatzbegehung am 12.4.2000 zusammen mit dem Sicherheitsingenieur des Krankenhauses und dem Berufshelfer, ohne Betriebsarzt und ohne Personalrat. Danach musste die Erkrankte arbeitstäglich sieben Patientenzimmer mit je drei Betten reinigen, die zu reinigende Fußbodenfläche beträgt 580 qm und zusätzlich 135 Quadratmeter Flur. Die gesamte Fläche werde einmal täglich nass gewischt. Hierbei seien etwa 850 bis 1000 Armbewegungen pro Schicht erforderlich. Für das Abwischen von

Mobiliar, Türklinken, Heizkörpern, Fensterbänken, Fußleisten, das Reinigen von Waschbecken und WC`s schätzt er insgesamt etwa 24.000 Bewegungen des Handgelenkes pro Schicht oder ca. 3000 Bewegungsabläufe pro Stunde. Dabei ist z. B. der Arbeitsvorgang des Nasswischens wie folgt beschrieben: "Der Wischbezug wird mit Hilfe des Teleskopstiels in großen "Achten" über den Fußboden geführt. Dabei werden die Arme in den Schultergelenken bewegt. Ein Beugen/Strecken/Seitneigung im Handgelenk oder Ellenbogengelenk konnte nicht beobachtet werden."

Aufgrund ihrer Beobachtungen kommt die technische Aufsichtsperson zu dem Ergebnis, eine besondere Einwirkungen sei nicht gegeben. Insbesondere sei die

Arbeit nicht ungewohnt, es komme nicht zu monotonen Wiederholungen und das Ziel von mindestens 10.000 Bewegungsabläufen pro Stunde sei verfehlt. Sie stützt sich dabei auf die o.a. Arbeit von Barrot, die sich mit in der Frage beschäftigt, wann die beruflichen Voraussetzungen für die Anerkennung der arbeitstechnischen Voraussetzungen für die BK 2101 vorliegen. Dabei definiert Barrot die Grenze zur gefährdenden Wiederholffrequenz mit fünf pro Minute, wenn die Tätigkeit über die gesamte Arbeitsschicht ausgeübt wird. Barrot gibt in seinem Literaturverzeichnis keine Hinweise darauf, dass er bei seiner Zusammenstellung auf Daten zurückgreifen konnte, die nähere Aussagen zu Dosis-Wirkungsbeziehungen zu lassen. Eine eigene Untersuchung zur Häufigkeit von Erkrankungen in Abhängigkeit von Belastungen durch die Tätigkeit legt er nicht vor. Das Literaturverzeichnis weist keine Arbeiten nach, die entsprechende Untersuchungen wiedergeben. Damit bleibt unklar, worauf die Forderung Barrots nach einer bestimmten Mindestfrequenz gestützt wird.

Für den Druck im Karpaltunnel konnte experimentell ein Druckanstieg gezeigt werden, wenn der Zyklus für wiederholte Beugungen und Streckungen in einer Minute dreissig mal ablief (vgl. bei E. Viikari-Juntura, B. Silverstein: Role of physical load factor in carpal tunnel-syndrome. Scand Journ Environ Health 1999;25(3): 163-185). Die Druckerhöhung konnte über die anschließenden 10 Minuten weiter beobachtet werden. Dies spricht für die Annahme, dass im Mittel wesentlich geringere Wiederholffrequenzen für eine langanhaltende Druckerhöhung im Karpaltunnel erforderlich sind.

International (Grosche, R.G. et. al.: Prevalence and incidence of carpal tunnel syndrome in a meat packing plant. Occup Environ Med 1999; 56:417-422) wird eine Wiederholung innerhalb von zehn Sekunden bereits als sehr hoch repetitiv ("very repetitive") angesehen. Hoch repetitive ("high repetitiv" Tätigkeiten sind solche mit mehr als einer Wiederholung innerhalb von 30 Sekunden (Silverstein B.A. et. al.: Occupational factors an carpal tunnel syndrome. Am J Ind Med 1987;11:343-358). Es ist damit anzunehmen, dass Barrot mit seiner Schätzung, wann eine Tätigkeit als hoch repetitiv anzusehen ist, im internationalen Vergleich sehr hohe Anforderungen stellt.

Weit über diese Forderungen hinaus geht die technische Aufsichtsperson im beschriebenen Berufskrankheitenfall, wenn sie mindestens 10.000 wiederkehrende Bewegungsabläufe/Stunde fordert. Dieser Wert liegt immerhin noch beim

dreissigfachen dessen, was die vom von ihm selbst zitierte Literatur fordert, beim 160 fachen dessen, was international bereits als ausreichend für die Annahme einer hoch repetitiven Tätigkeit und als Risiko für das Entstehen eines KTS angesehen wird.

Hinzuweisen ist auch auf die nur unzureichende Beschreibung der Tätigkeit. Verschiedene Versuchspersonen haben versucht, einen Fußboden auf die Art und Weise zu wischen, wie die technische Aufsichtsperson es beschrieben hat. Es war nicht möglich, einen Fußboden mit einem Wischmob am Stiel zu feudeln, indem die Arme lediglich in den Schultergelenken bewegt werden, ohne Beugen/Strecken/Sitneigen im Handgelenk oder Ellenbogengelenk. Diese Arbeitshaltung erlaubt es nicht einmal, den Mob beim Feudeln kontinuierlich am Boden zu halten oder gar einmal unter einem Tisch zu feudeln. Dem interessierten Leser wird zu einem Selbstversuch geraten.

Obwohl durch die technische Aufsichtsperson etwa 3000 Bewegungsabläufe/Stunde beschrieben werden, konnte eine abschließende Beurteilung für die individuelle Tätigkeit der Erkrankten nicht erfolgen, da die Angaben zu den Bewegungen und Gelenkstellungen zu wenig präzise waren und zum Teil Arbeitsvorgänge geschildert waren, die in der beschriebenen Form nicht durchführbar

sind. Der Unfallversicherungsträger musste deshalb zu Nachermittlungen aufgefordert werden. Diese Nachermittlungen hat er abgelehnt, weil er gestützt auf die Aussagen seiner technischen Aufsichtsperson annimmt, dass eine ausreichende Exposition nicht vorliegt.

Das unsachgemäßen Vorgehen dieses Unfallversicherungsträgers bei der Ermittlung zur Belastung am Arbeitsplatz hat nicht nur negative Folgen für die Erkrankte, der auf diese Art und Weise die Möglichkeiten für eine Rehabilitation, Kompensation und Prävention durch den Unfallversicherungsträger im Einzelfall genommen werden, es lässt auch darauf schließen, dass der Unfallversicherungsträger seine Aufgaben zum Verhüten arbeitsbedingter Erkrankungen nicht in sachgerechter Weise wahrnehmen kann. Es liegen ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse über das Entstehen und die Verhinderung von Muskel-

und Skeletterkrankungen z. B. des KTS vor. Es muss in ganz hohem Maße erstaunen, wenn diese nicht bekannt sind, obwohl im Jahr zuvor wiederholt ausreichende qualifizierte Informationen in Bremen, also am Sitz des Unfallversicherungsträgers herausgegeben worden sind. Der Verdacht, vorhandenes Wissen werde fehlinterpretiert um Leistungen und Aktivitäten seitens des Unfallversicherungsträgers zu vermeiden, muss aufkommen, wenn der Inhalt der vom TAD selbst zitierten Literaturstelle mit den Ergebnissen der Auswertung durch den technischen Aufsichtsdienst verglichen wird. Besonders deutlich wird dieses, wenn versucht wird, die von der Versicherten ausgeübten Tätigkeiten in der Weise nachzustellen, wie der technische Aufsichtsdienst diese Tätigkeiten beschreibt.

Eine neue Veröffentlichung aus der Schriftenreihe "Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin in der Bauwirtschaft" Nr. 15, herausgegeben von den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, gibt Ergebnisse einer arbeitsmedizinischen Untersuchung von Prof. Bernd Hartmann wieder. Prof. Hartmann konnte zeigen, dass sowohl bei Gebäudereinigern als auch bei Raumpflegerinnen erhöhte Beschwerden im Bereich der Handgelenke und der Hände aber auch der Schultern beschrieben werden konnten, was für diese Berufsgruppen auf eine erhöhte Belastung der Hände und Handgelenke schließen lässt. Bemerkenswert ist, dass diese Beschwerdebildhäufung im Vergleich zu allen anderen Bauberufen beobachtet wurde, was den Schluss nahelegt, ein Vergleich zu einem Normalkollektiv könne weit höhere Überhäufigkeiten zeigen. Die Autoren führen die

Beschwerden auf unergonomische Belastung zurück und leiten hieraus Handlungsnotwendigkeiten für die Zukunft ab. Auch diese Studie zeigt die Notwendigkeit weitergehenden Schutzes der Beschäftigten vor Überforderungen des Muskel- und Skelettsystems.

Der Unfallversicherungsträger muss daher aufgefordert werden, einerseits für ausreichende Fortbildung seiner technischen Aufsichtspersonen Sorge zu tragen, andererseits sorgfältig darauf zu achten, dass der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherung, wie er z. B. in §§ 1 des siebten Sozialgesetzbuches festgehalten ist, erfüllt werden kann.

Für die Bemühungen des staatlichen Arbeitsschutzes, Aufklärung über Risiken für Muskel- und Skeletterkrankungen zu betreiben und so einen Beitrag zur Prä-

vention dieser Erkrankungen zu leisten, ist es extrem hinderlich, wenn die Partner im dualen System des Arbeitsschutzes in so grober Weise wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse missachten. Es ist besonders misslich, wenn staatliche Stellen und Unfallversicherungsträger einander widersprechen. Die hierdurch entstehende Verwirrung des Arbeitgebers wird seine Entscheidung über durchzuführende Präventionsmaßnahmen nicht im Sinne des Arbeitsschutzes beeinflussen können.

3.3 SONSTIGES

Vorsorgeuntersuchungen

Die grundlegende Statistik wird durch den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften erstellt und jeweils etwa zur Mitte des folgenden Jahres vorgelegt. Als neuestes Zahlenwerk steht deshalb die Statistik für 1999 zur Verfügung:

Jahr	Gesamt	Lärm- vorsorge	Asbest- vorsorge	Bildschirm	Hautvor- sorge	Infektions- krankheiten
1990	51428	13953	4301	5606	1694	8598
1991	59138	14607	3460	6849	2005	10421
1992	51372	13980	2557	7795	1840	7203
1993	52800	13568	2098	7817	1996	9312
1994	55148	13204	1741	8414	2206	9492
1995	55042	14082	1196	11110	2557	6731
1996	54033	11736	943	11107	2915	8597
1997	58314	10986	1276	13560	2941	10676
1998	61766	12384	1179	14882	3387	11605
1999	57341	11335	1352	15382	3341	7136

Grundlegende Veränderungen gegenüber den Vorjahren sollten nicht aus dieser Statistik abgeleitet werden können. Kontinuierlich nehmen die Untersuchungszahlen für die Vorsorgeuntersuchung bei Beschäftigten am Bildschirmarbeitsplatz zu. Für die Beschäftigten mit einem Infektionsrisiko sind die Zahlen jetzt eindeutig, da die Untersuchungen wegen eines Infektionsrisikos nicht mehr mehrfach gezählt werden, weil sie wegen verschiedener Infektionsrisiken (z.B. Hepatitis und Tuberkulose) untersucht werden. Der Rückgang der Untersuchungszahlen ist deshalb nicht auf eine verminderte Zahl Untersucher zurückzuführen. Die folgenden Jahre müssen zeigen, welchen erkennbaren Einfluss die Neuregelungen der Biostoffverordnung zeigen.

Fragebogenaktion "Nachtarbeit"

Nach § 6 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz sind Nachtarbeitnehmer berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

Nachtarbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeitnehmer, die entweder aufgrund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechschicht zu leisten haben oder Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten. **Nachtarbeit** ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit (23.00 bis 6.00 Uhr) umfasst.

Um eine Orientierung zu erhalten, wieweit tatsächlich Nachtarbeiter von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung Gebrauch machen, wurden alle nach der Gefahrstoffverordnung und nach der Biostoffverordnung ermächtigten Ärztinnen angeschrieben, soweit sie über eine arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen und um eine anonyme Auskunft gebeten. Insgesamt wurden 84 Ärztinnen in Bremen und Bremerhaven angeschrieben, es kamen 53 ausgefüllte Fragebogen zurück. 2 Ärztinnen meldeten, dass sie keine Betriebe betriebsärztlich betreuen. Eine betreut lediglich Betriebe in Niedersachsen. 28 Ärztinnen betreuten Betriebe mit Nachtarbeitnehmern, dabei war die kleinste Angabe 4, die größte 10.000. Allerdings handelt es sich hierbei um Betriebe, die von mehr als einer Person ärztlich betreut wurden, so dass aus der großen Zahl der Nachtarbeitnehmer nicht auf eine totale Überlastung der Antwortenden geschlossen werden sollte. Aufgrund der übereinstimmenden Zahlenangaben wurde bei einem weiteren Fragebogen vermutet, dass er aus dem gleichen arbeitsmedizinischen Dienst stammt und die Angabe über die Zahl der Nachtarbeitnehmer nur einmal in die Auswertung übernommen. Die Anzahl der untersuchten Nachtarbeitnehmer war nicht übereinstimmend, so dass sie Verwendung finden konnte. Aus den nicht immer anonymisierten Antworten war ersichtlich, dass aus verschiedenen überbetrieblichen Diensten mit mehreren Ärztinnen jeweils nur ein Fragebogen zurückkam.

Von Krankenhausärztinnen erfolgte der Hinweis, die Nachtarbeiterinnen seien ohnehin in regelmäßiger arbeitsmedizinischer Vorsorge wegen der Infektionsgefahr. Im Rahmen dieser Untersuchungen bedenke die Betriebsärztin auch die Probleme der Nachtarbeit und spreche sie an. Eine Untersuchung vorwiegend unter dem Aspekt der Nachtarbeit finde dagegen nicht oder nur äußerst selten statt. Aus anderer Richtung kam der Hinweis, dass die Beschäftigten die Unter-

suchung nicht alle wünschten was auch als Erklärung für niedrige Untersuchungszahlen dienen könne.

Anderen Fragebogen ist zu entnehmen, dass trotz der Zahl von mehreren hundert Nachtarbeitern im betreuten Betrieb keine Untersuchungen nachgefragt werden. In den versandten Fragebogen wurden die Antworten gleich eingetragen, soweit die Zahlenangaben summiert werden konnten.

Ich nehme nur Vorsorgeuntersuchungen vor, keine weitere betriebsärztliche Tätigkeit.	JA/NEIN
Anzahl der Nachtarbeiter in den von mir betreuten Betrieben:	20362
Anzahl der Arbeitnehmer in Dauernachtschicht:	696
Anzahl der maximal ununterbrochen aufeinanderfolgenden Nachtschichten (außer Dauernachtschicht):	3 - 8
Anzahl der vor mir untersuchten Nachtarbeiter	
	1997: 2233
	1998: 2444
	1999: 2270
Anzahl von untersuchten Nachtarbeitern aus Betrieben, die nicht von mir betreut werden	
	1997: 28
	1998: 63
	1999: 42
In den von mir betriebsärztlich betreuten Betrieben mit Nachtarbeit wurde auf die Berechtigung zur Untersuchung in folgender Weise hingewiesen:	
22 freie Antworten, nach 13 Angaben wird durch den Betrieb (Personalabteilung, Betriebsrat, schriftlich oder mündlich) selbst auf die Untersuchungsmöglichkeit hingewiesen, der Hinweis erfolgt gemäß 9 Angaben im Rahmen von anderen Vorsorgeuntersuchungen durch die Ärztin. Einmal wird angegeben, die Arbeitnehmer erhielten eine schriftliche Einladung zur Untersuchung.	
An der Gestaltung der Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiter wurde ich beteiligt, die Arbeitszeit ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit optimal festgelegt.	JA = 9
Verbesserungen sind möglich, besonders in Bezug auf	
22 freie Antworten, besonders häufig wurde darauf hingewiesen, dass die Zahl der aufeinanderfolgenden Nachtschichten verringert werden sollte. Auch die Verkürzung der Schichtlänge wird als sinnvoll angesehen. Einmal wird vorgeschlagen, anstelle einer Nachtzulage die Arbeitszeit zu verkürzen.	

Als Ergebnis der Fragebogenaktion kann festgehalten werden, dass die Nachtarbeiter in vielen Bereichen gut über ihre Untersuchungsberechtigung informiert sind und auch Gebrauch davon machen. In anderen Betrieben bestehen jedoch offensichtliche Lücken,

wie einige Antworten beweisen, Dabei zeigt die Einzelauswertung der Fragebogen, dass nicht nur in Kleinbetrieben mit weniger als 50 Beschäftigten Informationsdefizite zu bestehen scheinen. Eine Darstellung dieser Ergebnisse in Zahlen ist leider nicht möglich, da aufgrund der Größe des Bundeslandes Bremen Anonymität bei größeren Betrieben nicht ausreichend gesichert werden kann.

Die mündlichen Rückmeldungen einiger Betriebsärztinnen lassen den Schluss zu, dass die Beratungsaktivität von betriebsärztlicher Seite in einigen der Betriebe, in denen bisher zu wenig Information über die Arbeitsschutzregelungen für Nachtarbeiter vorhanden war, gesteigert werden soll. Die an der Vorsorgeuntersuchung interessierten Beschäftigten haben in den meisten Betrieben die Möglichkeit sich untersuchen zu lassen und dabei Zugang zur Betriebsärztin. Aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde ist deshalb aus den Ergebnissen der Fragebogenaktion aktueller Handlungsbedarf im Hinblick auf die Untersuchungen nicht abzuleiten.

Im Hinblick auf die Organisation der Schichtarbeit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in vielen Betrieben doch die aus gesundheitliche Überlegungen und Beobach-

tungen abgeleitete Empfehlung, möglichst wenige Nachtschichten aufeinander folgen zu lassen, um so mit der zunehmenden Zahl der aufeinanderfolgenden Nachtschichten kumulierenden Schlafdefiziten und Störungen des Tag- Nachtrhythmus vorzubeugen, noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt ist. Diese Tatsache ist von vielen Betriebsärztinnen bereits erkannt. Auch die Aufsichtsbehörden sollten bei ihrer Tätigkeit immer wieder auf die im Gesetz eingeforderte menschengerechte Gestaltung der Nachtarbeit nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen drängen.

Ansprechpartner: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Frau Uhtenwoldt-Delank
Herr Dr. Hittmann

TEIL 3 - BERICHTE SONSTIGER DIENSTSTELLEN

HAFENINSPEKTION

Allgemeines

Aufgaben und Befugnisse des Hafeninspektors für Bremerhaven und des Hafeninspektors der Stadt Bremen waren bisher durch Verordnungen vom 10. Januar 1902 bzw. vom 9. Dezember 1910 geregelt. Mit dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz vom 21. November 2000 wurden die Verordnungen aufgehoben und der Hafenbehörde unter anderem die Befugnis übertragen,

„auf Fahrzeugen im Hafengebiet und Anlagen und in Betrieben im Hafennutzungsgebiet zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Arbeiten bis zur Befolgung der Anordnungen zu untersagen.“

Der Hafenbehörde ist jederzeit der Zutritt zu allen Fahrzeugen, die sich in den Häfen befinden, zu gewähren. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verweigerung des Zutritts oder Missachtung von Anordnungen können Bußgelder bis zu DM 100 000,-- festgesetzt werden.

Schiffsverkehr

Im Zuständigkeitsbereich der Hafeninspektoren der Stadt Bremen und für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven zeigen der Schiffsverkehr und die damit verbundenen Umschlagszahlen der Jahre 1998, 1999 und 2000 folgendes Bild:

		Import in 1000 to	Export in 1000 to	Gesamt in 1000 to
1998	9.477 Seeschiffe	20.907	13.493	34.400
	6.664 Binnenschiffe	3.203	2.053	5.256
1999	9.145 Seeschiffe	20.969	14.929	35.898
	5.971 Binnenschiffe	3.284	1.737	5.021
2000	9.882 Seeschiffe	25.734	19.170	44.904
	5.766 Binnenschiffe	3.096	1.868	4.964

Die obige Tabelle zeigt, dass sich die Anzahl der Schiffsbewegungen und auch das Umschlagsvolumen stabilisiert haben, nachdem in den Jahren zuvor ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen war.

Besichtigungstätigkeit

Im Hinblick auf die durchgeführten Besichtigungen auf Seeschiffen, Binnenschiffen und Umschlagseinrichtungen an Land ergeben sich für 1998, 1999 und 2000 folgende Zahlen:

Jahr	Anzahl der Besichtigungen	Festgestellte Mängel	%	Unfälle
1998	5.110	1.764	34,5	448
1999	5.805	1.810	31,2	461
2000	6.105	2.007	32,9	513

Im Jahr 2000 konnte die Anzahl der Besichtigungen weiter erhöht werden. Dadurch bedingt wurden auch mehr Mängel festgestellt. Gemessen an der Anzahl der Besichtigungen ist der Prozentsatz der festgestellten Mängel etwas gestiegen.

Die Mängelschwerpunkte waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, unsichere Schiffszugänge sowie eine mangelhafte Arbeitsaufsicht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die folgenden Übersichten „Besichtigte Anlagen“, Zahl der Besichtigungen“, Zahl der Mängel“ und „Aufteilung der Mängel“ verwiesen.

Die Hafenspektoren erhielten im Jahr 2000 Kenntnis über 513 Unfälle, darunter 36 schwere. Glücklicherweise hatte keiner der Unfälle tödliche Folgen.

Weitere Einzelheiten sind aus den Übersichten „Anzahl der Unfälle“, „Verteilung der Unfälle nach Personengruppen“ und „Unfallursachen“ ersichtlich.

Information

Bei der grenzüberschreitenden Abfertigung wird den Schiffsführungen ein Informationsblatt in deutscher und englischer Sprache überreicht, in dem die wesentlichen Sicherheitsbestimmungen für die bremischen Häfen aufgeführt sind. Die Maßnahme hat sich als im wesentlichen erfolgreich erwiesen. So konnte ein Rückgang der Verstöße gegen das Tragen der Arbeitsschutzkleidung und das Rauchverbot festgestellt werden. Beanstandungen bei der Zuwegung zu den Schiffen (sichere Gangway, Absturzsicherung) haben allerdings zugenommen. Zurückzuführen ist dies u.a. auf die Eigenarten des Containerumschlags. Die Gangways müssen des öfteren während der Hafentiegezeit versetzt werden. Die Sicherungsmaßnahmen werden dabei häufig unterlassen.

Besichtigte Anlagen

deutsche und ausländische Seeschiffe:	4.817
deutsche und ausländische Binnenschiffe:	355
besichtigte Schiffe gesamt:	5.172
einmal besichtigte Schiffe:	4.640
mehrmals besichtigte Schiffe:	532

Zahl der Besichtigungen

auf deutschen und ausländischen Seeschiffen:	5.435
auf deutschen und ausländischen Binnenschiffen:	355
Anzahl der Besichtigungen insgesamt:	5.790
Besichtigungen werktags 07.00 bis 22.00	5.790
Besichtigungen nachts 22.00 bis 07.00	0
Besichtigungen an Sonn- und Feiertagen	0

Die Hafeninspektion Bremen machte zusätzlich 315 Besichtigungen bei 82 Umschlagsbetrieben

Zahl der Mängel

auf deutschen und ausländischen Seeschiffen:	1.944
auf deutschen und ausländischen Binnenschiffen:	26
Gesamtzahl der Mängel:	1.970

Außerdem ermittelte die Hafeninspektion Bremen 37 Mängel bei Umschlagsbetrieben an Land.

Aufteilung der Mängel

	Seeschiffe	Binnenschiffe	Landbetrieb	Gesamt
pers. Schutzbekleidung und Ausrüstung	928	6	7	941
Luken, Steganlagen und Zugänge	525	10	4	539
Beleuchtung	45	3	1	49
Feuerlöscher	5	0	0	5
Hebezeuge	37	0	1	38
Arbeitsaufsicht	249	4	14	267
Ladung stauen oder sichern lassen	29	0	10	39
Rauchen an Land / Bord	128	1	0	129
Insgesamt:	1946	24	37	2007

Anzahl der Unfälle

leichte Unfälle	455
Schwere Unfälle	58
Tödliche Unfälle	0
Gesamtzahl der Unfälle	513

Bei **401** Unfällen (von den insgesamt 513 Unfällen) waren die Hafeninspektionen bei den Unfallermittlungen beteiligt.

Verteilung der Unfälle nach Personengruppen (bezogen auf die Unfälle, bei deren Ermittlung die Hafeninspektionen beteiligt waren)

	Leicht	schwer	Tödlich	Insgesamt
Schauerleute	240	30	0	270
Schuppenarbeiter	67	4	0	71
Getreidearbeiter	0	0	0	0
Ladungskontrolleure	0	0	0	0
Seeleute	0	0	0	0
Wachmänner	0	0	0	0
Handwerker / Techniker	23	1	0	24
Besucher, Sonstige	23	1	0	24
Festmacher	8	4	0	12
gesamt:	361	40	0	401

Unfallursachen (bezogen auf die Unfälle, bei deren Ermittlung die Hafeninspektionen beteiligt waren)

Unfallursachen	Insgesamt	Davon tödlich
Herabfallen von Lasten und Gegenständen	43	0
Umschlagen, Unfällen von Lasten	25	0
Pendelnde Lasten	28	0
Lösch- und Ladegeschirr	23	0
Arbeitsgeräte	19	0
Fallen, Treppen, Leitern	21	0
Absturz in den Laderaum	17	0
Springen, Stolpern, Fehltritt	63	0
Heben, Rutschen, Rollen	22	0
Blechplatten, Draht	3	0
Eisen, Rost, Holzsplitter, Nägel	1	0
Verschiebedienst auf der Kaje	8	0
Fremdkörper im Auge	12	0
Luken und Scherstöcke	60	0
Unfälle beim Stauen	18	0
Gase im Laderaum	0	0
Wegeunfälle, sonstiges	38	0
Insgesamt	401	0

ANHANG DES JAHRESBERICHTES

Tabelle	1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
Tabelle	2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle	3.1:	Dienstgeschäfte in Betrieben
Tabelle	3.2:	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes
Tabelle	3.3:	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst
Tabelle	4:	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst
Tabelle	5:	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst
Tabelle	6:	Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz
Tabelle	7:	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes
Tabelle	8:	Begutachtete Berufskrankheiten
Tabelle	10:	Tätigkeiten und Beanstandungen der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Außendienst Immissionsschutz
Tabelle	11:	Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Innendienst Immissionsschutz
Tabelle	12:	Genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV
Tabelle	13:	Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
Tabelle	14:	Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Tabelle	15:	Angeordnete Messungen der Emission von Luftverunreinigungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen 2000
Tabelle	16:	Emissionen von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen
Tabelle	17:	Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 unterliegen
Verzeichnis 1:		Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden
Verzeichnis 2:		Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung
Verzeichnis 3:		Veröffentlichungen

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
(Ist-Anzahl am 30.06.2000)

		Zentral- instanz	Mittel- instanz	Ortsinstanz	sonstige Dienststellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst	1		6		7
	Gehobener Dienst			24		24
	Mittlerer Dienst			22		22
	Summe 1	1		52		53
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst					0
	Gehobener Dienst					0
	Mittlerer Dienst					0
	Summe 2	0		0		0
3	Gewerbeärztinnen und	1,5				1,5
4	Entgeltprüferinnen und					0
5	Sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst	2				2
	Gehobener Dienst	2		4,5		6,5
	Mittlerer Dienst			6,68		6,68
	Summe 5	4		11,18		15,18
6	Verwaltungspersonal	1,75		8,25		10
Insgesamt		8,25		71,43		79,68

Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe	Beschäftigte						
		Jugendliche			Summe	Erwachsene		Summe
		männlich	weiblich	männlich		weiblich		
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
	23	300	91	391	40223	16777	57000	57391
	211	227	133	360	45706	37853	83559	83919
	2060	473	227	700	64972	44111	109083	109783
	13898	336	335	671	31718	34811	66529	67200
	16192	1336	786	2122	182619	133552	316171	318293
	9619							
Insgesamt	25811	1336	786	2122	182619	133552	316171	318293

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd			11	100	74	185			360	402	762			2	9	7	18			2	10	8	20		
02	Forstwirtschaft					1	1					0					0						0			
05	Fischerei und Fischzucht					3	3					0					0						0			
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung						0					0					0						0			
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen						0					0					0						0			
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze						0					0					0						0			
13	Erzbergbau						0					0					0						0			
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			2	6	1	9			170	46	216					0						0			
15	Ernährungsgewerbe	2	15	65	266	156	504	2741	7473	3085	1648	14947	2	10	33	65	8	118	13	40	86	122	8	269	2	
16	Tabakverarbeitung			3		8	11			214		214					0						0			
17	Textilgewerbe		2	5	12	19	38		1506	188	49	1743		2	3	3	1	9		9	16	3	1	29		
18	Bekleidungsindustrie			2	38	79	119			268	132	400			2	2	2	6			5	3	3	11		
19	Ledergewerbe				29	34	63				90	90			3	1	4				3	1	4			
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		1	10	74	68	153		233	480	455	1168			2	15	1	18			13	16	1	30		
21	Papiergewerbe			1	2	4	7			39	20	59			1		1				7		7	1		
22	Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigungen von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1	2	28	110	38	179	1302	565	1296	656	3819		2	5	7	1	15		4	5	8	1	18		
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen			2	2	1	5			150	17	167			1		1				1		1			
24	Chemische Industrie		1	19	15	10	45		300	1087	115	1502		1	9	6	16			14	14	8	36			
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren			8	27	9	44			571	222	793			8	13	1	22			26	25	1	52		

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		1	6	69	32	108		488	425	287	1200			5	14		19			8	28		36		
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	1	7	11	2	22	4896	230	388	113	5627	1	1	6	4		12	47	2	11	6		66		
28	Herstellung von Metall-erzeugnissen			50	155	52	257			2861	1041	3902			31	53	6	90			55	63	6	124		
29	Maschinenbau		7	51	94	24	176		3080	3098	708	6886		7	22	38	5	72		12	36	50	6	104		
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen				2		2				12	12			1			1			1			1		
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.	1	3	25	72	36	137	1850	922	1228	473	4473	1		20	20	5	46	1		24	24	5	54		
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik			3	15	12	30			180	80	260			1	4	9	14			3	7	9	19		
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	1	2	25	116	33	177	3032	472	1362	819	5685	1	2	15	25	4	47	4	2	20	30	4	60		
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	1	14	27	8	51	17077	738	1140	252	19207	1	1	4	3		9	16	2	9	4		31		
35	sonstiger Fahrzeugbau	2	4	20	27	33	86	2330	2207	1185	151	5873	2	4	13	5	3	27	26	22	34	19	3	104		
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen			5	45	44	94			200	220	420			2	11	3	16			5	11	3	19		
37	Recycling			9	25	12	46			428	124	552			9	12		21			18	15		33	2	2
40	Energieversorgung		7	9	9	6	31		2743	716	65	3524		4	3	5	1	13		22	5	7	1	35		
41	Wasserversorgung			1	6	1	8			47	41	88				1		1				1		1		
45	Baugewerbe		8	142	780	937	1867		3094	7394	4351	14839		3	31	169	29	232		3	39	177	29	248		
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reperatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		6	60	412	179	657		1406	3136	2110	6652		2	21	103	41	167		4	33	134	44	215		

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					darunter		
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		11	209	997	731	1948		4304	10030	4738	19072		1	40	72	8	121		2	63	82	9	156		2
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	1	12	196	2800	1011	4020	1055	4335	9003	11541	25934	1	2	85	560	89	737	6	6	115	729	115	971	3	81
55	Gastgewerbe		1	67	941	749	1758		325	3181	3341	6847			41	189	42	272			52	207	43	302		
60	Landverkehr, Transport in Rohrleitungen	2	9	40	266	364	681	3469	2752	2605	1375	10201	1	5	7	28	8	49	1	9	11	28	8	57		
61	Schifffahrt		4	36	70	79	189		1540	1892	406	3838		1	5	10	2	18		1	6	11	2	20		
62	Luftfahrt		1	6	15	4	26		324	348	82	754		1	1	3		5		6	1	3		10		
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	1	13	115	501	283	913	1674	4262	6906	2555	15397	1	7	22	128	33	191	4	47	48	146	33	278		1
64	Nachrichtenübermittlung	2	10	38	93	142	285	2750	3688	2595	458	9491		2	7	15	5	29		5	7	16	5	33		
65	Kreditgewerbe	1	7	29	222	52	311	2863	2941	1941	1534	9279		4	4	7		15		6	4	7		17		
66	Versicherungsgewerbe		2	46	182	183	413		809	2524	786	4119		1	3	5	4	13		1	3	5	4	13		
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten			2	88	26	116			51	269	320				1		1				1		1		
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		1	35	423	629	1088		378	1957	1374	3709			4	15	5	24		1	5	17	5	28		
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal			6	79	50	135			134	316	450			1	8	4	13			1	8	5	14		
72	Datenverarbeitung und Datenbanken			26	146	53	225			1303	738	2041			1	12	4	17			1	12	4	17		
73	Forschung und Entwicklung		1	3	25	6	35		540	81	139	760			1	5	1	7			1	7	1	9		
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		6	200	1534	1420	3160		2146	10350	7198	19694		6	49	84	21	160		18	60	102	21	201		
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	1	21	101	112	77	312	1632	7361	6366	783	16142		3	9		2	14		3	9		2	14		

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
80	Erziehung und Unterricht	2	8	36	245	163	454	3029	4223	1896	1569	10717	2	3	3	10	1	19	10	5	3	10	1	29		
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	3	26	177	1384	447	2037	6072	12211	8817	8780	35880	3	16	28	176	5	228	73	38	45	189	5	350		
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1	2	13	22	19	57	1619	474	794	118	3005		1	11	15		27		3	53	20		76		
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen u. Sport)		10	53	275	163	501		4024	2857	1066	7947			6	5	1	12			6	7	1	14		
92	Kultur, Sport und Unterhaltung		5	29	241	188	463		1825	1645	1031	4501		4	14	17	2	37		6	18	24	2	50		
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen			14	562	329	905			811	2160	2971			11	79	50	140			18	96	54	168		
95	Private Haushalte				129	526	655				144	144						0						0		
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften					9	9					0						0						0		
Insgesamt		23	211	2060	13898	9619	25811	57391	83919	109783	67200	318293	16	96	602	2035	415	3164	201	293	1005	2502	454	4455	8	86

*) Größenklasse 1: 1000 und mehr Beschäftigte

**) Größenklasse 2: 200 bis 999 Beschäftigte

Größenklasse 3: 20 bis 199 Beschäftigte

Größenklasse 4: 1 bis 19 Beschäftigte

Größenklasse 5: ohne Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2:
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen
und Anlagen (außerhalb des Betriebes)

Position	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Bausstellen	766
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	28
3	Anlagen nach dem BImSchG	165
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	5
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	173
6	Ausstellungsstände	
7	Straßenfahrzeuge	
8	Wasserfahrzeuge	6
9	Heimarbeitsstätten	
10	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	25
11	Übrige	573
Insgesamt		1741

Tabelle 3.3: **Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)**

Position	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	903
1.1	Verwaltungsbehörden	317
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaft, Polizei	35
1.3	sachverständigen Stellen	27
1.4	Sozialpartnern	21
1.5	Antragstellern	75
1.6	Beschwerdeführern	286
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	53
1.8	übrigen	89
2	Vorträge, Vorlesungen vor	48
2.1	Sozialpartnern	2
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	5
2.3	Sicherheitsbeauftragten	3
2.4	Behörden	1
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	1
2.6	übrigen	36
3	Sonstiges	252
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	2
3.2	Erörterungen nach BImSchG	4
3.3	Ausschußsitzungen	17
3.4	Prüfungen	23
3.5	übrige	206
Insgesamt		1203

*) sofern sie nicht in Betrieben nach Tabelle 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen nach Tabelle 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4
Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						Beanstandungen
		Überprüfungen/ Besichtigungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankhei- ten und Schadensfällen	Messungen	
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines		653	3	772			
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	2114	1530	28	135	17	16	1736
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	697	547	22	22	3	1	461
2.3	Medizinprodukte	49	113	23	1	1	4	15
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	1710	1065	44	22	42	2	1192
2.5	Gefahrstoffe	679	387	16	10	5		458
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	291	184	22	17			124
2.7	Strahlenschutz	43	145	29		3		12
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	1032	703	39	10	12	1	734
2.9	Gentechnik	67	8					8
2.10	Beförderung gefährlicher Güter							
	Summe Position 2	6682	4682	223	217	83	24	4740
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	234	135	10	4			17
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	5	16	1	1			1
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	268	238	14	2	3		120
3.2	Jugendarbeitsschutz	123	131	3	5			6
3.3.	Mutterschutz	188	155	5	2			57
3.4	Heimarbeitsschutz	13	9				1	9
	Summe Position 3	831	684	33	14	3	1	210
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	1	5		1		1	3
	Insgesamt	7514	6024	259	1004	86	26	4953

Tabelle 5:
Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ordnungswidrigkeiten					18	19	20
														Verwarnungen ohne Verwandungsgeid	Verwarnungen mit Verwandungsgeid	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft			
		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Revisionsschreiben	Anordnungen	stattgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Verwaltungszwang	Anhörungen und Vernehmungen						Strafanzeigen	Abgabe an Dritte	sonstiges
1	Allgemeines	495	465		38															16	3268
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	1239	448		964	24	2	962	21				39	17						13	1224
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	424	182	149	120	20		377	8				25	11						34	358
2.3	Medizinprodukte	81	25	7				93													23
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	689	381		207	6	4	722	15				23	25						12	596
2.5	Gefahrstoffe	379	228	579	136	76		352	7				9	29	2	4				1	204
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	317	206	238	16	219	3	37	4		1		3	10	9	28				2	544
2.7	Strahlenschutz	132	65	178	27	73		105						1							41
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	623	322	277	101	2		565	23				21	17			1	3		22	541
2.9	Gentechnik	1	2	5	1																
2.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
	Summe Position 2	3885	1859	1433	1572	420	9	3213	78	0	1	0	120	110	11	48	1	3	0	84	3531
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeitschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	232	145		11	226	5	24					1	4		12	2	1			280
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	149	86		43			2	36		1	5	913	81	476	669	93	15	1	174	951
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	208	162	4	35	14		92	6		10	1	14	4	2	52	3	11		3	169
3.2	Jugendarbeitsschutz	75	40	8	28	35	1	44	1				1	2						1	26
3.3	Mutterschutz	342	95	1863	23	78	2	105	2		2	1	7	13						120	146
3.4	Heimarbeitsschutz	4	2	23	5			6	1					1						2	23
	Summe Position 3	1010	530	1898	145	353	8	273	46	0	13	7	936	105	478	733	98	27	1	300	1595
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	4	11	1	1			2													3
	Insgesamt	5394	2865	3332	1756	773	17	3488	124	0	14	7	1056	215	489	781	99	30	1	400	8397
	Zahl der Vorgänge	3619	2372	2144	1016	754	17	1727	85	0	14	7	1018	207	489	781	99	30	1	394	7092

Tabelle 6:
Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz *)

	Anzahl der Besichtigungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet)		insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)			Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)				Revisionschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	gerichtliche Verfahren	Mitteilungen an/von anderen Arbeitsschutzbehörden ***)		Mitteilungen an/von anderen EU / EWR-Staaten ***)		
	insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten		inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU / EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU / EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen usw. (§ 3 Abs. 3 GerSiG)				insgesamt (Summe 13 bis 16)	an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU / EWR-Staaten	von anderen EU / EWR-Staaten
Überprüfungen bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Herstellern	19	13	15	3	18	12	3	3	8	7		1	2	3		8	13	7			2	4		
Importeuren	28	6	12	26	38		6	32	32		3	29	3	8		24	35	13			3	10		2
Händlern	56	14	8	53	61	10	6	45	15	4	1	10	4	3		17	24	4			3	18		2
Prüfstellen					0				4		4						0							
Verwendern	49		42		42	27	9	6	21	15		6	8	4		12	24	13			3	2		
Insgesamt	152	33	77	82	159	49	24	86	80	26	8	46	17	18	0	61	96	37	0	0	11	34	0	4

*) mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebsitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt.

Tabelle 7: Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

		Zuständigkeitsbereich			Summe
		Arbeits- schutz- behörden	Berg- aufsicht	sonstiger, unbestimmt	
Position		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	87		5	92
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen / Besichtigungen	16			16
1.2.2	Besprechungen	28			28
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	10			10
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	8			8
1.2.5	Messungen				0
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	25		5	30
1.3	Beanstandungen				
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen	662		17	679
2.1.1	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen	621			621
2.1.2	Stellungnahmen betr. Arbeitssicherheitsgesetz	2			2
2.1.3	Sontige Gutachten und Stellungnahmen	4		17	21
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	35			35
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	52			52
2.3	Ärztliche Untersuchungen	20			20
2.3.1	Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen				
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	19			19
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	1			1
2.4	Analysen				
2.4.1	Biologisches Material				
2.4.2	Arbeitsstoffe				
2.4.3	Raumluftproben				
2.4.4	Sonstige Analysen				
2.5	Sonstige Tätigkeiten				

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	136	11	0	0	0	0	136	11
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	16	1	0	0	0	0	16	1
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	13	1	0	0	0	0	13	1
2111	erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0
22	Druckluft								
2201	Erkrankungen durch Arbeiten in Druckluft	1	0	0	0	0	0	1	0
23	Lärm								
2301	Lärmschwerhörigkeit	69	22	0	0	0	0	69	22
24	Strahlen								
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	1	0	0	0	0	0	1	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten								
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	13	5	0	0	0	0	13	5
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	1	1	0	0	0	0	1	1

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8
3103	Wurmkrankheit der Bergleute verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stereoralis	0	0	0	0	0	0	0	0
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Erkrankung der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Salze								
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	0	0	0	0	0	0	0	0
4102	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	0	0	0	0	0	0	0	0
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	4	2	0	0	0	0	4	2
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren $\{25 \times 10^6 [(Fasern/m^3) \times \text{Jahre}]\}$	6	2	0	0	0	0	6	2
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	0	0	0	0	0	0	0	0
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	1	0	0	0	0	0	1	0
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)	0	0	0	0	0	0	0	0
4109	Bösartige Erkrankungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokerei-rohgase	3	1	0	0	0	0	3	1

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8
4111	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren [(mg/m³)xJahre]	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Erkrankungen durch organische Stäube								
4201	Exogen-allergische Alveolitis	1	0	0	0	0	0	1	0
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)	0	0	0	0	0	0	0	0
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	0	0	0	0	0	0	0	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen								
4301	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	28	7	0	0	0	0	28	7
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	26	4	0	0	0	0	26	4
5	Hautkrankheiten								
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hautkrankheiten, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.	94	68	0	0	0	0	94	68
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazenen, Pech oder ähnliche Stoffe	2	1	0	0	0	0	2	1
6	Krankheiten sonstiger Ursachen								
6101	Augenzittern der Bergleute	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		505	152	0	0	0	0	505	152

**Tabellen 10 bis 17 zum Immissionsschutzteil
des Jahresberichtes 2000 der Gewerbeaufsicht
der Freien Hansestadt Bremen**

Tabelle 10: Tätigkeiten und Beanstandungen der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Außendienst Immissionsschutz

		Tätigkeiten							
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Stör- und Schadensfällen	Messungen	Beanstandungen	Außendienst wegen Beschwerden
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8
0.	Bauleitplanung	74	37		1				2
1.	genehmigungsbedürftige Anlagen								
1.1	Genehmigungsverfahren	74	169	1	2		2	32	2
1.2	Wirtschaftliche Fragen	10	26		1				
1.3	Luftreinhaltung	373	210	2	9	3	2	160	99
1.4	Lärm und Erschütterungen	194	151	3	10	2	56	103	78
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	35	21		1			14	4
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG-Abfälle	14	29		1			3	
1.7	KrW-/AbfG-Abfälle	13	26			1		8	2
Summe Pos. 1		713	632	6	24	6	60	320	185
2.	nichtgenehmigungsbed. Anlagen								
2.1	Wirtschaftliche Fragen	7	18	0	3				
2.2	Luftreinhaltung	608	291	7	33		9	433	207
2.3	Lärm und Erschütterungen	475	363	2	75	1	88	192	190
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	43	38	2	1	1	20	32	13
2.5	KrW/AbfG - Abfälle	30	28					3	2
Summe Pos. 2		1163	738	11	112		117	660	412
Insgesamt		1950	1407	17	137	6	177	980	599

Tabelle 11: Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Innendienst Immissionsschutz

Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ordnungswidrigkeiten				17	18	19	20
														13	14	15	16				
		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Revisionschreiben	Anordnungen	stattgegebene Widersprüche	nicht abgehoffene Widersprüche	Anwendung von Zwangsmitteln	Anhörung	Verwarnungen ohne Verwarngeld	Verwarnungen mit Verwarngeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldbescheides	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Abgeschlossene Beschwerden	sonstiges
0.	Bauleitplanung	119	34		9			0													8
1.	genehmigungsbedürftige Anlagen																				
1.1	Genehmigungsverfahren	319	83	60	119	62	1	23		0	4							0	0		340
1.2	Wirtschaftliche Fragen	0	1	0	0															0	4
1.3	Luftreinhaltung	276	252	61	90	32	10	18	11	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	80	180
1.4	Lärm und Erschütterungen	234	50	2	42	0	0	9	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	4	93
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	25	7	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	58	16		5	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	33
1.7	KrW/AbfG - Abfälle	108	28		14	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52
	Insgesamt	1139	471	123	283	97	13	51	11	0	4	0	6	4	0	0	0	0	0	88	736
2.	nichtgenehmigungsbed. Anlagen																				
2.1	Wirtschaftliche Fragen	39			5																24
2.2	Luftreinhaltung	492	513	141	264	2	0	107	14	0	0	8	48	28	42	5	0	4	0	73	195
2.3	Lärm und Erschütterungen	415	393	5	355	0	0	111	2	0	1	0	10	16	0	0	0	0	0	45	158
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	61	48	110	26	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21
2.5	KrW/AbfG - Abfälle	57	55		18													0			26
	Insgesamt	1064	1009	256	668	2	0	223	16	0	1	8	58	44	42	5	0	4	0	118	424

Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Stand: Dezember 2000

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2 *	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	10	75	85
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	3	10	13
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	19	13	32
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	4	2	6
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	2	3	5
6	Holz, Zellstoff	-	-	-
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	6	35	41
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen ^{**})	9	19	28
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	8	24	32
10	Sonstige	2	29	31
Summe		63	210	273

* nach dem vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursachungsprinzip

Stand: Dezember 2000

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	194
- der Lärmemissionen	27
- des Gefahrenschutzes	46
- der Abfallwirtschaft ^{**})	6
Summe	273

** Anlagen die im Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt genehmigt werden sind in der Aufstellung nicht enthalten

Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz für das Jahr 2000

Jahr 2000		
Erteilte Genehmigungen		49
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	28
	in %	57
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	18
	in %	37
mehr als 7 Monate	Anzahl	3
	in %	6
Anzeigen nach § 15 BImSchG		40

Im Berichtsjahr wurden **40** Anzeigeverfahren nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt. Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen, wenn die Änderung sich auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken kann. Die Behörde hat dann innerhalb eines Monats zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

Tabelle 15: Angeordnete Messungen der Emission von Luftverunreinigungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen 2000

Anzahl der Anordnungen nach	Anzahl
§ 26 BImSchG	4
§ 28 BImSchG	52
§ 29 BImSchG	-
Summe	56

Tabelle 16: Emissionen in t/a von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen

Jahr	1996 [t/a]	1998 [t/a]	1999 [t/a]	2000 [t/a]
Schwefeldioxid	3.106	2.174	2.677	2.603
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	4.682	2.721	3105	3.355

Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 unterliegen**Stand: Dez. 2000**

Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche		Anlagen
		einfache Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2	Anforderungen nach § 1(3)
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	1	-	-
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung	1	-	-
4.1	Fabrikmäßige Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung	2	-	-
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	-	-	4
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen	-	-	-
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	5	5	4
10	Sonstiges	2	-	14
Summe (Anlagen)		11	5	22

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Verzeichnis 1

Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden

Dienststelle und Ort	Namen der Beamten und Angestellten	Bezirk	Ort, Straße und Hausnummer
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen		Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)	Faulenstraße 69 28195 Bremen Tel.: 0421/361 2075 Fax: 0421/361 16638 E-Mail: office@arbeit-gwa.bremen.de
Abteilung 3 (A) Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Eichwesen	Senatsrat Reinders Vorzimmer Verwaltungsangestellte Frau Quelle		
Referat 30 (A) Gewerbeaufsicht sozialer Arbeits- schutz	Senatsrat Reinders Oberamtsrätin Frau Gottschalk NN Verwaltungsangestellte Frau Niegengerdt		
Referat 31 (A) Techn. Arbeits- schutz, techn. Sicherheit	Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Jahn Dipl.-Biol. Frau Schleicher Dipl.-Ing. Schwertner Oberamtsrätin Frau Gottschalk NN Verwaltungsangestellte Frau Niegengerdt		
Referat 32 (A) Gesundheitlicher Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt	Ltd. Medizinaldirektor Dr. Hittmann Frau Uhtenwoldt Verwaltungsangestellte Frau Musche		Tel.: 0421/361 15119 oder 0421/361 15149 Fax 0421/361 15929
Gewerbeaufsichts- ämter 1. Bremen	Gewerberat Klingemann (Amtsleiter) Obergewerberat Ritter Obergewerberat Lipka Oberamtsrat Sackner Amtsräte Meyer, Rehbach, Stiebritz, Strobach, Zimmermann Gewerbeamtfrau Frau Erl, Frau Stephan, Frau Vogel	Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbrem. Überseehafen- gebiet in Bremerhaven	Parkstr. 58/60 28209 Bremen Tel.: 0421/361 6260 Fax: 0421/361 6522 E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Verzeichnis 2

im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung**1. Bundesrecht****1.1 Gesetze**

Zweites Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)
[Hiervon sind sechs Verordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betroffen]

Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S 2048)

1.2 Rechtsverordnungen

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 49)

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932)

2. Landesrecht**2.1 Gesetze**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Katastrophenschutzgesetzes vom 27. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 237)
[Es sind Regelungen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen aufgenommen worden]

Bremisches Hafensbetriebsgesetz vom 21. November 2000 (BremGBl. S. 437)
[Die Aufgaben der Hafensinspektion werden hier neu geregelt]

2.2 Rechtsverordnungen

Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz zuständigen Behörden vom 21. Dezember 1999 (BremGBl. 2000 S. 1)

Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2000 vom 29. Februar 2000 (BremGBl. S. 67)

2.3 Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die nach dem Arbeitszeitgesetz zuständigen Behörden vom 21. Dezember 1999 (Brem.ABl. 2000 S. 64)

Allgemeinverfügung „Abweichende Öffnungszeiten der Verkaufsstellen aus Anlass der EXPO 2000“ vom 03. April 2000 (Brem.ABl. S. 173)

Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 29. August 2000 (Brem.ABl. S. 553)

2.4 Dienstanweisungen

Dienstanweisung „Zitate von für die Gewerbeaufsicht wichtigen Rechtsvorschriften“ Anpassen der Fundstellenverzeichnisse 19. Januar ; 07. Juni; 07. August 2000

Anpassen des Verzeichnisses der Vertragsparteien, die das AETR in Kraft gesetzt haben 20. März; 05. Juni; 07. August 2000

Ergänzung der Dienstanweisung „Gebührenrecht“ für Amtshandlungen im Insolvenzverfahren vom 19. Januar 2000

Änderung der Dienstanweisung „Kassenarbeitsplätze“. Inbezugnahme der „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätze - LV 20“ am 19. Januar 2000

Änderung der Dienstanweisung „Grundsätzliche Vorschriften für die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht“ bezüglich von Betriebsbesichtigungen neuer Betriebe vom 07. August 2000

Änderung der Dienstanweisung „Vollzug des Arbeitszeitgesetzes“ bezüglich Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr.2c vom 01. September 2000

Änderung der Dienstanweisung „Durchführung der Strahlenschutzverordnung“ bezüglich Ausnahmen nach §33 StrlSchV vom 01. September 2000

Verzeichnis 3

Veröffentlichungen

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Verfasser	Fundstelle oder Verlag
1	Sozialer Arbeitsschutz	Das Kopfrechnen wird einfacher	Klaas Reinders Senatsrat Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	"Fahrschule", Heft 3/ 2000 S. 26
2	Sozialer Arbeitsschutz	Aktuelle Rechtslage erläutert	Klaas Reinders Senatsrat Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	„Omnibusrevue“ Heft 4/2000 S. 35
3	Sozialer Arbeitsschutz	Regeln für die Herrn der Scheiben	Klaas Reinders Senatsrat Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	„Verkehrs-Rundschau“ Heft 15/2000 S.40

SONDERBERICHTE

Sonderbericht

Das Arbeitsschutzrecht muss übersichtlicher werden

Klaas Reinders
beim
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Das deutsche Arbeitsschutzrecht zeichnet sich durch eine Fülle von Gesetzen und Rechtsverordnungen aus. Es ist schon allein deshalb schwer überschaubar. Da es darüber hinaus innerhalb vieler Jahre entstanden ist, ist auch kein einheitliches System erkennbar. Es hat zwar gelegentliche Anläufe gegeben, so in den sechziger Jahren bei der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen; dieses System wurde jedoch auf andere Bereiche innerhalb des Arbeitsschutzrechts nicht übertragen. Wie schwierig die Situation tatsächlich ist, wurde vielen erst richtig klar, als sie im Rahmen der 1990 laufenden Schulungsveranstaltungen für die Kolleginnen und Kollegen in den neuen Ländern versuchten, die Vorzüge des bundesdeutschen Arbeitsschutzrechts zu erläutern. Es war angesichts der Rechtslage in der ehemaligen DDR ein äußerst schwieriges Unterfangen.

Es gibt anlagenbezogene Vorschriften (z.B. die Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen). Es gibt Vorschriften für bestimmte Personengruppen wie Kinder, Jugendliche, werdende und stillende Mütter. Es gibt stoffbezogene Vorschriften wie das Sprengstoffrecht und die Vorschriften über Gefahrstoffe. Es gibt arbeitsplatzbezogene Bestimmungen wie beispielsweise die Bildschirmarbeitsverordnung und es gibt Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten bzw. Berufsgruppen (Kraffahrer, Seeleute) und spätestens mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes gibt es eine generelle Arbeitsschutzvorschrift. Die Frage, welche Vorschrift bei wechselndem Einsatz von Arbeitnehmern anzuwenden ist, stellt sich recht häufig. Schwierig wird es auch, wenn es Bestimmungen für bestimmte Personengruppen gibt, da sich immer auch die Frage stellt, ob grundlegende Vorschriften wie z.B. das Arbeitsschutzgesetz auch für diesen Personenkreis gelten oder ob die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zumindest teilweise durch eine Sondervorschrift verdrängt werden. Besonders krass tritt das Problem in Bezug auf die Besatzungsmitglieder von Seeschiffen zutage. Die Frage lautet: Wann gilt das Seemannsgesetz und wann das Arbeitsschutzgesetz. § 1 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes ist vom Wortlaut her scheinbar klar und bestimmt, dass für den Arbeitsschutz für Beschäftigte auf Seeschiffen nicht das Arbeitsschutzgesetz gilt, soweit entsprechende (andere) Rechtsvorschriften bestehen. Wie kompliziert die Angelegenheit jedoch ist, zeigte sich, als z.B. das für das Seemannsgesetz federführende Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen keine Antwort auf einen konkreten Auslegungsvorschlag der obersten Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer fand.

Betrachtet man § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (Beurteilung der Arbeitsbedingungen), so kommt man vom Wortlaut her sehr schnell zu dem Ergebnis, dass es sich hier um eine umfassende und damit abschließende Regelung handelt. Offenbar ist es aber keineswegs so eindeutig, wie ein Blick in die Bildschirmarbeitsverordnung zeigt. Dort wird ausdrücklich bestimmt, dass bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes auch die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen bei Bildschirmarbeitsplätzen berücksichtigt werden müssen; in Anbetracht der umfassenden Formulierung des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine letztlich überflüssige Bestimmung. Ähnlich sieht es mit § 2 Abs. 2 der Lastenhandhabungsverordnung aus. Auch die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz enthält eine Vorschrift über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 1). Die dort getroffene Regelung wird im vollen Umfang durch § 5 des Arbeitsschutzgesetzes abgedeckt. Weshalb in der Verordnung ausdrücklich bestimmt wird, dass § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unberührt bleibt, ist unklar. Nun könnte man glauben, dass die Mutterschutzverordnung insoweit die Pflichten aus § 5 ArbSchG konkretisiert. Das trifft aber nicht zu. Beim genauen Hinsehen drängt sich eher der Eindruck auf, dass eine eigentlich klare weil umfassende Vorschrift (§ 5 ArbSchG) falsch interpretiert wird. Bei den Beratungen des Verordnungsentwurfs wurde seitens einiger Länder auf die Überflüssigkeit der Vorschrift hingewiesen; wie man sieht ohne Erfolg. Es wurde seitens des zuständigen Bundesressorts schlicht auf die EU-Mutterschutzrichtlinie verwiesen, die eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen verlangt. Eine ähnliche Regelung enthält § 16 der Gefahrstoffverordnung, wobei man hier dem Ordnungsgeber zugute halten muss, dass diese Regelung erheblich älter ist als das Arbeitsschutzgesetz. Auch § 28 a des Jugendarbeitsschutzgesetzes schreibt die Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor und bestimmt im übrigen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes gelten. Einen anderen Weg ist man mit dem § 5 ff der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe gegangen. Diese Bestimmungen enthalten in Bezug auf die nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vorgeschriebene Arbeitsplatzbeurteilung konkretisierende Regelungen, die sich aus dem Umgang mit biologischen Gefahrstoffen ergeben. Derartige ergänzende Regelungen können ohne Frage sinnvoll sein. Das Sprengstoffgesetz enthält dagegen keine vergleichbare Vorschrift. Hier greift somit, soweit es um den Schutz von Arbeitnehmern geht, im vollen Umfange § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

Die erwähnten Doppelregelungen sind nicht nur überflüssig, sondern sie können sogar ganz erheblich zur Rechtsunsicherheit beitragen. Zum einen müssten bei einer Änderung des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes alle anderen vergleichbaren Regelungen auf Änderungsbedürftigkeit überprüft werden. Wird eine Änderung übersehen, führt dieses zwangsläufig zu einer unterschiedlichen Handhabung sowohl durch die Arbeitgeber wie auch durch die Aufsichtsbehörden. Ferner führt die Tatsache, dass in einigen Fällen Doppelregelungen aufgenommen wurden, in anderen aber nicht, leicht zu der irrigen Schlussfolgerung, dass das Beurteilungsgebot nur in Bezug auf die Rechtsvorschriften Anwendung findet, in denen ein entsprechendes Gebot enthalten ist. Eine Schlussfolgerung, die in Anbetracht der umfassenden Bestimmung des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zweifelsfrei nicht zutrifft.

Die Doppelregelungen werden häufig mit dem Hinweis gerechtfertigt, dass die einschlägigen Richtlinien der EU Beurteilungsgebote enthalten, so dass in die korrespondierende deutsche Vorschrift ebenfalls ein solches Gebot aufgenommen werden muss. Dabei wird jedoch übersehen, dass die EU lediglich die Beurteilung vorschreibt, sie schreibt aber nicht vor, an welcher Stelle z.B. im deutschen Recht eine entsprechende Umsetzung erfolgen muss.

Die Beispiele von Doppelregelungen lassen sich beinahe beliebig fortsetzen. Sie gelten z.B. auch für die Vorschriften über die Unterweisung der Arbeitnehmer, wobei hier auch noch auf die Unfallverhütungsvorschriften, die gleiche Gebote enthalten, hinzuweisen ist.

Problematisch sind auch die inhaltlich sehr unterschiedlichen Regelungen über die Zugangsrechte der Beauftragten der zuständigen Behörden. Die Vorschriften weichen nicht nur im Wortlaut voneinander ab, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht. Strenggenommen muss deshalb jeder Gewerbeaufsichtsbeamte sich vor einer Betriebsbesichtigung Gedanken darüber machen, aufgrund welcher Vorschrift er eine Besichtigung durchführen will. Da sich Betriebsbesichtigungen üblicherweise nicht auf den Vollzug einer Vorschrift beziehen, sondern auf den Vollzug vieler Vorschriften, sind die Außendienstmitarbeiter praktisch überhaupt nicht in der Lage, sich vorher exakt zu vergewissern, welche Rechte sie haben. Dass es auf diesem Gebiete bisher nicht zu Schwierigkeiten mit Arbeitgebern gekommen ist, grenzt schon fast an ein Wunder. Noch schwieriger wird es, wenn man die unterschiedlichen Ahndungsmöglichkeiten sieht.

Die Notwendigkeit, die EU-Arbeitsschutzrahmenrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen, führte zum Erlass des Arbeitsschutzgesetzes. Es war damit gleichzeitig die Chance eröffnet, das staatliche deutsche Arbeitsschutzrecht zusammenzufassen. Leider wurde diese Chance nicht genutzt.

Das vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik propagierte Arbeitsschutzgesetzbuch war bereits tot, bevor überhaupt ein Gesamtkonzept auf den Tisch gelegt werden konnte. Dabei war das Arbeitsschutzgesetzbuch die einzige Chance, ein kundenfreundliches, d.h. sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer überschaubares Gesetzeswerk zu schaffen. Dass damit gleichzeitig auch die Arbeit der Aufsichtsbehörden erleichtert worden wäre, versteht sich von selbst. Nachteile hätten sich allenfalls für die Verfasser von Kommentaren und deren Verlage ergeben, weil sich der Bedarf an Kommentierungen sicherlich verringert hätte.

Ob man sich am Ende auf ein Arbeitsschutzgesetzbuch nach dem Muster des Sozialgesetzbuches verständigt hätte oder auf ein Gesetz, das alle wesentlichen Definitionen, die allgemeinen Anforderungen, die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Befugnisse der Behörden sowie Ermächtigungsnormen für den Erlass von Rechtsverordnungen enthalten hätte, wäre zu diskutieren gewesen. In rechtlicher Hinsicht wäre es sicherlich möglich gewesen, die Beratung und die Arbeitsschutzorganisation (Arbeitssicherheitsgesetz), den Schutz bestimmter Personengruppen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz), die Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz, Fahrpersonalgesetz), den Umgang mit Gefahrstoffen (Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung) usw. im Wege von Rechtsverordnungen zu regeln.

Natürlich beseitigt ein Arbeitsschutzgesetzbuch oder ein vergleichbares Modell nicht die Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen wie dem Abfallrecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Baurecht usw. Derartige Schnittstellen sind nicht zu vermeiden. Je sorgfältiger sie jedoch ausformuliert sind, desto klarer gelingt die Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechtsbereichen und desto einfacher gestaltet sich dadurch auch die Tätigkeit der zuständigen Behörden. Wenn man allein sieht, wie viel Arbeitskraft dadurch vergeudet wird, dass Abgrenzungsprobleme behördenintern oder zwischen den Behörden diskutiert werden müssen,

könnten hier Kapazitäten freigesetzt und für andere sinnvollere Aufgaben eingesetzt werden.

Wie das aussehen könnte, soll an einem Beispiel kurz erläutert werden. Dem Gerätesicherheitsgesetz müsste es vorbehalten bleiben, Vorschriften für Hersteller, Importeure und Aussteller zu schaffen. Da in erster Linie der Hersteller verpflichtet ist, die Sicherheit eines technischen Arbeitsmittels, die insbesondere von der Festlegung der bestimmungsgemäßen Verwendung abhängt (die der Hersteller festzulegen hat), zu gewährleisten, gehören auch insoweit entsprechende Regelungen in das Gerätesicherheitsgesetz. Die Verzahnung mit dem Arbeitsschutzgesetz müsste dadurch erfolgen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsschutzgesetz zur bestimmungsgemäßen Verwendung verpflichtet werden. Des Weiteren wäre festzulegen, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten nur Geräte zur Verfügung stellen dürfen, die den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen, wobei klar sein muss, dass sie nicht nur diesen Vorschriften beim erstmaligen Einsatz entsprechen müssen, sondern während der gesamten Benutzungszeit. Auf diese Weise wird gleichzeitig indirekt eine Wartung und Instandsetzung mit vorgeschrieben. Dieses Modell hätte den Vorteil, hinsichtlich der Normadressaten eine klare Abgrenzung zwischen dem Gerätesicherheitsgesetz und dem Arbeitsschutzgesetz zu treffen. Gleichzeitig wäre aber auch die zwischen beiden Rechtsbereichen erforderliche Brücke vorhanden.

Einen Sonderfall stellen die dem Gerätesicherheitsgesetz zuzuordnenden Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern und Dritten dar (überwachungsbedürftige Anlagen).

Da es für diese Anlagen seit vielen Jahren in Spezialvorschriften Regelungen gibt und Überlegungen zum Erlass einer Anlagenbetriebsverordnung schon recht weit gediehen sind, dürfte es zweckmäßig sein, auf diesem Wege weiterzugehen.

Problematisch ist das Strahlenschutzrecht (Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung). Diesen Rechtsbereich wird man wahrscheinlich als eigenständigen Rechtsbereich aufrecht erhalten müssen. Hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer ist es aber unumgänglich, das Verhältnis zum Arbeitsschutzgesetz zweifelsfrei zu regeln. Das gleiche gilt für das Sprengstoffgesetz und die aufgrund des Sprengstoffgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Auch hinsichtlich des Bergrechtes, das sich traditionell als eigenständiger

Rechtsbereich mit speziellen Vollzugsbehörden herausgebildet hat, ist eine Änderung nicht zweckmäßig.

Probleme bereiten die Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes. Mit Rücksicht auf die bereits eingangs angedeuteten Unklarheiten hinsichtlich der Frage, welche Vorschriften Anwendung finden, wäre es auf den ersten Blick zu begrüßen, wenn dieser Rechtsbereich ohne wenn und aber dem Arbeitsschutzgesetz zugeordnet würde. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Schiffssicherheitsgesetzes und der Hafensteinkontrolle würde eine derartige Zuordnung möglicherweise aber mehr Nachteile als Vorteile bieten. Hinzu kommt im übrigen noch, dass der Bund eine Teilzuständigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Seeschifffahrt besitzt und sicherlich nicht bereit sein wird, diese Teilzuständigkeit wieder aufzugeben. Das darf aber nicht daran hindern, dass in Zukunft die Schnittstellen zum Arbeitsschutzgesetz klarer als zur Zeit ausformuliert werden.

Als feststand, dass das Arbeitsschutzgesetz ohne wesentliche Änderungen in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form in Kraft treten würde, machte sich zunächst in Kreisen der Arbeitsschutzbehörden Enttäuschung breit. Auch der Verfasser dieses Beitrages gehörte (zunächst) zu den Enttäuschten. Aber schon ein erstes intensives Befassen mit dem neuen Gesetz weckte die Erkenntnis, dass es besser ist, als sein ursprünglicher Ruf. Es ist zwar nicht das erträumte Arbeitsschutzgesetzbuch, aber es könnte bei konsequenter Ausnutzung insbesondere der Verordnungsermächtigungen in den §§ 18 und 19 die so dringend erforderliche zentrale Rolle unter den Arbeitsschutzvorschriften einnehmen. Sicherlich wäre noch die eine oder andere, insgesamt gesehen jedoch eher geringfügige, Nachbesserung nötig, aber mit dem Gesetz ist die Sache bereits auf einem guten Weg, wenn man bereit ist, die Möglichkeiten wirklich auszuschöpfen.

Leider steht jedoch bei der Frage, ob vernünftige Vorschläge in die Tat umgesetzt werden sollen, nicht in erster Linie die Anwenderfreundlichkeit, sondern allen voran der Ressortegoismus im Vordergrund. Der mit Abstand größte Anteil an Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik obliegt im Bund zwar dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, aber Teilbereiche, wie das Mutterschutzrecht oder das Fahrpersonalrecht ressortieren bei anderen Ministerien, die andere Ideen hinsichtlich der Ge-

staltung von Rechtsvorschriften haben und sich nur äußerst ungern an anderen Beispielen orientieren. Wenn man dann noch sieht, dass die Gerätesicherheit beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Sicherheit von Medizinprodukten beim Gesundheitsministerium und die allgemeine Produktsicherheit beim Wirtschaftsministerium ressortiert, so wundert es nicht mehr, wenn Vorschriften, die vom Grundgedanken her das selbe Ziel verfolgen, miteinander nur schwer vergleichbar sind. Da aber auf Länderebene zumindest das Gerätesicherheitsgesetz und das Medizinproduktgesetz durch die Gewerbeaufsichtsämter vollzogen werden, werden die Probleme, die sich aus einer unterschiedlichen Regelung von vergleichbaren Sachverhalten ergeben, auf die Ebene verlagert, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Vorbildung und Ausbildung ganz andere Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Hoffnung, dass die als "Deregulierung" begonnene Aktion außer Schlagworte und den gelegentlichen Versuchen, Regelungen z.B. zum Schutz von Arbeitnehmern durch das Prinzip "nach Gutsherrn Art" zu ersetzen sich zunächst der Vereinfachung annehmen würde, trog. Vermutlich war das Scheitern fast zwangsläufig, denn die "Deregulierung" wurde von außen betrieben, also von Personen, denen Kenntnisse der Fachmaterie fehlten. Sie stießen auf Fachleute, die fast automatisch auf Gegenwehr gingen und Dank ihres Fachwissens sich in der Regel erfolgreich wehrten.

Ein mindestens ebenso entscheidender Grund für das Scheitern war der destruktive Ansatz, d.h. es ging vorzugsweise um die Beseitigung von sogenannten "investitionshemmenden Vorschriften" und keineswegs um die Schaffung eines übersichtlichen Vorschriftenwerkes.

Zwar ist der Zustand auf dem Gebiete des Arbeitsschutzrechtes zum Glück noch nicht vergleichbar mit dem auf dem Gebiete des Sprengstoffrechts (siehe Jahresbericht 1998 S. 279 ff) und es besteht auch nicht die Gefahr, dass dieser Zustand jemals erreicht wird, aber dennoch sind Verbesserungen im Sinne von Vereinfachungen notwendig. Um Missverständnisse vorzubeugen: Es geht nicht um die Absenkung des Schutzniveaus sondern um verständliche Vorschriften. Schließlich wird von allen Arbeitgebern die Beachtung der Bestimmungen erwartet. Dieses setzt aber deren Verständlichkeit voraus. Ist die nicht gegeben, wird sich bei Arbeitgebern keine Eigeninitiative entwickeln. Man wird stattdessen warten, was Gewerbeaufsicht oder Berufsgenossenschaften beanstanden, die

festgestellten Mängel mehr oder weniger zügig beseitigen und sich in der trügerischen Hoffnung wähnen, dass der Betrieb nunmehr mängelfrei und folglich vorschriftenkonform sei. Wie gesagt, eine trügerische Hoffnung, die dafür sorgt, dass es im Arbeitsschutz so gut wie keinen Fortschritt geben wird.

Es stellt sich nun die Frage, wie das neue Arbeitsschutzrecht aussehen könnte. Die Erstellung eines ausformulierten Entwurfs würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, aber ein paar konkretere Vorschläge sollen dennoch gemacht werden.

Die elegante Lösung wäre ein "Grundgesetz des Arbeitsschutzes". Dieses müsste u.a. enthalten:

- alle Begriffsbestimmungen soweit sie im Arbeitsschutzrecht von Bedeutung sind
- die Grundpflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten
- umfassende Regelung der Beurteilungs- und Dokumentationspflichten
- umfassende Regelung der Unterweisungspflichten
- verantwortliche Personen
- zuständigen Behörden sowie deren Befugnisse
- umfassende Ermächtigungsnormen
- Straf- und Bußgeldvorschriften

Betrachtet man das Arbeitsschutzgesetz, wären wohl nur wenige Ergänzungen erforderlich. Überlegenswert wäre, das derzeitige Arbeitssicherheitsgesetz in das Arbeitsschutzgesetz zu integrieren.

Selbstverständlich kann nicht auf ergänzende Regelungen durch Rechtsverordnungen verzichtet werden. Wichtig ist jedoch, dass darin nichts geregelt wird, was schon im Arbeitsschutzgesetz steht.

In gleicher Weise muss mit dem Arbeitszeitrecht, dem Mutterschutzgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz usw. verfahren werden, d.h., dass in diese Gesetze auch die ergänzenden bzw. zusätzlichen Bestimmungen gehören und keinesfalls Regelungen, die so oder ähnlich bereits im Arbeitsschutzgesetz enthalten sind.

Wenngleich bekanntlich der Teufel im Detail steckt, so kann ich mir nicht vorstellen, dass die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsschutzrechts mehr Arbeit verursacht, als zur Zeit vergeudet wird, um vermeidbare Rechtsfragen zu lösen.

Zum Schluss noch ein typisches Beispiel, mit dem sich u.a. Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht eines Bundeslandes und ein Unterausschuss des LASI beschäftigt haben. Die Frage lautete: Was ist extreme Kälte? Hintergrund für die Frage war die nach der sogenannten "Mutterschutzrichtlinienverordnung" vorgeschriebene Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Schwangeren an Arbeitsplätzen u.a. in extremer Kälte. Es zeigte sich, dass die Frage überflüssig war, denn nach § 5 ArbSchG muss der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen an allen Arbeitsplätzen beurteilen, um die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen der Beschäftigten und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln. Dieses Gebot ist so umfassend und geht weit über das in der Mutterschutzrichtlinienverordnung enthaltene Gebot hinaus, denn nach dem Arbeitsschutzgesetz müssen alle Einwirkungen bedacht werden, also auch die durch Kälte und nicht nur extreme Kälte, und dass ggf. der Zustand der Schwangerschaft zu berücksichtigen ist, ist selbstverständlich, denn es geht um den Schutz der Beschäftigten und dazu gehören Schwangere bekanntlich auch.